

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts**

##### **A. Problem und Ziel**

Am 18. August 2006 wird die am 21. August 2003 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) Geltung erlangen. Zwar ist die Verordnung unmittelbar geltendes Recht, sie regelt aber nicht alle Fragen abschließend, sondern enthält einige Mitgliedstaatenwahlrechte und verweist an zahlreichen Stellen auf das nationale Recht, das zum Teil erst noch geschaffen werden muss. Zum 18. August 2006 müssen daher nationale Ausführungsvorschriften zur Ergänzung der Verordnung vorliegen. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in das deutsche Recht umzusetzen.

Die Verordnung enthält für die Europäische Genossenschaft verschiedene Regelungen, die teilweise schon seit Jahren auch für die Genossenschaft nach deutschem Genossenschaftsrecht gefordert werden. Würden diese Regelungen nur für die Europäische Genossenschaft gelten, könnte dies einen Wettbewerbsnachteil für die Genossenschaft nach deutschem Genossenschaftsrecht bedeuten. Zudem besteht weiterer Bedarf für Änderungen des Genossenschaftsgesetzes mit dem Ziel, die Gründung von Genossenschaften zu erleichtern und die Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform zu stärken.

##### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf fasst nach dem Vorbild des Parallelprojekts der Europäischen Gesellschaft (SE) das Ausführungsgesetz zur Europäischen Genossenschaft mit dem Gesetz zur Umsetzung der ergänzenden Richtlinie in einem Artikelgesetz zusammen. Darüber hinaus wird das nationale Genossenschaftsrecht modernisiert, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere für kleine Genossenschaften verbessert, die Kapitalbeschaffung und Kapitalerhaltung erleichtert und einzelne Elemente der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion auf die Genossenschaft übertragen werden.

##### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Kosten für die Haushalte des Bundes und der Gemeinden entstehen nicht. Der zusätzliche Personal- und Sachaufwand wird bei den Genossenschaftsregistern gering sein und durch Gebühren ausgeglichen werden, so dass auch keine nennenswerte Belastung der Haushalte der Länder zu erwarten ist.

**E. Sonstige Kosten**

Zwar entstehen auch für Europäische Genossenschaften mit Sitz in Deutschland gewisse Kosten z. B. für die Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Einberufung der Generalversammlung. Diese Kosten entstehen aber für jede Genossenschaft nach deutschem Genossenschaftsgesetz, auch ist die Höhe der Kosten von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig und nicht allgemein bezifferbar. Für Genossenschaften, die von den durch die Änderung des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Möglichkeiten zur Änderung ihrer Satzung Gebrauch machen, werden für die Eintragung der Satzungsänderung geringe Kosten entstehen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, den 22. März 2006

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur  
Änderung des Genossenschaftsrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

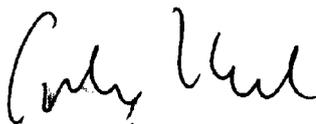
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 820. Sitzung am 10. März 2006 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts\*)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### **Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (SCE-Ausführungsgesetz – SCEAG)**

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Kontrolle der Gründung
- § 3 Eintragung
- § 4 Zulassung investierender Mitglieder

##### Abschnitt 2

##### Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung

- § 5 Bekanntmachung
- § 6 Verschmelzungsprüfer
- § 7 Verbesserung des Umtauschverhältnisses
- § 8 Ausschlagung durch einzelne Mitglieder
- § 9 Gläubigerschutz bei Verschmelzung

##### Abschnitt 3

##### Sitz und Sitzverlegung

- § 10 Auseinanderfallen von Sitzstaat und Hauptverwaltung
- § 11 Gläubigerschutz bei Sitzverlegung; Negativklärung

##### Abschnitt 4

##### Aufbau der Europäischen Genossenschaft

##### Unterabschnitt 1

##### Dualistisches System

- § 12 Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans

- § 13 Wahrnehmung der Geschäftsleitung durch Mitglieder des Aufsichtsorgans
- § 14 Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans
- § 15 Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Aufsichtsorgans
- § 16 Informationsverlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsorgans

##### Unterabschnitt 2

##### Monistisches System

- § 17 Anmeldung und Eintragung
- § 18 Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats
- § 19 Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 20 Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 21 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder
- § 22 Geschäftsführende Direktoren
- § 23 Vertretung
- § 24 Zeichnung durch geschäftsführende Direktoren
- § 25 Angaben auf Geschäftsbriefen
- § 26 Anmeldung von Änderungen
- § 27 Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

##### Unterabschnitt 3

##### Generalversammlung

- § 28 Einberufung durch Prüfungsverband
- § 29 Mehrstimmrechte
- § 30 Stimmrechte investierender Mitglieder
- § 31 Sektor- und Sektionsversammlungen

##### Abschnitt 5

##### Jahresabschluss und Lagebericht

- § 32 Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts
- § 33 Offenlegung
- § 34 Prüfung

##### Abschnitt 6

##### Zuständigkeits-, Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 35 Zuständigkeiten
- § 36 Straf- und Bußgeldvorschriften

\*) Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. EU Nr. L 207 S. 25).

## Abschnitt 1

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz ist auf Europäische Genossenschaften mit Sitz im Inland anzuwenden; im Übrigen gilt die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1).

## § 2

**Kontrolle der Gründung**

Für die Kontrolle der Gründung der Europäischen Genossenschaft gelten die §§ 32 bis 35 des Aktiengesetzes entsprechend. Ist nach § 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes eine Prüfung durch Gründungsprüfer erforderlich, ist diese abweichend von § 33 Abs. 3 und 4 des Aktiengesetzes durch den Prüfungsverband nach § 54 des Genossenschaftsgesetzes, dem die Europäische Genossenschaft nach Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 angehören muss (Prüfungsverband), durchzuführen.

## § 3

**Eintragung**

Die Europäische Genossenschaft wird entsprechend den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Genossenschaftsregister eingetragen. Der Anmeldung zur Eintragung ist zusätzlich die Bescheinigung des Prüfungsverbandes beizufügen, dass die Europäische Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist.

## § 4

**Zulassung investierender Mitglieder**

Die Satzung der Europäischen Genossenschaft kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Europäischen Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können.

## Abschnitt 2

## Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung

## § 5

**Bekanntmachung**

Die nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 bekannt zu machenden Angaben sind dem Genossenschaftsregister bei Einreichung des Verschmelzungsplans mitzuteilen. Das Gericht hat diese Angaben zusammen mit dem nach § 61 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vorgeschriebenen Hinweis bekannt zu machen, wobei sich dieser Hinweis auf die Einreichung zum Genossenschaftsregister zu beziehen hat.

## § 6

**Verschmelzungsprüfer**

Die Prüfung des Verschmelzungsplans und die Erstellung des schriftlichen Berichts nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 erfolgt bei einer Genossenschaft mit

Sitz im Inland durch den Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört.

## § 7

**Verbesserung des Umtauschverhältnisses**

(1) Unter den Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 kann eine Klage gegen den Verschmelzungsbeschluss einer übertragenden Genossenschaft nicht darauf gestützt werden, dass das Umtauschverhältnis der Anteile nicht angemessen ist.

(2) Ist bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 das Geschäftsguthaben eines Mitglieds in der Europäischen Genossenschaft niedriger als in der übertragenden Genossenschaft, kann jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, von der Europäischen Genossenschaft einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen.

(3) Die bare Zuzahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist, mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Macht ein Mitglied einer übertragenden Genossenschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 geltend, dass sein Geschäftsguthaben in der Europäischen Genossenschaft niedriger als sein Geschäftsguthaben in der übertragenden Genossenschaft sei, hat auf seinen Antrag das Gericht nach dem Spruchverfahrensgesetz eine angemessene bare Zuzahlung zu bestimmen. Satz 1 ist auch auf Mitglieder einer übertragenden Genossenschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden, wenn nach dem Recht dieses Staates ein Verfahren zur Kontrolle und Änderung des Umtauschverhältnisses der Anteile vorgesehen ist und deutsche Gerichte für die Durchführung eines solchen Verfahrens international zuständig sind.

## § 8

**Ausschlagung durch einzelne Mitglieder**

(1) Wird eine Europäische Genossenschaft, die ihren Sitz im Ausland haben soll, durch Verschmelzung nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 gegründet, gelten die auf der Verschmelzungswirkung beruhenden Anteile und Mitgliedschaften bei der Europäischen Genossenschaft als nicht erworben, wenn sie ausgeschlagen werden.

(2) Das Recht zur Ausschlagung hat jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft mit Sitz im Inland, wenn es in der Generalversammlung, die nach § 13 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll,

1. erscheint und gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt oder

2. nicht erscheint, sofern es zu der Versammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Verschmelzung beschlossen, ist jedes Mitglied zur Ausschlagung berechtigt; für die Vertreter gilt Satz 1.

(3) Die Ausschlagung ist gegenüber der Europäischen Genossenschaft schriftlich binnen zwei Monaten nach dem Tag zu erklären, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist. Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ausschlagungserklärung der Europäischen Genossenschaft zugeht.

(4) Die Europäische Genossenschaft hat sich mit einem früheren Mitglied, dessen Beteiligung an der Europäischen Genossenschaft nach Absatz 1 als nicht erworben gilt, auf Grund der Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft auseinanderzusetzen. Auf die Auseinandersetzung ist § 93 Abs. 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Ansprüche auf Auszahlung des Geschäftsguthabens nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes sind binnen sechs Monaten seit der Ausschlagung zu befriedigen. Die Auszahlung darf jedoch nicht erfolgen, bevor den Gläubigern nach § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 Sicherheit geleistet wurde und bevor zwei Monate seit dem Tag abgelaufen sind, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist.

## § 9

### Gläubigerschutz bei Verschmelzung

Liegt der künftige Sitz der Europäischen Genossenschaft im Ausland, gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend. Das zuständige Gericht stellt die Bescheinigung nach Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nur aus, wenn die Vorstandsmitglieder der übertragenden Genossenschaft versichern, dass allen Gläubigern, die nach Satz 1 einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde.

## Abschnitt 3

### Sitz und Sitzverlegung

## § 10

### Auseinanderfallen von Sitzstaat und Hauptverwaltung

(1) Erfüllt eine Europäische Genossenschaft nicht mehr die Verpflichtung nach Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003, gilt dies als wesentlicher Mangel der Satzung im Sinn des § 94 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 147 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Registergericht fordert die Europäische Genossenschaft auf, innerhalb einer bestimmten Frist den vorschriftswidrigen Zustand zu be-

enden, indem sie entweder ihre Hauptverwaltung wieder im Sitzstaat errichtet oder ihren Sitz nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 verlegt.

(2) Wird innerhalb der nach Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist der Aufforderung nicht genügt, hat das Gericht die Europäische Genossenschaft nach den §§ 142 und 143 in Verbindung mit § 141 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als nichtig zu löschen.

## § 11

### Gläubigerschutz bei Sitzverlegung; Negativerklärung

(1) Verlegt eine Europäische Genossenschaft nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ihren Sitz, ist den Gläubigern der Europäischen Genossenschaft soweit Sicherheit zu leisten, wie sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind im Verlegungsplan auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht auf Sicherheitsleistung nach Absatz 1 steht den Gläubigern nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans entstanden sind.

(3) Das zuständige Gericht stellt die Bescheinigung nach Artikel 7 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nur aus, wenn

1. bei einer Europäischen Genossenschaft mit dualistischem System die Mitglieder des Leitungsorgans und bei einer Europäischen Genossenschaft mit monistischem System die geschäftsführenden Direktoren versichern, dass allen Gläubigern, die nach den Absätzen 1 und 2 einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde und
2. die Vertretungsorgane der Europäischen Genossenschaft erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

## Abschnitt 4

### Aufbau der Europäischen Genossenschaft

## Unterabschnitt 1

### Dualistisches System

## § 12

### Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Satzung der Europäischen Genossenschaft kann festlegen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans von der Generalversammlung gewählt und abberufen werden.

## § 13

### Wahrnehmung der Geschäftsleitung durch Mitglieder des Aufsichtsorgans

Die Abstellung eines Mitglieds des Aufsichtsorgans zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungs-

organs nach Artikel 37 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ist nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zulässig.

#### § 14

##### **Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans**

Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Satzung kann eine höhere Zahl vorsehen.

#### § 15

##### **Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Aufsichtsorgans**

(1) Das Aufsichtsorgan besteht aus mindestens drei Personen. Die Satzung kann eine höhere Zahl vorsehen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SCE-Beteiligungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Auf die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans sind § 96 Abs. 2 sowie die §§ 97 bis 99 und 104 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, wobei auch der SCE-Betriebsrat antragsberechtigt ist.

(3) § 51 des Genossenschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das gesetzwidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden kann. Für die Arbeitnehmervertreter aus dem Inland gilt § 37 Abs. 2 des SCE-Beteiligungsgesetzes.

#### § 16

##### **Informationsverlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsorgans**

Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann vom Leitungsorgan jegliche Information nach Artikel 40 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003, jedoch nur an das Aufsichtsorgan, verlangen.

#### Unterabschnitt 2 Monistisches System

#### § 17

##### **Anmeldung und Eintragung**

(1) Eine Europäische Genossenschaft, die nach Artikel 36 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 in ihrer Satzung das monistische System mit einem Leitungsorgan (Verwaltungsrat) gewählt hat, ist bei Gericht von allen Gründern, Mitgliedern des Verwaltungsrats und geschäftsführenden Direktoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

(2) In der Anmeldung haben die geschäftsführenden Direktoren zu versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 entgegenstehen, und dass sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die geschäftsführenden Direktoren haben. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren beizufügen. Die geschäftsführenden Direktoren haben die Zeich-

nung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

(3) Bei der Eintragung sind die geschäftsführenden Direktoren sowie deren Vertretungsbefugnis anzugeben.

(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgesetzt wird, sowie Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Verwaltungsrats aufzunehmen.

#### § 18

##### **Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat leitet die Europäische Genossenschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

(2) Der Verwaltungsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Europäischen Genossenschaft erforderlich ist.

(3) Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Verwaltungsratsmitglieder die Bücher und Schriften der Europäischen Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen.

(4) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, hat der Verwaltungsrat unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Europäischen Genossenschaft gilt § 99 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(5) Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Genossenschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, gelten für den Verwaltungsrat entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz für den Verwaltungsrat und für geschäftsführende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind.

#### § 19

##### **Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Personen, bei einer Europäischen Genossenschaft, die nicht mehr als 20 Mitglieder hat, aus mindestens drei Personen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SCE-Beteiligungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind § 96 Abs. 2 sowie die §§ 97 bis 99 und 104 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, wobei

1. die dem Vorstand zugewiesenen Rechte und Pflichten vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats wahrzunehmen sind;
2. auch der SCE – Betriebsrat entsprechend § 98 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Aktiengesetzes antragsberechtigt ist.

(3) Für die Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern gilt § 51 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend, wobei das gesetzwidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden kann. Für die Arbeitnehmervertreter aus dem Inland gilt § 37 Abs. 2 des SCE-Beteiligungsgesetzes.

#### § 20

##### **Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Generalversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

#### § 21

##### **Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder**

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 34 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

#### § 22

##### **Geschäftsführende Direktoren**

(1) Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Die Bestellung ist zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Satzung kann Regelungen über die Bestellung eines oder mehrerer geschäftsführender Direktoren treffen. § 38 Abs. 2 des SCE-Beteiligungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Europäischen Genossenschaft. Sind mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt, sind sie nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt; die Satzung oder eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung kann Abweichendes bestimmen. Gesetzlich dem Verwaltungsrat zugewiesene Aufgaben können nicht auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen werden. Soweit nach den für Genossenschaften geltenden Rechtsvorschriften der Vorstand Anmeldungen und die Einreichung von Unterlagen zum Genossenschaftsregister vorzunehmen hat, treten an die Stelle des Vorstands die geschäftsführenden Direktoren.

(3) Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, haben die geschäftsführenden Direktoren dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich darüber zu berichten. Dasselbe gilt, wenn die Europäische Genossenschaft zahlungsunfähig wird oder sich eine Überschuldung der Europäischen Genossenschaft im Sinn des § 99 Abs. 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes ergibt.

(4) Geschäftsführende Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit abbe-

rufen werden, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften.

(5) Geschäftsführende Direktoren haben dem Verwaltungsrat jederzeit auf dessen Verlangen über die Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft zu berichten.

(6) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Direktoren gilt § 34 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(7) Die Vorschriften über die geschäftsführenden Direktoren gelten auch für ihre Stellvertreter.

#### § 23

##### **Vertretung**

(1) Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die Europäische Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mehrere geschäftsführende Direktoren sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Europäischen Genossenschaft befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Europäischen Genossenschaft abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem geschäftsführenden Direktor.

(3) Die Satzung kann auch bestimmen, dass einzelne geschäftsführende Direktoren allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Europäischen Genossenschaft befugt sind. Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) Zur Gesamtvertretung befugte geschäftsführende Direktoren können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelner geschäftsführender Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Europäischen Genossenschaft befugt ist.

(5) Gegenüber den geschäftsführenden Direktoren vertritt der Verwaltungsrat die Europäische Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 24

##### **Zeichnung durch geschäftsführende Direktoren**

Die geschäftsführenden Direktoren zeichnen für die Europäische Genossenschaft, indem sie der Firma der Europäischen Genossenschaft ihre Namensunterschrift mit dem Zusatz „Geschäftsführender Direktor“ hinzufügen.

#### § 25

##### **Angaben auf Geschäftsbriefen**

(1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Europäischen Genossenschaft, das Registergericht des Sitzes der Europäischen Genossenschaft und die Nummer, unter der die Europäische Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, sowie alle geschäftsführenden Direktoren und der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.

(2) § 25a Abs. 2 und 3 des Genossenschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 26  
**Anmeldung von Änderungen**

Die geschäftsführenden Direktoren haben jede Änderung des Verwaltungsrats sowie die Bestellung, Abberufung und Änderung der Vertretungsbefugnis von geschäftsführenden Direktoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27  
**Aufstellung, Prüfung und Feststellung  
des Jahresabschlusses**

(1) Die geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und danach unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats legt den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich der Generalversammlung zum Zweck der Feststellung vor.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind jedem Verwaltungsratsmitglied auszuhändigen.

Unterabschnitt 3  
Generalversammlung

§ 28  
**Einberufung durch Prüfungsverband**

Unter den Voraussetzungen des § 60 des Genossenschaftsgesetzes ist auch der Prüfungsverband berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft einzuberufen.

§ 29  
**Mehrstimmrechte**

Die Satzung der Europäischen Genossenschaft kann Mitgliedern im Rahmen des Artikels 59 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes Mehrstimmrechte einräumen.

§ 30  
**Stimmrechte investierender Mitglieder**

(1) Jedes investierende Mitglied hat eine Stimme vorbehaltlich des Artikels 59 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003.

(2) Die Satzung der Europäischen Genossenschaft muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können.

§ 31  
**Sektor- und Sektionsversammlungen**

Die Satzung der Europäischen Genossenschaft kann im Rahmen des Artikels 63 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 eine Sektor- oder Sektionsversammlung vorsehen. § 43a Abs. 7 des Genossenschaftsgesetzes ist entsprechend anzu-

wenden, soweit sich aus Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nichts anderes ergibt.

Abschnitt 5  
Jahresabschluss und Lagebericht

§ 32  
**Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts**

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 336 bis 338 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(2) Handelt es sich bei der Europäischen Genossenschaft um ein Kreditinstitut, gelten die §§ 340 bis 340j des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 33  
**Offenlegung**

(1) Für die Offenlegung gilt § 339 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(2) Handelt es sich bei der Europäischen Genossenschaft um ein Kreditinstitut, gelten die §§ 340i und 340o des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 34  
**Prüfung**

(1) Für die Prüfung der Europäischen Genossenschaft gelten die §§ 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.

(2) Handelt es sich bei der Europäischen Genossenschaft um ein Kreditinstitut, gilt § 340k Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

Abschnitt 6  
Zuständigkeits-, Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 35  
**Zuständigkeiten**

Für die Eintragung der Europäischen Genossenschaft und für die in Artikel 7 Abs. 8 und Artikel 29 Abs. 2 sowie den Artikeln 30 und 73 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 bezeichneten Aufgaben ist das nach § 10 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 125 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmte Gericht zuständig. Das zuständige Gericht im Sinn des Artikels 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 bestimmt sich nach § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständige Antragsbehörde im Sinn des Artikels 73 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ist die zuständige oberste Landesbehörde nach § 63 des Genossenschaftsgesetzes, in deren Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat.

§ 36  
**Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Die Strafvorschriften der §§ 147 bis 151 des Genossenschaftsgesetzes, des § 340m in Verbindung mit den §§ 331 bis 333 des Handelsgesetzbuchs und der §§ 313 bis 315 des Umwandlungsgesetzes sowie die Bußgeldvorschrif-

ten des § 152 des Genossenschaftsgesetzes und des § 340n des Handelsgesetzbuchs gelten auch für die Europäische Genossenschaft im Sinn des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe c Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003. Soweit sie

1. Mitglieder des Vorstands,
2. Mitglieder des Aufsichtsrats oder
3. Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs

einer Genossenschaft betreffen, gelten sie bei der Europäischen Genossenschaft mit dualistischem System in den Fällen der Nummern 1 und 3 für die Mitglieder des Leitungsorgans und in den Fällen der Nummer 2 für die Mitglieder des Aufsichtsorgans. Bei der Europäischen Genossenschaft mit monistischem System gelten sie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 für die geschäftsführenden Direktoren und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Vorstandsmitglied entgegen § 9 Satz 2,
2. als Mitglied des Leitungsorgans einer Europäischen Genossenschaft mit dualistischem System oder als geschäftsführender Direktor einer Europäischen Genossenschaft mit monistischem System entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder
3. als geschäftsführender Direktor einer Europäischen Genossenschaft mit monistischem System entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 26 Satz 2,

eine Versicherung nicht richtig abgibt.

## Artikel 2

### **Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einer Europäischen Genossenschaft (SCE-Beteiligungsgesetz – SCEBG)**

#### Inhaltsübersicht

##### Teil 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zielsetzung des Gesetzes  
 § 2 Begriffsbestimmungen  
 § 3 Geltungsbereich

##### Teil 2

Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, die durch mindestens zwei juristische Personen oder durch Umwandlung gegründet wird

##### Kapitel 1

##### Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums

- § 4 Information der Leitungen  
 § 5 Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 6 Persönliche Voraussetzungen der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 7 Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums

##### Kapitel 2 Wahlgremium

§ 8 Zusammensetzung des Wahlgremiums; Urwahl

§ 9 Einberufung des Wahlgremiums

§ 10 Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

##### Kapitel 3 Verhandlungsverfahren

§ 11 Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 12 Sitzungen, Geschäftsordnung

§ 13 Zusammenarbeit zwischen besonderem Verhandlungsgremium und Leitungen

§ 14 Sachverständige und Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen

§ 15 Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium

§ 16 Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen

§ 17 Niederschrift

§ 18 Wiederaufnahme der Verhandlungen

§ 19 Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 20 Dauer der Verhandlungen

##### Kapitel 4 Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung

§ 21 Inhalt der Vereinbarung

##### Kapitel 5 Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes

##### Abschnitt 1

##### SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

##### Unterabschnitt 1

##### Bildung und Geschäftsführung

§ 22 Voraussetzung

§ 23 Errichtung des SCE-Betriebsrats

§ 24 Sitzungen und Beschlüsse

§ 25 Prüfung der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats

§ 26 Beschluss zur Aufnahme von Neuverhandlungen

	Unterabschnitt 2
	Aufgaben
§ 27	Zuständigkeiten des SCE-Betriebsrats
§ 28	Jährliche Unterrichtung und Anhörung
§ 29	Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände
§ 30	Information durch den SCE-Betriebsrat
	Unterabschnitt 3
	Freistellung und Kosten
§ 31	Fortbildung
§ 32	Sachverständige
§ 33	Kosten und Sachaufwand
	Abschnitt 2
	Mitbestimmung kraft Gesetzes
§ 34	Besondere Voraussetzungen
§ 35	Umfang der Mitbestimmung
§ 36	Sitzverteilung und Bestellung
§ 37	Abberufung und Anfechtung
§ 38	Rechtsstellung; Innere Ordnung
	Abschnitt 3
	Tendenzschutz
§ 39	Tendenzunternehmen
	Teil 3
	Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, an deren Gründung natürliche Personen beteiligt sind
§ 40	Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen
§ 41	Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch ausschließlich natürliche Personen oder durch nur eine juristische Person zusammen mit natürlichen Personen
	Teil 4
	Grundsätze der Zusammenarbeit und Schutzbestimmungen
§ 42	Vertrauensvolle Zusammenarbeit
§ 43	Geheimhaltung; Vertraulichkeit
§ 44	Schutz der Arbeitnehmervertreter
§ 45	Missbrauchsverbot
§ 46	Errichtungs- und Tätigkeitsschutz
	Teil 5
	Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussbestimmung
§ 47	Strafvorschriften
§ 48	Bußgeldvorschriften
§ 49	Geltung nationalen Rechts

## Teil 1

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

**Zielsetzung des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1) ist. Ziel dieses Gesetzes ist, in einer Europäischen Genossenschaft die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen zu sichern. Maßgeblich für die Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft sind die bestehenden Beteiligungsrechte in den beteiligten juristischen Personen, die die Europäische Genossenschaft gründen.

(2) Zur Sicherung des Rechts auf grenzüberschreitende Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und sonstige Beteiligung der Arbeitnehmer wird eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft getroffen. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung, wird eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes sichergestellt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Vereinbarung nach Absatz 2 sind so auszulegen, dass die Ziele der Europäischen Gemeinschaft, die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft sicherzustellen, gefördert werden.

(4) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 3 gelten auch für strukturelle Änderungen einer gegründeten Europäischen Genossenschaft sowie für deren Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und Betriebe und ihre Arbeitnehmer.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Der Begriff des Arbeitnehmers richtet sich nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der jeweiligen Mitgliedstaaten. Arbeitnehmer eines inländischen Unternehmens oder Betriebs sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der in § 5 Abs. 3 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten leitenden Angestellten, unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für die juristische Person oder den Betrieb arbeiten.

(2) Beteiligte juristische Personen sind Gesellschaften im Sinn des Artikels 48 Abs. 2 des EG-Vertrags sowie nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichtete und diesem Recht unterliegende juristische Personen, die unmittelbar an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt sind.

(3) Tochtergesellschaften einer beteiligten juristischen Person oder einer Europäischen Genossenschaft sind rechtlich selbstständige Unternehmen, auf die eine juristische Person einen beherrschenden Einfluss im Sinn des Artikels 3 Abs. 2 bis 7 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrich-

tung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. EG Nr. L 254 S. 64) ausüben kann. § 6 Abs. 2 bis 4 des Europäische Betriebsräte-Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1548) ist anzuwenden.

(4) Betroffene Tochtergesellschaften oder betroffene Betriebe sind Tochtergesellschaften oder Betriebe einer beteiligten juristischen Person, die zu Tochtergesellschaften oder Betrieben der Europäischen Genossenschaft werden sollen.

(5) Leitung bezeichnet das Organ der unmittelbar an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen oder der Europäischen Genossenschaft selbst, das die Geschäfte der juristischen Person führt und zu ihrer Vertretung berechtigt ist. Bei den beteiligten juristischen Personen ist dies das Leitungs- oder Verwaltungsorgan; bei der Europäischen Genossenschaft sind dies das Leitungsorgan oder die geschäftsführenden Direktoren.

(6) Arbeitnehmervertretung bezeichnet jede Vertretung der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat oder eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Betriebsverfassungsgesetzes gebildete Vertretung).

(7) SCE-Betriebsrat bezeichnet das Vertretungsorgan der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, das durch eine Vereinbarung nach § 21 oder kraft Gesetzes nach den §§ 22 bis 33 eingesetzt wird, um die Rechte auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe und, wenn vereinbart, Mitbestimmungsrechte und sonstige Beteiligungsrechte in Bezug auf die Europäische Genossenschaft wahrzunehmen.

(8) Beteiligung der Arbeitnehmer bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in einer juristischen Person Einfluss nehmen können.

(9) Beteiligungsrechte sind Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen. Hierzu kann auch die Wahrnehmung dieser Rechte in den Konzernunternehmen der Europäischen Genossenschaft gehören.

(10) Unterrichtung bezeichnet die Unterrichtung des SCE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der Europäischen Genossenschaft über Angelegenheiten, welche die Europäische Genossenschaft selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft vorzubereiten.

(11) Anhörung bezeichnet die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SCE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der Europäischen Genossenschaft oder einer anderen zuständi-

gen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SCE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der Europäischen Genossenschaft ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Genossenschaft berücksichtigt werden kann.

(12) Mitbestimmung bedeutet die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer juristischen Person durch

1. die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der juristischen Person zu wählen oder zu bestellen, oder
2. die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der juristischen Person zu empfehlen oder abzulehnen.

### § 3

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für eine Europäische Genossenschaft mit Sitz im Inland. Es gilt unabhängig vom Sitz der Europäischen Genossenschaft auch für Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, die im Inland beschäftigt sind, sowie für beteiligte juristische Personen, betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe mit Sitz im Inland.

(2) Mitgliedstaaten im Sinn dieses Gesetzes sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

### Teil 2

Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, die durch mindestens zwei juristische Personen oder durch Umwandlung gegründet wird

### Kapitel 1

Bildung und Zusammensetzung  
des besonderen Verhandlungsgremiums

### § 4

#### Information der Leitungen

(1) Ist die Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen oder durch Umwandlung geplant, informieren die Leitungen die Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben über das Gründungsvorhaben. Besteht keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information gegenüber den Arbeitnehmern. Die Information erfolgt unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Verschmelzungsplans, nach der Erstellung der Satzung der Europäischen Genossenschaft oder nach Offenlegung des Umwandlungsplans.

(2) Die Information nach Absatz 1 erstreckt sich insbesondere auf die

1. Identität und Struktur der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,
2. in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen,
3. Zahl der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer,
4. Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen der juristischen Personen und betroffenen Tochtergesellschaften zustehen.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der Information nach Absatz 1.

#### § 5

##### **Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der Leitungen zu bilden. Es hat die Aufgabe, mit den Leitungen eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft abzuschließen.

(2) Für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe werden Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen.

(3) Wird die Europäische Genossenschaft durch Verschmelzung gegründet, sind so viele zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu wählen oder zu bestellen, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte Genossenschaft, die eingetragen ist und Arbeitnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt und die als Folge der geplanten Eintragung der Europäischen Genossenschaft als eigene Rechtspersönlichkeit erlöschen wird, in dem besonderen Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Dies darf nicht zu einer Doppelvertretung der betroffenen Arbeitnehmer führen.

(4) Die Zahl der zusätzlichen Mitglieder darf 20 Prozent der sich aus Absatz 2 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Kann danach nicht jede nach Absatz 3 besonders zu berücksichtigende Genossenschaft durch ein zusätzliches Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten werden, so werden diese Genossenschaften in absteigender Reihenfolge der Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer berücksichtigt. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein Mitgliedstaat nicht mehrere zusätzliche Sitze erhält, solange nicht alle anderen Mitgliedstaaten, aus denen die nach Absatz 3 besonders zu berücksichtigenden Genossenschaften stammen, einen Sitz erhalten haben.

(5) Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, dass sich die konkrete Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammensetzen. Über solche Änderungen haben die zuständigen Leitungen unverzüglich das besondere Verhandlungsgremium zu informieren. § 4 gilt entsprechend.

#### § 6

##### **Persönliche Voraussetzungen der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten, in denen sie gewählt oder bestellt werden.

(2) Zu Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums wählbar sind im Inland Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe sowie Gewerkschaftsvertreter. Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland an, ist jedes dritte Mitglied ein Vertreter einer Gewerkschaft, die in einer der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe vertreten ist.

(4) Gehören dem besonderen Verhandlungsgremium mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, ist mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter.

#### § 7

##### **Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums nach § 5 erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliedstaaten.

(2) Bei der Wahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sollen alle an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sein.

(3) Ist die Anzahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums geringer als die Anzahl der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, erhalten diese in absteigender Reihenfolge der Zahl der Arbeitnehmer jeweils einen Sitz.

(4) Ist die Anzahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums höher als die Anzahl der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen mit Sitz im Inland,

die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, sind die nach erfolgter Verteilung nach Absatz 2 verbleibenden Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe zu verteilen.

(5) Sind keine juristischen Personen mit Sitz im Inland an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligt, sondern von ihr nur Tochtergesellschaften oder Betriebe ausländischer juristischer Personen betroffen, gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

## Kapitel 2 Wahlgremium

### § 8

#### Zusammensetzung des Wahlgremiums; Urwahl

(1) Die nach diesem Gesetz oder dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaats auf die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Im Fall des § 6 Abs. 3 ist jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einer der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe vertreten ist. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, muss dieser mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Vertreter von Gewerkschaften zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von einem Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Im Fall des § 6 Abs. 4 ist jedes siebte Mitglied auf Vorschlag der Sprecherausschüsse zu wählen; Satz 3 gilt entsprechend. Besteht in einer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe kein Sprecherausschuss, können die leitenden Angestellten Wahlvorschläge machen; ein Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

(2) Ist aus dem Inland nur ein Zusammenschluss juristischer Personen (Unternehmensgruppe) an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern der Gesamtbetriebsräte oder, sofern ein solcher in einer juristischen Person nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats. Betriebsratslose Betriebe und betriebsratslose juristische Personen innerhalb einer Unternehmensgruppe werden vom Konzernbetriebsrat, Gesamtbetriebsrat oder Betriebsrat mit vertreten.

(3) Ist aus dem Inland nur eine juristische Person an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats oder, sofern ein solcher nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats. Betriebsratslose Betriebe einer juristischen Person werden vom Gesamtbetriebsrat oder Betriebsrat mit vertreten.

(4) Ist aus dem Inland nur ein Betrieb von der Gründung einer Europäischen Genossenschaft betroffen, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Betriebsrats.

(5) Sind an der Gründung der Europäischen Genossenschaft eine oder mehrere Unternehmensgruppen oder nicht verbundene juristische Personen beteiligt oder sind von der Gründung unternehmensunabhängige Betriebe betroffen, setzt sich das Wahlgremium aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen auf Konzernebene, Unternehmensebene oder Betriebsebene zusammen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ist in den Fällen des Satzes 1 eine entsprechende Arbeitnehmervertretung nicht vorhanden, werden diese Mitglieder des Wahlgremiums von den Arbeitnehmern in Urwahl gewählt. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die jeweilige inländische Leitung auf Konzern-, Unternehmens- oder Betriebsebene einlädt. Es sind so viele Mitglieder des Wahlgremiums zu wählen, wie eine bestehende Arbeitnehmervertretung in den Fällen der Absätze 2 bis 4 an gesetzlichen Mitgliedern hätte; für das Wahlverfahren gilt Absatz 7 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(6) Das Wahlgremium besteht aus höchstens 40 Mitgliedern. Wird diese Höchstzahl überschritten, ist die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu verringern.

(7) Besteht in den Fällen der Absätze 2 bis 5 keine Arbeitnehmervertretung, wählen die Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt, der in einer Versammlung der Arbeitnehmer gewählt wird, zu der die inländische Konzernleitung, Unternehmensleitung oder Betriebsleitung einlädt. Die Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

### § 9

#### Einberufung des Wahlgremiums

(1) Auf der Grundlage der von den Leitungen erhaltenen Informationen hat der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung auf Konzernebene oder, sofern eine solche nicht besteht, auf Unternehmensebene oder, sofern eine solche nicht besteht, auf Betriebsebene

1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung des Wahlgremiums festzulegen,
2. die Anzahl der Mitglieder aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen nach § 8 Abs. 6 festzulegen und
3. zur Versammlung des Wahlgremiums einzuladen.

(2) Bestehen auf einer Ebene mehrere Arbeitnehmervertretungen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 den Vorsitzenden der Arbeitnehmervertretung, die die meisten Arbeitnehmer vertritt.

## § 10

**Wahl der Mitglieder  
des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten, anwesend sein. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Im Wahlgremium vertreten die Arbeitnehmervertretungen und die in Urwahl gewählten Mitglieder jeweils alle Arbeitnehmer der organisatorischen Einheit, für die sie nach § 8 Abs. 2 bis 5 zuständig sind. Nicht nach Satz 1 vertretene Arbeitnehmer werden den Arbeitnehmervertretungen innerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe zu gleichen Teilen zugerechnet.

(3) Sind für eine Arbeitnehmervertretung mehrere Mitglieder im Wahlgremium vertreten, werden die entsprechend der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer bestehenden Stimmenanteile gleichmäßig aufgeteilt. Dies gilt auch für die nach § 8 Abs. 5 Satz 3 gewählten Mitglieder des Wahlgremiums.

## Kapitel 3

## Verhandlungsverfahren

## § 11

**Information über die Mitglieder  
des besonderen Verhandlungsgremiums**

(1) Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums soll innerhalb von zehn Wochen nach der in § 4 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Information erfolgen. Den Leitungen sind unverzüglich die Namen der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit mitzuteilen. Die Leitungen haben die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen, die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse sowie die in inländischen Betrieben vertretenen Gewerkschaften über diese Angaben zu informieren.

(2) Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 findet auch dann statt, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen.

## § 12

**Sitzungen, Geschäftsordnung**

(1) Die Leitungen laden unverzüglich nach Benennung der Mitglieder oder im Fall des § 11 nach Ablauf der in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums ein und informieren die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen. Das besondere Verhandlungsgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter. Es kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorsitzende kann weitere Sitzungen einberufen.

## § 13

**Zusammenarbeit zwischen besonderem  
Verhandlungsgremium und Leitungen**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium schließt mit den Leitungen eine schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft ab. Zur Erfüllung dieser Aufgabe arbeiten sie vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Leitungen haben dem besonderen Verhandlungsgremium rechtzeitig alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das besondere Verhandlungsgremium ist insbesondere über das Gründungsvorhaben und den Verlauf des Verfahrens bis zur Eintragung der Europäischen Genossenschaft zu unterrichten. Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Verhandlungen werden zwischen den Leitungen und dem besonderen Verhandlungsgremium einvernehmlich festgelegt.

## § 14

**Sachverständige und Vertreter von geeigneten  
außenstehenden Organisationen**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann bei den Verhandlungen Sachverständige seiner Wahl, zu denen auch Vertreter von einschlägigen Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene zählen können, hinzuziehen, um sich von ihnen bei seiner Arbeit unterstützen zu lassen. Diese Sachverständigen können, wenn das besondere Verhandlungsgremium es wünscht, an den Verhandlungen in beratender Funktion teilnehmen.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, die Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen vom Beginn der Verhandlungen zu unterrichten.

## § 15

**Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium**

(1) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die in einem Mitgliedstaat gewählt oder bestellt werden, vertreten alle in dem jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer. Solange aus einem Mitgliedstaat keine Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium gewählt oder bestellt sind (§ 11 Abs. 2), gelten die betroffenen Arbeitnehmer als nicht vertreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium beschließt vorbehaltlich des Absatzes 3 und § 16 Abs. 1 mit der Mehrheit seiner Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer enthalten sein muss. Jedes auf das Inland entfallende Mitglied vertritt gleich viele Arbeitnehmer.

(3) Hätten die Verhandlungen eine Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge, so ist für einen Beschluss zur Billigung einer solchen Vereinbarung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Dies gilt

1. im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Verschmelzung gegründet werden soll, sofern sich die Mitbestimmung auf mindestens 25 Prozent der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckt, oder

2. im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die auf andere Weise gegründet werden soll, sofern sich die Mitbestimmung auf mindestens 50 Prozent der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen und betroffenen Tochtergesellschaften erstreckt.

(4) Minderung der Mitbestimmungsrechte bedeutet, dass

1. der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft geringer ist als der höchste in den beteiligten juristischen Personen bestehende Anteil oder
2. das Recht, Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der juristischen Person zu wählen, zu bestellen, zu empfehlen oder abzulehnen, beseitigt oder eingeschränkt wird.

(5) Wird eine Europäische Genossenschaft durch Umwandlung gegründet, kann ein Beschluss nach Absatz 3 nicht gefasst werden.

#### § 16

##### **Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen**

(1) Das besondere Verhandlungsgremium kann beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten. Die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, die in den Mitgliedstaaten gelten, in denen die Europäische Genossenschaft Arbeitnehmer beschäftigt, finden Anwendung.

(2) Ein Beschluss nach Absatz 1 beendet das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21. Ist ein solcher Beschluss gefasst worden, finden die §§ 22 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes keine Anwendung.

(3) Wird eine Europäische Genossenschaft durch Umwandlung gegründet, kann ein Beschluss nach Absatz 1 nicht gefasst werden, wenn den Arbeitnehmern der umzuwandelnden Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustehen.

#### § 17

##### **Niederschrift**

In eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums zu unterzeichnen ist, sind aufzunehmen

1. ein Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung nach § 13 Abs. 1,
2. ein Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen nach § 16 Abs. 1 und
3. die jeweiligen Mehrheiten, mit denen die Beschlüsse gefasst worden sind.

Eine Abschrift der Niederschrift ist den Leitungen zu übermitteln.

#### § 18

##### **Wiederaufnahme der Verhandlungen**

(1) Frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss nach § 16 Abs. 1 wird auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern ein besonderes Verhandlungsgremium erneut gebildet, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten. Die Parteien können eine frühere Wiederaufnahme der Verhandlungen vereinbaren.

(2) Wenn das besondere Verhandlungsgremium die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft nach Absatz 1 beschließt, in diesen Verhandlungen jedoch keine Einigung erzielt wird, finden die §§ 22 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes keine Anwendung.

(3) Sind strukturelle Änderungen der Europäischen Genossenschaft geplant, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, finden auf Veranlassung der Leitung der Europäischen Genossenschaft oder des SCE-Betriebsrats Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft statt. Anstelle des neu zu bildenden besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft einvernehmlich von dem SCE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SCE-Betriebsrat vertreten werden, geführt werden. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, sind die §§ 22 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die §§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gelten die Vorschriften dieses Teils entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Leitungen die Leitung der Europäischen Genossenschaft tritt.

#### § 19

##### **Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums**

Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten tragen die beteiligten juristischen Personen und nach ihrer Gründung die Europäische Genossenschaft als Gesamtschuldner. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

#### § 20

##### **Dauer der Verhandlungen**

(1) Die Verhandlungen beginnen mit der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und können bis zu sechs Monate dauern. Einsetzung bezeichnet den Tag, zu dem die Leitungen zur konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen haben.

(2) Die Parteien können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des besonderen Verhandlungsgremiums fortzusetzen.

#### Kapitel 4 Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung

##### § 21 Inhalt der Vereinbarung

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Leitungen und dem besonderen Verhandlungsgremium wird, unbeschadet der Autonomie der Parteien im Übrigen und vorbehaltlich des Absatzes 5, festgelegt:

1. der Geltungsbereich der Vereinbarung, einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegenden juristischen Personen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich einbezogen werden,
2. die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft beschäftigten Arbeitnehmer,
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrats,
4. die Häufigkeit der Sitzungen des SCE-Betriebsrats,
5. die für den SCE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel,
6. der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

(2) Wenn kein SCE-Betriebsrat gebildet wird, haben die Parteien die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung festzulegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Für den Fall, dass die Parteien eine Vereinbarung über die Mitbestimmung treffen, ist deren Inhalt festzulegen. Insbesondere soll Folgendes vereinbart werden:

1. die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können,
2. das Verfahren, nach dem die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen können oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können,
3. die Rechte dieser Mitglieder,
4. dass auch vor strukturellen Änderungen der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer Betriebe, die nach Gründung der Europäischen Genossenschaft eintreten, Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft aufgenommen werden und welches Verfahren dabei anzuwenden ist.

(4) Die Vereinbarung kann bestimmen, dass die §§ 22 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und die

§§ 34 bis 38 über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ganz oder in Teilen gelten.

(5) Unbeschadet des Verhältnisses dieses Gesetzes zu anderen Regelungen der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene muss in der Vereinbarung im Fall einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Genossenschaft in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, das in der Genossenschaft besteht, die in eine Europäische Genossenschaft umgewandelt werden soll. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Genossenschaft von einer dualistischen zu einer monistischen Organisationsstruktur und umgekehrt.

#### Kapitel 5 Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes

##### Abschnitt 1

##### SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

##### Unterabschnitt 1

##### Bildung und Geschäftsführung

##### § 22 Voraussetzung

(1) Die §§ 23 bis 33 über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes finden ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Europäischen Genossenschaft Anwendung, wenn

1. die Parteien dies vereinbaren oder
2. bis zum Ende des in § 20 angegebenen Zeitraums keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss nach § 16 gefasst hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend im Fall des § 18 Abs. 3.

##### § 23 Errichtung des SCE-Betriebsrats

(1) Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung in der Europäischen Genossenschaft ist ein SCE-Betriebsrat zu errichten. Dieser setzt sich aus Arbeitnehmern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zusammen. Für die Errichtung des SCE-Betriebsrats gelten § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3, die §§ 7 bis 10 und 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten. Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer das Ende des in § 20 angegebenen Zeitraums maßgeblich. Die Mitgliedschaft im SCE-Betriebsrat beginnt mit der Wahl oder Bestellung. Die Dauer der Mitgliedschaft der aus dem Inland kommenden Mitglieder beträgt vier Jahre, wenn sie nicht durch Abberufung oder aus anderen Gründen vorzeitig endet. Für die Abberufung gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäi-

sche Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten.

(2) Die Leitung der Europäischen Genossenschaft lädt unverzüglich nach Benennung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des SCE-Betriebsrats ein. Der SCE-Betriebsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter vertritt den SCE-Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SCE-Betriebsrat gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter berechtigt.

(4) Der SCE-Betriebsrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss von drei Mitgliedern, dem neben dem Vorsitzenden zwei weitere zu wählende Mitglieder angehören. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SCE-Betriebsrats (geschäftsführender Ausschuss).

#### § 24

##### **Sitzungen und Beschlüsse**

(1) Der SCE-Betriebsrat soll sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben, die er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

(2) Vor Sitzungen mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft ist der SCE-Betriebsrat oder der geschäftsführende Ausschuss – gegebenenfalls in der nach § 29 Abs. 3 erweiterten Zusammensetzung – berechtigt, in Abwesenheit der Vertreter der Leitung der Europäischen Genossenschaft zu tagen. Mit Einverständnis der Leitung der Europäischen Genossenschaft kann der SCE-Betriebsrat weitere Sitzungen durchführen. Die Sitzungen des SCE-Betriebsrats sind nicht öffentlich.

(3) Der SCE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des SCE-Betriebsrats werden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### § 25

##### **Prüfung der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats**

Alle zwei Jahre, vom Tage der konstituierenden Sitzung des SCE-Betriebsrats an gerechnet, hat die Leitung der Europäischen Genossenschaft zu prüfen, ob Änderungen der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten eingetreten sind. Sie hat das Ergebnis dem SCE-Betriebsrat mitzuteilen. Ist danach eine andere Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats erforderlich, veranlasst dieser bei den in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen, dass die Mitglieder des SCE-Betriebsrats in diesen Mitgliedstaaten neu gewählt oder bestellt werden. Mit der neuen Wahl oder Bestellung endet die Mitgliedschaft der bisherigen Arbeitnehmervertreter aus diesen Mitgliedstaaten.

#### § 26

##### **Beschluss zur Aufnahme von Neuverhandlungen**

(1) Spätestens vier Jahre nach seiner Einsetzung hat der SCE-Betriebsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beschluss darüber zu fassen, ob über eine Vereinbarung nach § 21 verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten soll.

(2) Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung nach § 21 zu verhandeln, gelten die §§ 13 bis 15, 17, 20 und 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums der SCE-Betriebsrat tritt. Kommt keine Vereinbarung zustande, findet die bisherige Regelung weiter Anwendung.

#### Unterabschnitt 2

##### Aufgaben

#### § 27

##### **Zuständigkeiten des SCE-Betriebsrats**

Der SCE-Betriebsrat ist zuständig für die Angelegenheiten, die die Europäische Genossenschaft selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.

#### § 28

##### **Jährliche Unterrichtung und Anhörung**

(1) Die Leitung der Europäischen Genossenschaft hat den SCE-Betriebsrat mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft unter rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihn anzuhören. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere

1. die Geschäftsberichte,
2. die Tagesordnung aller Sitzungen des Leitungsorgans und des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans und
3. die Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung vorgelegt werden.

(2) Zu der Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven im Sinn des Absatzes 1 gehören insbesondere

1. die Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
2. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
3. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
4. Investitionen (Investitionsprogramme),
5. grundlegende Änderungen der Organisation,
6. die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
7. die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
8. Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,

9. die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen und

10. Massenentlassungen.

(3) Die Leitung der Europäischen Genossenschaft informiert die Leitungen über Ort und Tag der Sitzung.

#### § 29

##### **Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände**

(1) Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, hat die Leitung der Europäischen Genossenschaft den SCE-Betriebsrat rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

1. die Verlegung oder Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
2. die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen und
3. Massenentlassungen.

(2) Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, auf Antrag mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft oder den Vertretern einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, um zu den außergewöhnlichen Umständen angehört zu werden.

(3) Auf Beschluss des SCE-Betriebsrats stehen die Rechte nach Absatz 2 dem geschäftsführenden Ausschuss (§ 23 Abs. 4) zu. Findet eine Sitzung mit dem geschäftsführenden Ausschuss statt, haben auch die Mitglieder des SCE-Betriebsrats, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten, das Recht, daran teilzunehmen.

(4) Wenn die Leitung der Europäischen Genossenschaft beschließt, nicht entsprechend der von dem SCE-Betriebsrat oder dem geschäftsführenden Ausschuss abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit der Leitung der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

#### § 30

##### **Information durch den SCE-Betriebsrat**

Der SCE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmervertreter der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren. Sind keine Arbeitnehmervertreter vorhanden, sind die Arbeitnehmer zu informieren.

#### Unterabschnitt 3

##### **Freistellung und Kosten**

#### § 31

##### **Fortbildung**

Der SCE-Betriebsrat kann Mitglieder zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bestimmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des SCE-Betriebsrats erforderlich sind. Der SCE-Betriebsrat hat die Teil-

nahme und die zeitliche Lage rechtzeitig der Leitung der Europäischen Genossenschaft mitzuteilen. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

#### § 32

##### **Sachverständige**

Der SCE-Betriebsrat oder der geschäftsführende Ausschuss können sich durch Sachverständige ihrer Wahl unterstützen lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sachverständige können auch Vertreter von Gewerkschaften sein.

#### § 33

##### **Kosten und Sachaufwand**

Die durch die Bildung und Tätigkeit des SCE-Betriebsrats und des geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Europäische Genossenschaft. Im Übrigen gilt § 19 Satz 2 entsprechend.

#### Abschnitt 2

##### **Mitbestimmung kraft Gesetzes**

#### § 34

##### **Besondere Voraussetzungen**

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 22 vor, finden die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 Anwendung

1. im Fall einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Genossenschaft, wenn in der Genossenschaft vor der Umwandlung Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan galten,
2. im Fall einer durch Verschmelzung gegründeten Europäischen Genossenschaft, wenn
  - a) vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in einer oder mehreren der beteiligten Genossenschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden und sich auf mindestens 25 Prozent der Gesamtzahl der bei ihnen und den betroffenen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer erstreckten oder
  - b) vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in einer oder mehreren der beteiligten Genossenschaften eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden und sich auf weniger als 25 Prozent der Gesamtzahl der bei ihnen und den betroffenen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer erstreckten und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst,
3. im Fall einer auf andere Weise gegründeten Europäischen Genossenschaft, wenn
  - a) vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in einer oder mehreren der beteiligten juristischen Personen eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden und sich auf mindestens 50 Prozent der Gesamtzahl der bei ihnen und den betroffenen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer erstreckten oder

- b) vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in einer oder mehreren der beteiligten juristischen Personen eine oder mehrere Formen der Mitbestimmung bestanden und sich auf weniger als 50 Prozent der Gesamtzahl der bei ihnen und den betroffenen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer erstreckten und das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

(2) Bestand in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mehr als eine Form der Mitbestimmung im Sinn des § 2 Abs. 12 in den verschiedenen beteiligten juristischen Personen, entscheidet das besondere Verhandlungsgremium, welche von ihnen in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird. Wenn das besondere Verhandlungsgremium keinen solchen Beschluss fasst und eine inländische juristische Person, deren Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zustehen, an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligt ist, ist die Mitbestimmung nach § 2 Abs. 12 Nr. 1 maßgeblich. Ist keine inländische juristische Person, deren Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zustehen, beteiligt, findet die Form der Mitbestimmung nach § 2 Abs. 12 Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten juristischen Personen beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium unterrichtet die Leitungen über die Beschlüsse, die es nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b und Absatz 2 Satz 1 gefasst hat.

### § 35

#### Umfang der Mitbestimmung

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung) vor, bleibt die Regelung zur Mitbestimmung erhalten, die in der Genossenschaft vor der Umwandlung bestanden hat.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung) oder des § 34 Abs. 1 Nr. 3 (Gründung auf andere Weise) vor, haben die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe oder ihr Vertretungsorgan das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Zahl dieser Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft bemisst sich nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der in den Organen der beteiligten juristischen Personen vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft bestanden hat.

### § 36

#### Sitzverteilung und Bestellung

(1) Der SCE-Betriebsrat verteilt die Zahl der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft auf die Mitgliedstaaten, in denen Mitglieder zu wählen oder zu bestellen sind. Die Verteilung richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe.

Können bei dieser anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, hat der SCE-Betriebsrat den letzten zu verteilenden Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen. Dieser Sitz soll, soweit angemessen, dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben wird. Dieses Verteilungsverfahren gilt auch in dem Fall, in dem die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft Mitglieder dieser Organe empfehlen oder ablehnen können.

(2) Soweit die Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen treffen, bestimmt der SCE-Betriebsrat die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft.

(3) Die Ermittlung der auf das Inland entfallenden Arbeitnehmervertreter des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus den Arbeitnehmervertretungen der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe zusammensetzt. Für das Wahlverfahren gelten § 6 Abs. 2 bis 4, § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 bis 7 und die §§ 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten. Das Wahlergebnis ist der Leitung der Europäischen Genossenschaft, dem SCE-Betriebsrat, den Gewählten, den Sprecherausschüssen und Gewerkschaften mitzuteilen.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Arbeitnehmervertreter werden der Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft zur Bestellung vorgeschlagen. Die Generalversammlung ist an diese Vorschläge gebunden.

### § 37

#### Abberufung und Anfechtung

(1) Ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied der Arbeitnehmer aus dem Inland im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Antragsberechtigt sind

1. die Arbeitnehmervertretungen, die das Wahlgremium gebildet haben,
2. in den Fällen der Urwahl mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer,
3. für ein Mitglied nach § 6 Abs. 3 nur die Gewerkschaft, die das Mitglied vorgeschlagen hat,
4. für ein Mitglied nach § 6 Abs. 4 der Sprecherausschuss, der das Mitglied vorgeschlagen hat.

Für das Abberufungsverfahren gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten; abweichend von § 8 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 Satz 3 bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Arbeitnehmervertreter sind von der Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft abzuberufen.

(2) Die Wahl eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds der Arbeitnehmer aus dem Inland im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind die in Absatz 1 Satz 2 Genannten, der SCE-Betriebsrat und die Leitung der Europäischen Genossenschaft. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach dem Beststellungsbeschluss der Generalversammlung erhoben werden.

### § 38

#### Rechtsstellung; Innere Ordnung

(1) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans, die die Mitglieder der Europäischen Genossenschaft vertreten.

(2) Die Zahl der geschäftsführenden Direktoren (§ 22 des SCE-Ausführungsgesetzes) beträgt mindestens zwei. Ein Mitglied des Leitungsorgans (§ 14 des SCE-Ausführungsgesetzes) oder ein geschäftsführender Direktor ist für den Bereich Arbeit und Soziales zuständig.

(3) Besteht in einer der beteiligten juristischen Personen das Aufsichtsorgan aus derselben Zahl von Mitglieder- und Arbeitnehmervertretern sowie einem weiteren Mitglied, ist auch im Aufsichts- und Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft ein weiteres Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Mitglieder- und der Arbeitnehmervertreter zu wählen.

### Abschnitt 3

#### Tendenzschutz

### § 39

#### Tendenzunternehmen

(1) Auf eine Europäische Genossenschaft, die unmittelbar und überwiegend

1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
2. Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes anzuwenden ist,

dient, findet Abschnitt 2 keine Anwendung.

(2) Eine Unterrichtung und Anhörung beschränkt sich auf die Gegenstände des § 28 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 und des § 29 und erfolgt nur über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der Unternehmens- oder Betriebsänderung entstehen.

### Teil 3

Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, an deren Gründung natürliche Personen beteiligt sind

### § 40

#### Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen

Erfolgt die Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen, finden die §§ 1 bis 39 entsprechende Anwendung.

### § 41

#### Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch ausschließlich natürliche Personen oder durch nur eine juristische Person zusammen mit natürlichen Personen

(1) Wird eine Europäische Genossenschaft ausschließlich von natürlichen Personen oder von nur einer juristischen Person zusammen mit natürlichen Personen gegründet und sind bei den beteiligten natürlichen Personen und in der beteiligten juristischen Person sowie den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben vor der Gründung insgesamt mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, die aus mehreren Mitgliedstaaten kommen, finden die §§ 1 bis 39 entsprechende Anwendung.

(2) Sind in den Gründungsfällen des Absatzes 1 bei den beteiligten natürlichen Personen und in der beteiligten juristischen Person sowie den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, finden

1. auf eine Europäische Genossenschaft mit Sitz im Inland die Regelungen, die für eine entsprechende inländische Genossenschaft gelten, und
2. auf inländische Tochtergesellschaften und Betriebe einer Europäischen Genossenschaft die entsprechenden inländischen Regelungen

Anwendung.

(3) Auf eine nach Absatz 2 gegründete Europäische Genossenschaft finden die §§ 1 bis 39 entsprechende Anwendung, wenn

1. mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe, die aus mehreren Mitgliedstaaten kommen, einen entsprechenden Antrag stellt oder
2. in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und ihren Betrieben die Gesamtzahl von 50 Arbeitnehmern, die aus mehreren Mitgliedstaaten kommen, erreicht oder überschritten wird.

In diesen Fällen erfolgt die entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe die Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und ihre Betriebe treten.

(4) Wird der Sitz einer Europäischen Genossenschaft, in der Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan gelten, von einem Mitgliedstaat in einen anderen verlegt, ist den Arbeitnehmern nach der Sitzverlegung mindestens dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten.

#### Teil 4

#### Grundsätze der Zusammenarbeit und Schutzbestimmungen

##### § 42

#### Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Leitung der Europäischen Genossenschaft und der SCE-Betriebsrat oder die Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer und des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe vertrauensvoll zusammen.

##### § 43

#### Geheimhaltung; Vertraulichkeit

(1) Informationspflichten der Leitungen und der Leitung der Europäischen Genossenschaft nach diesem Gesetz bestehen nur, soweit bei Zugrundelegung objektiver Kriterien dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der an der Gründung beteiligten juristischen Personen, der Europäischen Genossenschaft oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften und Betriebe gefährdet werden.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder eines SCE-Betriebsrats sind unabhängig von ihrem Aufenthaltsort verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum SCE-Betriebsrat bekannt geworden und von der Leitung der Europäischen Genossenschaft ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem SCE-Betriebsrat.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit des SCE-Betriebsrats nach Absatz 2 gilt nicht gegenüber den

1. Mitgliedern des SCE-Betriebsrats,
2. Arbeitnehmervertretern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung nach § 21 oder nach § 30 über den Inhalt der Unterrichtung und die Ergebnisse der Anhörung zu informieren sind,
3. Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft,
4. Dolmetschern und Sachverständigen, die zur Unterstützung herangezogen werden.

(4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 2 gilt entsprechend für

1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums,
2. die Arbeitnehmervertreter der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe,
3. die Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise an einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung teilnehmen,

4. die Sachverständigen und Dolmetscher.

(5) Die Ausnahme von der Pflicht zur Vertraulichkeit nach Absatz 3 Nr. 1 gilt für den Personenkreis nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 entsprechend. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht für

1. die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen,
2. die Arbeitnehmervertreter nach Absatz 4 Nr. 3 gegenüber Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft, gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen, die vereinbarungsgemäß zur Unterstützung herangezogen werden und gegenüber Arbeitnehmervertretern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Betriebe, sofern diese nach der Vereinbarung (§ 21) über den Inhalt der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörung zu unterrichten sind.

##### § 44

#### Schutz der Arbeitnehmervertreter

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die

1. Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums,
2. Mitglieder des SCE-Betriebsrats,
3. Arbeitnehmervertreter, die in sonstiger Weise bei einem Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung mitwirken, und
4. Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft,

die Beschäftigte der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder ihrer Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe sind, den gleichen Schutz und die gleichen Sicherheiten wie die Arbeitnehmervertreter nach den Gesetzen und Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind. Dies gilt insbesondere für den Kündigungsschutz, die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen in Satz 1 genannten Gremien und die Entgeltfortzahlung.

##### § 45

#### Missbrauchsverbot

Eine Europäische Genossenschaft darf nicht dazu missbraucht werden, den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Missbrauch wird vermutet, wenn ohne Durchführung eines Verfahrens nach § 18 Abs. 3 innerhalb eines Jahres nach Gründung der Europäischen Genossenschaft strukturelle Änderungen stattfinden, die bewirken, dass den Arbeitnehmern Beteiligungsrechte vorenthalten oder entzogen werden.

##### § 46

#### Errichtungs- und Tätigkeitsschutz

Niemand darf

1. die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums, die Errichtung eines SCE-Betriebsrats oder die Einführung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung nach § 21 Abs. 2 oder die Wahl, Bestellung, Empfehlung oder

Ablehnung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan behindern oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen,

2. die Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, des SCE-Betriebsrats oder der Arbeitnehmervertreter nach § 21 Abs. 2 oder die Tätigkeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan behindern oder stören oder
3. ein Mitglied oder Ersatzmitglied des besonderen Verhandlungsgremiums, des SCE-Betriebsrats oder einen Arbeitnehmervertreter nach § 21 Abs. 2 oder einen Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan wegen seiner Tätigkeit benachteiligen oder begünstigen.

#### Teil 5

Straf- und Bußgeldvorschriften;  
Schlussbestimmung

#### § 47

##### **Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 43 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis verwertet oder
2. entgegen § 45 Satz 1 eine Europäische Genossenschaft dazu missbraucht, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 43 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart,
2. entgegen § 46 Nr. 1 oder 2 eine dort genannte Tätigkeit behindert, beeinflusst oder stört oder
3. entgegen § 46 Nr. 3 eine dort genannte Person benachteiligt oder begünstigt.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 sind das besondere Verhandlungsgremium, der SCE-Betriebsrat, die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung, jedes Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans, eine im Unternehmen vertretene Gewerkschaft sowie die Leitungen antragsberechtigt.

#### § 48

##### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 5 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder

2. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 29 Abs. 1 Satz 1 den SCE-Betriebsrat nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 49

##### **Geltung nationalen Rechts**

(1) Dieses Gesetz berührt nicht die den Arbeitnehmern nach inländischen Rechtsvorschriften und Regelungen zustehenden Beteiligungsrechte, mit Ausnahme

1. der Mitbestimmung in den Organen der Europäischen Genossenschaft,
2. der Regelung des Europäische Betriebsräte-Gesetzes, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium hat einen Beschluss nach § 16 gefasst.

(2) Regelungen und Strukturen über die Arbeitnehmervertretungen einer beteiligten juristischen Person mit Sitz im Inland, die durch die Gründung der Europäischen Genossenschaft als eigenständige juristische Person erlischt, bestehen nach Eintragung der Europäischen Genossenschaft fort. Die Leitung der Europäischen Genossenschaft stellt sicher, dass diese Arbeitnehmervertretungen ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können.

#### Artikel 3

##### **Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

(1) Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt:

„(Genossenschaftsgesetz – GenG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder deren sozialer oder kultureller Belange“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

##### **Mindestzahl der Mitglieder**

Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen.“

5. In § 5 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
  - In Nummer 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - In Nummer 4 werden jeweils das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“, jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „zulassen. Die“ durch die Wörter „zulassen; die“ ersetzt.
  - Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
  - In Nummer 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“, die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“, das Wort „dieselben“ durch das Wort „diese“ und das Wort „Zehnteile“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.
8. § 7a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ und das Wort „Genosse“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
    - In Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
    - In Satz 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - Folgender Absatz wird angefügt:  
„(3) Die Satzung kann Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulassen.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt und die Nummer 4 wie folgt gefasst:  
„4. die Generalversammlung über bestimmte Gegenstände nicht mit einfacher, sondern mit einer größeren Mehrheit oder nach weiteren Erfordernissen beschließen kann;“
  - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Satzung kann bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können. Sie muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung; abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.“
  - Absatz 3 wird aufgehoben.
10. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
- „§ 8a  
Mindestkapital
- (1) In der Satzung kann ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf.
- (2) Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital, ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Das Nähere regelt die Satzung.“
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen“ ersetzt.
    - Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.“
12. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Satzung, die von den Mitgliedern unterzeichnet sein muss, und eine Abschrift der Satzung;“.
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
14. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.“
  - b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und die Wörter „in dem Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das eingetragene Statut“ durch die Wörter „Die eingetragene Satzung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
16. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
17. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Genosse“ durch die Wörter „Das Mitglied“ ersetzt.
18. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ und das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“, das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „im Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ ersetzt.
19. In § 15b Abs. 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
20. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abänderung des Statuts“ durch die Wörter „Änderung der Satzung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
      - bbb) In den Nummern 4 und 6 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
      - ccc) Nach Nummer 8 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 9 bis 11 angefügt:
        - „9. Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals,
        10. Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
        11. Einführung der Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, investierende Mitglieder zuzulassen.“
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt, eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“
  - d) In Absatz 4 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
21. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält“ gestrichen.

22. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „der Genossen“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ und die Wörter „dem Statut“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird das Wort „Letzteres“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
23. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“, die Wörter „,“ sowie Bestimmung darüber treffen“ durch die Wörter „und bestimmen“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
24. In § 20 werden die Wörter „Durch das Statut kann festgesetzt werden“ durch die Wörter „Die Satzung kann bestimmen“ ersetzt.
25. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
26. § 21a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
27. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
    - In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
  - In Absatz 5 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
28. § 22a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ und die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt sowie die Angabe „(§§ 75, 76 Abs. 4, § 115b)“ gestrichen.
29. In § 22b Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
30. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vereinbarungen, die gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, sind unwirksam.“
31. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.“
32. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
33. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „des Gerichts (§ 10)“ durch die Wörter „des nach § 10 zuständigen Gerichts“ ersetzt.
34. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gewisse“ jeweils durch das Wort „bestimmte“, das Wort „gewissen“ durch das Wort „bestimmten“ und das Wort „erfordert“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.
35. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied der Genossenschaft“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
36. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Genosse“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
  - In Satz 2 werden das Wort „Genosse“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt und die Wörter „hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen“ gestrichen.
37. In § 32 werden die Wörter „dem Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ ersetzt.
38. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „so trifft sie die Beweislast“ durch die Wörter „tragen sie die Beweislast“ ersetzt.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dem Statut“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
    - In Nummer 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
39. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Personen“ sowie in

- Satz 2 die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „des Aufsichtsrats“ eingefügt und das Wort „(Tantieme)“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Mitglied“ und das Wort „dasselbe“ durch das Wort „es“ ersetzt.
40. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern verbotener Vorstandsmitglieder bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Erteilung der Entlastung als stellvertretendes Vorstandsmitglied darf dieses Mitglied seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied nicht ausüben.“
41. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck von dem Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.“
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Aufsichtsrat“ und die Wörter „zu berufen“ durch das Wort „einzuberufen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, gilt § 44.“
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Aufgaben“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.“
42. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, wird die Genossenschaft durch einen von der Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten vertreten. Die Satzung kann bestimmen, dass über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder die Generalversammlung entscheidet.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „letztere“ durch die Wörter „die Gewährung des Kredits“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „in“ durch das Wort „von“ ersetzt.
43. In § 40 werden nach dem Wort „Ermessen“ die Wörter „von der Generalversammlung abzubrufende“ eingefügt und die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ und die Wörter „zu berufenden“ durch das Wort „einzuberufenden“ ersetzt.
44. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder als Unternehmer im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, kann die Satzung die Gewährung von Mehrstimmrechten vorsehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen in der Satzung bestimmt werden. Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden; das Nähere regelt die Satzung. Zur Aufhebung oder Änderung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Mitglieder.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Genosse“ durch die Wörter „Das Mitglied“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Genosse“ durch die Wörter „Das Mitglied“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten.“
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „der vertretene Genosse“ und die Wörter „den vertretenen Genossen“ jeweils durch die Wörter „das vertretene Mitglied“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Satzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. Ferner kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.“

45. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „das Statut“ werden durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Der für die Feststellung der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitgliedern der Genossenschaft“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.

bb) In Satz 5 Nr. 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Zahl von 150 Mitgliedern ist in jedem Fall ausreichend, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können.“

dd) Der bisherige Satz 8 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.“

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil oder mindestens 500 Mitgliedern in Textform beantragt wird. § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.“

46. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „berufen“ durch das Wort „einberufen“ und die Wörter „dem Statut oder diesem Gesetze“ durch die Wörter „der Satzung oder diesem Gesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „außer den im Statut oder in diesem Gesetz“ durch die Wörter „außer in den in der Satzung oder diesem Gesetz“ und die Wörter „zu berufen“ durch das Wort „einzubrufen“ ersetzt.

47. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der in der Satzung hierfür bezeichnete geringere Teil oder mindestens 150 Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände teilnehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „so kann das Gericht (§ 10) die Genossen“ durch die Wörter „kann das nach § 10 zuständige Gericht die Mitglieder“ und das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.

48. § 46 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Generalversammlung muss in der durch die Satzung bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung einer Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Abs. 3 vorgesehe-

nen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.“

49. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sieht die Satzung die Zulassung investierender Mitglieder oder die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenen Personen beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.“

50. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einsicht der Genossen“ durch die Wörter „Einsichtnahme der Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Jeder Genosse“ durch die Wörter „Jedes Mitglied“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

51. In § 50 werden die Wörter „das Statut die Genossen“ durch die Wörter „die Satzung die Mitglieder“ ersetzt.

52. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Statuts“ durch die Wörter „oder der Satzung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er“ durch die Wörter „jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, sofern es“, die Wörter „jeder nicht erschienene Genosse, sofern er“ durch die Wörter „jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es“, die Wörter „oder sofern er“ durch die Wörter „oder sofern es“, das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“ und das Wort „gehörig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner ist der Vorstand zur Anfechtung befugt, ebenso jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, wenn es durch die Ausführung des Beschlusses eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder wenn es ersatzpflichtig werden würde.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat eine Vertreterversammlung den Beschluss gefasst, ist jedes Mitglied der Genossenschaft zur Anfechtung befugt; für die Vertreter gilt Satz 1.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 39 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „ohne Verzug von dem Vorstände“ durch die Wörter „unverzüglich vom Vorstand“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit der Beschluss durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt ist, wirkt dieses Urteil auch gegenüber den Mitgliedern der Genossenschaft, die nicht Partei des Rechtsstreits waren. Ist der Beschluss in das Genossenschaftsregister eingetragen, hat der Vorstand dem nach § 10 zuständigen Gericht das Urteil einzureichen und dessen Eintragung zu beantragen. Eine gerichtliche Bekanntmachung der Eintragung erfolgt nur, wenn der eingetragene Beschluss veröffentlicht worden war.“

53. § 52 wird aufgehoben.

54. Dem § 53 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt nicht für Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro nicht übersteigt.“

55. In § 54a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ ersetzt.

56. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes oder eine vom Verband beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, ist von der Prüfung der Genossenschaft ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vertreter oder die Person

1. Mitglied der zu prüfenden Genossenschaft ist;
2. Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Genossenschaft ist;
3. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Genossenschaft oder für diese in dem zu

prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks

- a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
- b) bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
- c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat oder
- d) eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken,

sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind; dies gilt auch, wenn eine dieser Tätigkeiten von einem Unternehmen für die zu prüfende Genossenschaft ausgeübt wird, bei dem der gesetzliche Vertreter des Verbandes oder die vom Verband beschäftigte Person als gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, der mehr als 20 Prozent der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, diese Tätigkeit ausübt oder deren Ergebnis beeinflussen kann.

Satz 2 Nr. 2 ist auf Mitglieder des Aufsichtsorgans des Verbandes nicht anzuwenden, sofern sichergestellt ist, dass der Prüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen durch das Aufsichtsorgan durchführen kann. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner einen Ausschlussgrund erfüllt. Nimmt die zu prüfende Genossenschaft einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, ist über die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Gründe hinaus § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf die in Satz 1 genannten Vertreter und Personen des Verbandes entsprechend anzuwenden.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband kann sich eines von ihm nicht angestellten Prüfers bedienen, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung zu gewährleisten.“

- 57. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
  - bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „ferner“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auch auf Antrag des Verbandes,“ durch die Wörter „oder des Verbandes“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ und die Wörter „, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auch auf Antrag des Verbandes,“ durch die Wörter „oder des Verbandes“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unverzüglich zu stellen, soweit diese nicht vom Verband gestellt werden.“

- 58. Dem § 57 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden, werden die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden nach den Absätzen 2 bis 4 durch einen von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten wahrgenommen.“

- 59. § 58 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen und dem Vorstand der Genossenschaft sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzulegen; § 57 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.“

- 60. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Berufung“ wird durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.“

- 61. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten“ durch die Wörter „bei ihrer Tätigkeit“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
  - bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter „dem Spitzenverband“ durch die Wörter „einem Spitzenverband“ ersetzt.

- 62. § 63 Satz 2 wird aufgehoben.

- 63. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; Satz 2 wird aufgehoben.

- 64. § 63b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Unternehmungen“ durch die Wörter „Unternehmen oder andere Vereinigungen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oberste Landesbehörde (§ 63)“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Unternehmungen“ durch die Wörter „Mitglieder des Verbandes“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „(§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

65. § 63c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Änderungen der Satzung, die nach den Absätzen 1 und 2 notwendige Bestimmungen zum Gegenstand haben, sind der für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

66. In § 63d werden die Wörter „den Gerichten (§ 10)“ durch die Wörter „den nach § 10 zuständigen Gerichten“, die Wörter „die Genossenschaften“ durch die Wörter „die ihm angehörenden Genossenschaften“ sowie die Wörter „dem Verbands angehörigen Genossenschaften“ durch die Wörter „ihm angehörenden Genossenschaften“ ersetzt.

67. In § 63e Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften“ durch die Wörter „nach § 53 Abs. 1 und 2 bei Genossenschaften mit Ausnahme der in § 53 Abs. 3 bezeichneten Genossenschaften“ ersetzt.

68. In § 63f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „ein besonderer Vertreter (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch die Wörter „ein nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter besonderer Vertreter“ ersetzt.

69. In § 63g Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „(§ 57e Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung)“ durch die Wörter „nach § 57e Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung“ ersetzt.

70. § 64a wird wie folgt gefasst:

„§ 64a  
Entziehung des Prüfungsrechts

Die nach § 64 zuständige Behörde kann dem Verband das Prüfungsrecht entziehen, wenn der Verband nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung seiner Aufgaben bietet oder wenn er Auflagen nach § 64 nicht erfüllt. Vor der Entziehung ist der Vorstand des Verbandes anzuhören. Die Entziehung ist den in § 63d genannten Gerichten mitzuteilen.“

71. In § 64b Satz 1 werden die Wörter „das Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ ersetzt.

72. Die §§ 65 bis 67 werden wie folgt gefasst:

„§ 65  
Kündigung des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden.

(2) Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden. In der Satzung kann eine längere, höchstens fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt werden. Bei Genossenschaften, bei denen alle Mitglieder als Unternehmer im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Mitglied sind, kann die

Satzung zum Zweck der Sicherung der Finanzierung des Anlagevermögens eine Kündigungsfrist bis zu zehn Jahre bestimmen.

(3) Entgegen einer in der Satzung bestimmten Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren kann jedes Mitglied, das der Genossenschaft mindestens ein volles Geschäftsjahr angehört hat, seine Mitgliedschaft durch Kündigung vorzeitig beenden, wenn ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ein Verbleib in der Genossenschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung ist in diesem Fall mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären, zu dem das Mitglied nach der Satzung noch nicht kündigen kann.

(4) Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn die Genossenschaft vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam geworden wäre, aufgelöst wird. Die Auflösung der Genossenschaft steht der Beendigung der Mitgliedschaft nicht entgegen, wenn die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen wird. In diesem Fall wird der Zeitraum, während dessen die Genossenschaft aufgelöst war, bei der Berechnung der Kündigungsfrist mitgerechnet; die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen wird.

(5) Vereinbarungen, die gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, sind unwirksam.

§ 66  
Kündigung durch Gläubiger

(1) Der Gläubiger eines Mitglieds, der die Pfändung und Überweisung eines dem Mitglied bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zustehenden Guthabens erwirkt hat, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mitglieds fruchtlos verlaufen ist, kann das Kündigungsrecht des Mitglieds an dessen Stelle ausüben. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist ausgeschlossen, solange der Schuldtitel nur vorläufig vollstreckbar ist.

(2) Der Kündigung muss eine beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels und der Bescheinigungen über den fruchtlosen Verlauf der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners beigelegt werden.

§ 67  
Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe  
des Wohnsitzes

Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen; die Kündigung bedarf der Schriftform. Über die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer Behörde vorzulegen.“

73. § 67a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, kann kündigen:

1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Änderung der Satzung beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Fall der Kündigung wirkt die Änderung der Satzung weder für noch gegen das Mitglied.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

74. § 67b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Genosse, der“ durch die Wörter „Mitglied, das“, das Wort „er“ durch das Wort „es“, die Wörter „nach dem Statut“ durch die Wörter „nach der Satzung“ und die Wörter „dem Genossen in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war“ durch die Wörter „dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

75. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Ausschluss eines Mitglieds

(1) Die Gründe, aus denen ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden kann, müssen in der Satzung bestimmt sein. Ein Ausschluss ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalver-

sammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.“

76. In § 69 werden die Wörter „des Ausscheidens des Genossen“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ und die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

77. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Auseinandersetzung mit ausgeschiedenem Mitglied

(1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied. Sie bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und der Zahl ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt unter Zugrundelegung der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 8a Abs. 2 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied vorbehaltlich des Absatzes 3 keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, hat das ehemalige Mitglied von dem Fehlbetrag den ihn betreffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, soweit es im Fall des Insolvenzverfahrens Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten gehabt hätte; der Anteil wird nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet, soweit nicht die Satzung eine abweichende Berechnung bestimmt.

(3) Die Satzung kann Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt haben, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an einer zu diesem Zweck aus dem Jahresüberschuss zu bildenden Ergebnismittel einräumen. Die Satzung kann den Anspruch von einer Minderdauer der Mitgliedschaft abhängig machen sowie weitere Erfordernisse aufstellen und Beschränkungen des Anspruchs vorsehen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Satzung kann die Voraussetzungen, die Modalitäten und die Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend von Absatz 2 Satz 2 regeln; eine Bestimmung, nach der über Voraussetzungen oder Zeitpunkt der Auszahlung ausschließlich der Vorstand zu entscheiden hat, ist unwirksam.“

78. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Fortdauer der Mitgliedschaft bei Auflösung der Genossenschaft

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds aufgelöst, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft als nicht erfolgt. Wird die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft als zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, in dem der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.“

79. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber, im Fall einer vollständigen Übertragung anstelle des Mitglieds, der Genossenschaft beitrifft oder bereits Mitglied der Genossenschaft ist und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Eine teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ist unwirksam, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.“

(2) Die Satzung kann eine vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsguthaben ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen; dies gilt nicht für die Fälle, in denen in der Satzung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 eine Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren bestimmt oder nach § 8a oder § 73 Abs. 4 der Anspruch nach § 73 Abs. 2 Satz 2 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eingeschränkt ist.

(3) Auf die Beendigung der Mitgliedschaft und die Verringerung der Anzahl der Geschäftsanteile ist § 69 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft aufgelöst, hat das ehemalige Mitglied im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung es verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als der Erwerber diese nicht leisten kann.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „dem Statut ein Genosse“ werden durch die Wörter „der Satzung ein Mitglied“, die Wörter „einen anderen Genossen“ durch die Wörter „ein anderes Mitglied“ ersetzt.

80. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Tode des Genossen“ durch die Wörter „Tod eines Mitglieds“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „im Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 76 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 4“ ersetzt.

81. § 77a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Handelsgesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

82. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

83. Die §§ 79 bis 81 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 79 Auflösung durch Zeitablauf

(1) Ist die Genossenschaft nach der Satzung auf eine bestimmte Zeit beschränkt, ist sie mit dem Ablauf der bestimmten Zeit aufgelöst.

- (2) § 78 Abs. 2 ist anzuwenden.

#### § 79a

##### Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft

(1) Ist die Genossenschaft durch Beschluss der Generalversammlung oder durch Zeitablauf aufgelöst worden, kann die Generalversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens an die Mitglieder begonnen ist, die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Die Fortsetzung kann nicht beschlossen werden, wenn die Mitglieder nach § 87a Abs. 2 zu Zahlungen herangezogen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, darüber zu hören, ob die Fortsetzung der Genossenschaft mit den Interessen der Mitglieder vereinbar ist.

(3) Das Gutachten des Prüfungsverbandes ist in jeder über die Fortsetzung der Genossenschaft beratenden Generalversammlung zu verlesen. Dem Prüfungsverband ist Gelegenheit zu geben, das Gutachten in der Generalversammlung zu erläutern.

(4) Ist die Fortsetzung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Prüfungsverbandes mit den Interessen der Mitglieder nicht vereinbar, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinander folgenden Generalversammlungen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Fortsetzung der Genossenschaft ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Vorstand hat bei der

Anmeldung die Versicherung abzugeben, dass der Beschluss der Generalversammlung zu einer Zeit gefasst wurde, zu der noch nicht mit der Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens der Genossenschaft an die Mitglieder begonnen worden war.

#### § 80

##### Auflösung durch das Gericht

(1) Hat die Genossenschaft weniger als drei Mitglieder, hat das nach § 10 zuständige Gericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

(2) Der gerichtliche Beschluss ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen den Beschluss steht der Genossenschaft die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozessordnung zu. Mit der Rechtskraft des Beschlusses ist die Genossenschaft aufgelöst.

#### § 81

##### Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde

(1) Gefährdet eine Genossenschaft durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl und sorgen die Generalversammlung und der Aufsichtsrat nicht für eine Abberufung der Verwaltungsträger oder ist der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet, kann die Genossenschaft auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, durch Urteil aufgelöst werden. Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(2) Nach der Auflösung findet die Liquidation nach den §§ 83 bis 93 statt. Den Antrag auf Bestellung oder Abberufung der Liquidatoren kann auch die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Behörde stellen.

(3) Ist die Auflösungsklage erhoben, kann das Gericht auf Antrag der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Behörde durch einstweilige Verfügung die nötigen Anordnungen treffen.

(4) Die Entscheidungen des Gerichts sind dem nach § 10 zuständigen Gericht mitzuteilen. Dieses trägt sie, soweit eintragungspflichtige Rechtsverhältnisse betroffen sind, in das Genossenschaftsregister ein.“

84. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 81a Nr. 2)“ durch die Wörter „wegen Vermögenslosigkeit“ ersetzt.

85. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nicht dieselbe durch das Statut“ durch die Wörter „sie nicht durch die Satzung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „das Gericht

(§ 10)“ durch die Wörter „das nach § 10 zuständige Gericht“ ersetzt.

86. § 85 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Liquidatoren zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma einen die Liquidation andeutenden Zusatz und ihre Namensunterschrift hinzufügen.“

87. § 87 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zur Beendigung der Liquidation sind ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder die §§ 17 bis 51 weiter anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nichts anderes ergibt.“

88. § 87a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Reichen die weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Deckung des Fehlbetrags nicht aus, kann die Generalversammlung beschließen, dass die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bis zur Deckung des Fehlbetrags weitere Zahlungen zu leisten haben. Für Genossenschaften, bei denen die Mitglieder keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten haben, gilt dies nur, wenn die Satzung dies bestimmt. Ein Mitglied kann zu weiteren Zahlungen höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Feststellung des Verhältnisses der Geschäftsanteile und des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile gelten als Geschäftsanteile eines Mitglieds auch die Geschäftsanteile, die es entgegen den Bestimmungen der Satzung über eine Pflichtbeteiligung noch nicht übernommen hat.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

89. § 88a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(§ 7 Nr. 1)“ gestrichen und die Angabe „(§ 73 Abs. 2)“ durch die Wörter „nach § 73 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Zentralkasse oder an eine der fortlaufenden Überwachung“ durch die Wörter „Zentralbank oder an eine der Prüfung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

90. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und erforderlichenfalls einen Lagebericht aufzustellen.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „erste Bilanz“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.
91. In § 90 Abs. 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und die Angabe „(§ 82 Abs. 2)“ gestrichen.
92. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „ersten Liquidationsbilanz (§ 89)“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Angabe „(§ 33)“ gestrichen und die Wörter „ersten Liquidationsbilanz“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
93. In § 92 Satz 1 werden die Angabe „(§ 91 Abs. 3)“ gestrichen und die Wörter „das Statut einer physischen“ durch die Wörter „die Satzung einer natürlichen“ ersetzt.
94. § 93 wird wie folgt gefasst:
- „§ 93  
Aufbewahrung von Unterlagen
- Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für zehn Jahre einem ihrer ehemaligen Mitglieder oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Ist die Person weder durch Satzung noch durch einen Beschluss der Generalversammlung benannt, wird sie durch das nach § 10 zuständige Gericht bestimmt. Das Gericht kann die ehemaligen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger sowie die Gläubiger der Genossenschaft ermächtigen, die Bücher und Schriften einzusehen.“
95. In § 94 werden die Wörter „das Statut nicht die für dasselbe“ durch die Wörter „die Satzung nicht die für sie“ und die Wörter „jeder Genosse und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats“ durch die Wörter „jedes Mitglied der Genossenschaft und jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied“ ersetzt.
96. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt und die Wörter „sowie über die Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „die Genossen“ durch die Wörter „die Mitglieder“ und die Wörter „einzelnen Genossen“ durch die Wörter „einzelnen Mitgliedern“ ersetzt.
97. In § 96 werden die Wörter „und des § 52“ gestrichen.

98. In § 97 Abs. 3 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „des folgenden Abschnitts“ durch die Wörter „des Abschnitts 7“ ersetzt.
99. In § 98 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
100. In § 99 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne schuldhaftes Zögern“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
101. Die §§ 105 und 106 werden wie folgt gefasst:

„§ 105  
Nachschusspflicht der Mitglieder

(1) Soweit die Ansprüche der Massegläubiger oder die bei der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung berücksichtigten Forderungen der Insolvenzgläubiger aus dem vorhandenen Vermögen der Genossenschaft nicht berichtigt werden, sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten, es sei denn, dass die Nachschusspflicht durch die Satzung ausgeschlossen ist. Im Fall eines rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans besteht die Nachschusspflicht insoweit, als sie im gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist.

(2) Die Nachschüsse sind von den Mitgliedern nach Köpfen zu leisten, es sei denn, dass die Satzung ein anderes Beitragsverhältnis bestimmt.

(3) Beiträge, zu deren Leistung einzelne Mitglieder nicht in der Lage sind, werden auf die übrigen Mitglieder verteilt.

(4) Zahlungen, die Mitglieder über die von ihnen nach den vorstehenden Vorschriften geschuldeten Beiträge hinaus leisten, sind ihnen nach der Befriedigung der Gläubiger aus den Nachschüssen zu erstatten. Das Gleiche gilt für Zahlungen der Mitglieder auf Grund des § 87a Abs. 2 nach Erstattung der in Satz 1 bezeichneten Zahlungen.

(5) Gegen die Nachschüsse kann das Mitglied eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen es als Insolvenzgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§ 106  
Vorschussberechnung

(1) Der Insolvenzverwalter hat unverzüglich, nachdem die Vermögensübersicht nach § 153 der Insolvenzordnung auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist, zu berechnen, wie viel die Mitglieder zur Deckung des aus der Vermögensübersicht ersichtlichen Fehlbetrags vorzuschießen haben. Sind in der Vermögensübersicht Fortführungs- und Stilllegungswerte nebeneinander angegeben, ist der Fehlbetrag maßgeblich, der sich auf der Grundlage der Stilllegungswerte ergibt.

(2) In der Vorschussberechnung sind alle Mitglieder namentlich zu bezeichnen und die Beiträge auf sie zu verteilen. Die Höhe der Beiträge ist so zu bemessen, dass durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen kein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrag entsteht.

- (3) Die Berechnung ist dem Insolvenzgericht mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift der Mitgliederliste und, sofern das Genossenschaftsregister nicht bei dem Insolvenzgericht geführt wird, eine beglaubigte Abschrift der Satzung beizufügen.“
102. In § 107 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Derselbe“ durch die Wörter „Der Termin“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
103. § 108a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Insolvenzverwalter kann die Ansprüche der Genossenschaft auf rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, auf anteilige Fehlbeträge nach § 73 Abs. 2 Satz 4 und auf Nachschüsse mit Genehmigung des Insolvenzgerichts abtreten.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Zentralkasse oder an eine der fortlaufenden Überwachung“ durch die Wörter „Zentralbank oder an eine der Prüfung“ ersetzt.
104. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen Genossen“ durch die Wörter „ein Mitglied“ und die Wörter „in Gemäßheit“ durch die Wörter „nach Maßgabe“ ersetzt.
105. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Jeder Genosse“ durch die Wörter „Jedes Mitglied“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „in dem Termin (§ 107)“ durch die Wörter „in dem nach § 107 Abs. 1 anberaumten Termin“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
106. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „darauf anträgt“ durch die Wörter „dies beantragt“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Vorschriften der Zivilprozessordnung §§ 769, 770“ durch die Wörter „§§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
107. § 112a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
108. In § 113 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „in Gemäßheit“ durch das Wort „auf Grund“ ersetzt.
109. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sobald mit dem Vollzug der Schlussverteilung nach § 196 der Insolvenzordnung begonnen wird oder sobald nach einer Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 208 der Insolvenzordnung die Insolvenzmasse verwertet ist, hat der Insolvenzverwalter schriftlich festzustellen, ob und in welcher Höhe nach der Verteilung des Erlöses ein Fehlbetrag verbleibt und inwieweit er durch die bereits geleisteten Nachschüsse gedeckt ist.“
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
110. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(§ 203 der Insolvenzordnung)“ durch die Wörter „nach § 203 der Insolvenzordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
111. § 115a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die eingezogenen Beträge (§ 110)“ durch die Wörter „die nach § 110 eingezogenen Beträge“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
112. In § 115b werden jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ und die Angabe „§ 76 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 4“ ersetzt.
113. § 115c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ und das Wort „Ausgeschiedenen“ durch die Wörter „ausgeschiedenen Mitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „dieselben“ durch die Wörter „die ausgeschiedenen Mitglieder“ ersetzt.
114. § 115d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Bestimmungen“ durch das Wort „Vorschriften“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Aus den Nachschüssen der verbliebenen Mitglieder sind den ausgeschiedenen Mitgliedern die von diesen geleisteten Beiträge zu erstatten, sobald die in § 105 Abs. 1 bezeichneten Insolvenzgläubiger vollständig befriedigt oder sichergestellt sind.“
115. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „dem Statut“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
116. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „ohne Verzug“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
117. § 118 wird wie folgt gefasst:
- „§ 118  
Kündigung bei Fortsetzung der Genossenschaft
- (1) Wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, kann kündigen
1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.
- Hat eine Vertreterversammlung die Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für die Vertreter gilt Satz 1.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlussfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlussfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Fall der Kündigung wirkt der Beschluss über die Fortsetzung der Genossenschaft weder für noch gegen das Mitglied.
- (3) Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für die Auseinandersetzung des ehemaligen Mitglieds mit der Genossenschaft ist die für die Fortsetzung der Genossenschaft aufgestellte Eröffnungsbilanz maßgeblich. Das Geschäftsguthaben des Mitglieds ist vorbehaltlich des § 8a Abs. 2 und des § 73 Abs. 4 binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat es vorbehaltlich des § 73 Abs. 3 keinen Anspruch.“
118. In § 119 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“, das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und die Wörter „im Statut“ durch die Wörter „in der Satzung“ ersetzt.
119. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Genosse“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
120. § 148 wird wie folgt gefasst:
- „§ 148  
Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung  
oder Zahlungsunfähigkeit
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 33 Abs. 3 die Generalversammlung nicht oder nicht rechtzeitig einberuft oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. entgegen § 99 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“
121. § 157 wird wie folgt gefasst:
- „§ 157  
Anmeldungen zum Genossenschaftsregister
- Die in § 11 Abs. 1 geregelte Anmeldung zum Genossenschaftsregister ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands, die anderen nach diesem Gesetz vorzunehmenden Anmeldungen sind vom Vorstand oder den Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.“
122. Nach § 157 wird folgender § 158 eingefügt:
- „§ 158  
Nichterscheinen eines Bekanntmachungsblattes
- (1) Ist für die Bekanntmachungen einer Genossenschaft in deren Satzung ein öffentliches Blatt bestimmt, das vorübergehend oder dauerhaft nicht erscheint, müssen bis zum Wiedererscheinen des Blattes oder einer anderweitigen Regelung durch die Satzung die Bekanntmachungen statt in dem nicht erscheinenden Blatt in einem der Blätter erfolgen, in denen die Eintragungen in das Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden.
- (2) Macht das Registergericht die Eintragungen in das Genossenschaftsregister nur im Bundesanzeiger bekannt, hat es für die Bekanntmachung der Einberufung der Generalversammlung, in der im Sinn des Absatzes 1 die Satzung geändert werden soll, auf Antrag des Vorstands oder einer anderen nach der Satzung oder diesem Gesetz zur Einberufung befugten Person mindestens ein öffentliches Blatt zu bestimmen.“

123. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Gericht (§ 10)“ durch die Wörter „dem nach § 10 zuständigen Gericht“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „vorbehaltlich des § 9 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
  - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Rücksichtlich des Verfahrens“ durch die Wörter „Für das Verfahren“ ersetzt.

124. § 162 Satz 2 wird aufgehoben.

125. § 163 wird wie folgt gefasst:

„§ 163  
Übergangsvorschrift für Mehrstimmrechte

Mehrstimmrechte, die nach § 43 Abs. 3 in der vor dem 18. August 2006 geltenden Fassung gewährt worden sind, bleiben im bisherigen Umfang bestehen. § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 4 in der ab 18. August 2006 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

126. § 164 wird aufgehoben.

127. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

(2) Dem Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen des Genossenschaftsgesetzes erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ergibt. Die einzelnen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 1 zu dieser Vorschrift ergeben.

#### Artikel 4

##### Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister

(1) Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt:
 

„(Genossenschaftsregisterverordnung – GenRegV)“.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstand“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Ge-

nossenschaft das Leitungsorgan oder die geschäftsführenden Direktoren,“ eingefügt.

3. In § 4 wird die Angabe „(Gesetz § 156)“ gestrichen.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister, welche die Europäische Genossenschaft betreffen, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Vorschrift, dass Anmeldungen zum Genossenschaftsregister in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind (§ 157 des Gesetzes), gilt nur für die Anmeldungen, die in dem Gesetz als solche ausdrücklich bezeichnet sind.“
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Auf Anmeldungen zum Genossenschaftsregister, welche die Europäische Genossenschaft betreffen, sind die Absätze 1 bis 3 unter Berücksichtigung der §§ 3, 17, 22 Abs. 1 und des § 26 des SCE-Ausführungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 

„(1) Für die sonstigen Anzeigen und Erklärungen, die zum Genossenschaftsregister zu bewirken sind, bedarf es, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, nicht der öffentlich beglaubigten Form.

(2) Sind die sonstigen Anzeigen oder Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für die Genossenschaft oder die Europäische Genossenschaft verbunden, müssen sie in der für die Willenserklärungen der Genossenschaft oder der Europäischen Genossenschaft vorgeschriebenen Form erfolgen, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern, bei einer Europäischen Genossenschaft von Mitgliedern des Leitungsorgans oder geschäftsführenden Direktoren, von Prokuristen oder Liquidatoren (§§ 25, 42 Abs. 1 und § 85 des Gesetzes sowie § 23 des SCE-Ausführungsgesetzes).“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglieder“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft der erschienenen Mitglieder des Leitungsorgans oder geschäftsführenden Direktoren,“ eingefügt und die Angabe „(Gesetz §§ 25, 42 Abs. 1, § 85)“ durch die Angabe „(§§ 25, 42 Abs. 1 und § 85 des Gesetzes sowie § 23 des SCE-Ausführungsgesetzes)“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „und jede Europäische Genossenschaft“ eingefügt.
8. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäische Genossenschaft“ eingefügt.

## 9. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Eintragung der Satzung (§§ 10 bis 12 des Gesetzes) hat das Gericht zu prüfen, ob die Satzung den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob

1. der in der Satzung bezeichnete Zweck der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entspricht,
2. auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes keine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist und eine solche Gefährdung auch nicht offenkundig ist (§ 11a Abs. 2 des Gesetzes) und
3. die Satzung die erforderlichen Bestimmungen (§§ 6, 7 und 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) enthält.“

## b) In den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

## c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Statut“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.

## cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bestimmt die Satzung ein Mindestkapital (§ 8a Abs. 1 des Gesetzes), ist auch diese Bestimmung aufzunehmen.“

## d) In Absatz 5 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.

## e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf die Eintragung der Satzung der Europäischen Genossenschaft sind die Absätze 1 bis 5 nicht anzuwenden.“

## 10. § 16 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abänderung der im § 15 Abs. 3 und 4 dieser Vorschriften bezeichneten Bestimmungen des Statuts“ durch die Wörter „Änderung der in § 15 Abs. 3 und 4 bezeichneten Bestimmungen der Satzung“ und die Wörter „Abänderung des Statuts“ durch das Wort „Satzungsänderung“ ersetzt.

## b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Satzungsändernde Beschlüsse der Generalversammlung einer Europäischen Genossenschaft entsprechend anzuwenden; an die Stelle der in § 15 Abs. 3 und 4 bezeichneten Bestimmungen der Satzung treten die Satzungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1).“

## 11. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft von Mitgliedern des Leitungsorgans oder von geschäftsführenden Direktoren und ihrer Stellvertreter“ eingefügt und die Angabe „(Gesetz § 10 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 35)“ durch die Angabe „(§ 10 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und § 35 des Gesetzes sowie § 17 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 26 des SCE-Ausführungsgesetzes)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglieder“ ein Komma und die Wörter „Mitglieder des Leitungsorgans, geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.

## 12. § 20 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft oder einer Europäischen Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung erfolgt

1. in den Fällen der §§ 78 und 79 des Gesetzes auf Grund der Anmeldung des Vorstands, bei einer Europäischen Genossenschaft auf Grund der Anmeldung des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren,

2. in den übrigen Fällen von Amts wegen, und zwar

a) im Fall des § 80 des Gesetzes sowie im Fall des Artikels 73 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nach Eintritt der Rechtskraft des von dem Registergericht erlassenen Auflösungsbeschlusses,

b) im Fall des § 81 des Gesetzes auf Grund der von dem zuständigen Landgericht dem Registergericht mitgeteilten rechtskräftigen Entscheidung, durch welche die Auflösung ausgesprochen ist,

c) im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und im Fall des § 81a Nr. 1 des Gesetzes auf Grund der Mitteilung der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts (§ 31 der Insolvenzordnung).“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorstand“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft vom Leitungsorgan oder den geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.

## 13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „eine Genossenschaft“ die Wörter „oder eine Europäische Genossenschaft“, nach den Wörtern „der Genossenschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Genossenschaft“ und nach dem Wort „Genossen-

- schaftsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „§ 10 Abs. 1 Satz 2 des SCE-Ausführungsgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäische Genossenschaft“ eingefügt.
14. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder die Europäische Genossenschaft“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“, die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und jeweils die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ sowie der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „auch ist die Bestimmung eines Mindestkapitals in der Satzung einzutragen.“
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einer Europäischen Genossenschaft ist das Grundkapital mit dem Hinweis, dass dieses veränderlich ist, einzutragen.“
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Genossenschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Genossenschaft“, nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft durch die Mitglieder des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren“, nach dem Wort „Kreditinstituten“ das Wort „durch“ und nach den Wörtern „die Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäische Genossenschaft“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft des Leitungsorgans oder die geschäftsführenden Direktoren“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Wörter „bei einer Europäischen Genossenschaft des Leitungsorgans oder der geschäftsführenden Direktoren“, und vor dem Wort „Liquidatoren“ das Wort „der“ eingefügt.
- e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt und nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften“ gestrichen.
- bbb) In Doppelbuchstabe bb werden jeweils nach dem Wort „Genossenschaft“ die Wörter „oder Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
16. Die Anlage 1 (zu § 25) wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 3 werden nach dem Wort „Nachschusspflicht“ ein Komma und die Wörter „Mindestkapital; Grundkapital der Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
- b) In Spalte 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Vorstand“ ein Semikolon und die Wörter „Leitungsorgan oder geschäftsführende Direktoren der Europäischen Genossenschaft;“ eingefügt.
- c) In Spalte 6 Buchstabe a wird das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
17. Die Anlage 2 (zu § 25) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Nachschusspflicht“ ein Komma und die Wörter „Mindestkapital; Grundkapital der Europäischen Genossenschaft“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Vorstand“ ein Semikolon und die Wörter „Leitungsorgan oder geschäftsführende Direktoren der Europäischen Genossenschaft;“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 Buchstabe a wird das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
- (2) Der Genossenschaftsregisterverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1, wird die aus der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Untergliederungen der Genossenschaftsregisterverordnung erhalten die Bezeichnung und Fassung, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ergibt. Die einzelnen Vorschriften der Genossenschaftsregisterverordnung erhalten die Überschriften, die sich jeweils aus der Inhaltsübersicht in der Anlage 2 zu dieser Vorschrift ergeben.

## Artikel 5

### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 74c Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „dem Genossenschaftsgesetz“ ein Komma und die Wörter „dem SCE-Ausführungsgesetz“ eingefügt.

2. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort „Handelsgesellschaft“ die Wörter „oder Genossenschaft“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Aktiengesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 51 Abs. 3 Satz 3 oder § 81 Abs. 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes“ eingefügt.

### Artikel 6

#### Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 145 Abs. 1 werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 294 S. 1)“, die Wörter „nach Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1)“, eingefügt.
2. In § 147 Abs. 3 werden die Wörter „§§ 94, 95 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, durch die Wörter „§§ 94 und 95 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 148 Abs. 1 werden die Wörter „§ 45 Abs. 3, § 61, § 83 Abs. 3, 4, § 93 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, durch die Wörter „§ 45 Abs. 3, § 83 Abs. 3 und 4 sowie § 93 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

### Artikel 7

#### Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
 

„6. der Zuzahlung an Mitglieder bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (§ 7 des SCE-Ausführungsgesetzes).“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. der Nummer 6 jedes in der dort angeführten Vorschrift des SCE-Ausführungsgesetzes bezeichnete Mitglied.“
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „, 4 und 5“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5. der Nummer 5 die Eintragung der SE nach den Vorschriften des Sitzstaates bekannt gemacht worden ist oder als bekannt gemacht gilt;“.
- b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 

„6. der Nummer 6 die Eintragung der Europäischen Genossenschaft nach den Vorschriften des Sitzstaates bekannt gemacht worden ist oder“.
4. In § 5 wird am Ende der Nummer 5 ein Semikolon eingefügt und folgende Nummer 6 angefügt:
 

„6. der Nummer 6 gegen die Europäische Genossenschaft“.
5. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

#### „§ 6b

Gemeinsamer Vertreter bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft

Wird bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. EU Nr. L 207 S. 1) nach den Vorschriften des SCE-Ausführungsgesetzes ein Antrag auf Bestimmung einer baren Zuzahlung gestellt, bestellt das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder einer sich verschmelzenden Genossenschaft, die selbst nicht antragsberechtigt sind, zur Wahrung ihrer Interessen einen gemeinsamen Vertreter, der am Spruchverfahren beteiligt ist. § 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Der Nummer 5 wird ein Komma und das Wort „und“ angefügt.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 

„6. der Nummer 6 durch die gesetzlichen Vertreter der Europäischen Genossenschaft“.

### Artikel 8

#### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3d wird das Wort „Leitungsorgan“ durch das Wort „Verwaltungsorgan“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3d wird folgende Nummer 3e eingefügt:
 

„3e. Angelegenheiten aus dem SCE-Beteiligungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) mit Ausnahme der §§ 47 und 48 und nach den §§ 34 bis 39 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der

- Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung zu entscheiden ist;“
2. In § 10 Satz 1 werden die Angabe „§ 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 3d“ durch die Angabe „§ 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 3e“ und die Wörter „und dem SE-Beteiligungsgesetz“ durch die Wörter „, dem SE-Beteiligungsgesetz und dem SCE-Beteiligungsgesetz“ ersetzt.
  3. Dem § 82 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) In Angelegenheiten nach dem SCE-Beteiligungsgesetz ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat; vor ihrer Eintragung ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben soll.“
  4. In § 83 Abs. 3 werden die Wörter „und dem SE-Beteiligungsgesetz“ durch die Wörter „, dem SE-Beteiligungsgesetz und dem SCE-Beteiligungsgesetz“ ersetzt.

### Artikel 9

#### Änderung der Kostenordnung

In § 39 Abs. 4 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gesellschaftsverträgen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach dem Wort „Satzungen“ die Wörter „und Statuten“ gestrichen.

### Artikel 10

#### Änderung der Handelsregistergebührenverordnung

Die Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrags“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder eines Statuts“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesellschaftsvertrags“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder des Statuts“ gestrichen.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a  
Recht der Europäischen Union

Umwandlungen und Verschmelzungen nach dem Recht der Europäischen Union stehen hinsichtlich der Gebühren den Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz gleich.“

3. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) In Teil 3 Abschnitt 1 wird nach der Überschrift folgende Vorbemerkung 3.1 eingefügt:
 

„Vorbemerkung 3.1:  
Die Gebühr 3100 wird auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz im Ausland erhoben.“
  - b) In Nummer 5003 werden die Wörter „ersten Bilanz“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.

### Artikel 11

#### Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

In § 7b Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch die Wörter „§ 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

### Artikel 12

#### Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408), wird wie folgt geändert:

1. § 337 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Ein in der Satzung bestimmtes Mindestkapital ist gesondert anzugeben.“
  - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
2. In § 338 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
3. In § 339 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

### Artikel 13

#### Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

§ 8f Abs. 2 Nr. 1 des Verkaufsprospektgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes

vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Anteile an einer Genossenschaft im Sinn des § 1 des Genossenschaftsgesetzes,“.

#### Artikel 14

##### Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzungen“ das Komma und das Wort „Statuten“ gestrichen.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Aktionäre“ das Komma und das Wort „Genossen“ gestrichen.
3. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Partnerschaftsvertrag“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder das Statut“ gestrichen.
4. In § 37 werden die Wörter „, die Satzung oder das Statut“ durch die Wörter „oder die Satzung“ ersetzt.
5. In den §§ 57 und 74 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Partnerschaftsverträgen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Statuten“ gestrichen.
6. In § 79 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
7. § 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ und die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“, die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“, die Wörter „eines Genossen“ durch die Wörter „eines Mitglieds“ und die Wörter „die Genossen“ durch die Wörter „die Mitglieder“ ersetzt.
8. In § 81 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
9. § 82 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
10. In § 84 Satz 2 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
11. In § 85 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
12. § 87 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Genosse“ und die Wörter „den Genossen“ jeweils durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
13. In § 88 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „eines Genossen“ durch die Wörter „eines Mitglieds“, das Wort „er“ durch das Wort „es“ und die Wörter „den Genossen“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
14. § 89 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeden neuen Genossen“ durch die Wörter „jedes neue Mitglied“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Genossen“ durch die Wörter „des Mitglieds“ sowie die Wörter „der Genosse“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
15. § 90 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“, die Wörter „wenn er“ durch die Wörter „wenn es“ und die Wörter „sofern er“ durch die Wörter „sofern es“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ und das Wort „der“ durch das Wort „das“ ersetzt.
16. In § 92 Abs. 1 werden die Wörter „den Genossen“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
17. § 93 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Dieser Genosse“ durch die Wörter „Dieses Mitglied“, die Wörter „das er“ durch die Wörter „das es“, die Wörter „hat er“ durch die Wörter „hat es“, die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ sowie das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von dem früheren Genossen“ durch die Wörter „von dem früheren Mitglied“ und die Wörter „dieser Genosse“ durch die Wörter „dieses Mitglied“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und die Wörter „ihrer Genossen“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ ersetzt.

18. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
19. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
20. In § 98 Satz 1 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.
21. In § 107 Abs. 2 werden die Wörter „(§ 63 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)“ gestrichen.
22. In § 130 Abs. 2 Satz 1 und § 137 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Partnerschaftsvertrages“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder des Statuts“ gestrichen.
23. In § 147 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
24. In § 148 Abs. 1 wird das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
25. In § 200 Abs. 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
26. § 218 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ sowie das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ ersetzt.
27. In § 222 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
28. § 252 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
29. § 253 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ sowie das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeder Genosse“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ ersetzt.
30. In § 254 Abs. 1 werden die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ ersetzt.
31. § 255 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
32. § 256 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Genossen“ durch die Wörter „eines Mitglieds“, das Wort „er“ durch das Wort „es“ und die Wörter „den Genossen“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
  - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 3 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
33. In § 258 Abs. 2 werden die Wörter „jeden Genossen, der“ durch die Wörter „jedes Mitglied, das“ ersetzt.
34. In § 259 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
35. § 260 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ und in Satz 2 das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
36. § 262 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „wenigstens hundert Genossen“ durch die Wörter „mindestens 100 Mitglieder“ und die Wörter „tausend Genossen ein Zehntel der Genossen“ durch die Wörter „1 000 Mitgliedern ein Zehntel der Mitglieder“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

37. § 263 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder Genosse, der“ durch die Wörter „jedes Mitglied, das“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeden Genossen“ durch die Wörter „jedes Mitglied“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

38. In § 264 Abs. 2 und 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

39. In § 270 Abs. 1 werden die Wörter „jeden Genossen, der“ durch die Wörter „jedes Mitglied, das“ ersetzt.

40. In § 271 werden die Wörter „jeder Genosse, der“ durch die Wörter „jedes Mitglied, das“, die Wörter „des Statuts“ durch die Wörter „der Satzung“ und jeweils die Wörter „des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch die Wörter „des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

41. In § 284 Satz 1 werden die Wörter „das Statut“ durch die Wörter „die Satzung“ und das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglieder der Genossenschaft“ ersetzt.

42. § 288 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglieds der Genossenschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

43. § 289 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglied der Genossenschaft“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

44. In § 315 Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

### Artikel 15

#### Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

2. In § 92 Abs. 2 werden die Wörter „Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

### Artikel 16

#### Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes

In § 44 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

### Artikel 17

#### Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

In § 2 Abs. 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, werden das Wort „Statut“ durch das Wort „Satzung“ und die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

### Artikel 18

#### Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ ersetzt.

2. In § 2 wird das Wort „Genossen“ durch die Wörter „Mitglieder einer Genossenschaft“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „, das Statut“ gestrichen.

5. In § 8 Abs. 1 werden vor dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, die Wörter „oder Statut“ gestrichen, vor den Wörtern „des Gesellschaftsvertrags“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder des Statuts“ gestrichen.

6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, im Statut“ gestrichen.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Genossenschaften nach dem Genossenschaftsgesetz.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „, des Statuts“ gestrichen.

8. In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ und die Wörter „Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „, des Statuts“ gestrichen.

### **Artikel 19**

#### **Änderung des Drittelbeteiligungsgesetzes**

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „Das Statut“ durch die Wörter „Die Satzung“ ersetzt.

### **Artikel 20**

#### **Neufassung des Genossenschaftsgesetzes und der Genossenschaftsregisterverordnung**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Genossenschaftsgesetzes und der Genossenschaftsregisterverordnung in der vom 18. August 2006 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 21**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 18. August 2006 in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über Inkraftsetzung und zur Ausführung des § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. die Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-9, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1451),
6. das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 415-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

**Anlage 1**

(zu Artikel 3 Abs. 2)

**„Inhaltsübersicht**

## Abschnitt 1

## Errichtung der Genossenschaft

- § 1 Wesen der Genossenschaft
- § 2 Haftung für Verbindlichkeiten
- § 3 Firma der Genossenschaft
- § 4 Mindestzahl der Mitglieder
- § 5 Form der Satzung
- § 6 Mindestinhalt der Satzung
- § 7 Weiterer zwingender Satzungsinhalt
- § 7a Mehrere Geschäftsanteile; Sacheinlagen
- § 8 Satzungsvorbehalt für einzelne Bestimmungen
- § 8a Mindestkapital
- § 9 Vorstand; Aufsichtsrat
- § 10 Genossenschaftsregister
- § 11 Anmeldung der Genossenschaft
- § 11a Prüfung durch das Gericht
- § 12 Veröffentlichung der Satzung
- § 13 Rechtszustand vor der Eintragung
- § 14 Errichtung einer Zweigniederlassung
- § 14a Bestehende Zweigniederlassungen
- § 15 Beitrittserklärung
- § 15a Inhalt der Beitrittserklärung
- § 15b Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen
- § 16 Änderung der Satzung

## Abschnitt 2

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft  
und ihrer Mitglieder

- § 17 Juristische Person; Formkaufmann
- § 18 Rechtsverhältnis zwischen Genossenschaft und Mitgliedern
- § 19 Gewinn- und Verlustverteilung
- § 20 Ausschluss der Gewinnverteilung
- § 21 Verbot der Verzinsung der Geschäftsguthaben
- § 21a Ausnahmen vom Verbot der Verzinsung
- § 22 Herabsetzung des Geschäftsanteils; Verbot der Auszahlung des Geschäftsguthabens
- § 22a Nachschusspflicht
- § 22b Zerlegung des Geschäftsanteils
- § 23 Haftung der Mitglieder

## Abschnitt 3

## Verfassung der Genossenschaft

- § 24 Vorstand
- § 25 Vertretung, Zeichnung durch Vorstandsmitglieder
- § 25a Angaben auf Geschäftsbriefen
- § 26 Vertretungsbefugnis des Vorstands
- § 27 Beschränkung der Vertretungsbefugnis
- § 28 Änderung des Vorstands und der Vertretungsbefugnis
- § 29 Publizität des Genossenschaftsregisters
- § 30 Mitgliederliste
- § 31 Einsicht in die Mitgliederliste
- § 32 Vorlage der Mitgliederliste beim Gericht
- § 33 Buchführung; Jahresabschluss und Lagebericht
- §§ 33a bis 33i (weggefallen)
- § 34 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder
- § 35 Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern
- § 36 Aufsichtsrat
- § 37 Unvereinbarkeit von Ämtern
- § 38 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 39 Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats
- § 40 Vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- § 41 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder
- § 42 Prokura; Handlungsvollmacht
- § 43 Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder
- § 43a Vertreterversammlung
- § 44 Einberufung der Generalversammlung
- § 45 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit
- § 46 Form und Frist der Einberufung
- § 47 Niederschrift
- § 48 Zuständigkeit der Generalversammlung
- § 49 Beschränkungen für Kredite
- § 50 Bestimmung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil
- § 51 Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung
- § 52 (weggefallen)

## Abschnitt 4

## Prüfung und Prüfungsverbände

- § 53 Pflichtprüfung
- § 54 Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband
- § 54a Wechsel des Prüfungsverbandes
- § 55 Prüfung durch den Verband
- § 56 Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes
- § 57 Prüfungsverfahren
- § 58 Prüfungsbericht
- § 59 Prüfungsbescheinigung; Befassung der Generalversammlung
- § 60 Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes
- § 61 Vergütung des Prüfungsverbandes
- § 62 Verantwortlichkeit der Prüfungsorgane
- § 63 Zuständigkeit für Verleihung des Prüfungsrechts
- § 63a Verleihung des Prüfungsrechts
- § 63b Rechtsform, Mitglieder und Zweck des Prüfungsverbandes
- § 63c Satzung des Prüfungsverbandes
- § 63d Einreichungen bei Gericht
- § 63e Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände
- § 63f Prüfer für Qualitätskontrolle
- § 63g Durchführung der Qualitätskontrolle
- §§ 63h und 63i (weggefallen)
- § 64 Staatsaufsicht
- § 64a Entziehung des Prüfungsrechts
- § 64b Bestellung eines Prüfungsverbandes
- § 64c Prüfung aufgelöster Genossenschaften

## Abschnitt 5

## Beendigung der Mitgliedschaft

- § 65 Kündigung des Mitglieds
- § 66 Kündigung durch Gläubiger
- § 67 Beendigung der Mitgliedschaft wegen Aufgabe des Wohnsitzes
- § 67a Außerordentliches Kündigungsrecht
- § 67b Kündigung einzelner Geschäftsanteile
- § 68 Ausschluss eines Mitglieds
- § 69 Eintragung in die Mitgliederliste
- §§ 70 bis 72 (weggefallen)
- § 73 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenem Mitglied
- § 74 (weggefallen)
- § 75 Fortdauer der Mitgliedschaft bei Auflösung der Genossenschaft
- § 76 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 77 Tod des Mitglieds
- § 77a Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

## Abschnitt 6

## Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft

- § 78 Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung
- §§ 78a und 78b (weggefallen)
- § 79 Auflösung durch Zeitablauf
- § 79a Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft
- § 80 Auflösung durch das Gericht
- § 81 Auflösung auf Antrag der obersten Landesbehörde
- § 81a Auflösung bei Insolvenz
- § 82 Eintragung der Auflösung
- § 83 Bestellung und Abberufung der Liquidatoren
- § 84 Anmeldung durch Liquidatoren
- § 85 Zeichnung der Liquidatoren
- § 86 Publizität des Genossenschaftsregisters
- § 87 Rechtsverhältnisse im Liquidationsstadium
- § 87a Zahlungspflichten bei Überschuldung
- § 87b Verbot der Erhöhung von Geschäftsanteil oder Haftsumme
- § 88 Aufgaben der Liquidatoren
- § 88a Abtretbarkeit der Ansprüche auf rückständige Einzahlungen und anteilige Fehlbeträge
- § 89 Rechte und Pflichten der Liquidatoren
- § 90 Voraussetzung für Vermögensverteilung
- § 91 Verteilung des Vermögens
- § 92 Unverteilbares Reinvermögen
- § 93 Aufbewahrung von Unterlagen
- §§ 93a bis 93s (weggefallen)
- § 94 Klage auf Nichtigerklärung
- § 95 Nichtigkeitsgründe; Heilung von Mängeln
- § 96 Verfahren bei Nichtigkeitsklage
- § 97 Wirkung der Eintragung der Nichtigkeit

## Abschnitt 7

Insolvenzverfahren;  
Nachschusspflicht der Mitglieder

- § 98 Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- § 99 Antragspflicht des Vorstands
- § 100 (weggefallen)
- § 101 Wirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- § 102 Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- §§ 103 und 104 (weggefallen)
- § 105 Nachschusspflicht der Mitglieder
- § 106 Vorschussberechnung
- § 107 Gerichtliche Erklärung über die Vorschussberechnung
- § 108 Erklärungstermin

§ 108a	Abtretbarkeit von Ansprüchen der Genossenschaft		
§ 109	Einziehung der Vorschüsse		
§ 110	Hinterlegung oder Anlage der Vorschüsse		
§ 111	Anfechtungsklage		
§ 112	Verfahren bei Anfechtungsklage		
§ 112a	Vergleich über Nachschüsse		
§ 113	Zusatzberechnung		
§ 114	Nachschussberechnung		
§ 115	Nachtragsverteilung		
§ 115a	Abschlagsverteilung der Nachschüsse		
§ 115b	Nachschusspflicht ausgeschiedener Mitglieder		
§ 115c	Beitragspflicht ausgeschiedener Mitglieder		
§ 115d	Einziehung und Erstattung von Nachschüssen		
§ 115e	Eigenverwaltung		
§ 116	Insolvenzplan		
§ 117	Fortsetzung der Genossenschaft		
§ 118	Kündigung bei Fortsetzung der Genossenschaft		
			Abschnitt 9
			Straf- und Bußgeldvorschriften
		§ 146	(weggefallen)
		§ 147	Falsche Angaben oder unrichtige Darstellung
		§ 148	Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit
		§ 149	(weggefallen)
		§ 150	Verletzung der Berichtspflicht
		§ 151	Verletzung der Geheimhaltungspflicht
		§ 152	Bußgeldvorschriften
		§§ 153 und 154	(weggefallen)
			Abschnitt 10
			Schlussvorschriften
		§ 155	(gegenstandslos)
		§ 156	Bekanntmachung von Eintragungen
		§ 157	Anmeldungen zum Genossenschaftsregister
		§ 158	Nichterscheinen eines Bekanntmachungsblattes
		§ 159	(weggefallen)
		§ 160	Zwangsgeldverfahren
		§ 161	Verordnungsermächtigung
		§ 162	Übergangsvorschrift für Wohnungsunternehmen
		§ 163	Übergangsvorschrift für Mehrstimmrechte
		§ 164	(weggefallen)
		§ 165	Übergangsvorschrift zum Euro-Bilanzgesetz“.
			Abschnitt 8
			Haftsumme
§ 119	Bestimmung der Haftsumme		
§ 120	Herabsetzung der Haftsumme		
§ 121	Haftsumme bei mehreren Geschäftsanteilen		
§§ 122 bis 145	(weggefallen)		

**Anlage 2**  
(zu Artikel 4 Abs. 2)

**„Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Zuständigkeit und Verfahren
- § 2 (weggefallen)
- § 3 Benachrichtigung der Beteiligten
- § 4 Bekanntmachung der Registereintragungen
- § 5 Bekanntmachungsblätter, Bekanntmachung bei Zweigniederlassungen
- § 6 Form der Anmeldung
- § 7 Sonstige Anzeigen und Erklärungen
- § 8 Form der einzureichenden Abschrift einer Urkunde
- § 9 (weggefallen)
- § 10 (weggefallen)
- § 11 (weggefallen)

Abschnitt 2

Eintragungen in das Genossenschaftsregister

- § 12 Einrichtung des Registers
- § 13 Registerakten
- § 14 (weggefallen)
- § 15 Eintragung der Satzung

- § 16 Eintragung von Satzungsänderungen
  - § 17 (weggefallen)
  - § 18 Vorstandsmitglieder, Prokuristen
  - § 19 (weggefallen)
  - § 20 Eintragung der Auflösung
  - § 21 Anmeldepflicht bei Beendigung der Liquidation und Eintragungen bei Insolvenz
  - § 21a (weggefallen)
  - § 21b (weggefallen)
  - § 22 Eintragung der Nichtigkeit der Genossenschaft
  - § 23 Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung
  - § 24 Berichtigung von Schreibfehlern
  - § 25 Gestaltung des maschinell geführten Genossenschaftsregisters
  - § 26 Inhalt der Eintragungen
  - § 27 Übergangsregelung für das maschinell geführte Genossenschaftsregister
- Anlage 1 Inhalt des Genossenschaftsregisters in spaltenweiser Wiedergabe
- Anlage 2 Inhalt des Genossenschaftsregisters als fortlaufender Text“.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Einleitung

Der Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Grundlagen für die Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE) als neue Rechtsform in das deutsche Recht.

Am 22. Juli 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer beschlossen. Die beiden Rechtsakte sind im Amtsblatt der EU Nr. L 207 vom 18. August 2003 S. 1 ff. und S. 25 ff. verkündet.

Dem Beschluss des Rates vorangegangen waren jahrzehntelange Verhandlungen, die erst abgeschlossen wurden, nachdem über das Parallelprojekt der Europäischen Gesellschaft (SE) Einigung erzielt worden war. Verordnung und Richtlinie zur SCE orientieren sich auch weitgehend an denen zur SE.

Die Verordnung hat unmittelbare Geltung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie regelt insbesondere Fragen der Gründung, der Struktur und der Organe der SCE sowie der Mitgliedschaft in einer SCE. Die Richtlinie regelt in Ergänzung der Verordnung die Fragen der Beteiligung der Arbeitnehmer in einer SCE. Sie hat keine unmittelbare Geltung. Die Bestimmungen der Richtlinie bilden nach dem 17. Erwägungsgrund der Verordnung eine untrennbare Ergänzung der Verordnung und sind gleichzeitig mit dieser anwendbar. Die Verordnung gilt nach ihrem Artikel 80 ab dem 18. August 2006. Dies ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Richtlinie nach ihrem Artikel 16 in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt sein muss.

#### II. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Grundsätzlich gilt eine Verordnung gemäß Artikel 249 des EG-Vertrags unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, d. h. es bedarf keiner Umsetzung. Da die SCE-Verordnung aber an zahlreichen Stellen auf Rechtsvorschriften verweist, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der die SCE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen, und auch einige Wahlrechte für den nationalen Gesetzgeber enthält, ist ein Ausführungsgesetz zur Verordnung erforderlich.

Wie schon bei der Ausführungsgesetzgebung zum Parallelprojekt der SE wird vorgeschlagen, das Ausführungsgesetz zur SCE mit den zur Umsetzung der ergänzenden Richtlinie notwendigen Regelungen in einem Artikelgesetz zusammenzufassen, das auch die weiteren zur Einführung der SCE in Deutschland erforderlichen Vorschriften enthält.

Vorgeschlagen wird ferner eine Novellierung des Genossenschaftsgesetzes. Zwar macht die SCE-Verordnung allein keine Änderungen des Genossenschaftsgesetzes erforderlich. Die SCE ist eine zusätzliche Rechtsform neben der Genossenschaft nach nationalem Recht. Die Verordnung enthält aber verschiedene Regelungen für die SCE, die auch für die Genossenschaft nach deutschem Recht diskutiert werden.

Diese Regelungen (z. B. geringere Mindestmitgliederzahl, Erweiterung des Förderzwecks, Zulassung von investierenden Mitgliedern, Zulassung von Sacheinlagen, Übertragbarkeit einzelner Geschäftsanteile, Regelung des Mindestkapitals) können die Gründung von Genossenschaften und deren Kapitalbeschaffung und -erhaltung erleichtern. Um Wettbewerbsnachteile der Rechtsform der Genossenschaft nach deutschem Recht gegenüber der Rechtsform der SCE zu vermeiden, sollen diese Erleichterungen auch für Genossenschaften nach deutschem Genossenschaftsgesetz eingeführt werden.

Die Einführung eines fakultativen Mindestkapitals ermöglicht es schließlich auch denjenigen Genossenschaften, die in Zukunft nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS bilanzieren werden, die Geschäftsguthaben insoweit weiterhin als Eigenkapital auszuweisen. Dem gleichen Zweck dient die Möglichkeit, durch Satzungsbestimmung die Rückzahlung der Geschäftsguthaben ausgediehlener Mitglieder von einem Letztentscheid der Genossenschaft abhängig zu machen – nach der Interpretation des IAS 32 durch das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) (abgedruckt im Amtsblatt der EU Nr. L 175 vom 8. Juli 2005 S. 3, 5 ff.) reicht das formelle Recht, die Rückzahlung der Geschäftsguthaben zu verweigern, für die Einordnung der Geschäftsguthaben als Eigenkapital aus, selbst wenn in der Praxis die Rückzahlung niemals verweigert wird.

Ferner soll das Artikelgesetz zum Anlass für eine maßvolle Modernisierung des Genossenschaftsgesetzes genommen werden. Dabei geht es zum einen um die Übertragung von einzelnen Elementen der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion. Hierbei soll z. B. die Rolle des Aufsichtsrats gestärkt, die Informationsversorgung der Mitglieder verbessert, die Stimmabgabe in der Generalversammlung auf elektronischem Weg ermöglicht und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung betont werden. Zum anderen soll eine sprachliche Modernisierung des Gesetzes sowie eine Rechtsbereinigung um nicht mehr benötigte Vorschriften vorgenommen werden.

#### III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Artikel 1, 3 und 12 bis 14 besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) sowie hinsichtlich der Straf- und Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Für die Artikel 2 und 17 bis 19 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 (Arbeitsrecht) sowie hinsichtlich der Straf- und Bußgeldvorschriften wiederum aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Für die Artikel 5 bis 11 folgt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren).

Die Regelungen sind gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im

Bundesgebiet erforderlich. Die Einführung der Europäischen Genossenschaft muss bundesweit einheitlich erfolgen. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene zwänge den Rechtsverkehr, sich für Gründung, Fortführung und Beendigung einer Europäischen Genossenschaft von Bundesland zu Bundesland auf unterschiedliche rechtliche Regelungen einzustellen. Eine solche Rechtszersplitterung schлosse die Akzeptanz der Europäischen Genossenschaft und damit die Erreichung des Ziels, eine in wesentlichen Fragen einheitliche europäische Rechtsform zu schaffen, aus. Dies hätte erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft zur Folge und kann deshalb im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern nicht hingenommen werden. Auch Regelungen für Genossenschaften nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz müssen bundesweit einheitlich erfolgen. Da Genossenschaften oft bundesweit agieren, sind einheitliche wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen erforderlich. Die Entstehung gegebenenfalls unterschiedlicher Regelungen für Genossenschaften könnte Wettbewerbsverzerrungen zwischen Genossenschaften in unterschiedlichen Bundesländern zur Folge haben und zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen. Eine entsprechende Regelungsvielfalt auf Länderebene und Rechtszersplitterung hätte damit problematische Folgen, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Deshalb macht der Bund sowohl hinsichtlich der Einführung der Europäischen Genossenschaft als auch hinsichtlich der Änderung des Genossenschaftsgesetzes von seinem Gesetzgebungsrecht nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse von Bund und Ländern Gebrauch.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte und die Wirtschaft**

Kosten für die Haushalte des Bundes und der Gemeinden entstehen nicht. Der zusätzliche Personal- und Sachaufwand wird bei den Genossenschaftsregistern gering sein und durch Gebühren ausgeglichen werden, so dass auch keine nennenswerte Belastung der Haushalte der Länder zu erwarten ist.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Zwar entstehen auch für Europäische Genossenschaften mit Sitz in Deutschland gewisse Kosten z. B. für die Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die einberufene Generalversammlung. Diese Kosten entstehen aber auch für jede Genossenschaft nach deutschem Genossenschaftsgesetz, auch ist die Höhe der Kosten von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig und nicht allgemein bezifferbar. Für die Wahl der aus dem Inland kommenden Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat ist bewusst ein auf bestehenden Arbeitnehmerstrukturen aufbauendes und damit gegenüber anderen Möglichkeiten kostengünstiges Verfahren gewählt worden. Für Genossenschaften, die von den durch die Änderung des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Möglichkeiten zur Änderung ihrer Satzung Gebrauch machen, werden für die Eintragung der Satzungsänderung zwar Kosten entstehen; diese sind aber maßvoll, und eine Genossenschaft wird eine entsprechende Satzungsänderung auch nur vornehmen, wenn sie sich andere Vorteile davon verspricht.

#### **V. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

In Artikel 3 wird vorgeschlagen, generell das Wort „Genosse“ durch die geschlechtsneutrale Formulierung „Mitglied“ zu ersetzen. Im Übrigen sind die Regelungen aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1 (SCE-Ausführungsgesetz)**

###### **I. Zur Grundkonzeption des Gesetzes**

Wie bei dem Parallelprojekt des SE-Ausführungsgesetzes werden in das SCE-Ausführungsgesetz nur die spezifisch für Europäische Genossenschaften neu geschaffenen Regelungen aufgenommen. Die Regelungen der SCE-Verordnung werden nicht wiederholt, da eine EU-Verordnung bereits unmittelbar in Deutschland geltendes Recht ist. Auch einer deklaratorischen Aufzählung der Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG), des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und des Genossenschaftsgesetzes (GenG), die kraft Verweisung in der Verordnung Anwendung finden, im Ausführungsgesetz bedarf es nur insoweit, als dies zum Verständnis der Regelung erforderlich ist. Im Übrigen wäre sie überflüssig und könnte im Fall, dass die Benennung einzelner Vorschriften unterbliebe, zu falschen Rückschlüssen führen. Ohnehin kann das Ausführungsgesetz zur Abgrenzung der Regelungen in der SCE-Verordnung vom deutschen Recht keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Damit würde die Frage der Auslegung des Europäischen Rechts berührt – hierzu ist aber allein der Europäische Gerichtshof berufen.

###### **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

###### **Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

###### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Vorschrift stellt klar, welche Rechtsvorschriften auf eine mit Sitz in Deutschland gegründete Europäische Genossenschaft anzuwenden sind. Der – nur deklaratorische – Hinweis auf die Geltung der Verordnung schließt auch die dort enthaltenen Verweise auf das Recht der Mitgliedstaaten ein, die in weiten Bereichen zu einer Anwendbarkeit des allgemein für Genossenschaften bzw. für Aktiengesellschaften geltenden Rechts führen.

###### **Zu § 2 (Kontrolle der Gründung)**

Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung sind auf die Kontrolle der Gründung einer Europäischen Genossenschaft die für die vorbeugende Prüfung von Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Verzicht auf eine eigenständige Regelung dieser Frage in der Verordnung ist, wie auch an anderen Stellen (vgl. z. B. Artikel 4 Abs. 6, Artikel 10 Abs. 1, die Artikel 11, 12 und 26 der Verordnung) darin begründet, dass es sich hierbei um Bereiche handelt, die aufgrund der gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien weitgehend harmonisiert sind. Dies bedeutet hier, dass bei einer Gründung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland in den Fällen des Artikels 2 Abs. 1 erster bis dritter Gedankenstrich der Verordnung die §§ 32 bis 35 AktG entsprechend gelten; für die anderen Gründungsfälle nach Artikel 2 Abs. 1 vierter und fünfter Gedankenstrich

(Verschmelzung, Umwandlung) sind die entsprechenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes teils für Aktiengesellschaften, teils für Genossenschaften (vgl. die Artikel 20, 29, 30 der Verordnung) maßgeblich.

Der daher nur klarstellende Verweis in Satz 1 auf das Aktienrecht ist hier wegen der Regelung in Satz 2 erforderlich, wer bei einer Europäischen Genossenschaft Gründungsprüfer ist. Diese Frage ist EG-rechtlich für die Aktiengesellschaft nicht abschließend geregelt. In Anknüpfung an Artikel 71 der Verordnung, der die Prüfung und Kontrolle einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland dem Prüfungsverband zuweist, dem die Genossenschaft nach § 54 GenG beitreten muss, wird bestimmt, dass dieser Prüfungsverband eine nach § 33 Abs. 2 AktG erforderliche Prüfung vorzunehmen hat, da er ohnehin eine solche Prüfung für die Zulassung der Mitgliedschaft der Europäischen Genossenschaft beim Verband durchführen muss.

### **Zu § 3 (Eintragung)**

Grundlage der Regelung zur Eintragung der Europäischen Genossenschaft ist Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung. Danach wird jede Europäische Genossenschaft nach dem für Aktiengesellschaften maßgebenden Recht im Sitzstaat in ein nach dem Recht dieses Staates bestimmtes Register eingetragen.

Da es in Deutschland ein spezielles Register zur Eintragung von Genossenschaften gibt, soll auch die Europäische Genossenschaft in dieses Genossenschaftsregister eingetragen werden, das bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht geführt wird (§ 10 GenG). Die notwendigen Anpassungen der registerrechtlichen Vorschriften der Genossenschaftsregisterverordnung sind in Artikel 4 des Entwurfs vorgesehen.

Der Hinweis auf die Geltung des Aktiengesetzes ist auch hier rein deklaratorisch, da dies bereits aus der Verordnung folgt. Regelungen zu den Eintragungsverfahren und den einzureichenden Unterlagen sind entbehrlich, da sich dies aus entsprechender Anwendung der §§ 36 bis 40 AktG sowie der §§ 16 bis 19, 36, 38, 198 und 199 UmwG ergibt. Zusätzlich ist bei der Anmeldung die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes im Sinn des § 54 GenG, dass die Europäische Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, beizufügen. Diese Regelung in Anlehnung an § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG ist erforderlich, damit bei Gründung und Eintragung einer Europäischen Genossenschaft die Einhaltung des Artikels 71 der Verordnung, aus der die zwingende Mitgliedschaft einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland bei einem Prüfungsverband folgt, kontrolliert werden kann. Auch bei Ausscheiden aus dem Prüfungsverband hat das Gericht nach § 54a GenG (der über Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c Nr. ii in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung Anwendung findet) eine entsprechende Kontrollpflicht. Darüber hinaus ist nach Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung Eintragungsvoraussetzung für eine Europäische Genossenschaft, dass eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/72/EG geschlossen oder ein Beschluss nach Artikel 3 Abs. 6 der genannten Richtlinie gefasst worden ist oder die Verhandlungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist. Für die Fälle des § 41 Abs. 2 des SCE-Beteiligungsgesetzes (SCEBG – Artikel 2 des Entwurfs) bestimmt der

europäische Gesetzgeber, dass in einer Europäischen Genossenschaft nationales Beteiligungsrecht zur Anwendung kommen soll. Dieser Verzicht auf die Verhandlungs- und Auffanglösung beinhaltet auch, dass Europäische Genossenschaften nach § 41 Abs. 2 SCEBG eingetragen werden können, ohne dass die in Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Eintragung der Europäischen Genossenschaft erfolgt bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat. Dieser ist in der Satzung frei bestimmbar, muss aber gemäß Artikel 6 Satz 1 der Verordnung in dem Mitgliedstaat liegen, in dem sich die Hauptverwaltung der Europäischen Genossenschaft befindet. Von der darüber hinausgehenden Möglichkeit nach Artikel 6 Satz 2 der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat vorschreiben kann, dass eine Europäische Genossenschaft ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben muss, wird kein Gebrauch gemacht, um insoweit nicht vom GenG abzuweichen, das keine dem § 5 AktG entsprechende Regelung enthält.

Auch auf die Bekanntmachung der die Europäische Genossenschaft betreffenden Eintragungen in das Genossenschaftsregister sind nach Artikel 11 Abs. 5, den Artikeln 12 und 24 der Verordnung nicht das Genossenschaftsgesetz, sondern die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 40), des Umwandlungsgesetzes (§§ 61, 201) sowie die §§ 10 und 11 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Eine zusätzliche Regelung enthält § 5 für die Gründung durch Verschmelzung.

### **Zu § 4 (Zulassung investierender Mitglieder)**

Grundlage der Regelung ist Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat als Sitzstaat einer Europäischen Genossenschaft erlauben kann, dass deren Satzung investierende Mitglieder in dem in der Verordnung definierten Sinn zulässt. Von diesem Wahlrecht soll Gebrauch gemacht werden, damit eine Europäische Genossenschaft, die investierende Mitglieder hat oder aufnehmen will, nicht daran gehindert wird, ihren Sitz in Deutschland zu nehmen. Die Zulassung investierender Mitglieder ist aber auch wirtschaftlich betrachtet sinnvoll, denn die Aufnahme investierender Mitglieder kann sich positiv auf die Kapitalausstattung einer Europäischen Genossenschaft auswirken.

Es bleibt jeder Europäischen Genossenschaft überlassen, ob sie durch ihre Satzung investierende Mitglieder erlaubt oder solche ausschließt. Für den Erwerb der Mitgliedschaft als investierendes Mitglied gilt Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung.

### **Zu Abschnitt 2 (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung)**

#### **Zu § 5 (Bekanntmachung)**

Die Vorschrift entspricht der Parallelregelung des § 5 des SE-Ausführungsgesetzes.

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung ist für die Bekanntmachung das deutsche Verschmelzungsrecht für Aktiengesellschaften anwendbar – vorbehaltlich weiterer Auflagen seitens des Mitgliedstaats.

Gemäß § 61 UmwG ist der Verschmelzungsplan zum Register einzureichen, das einen Hinweis darauf bekannt macht,

dass der Verschmelzungsplan eingereicht wurde. Hinzu kommt die Bekanntmachung der in Artikel 24 der Verordnung genannten Angaben. Über die Art und Weise der Bekanntmachung äußert sich die Verordnung nicht. § 5 regelt daher, dass die Angaben zusammen mit dem Hinweis auf die Einreichung des Verschmelzungsplans beim Genossenschaftsregister bekannt zu machen sind.

#### **Zu § 6 (Verschmelzungsprüfer)**

Die Regelung, dass die Prüfung des Verschmelzungsplans und die Berichterstattung durch den Prüfungsverband durchzuführen sind, beruht auf denselben Erwägungen, wie sie zu § 2 zur Kontrolle der Gründung dargelegt werden. Die Bestimmung des Prüfungsverbandes der sich verschmelzenden Genossenschaft als Verschmelzungsprüfer entspricht auch hier dem Sinn und Zweck der Regelung in der Verordnung. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Artikel 29 der Verordnung für die Kontrolle der Verschmelzung auf das nationale Genossenschaftsrecht und damit insbesondere auf § 81 UmwG (Gutachten des Prüfungsverbandes) verweist.

Dagegen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Verschmelzungsprüfer gemäß Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung nach dem für die Verschmelzung von Aktiengesellschaften maßgebenden Recht. Dies bedeutet, dass § 11 UmwG in Verbindung mit den §§ 320, 321 HGB sowie § 12 Abs. 1 UmwG bezüglich der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes entsprechend anzuwenden sind.

Bei der Gründung durch Umwandlung verweist Artikel 35 der Verordnung für die Prüfung zu Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b (Umtauschverhältnis) auf das nationale Recht. Hierzu bedarf es keiner besonderen Regelung, da sich aus Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c Nr. ii der Verordnung unmittelbar ergibt, dass die für die Umwandlung einer Genossenschaft hierzu geltenden Vorschriften des Umwandlungsgesetzes maßgebend sind. Der für die Prüfung nach § 259 UmwG zuständige Prüfungsverband hat die nach Artikel 35 Abs. 5 der Verordnung erforderliche Bescheinigung zu erteilen. Entsprechendes gilt auch für die Umwandlung einer Europäischen Genossenschaft in eine nationale Genossenschaft nach Artikel 76 der Verordnung; die Zuständigkeit des Prüfungsverbandes zur Erteilung der Bescheinigung nach Artikel 76 Abs. 5 der Verordnung folgt hier aus § 197 UmwG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG.

#### **Zu § 7 (Verbesserung des Umtauschverhältnisses)**

Grundlage der Regelung ist Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Genossenschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen kann, um einen angemessenen Schutz der Mitglieder, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

§ 7 Abs. 2 lehnt sich an die Regelung des § 85 Abs. 1 UmwG an, wonach im Fall der Verschmelzung unter ausschließlicher Beteiligung von Genossenschaften ein Anspruch auf bare Zuzahlung gemäß § 15 UmwG von einem Mitglied der übertragenden Genossenschaft nur geltend gemacht werden kann, wenn und soweit sein bei der übernehmenden Genossenschaft festgesetztes Geschäftsguthaben niedriger ist als sein Geschäftsguthaben bei der übertragenden Genossenschaft. Diese Regelung entspricht dem genossenschaftlichen

Grundsatz, dass einem Mitglied auch bei seinem Ausscheiden kein Anspruch auf Beteiligung an dem inneren Wert der Genossenschaft unter Einbeziehung stiller Reserven zusteht. Dieser Grundsatz liegt auch der Verordnung (Artikel 16 Abs. 1, Artikel 65 Abs. 3, Artikel 75) zugrunde. Die Regelung des § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 UmwG kann auch auf den Fall erstreckt werden, dass die übernehmende Genossenschaft als Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Ausland hat, da der Begriff des Geschäftsguthabens auch in der Verordnung (vgl. Artikel 3 Abs. 4, Artikel 16 Abs. 1) im Sinn des Genossenschaftsgesetzes verwendet wird.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Frage der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses im Sinn des § 85 Abs. 1 UmwG nicht im Wege der Anfechtungsklage gerügt werden kann. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung vorliegen, also wenn die Mitglieder der sich verschmelzenden ausländischen Genossenschaften der Inanspruchnahme des Spruchverfahrens nach dem Spruchverfahrensgesetz zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses der Anteile durch die Mitglieder der deutschen Genossenschaft zugestimmt haben. Ist dies nicht der Fall, muss es bei der Anfechtungsmöglichkeit verbleiben.

Nach dem Wortlaut des Artikels 28 Abs. 2 der Verordnung sind grundsätzlich Schutzmechanismen nur vorgesehen zu Gunsten von Mitgliedern, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben. Aus dieser Formulierung lässt sich nicht das Erfordernis eines Widerspruchs gegen den Verschmelzungsbeschluss insgesamt ableiten. Es reicht vielmehr aus, dass ein Mitglied lediglich mit dem Umtauschverhältnis nicht einverstanden ist. Anderenfalls wären Mitglieder gezwungen, dem Verschmelzungsbeschluss zu widersprechen, obwohl sie lediglich das Umtauschverhältnis angreifen wollen. Dadurch könnte eine an sich gewünschte Gründung einer Europäischen Genossenschaft verhindert werden. Auch die als Vorbild herangezogene Regelung in § 15 UmwG verlangt keinen Widerspruch als Anspruchsvoraussetzung.

Absatz 3 stimmt mit der Parallelvorschrift des § 6 Abs. 3 des SE-Ausführungsgesetzes überein. Der Beginn der Verzinsung ist in Anlehnung an § 15 Abs. 2 UmwG unter Berücksichtigung der Formulierung in § 288 BGB geregelt.

Die Regelung in Absatz 4 lehnt sich an § 34 UmwG an. Sie stellt das notwendige Bindeglied zwischen dem Anspruch auf bare Zuzahlung und der gerichtlichen Nachprüfung im Spruchverfahren dar. In Satz 2 wird klargestellt, dass auch Mitglieder einer sich verschmelzenden ausländischen Genossenschaft berechtigt sind, ein Spruchverfahren vor einem deutschen Gericht einzuleiten, wenn ihr nationales Recht ebenfalls ein solches Verfahren kennt. Weitere Voraussetzung ist die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts, die sich aus einer Gerichtsstandsvereinbarung oder aus der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ergeben kann. Durch diese Regelung werden Doppelarbeit und sich widersprechende Entscheidungen deutscher und ausländischer Gerichte vermieden, wenn bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft sowohl von Mitgliedern einer deutschen Genossenschaft als auch von Mitgliedern einer ausländischen Genossenschaft jeweils

die Überprüfung des Umtauschverhältnisses ihrer Anteile begehrt wird.

#### **Zu § 8** (Ausschlagung durch einzelne Mitglieder)

Grundlage der Regelung ist wie bei § 7 der Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung, wonach jeder Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Genossenschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen kann, um einen angemessenen Schutz der Minderheitsmitglieder, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Die Regelung in § 8 übernimmt im Wesentlichen die Vorschriften der §§ 90 bis 94 UmwG, nach denen den Mitgliedern einer übertragenden Genossenschaft anstelle eines Abfindungsangebots für Aktionäre (vgl. § 7 des SE-Ausführungsgesetzes, die §§ 29 bis 34 UmwG) ein Ausschlagungsrecht zusteht. Es dient dem Schutz des Minderheitsmitglieds und stellt den Ausgleich dafür dar, dass die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger – hier der Europäischen Genossenschaft – kraft Gesetzes, also auch gegen den Willen des Mitglieds der übertragenden Genossenschaft, eintritt (vgl. Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung). Das Ausschlagungsrecht nach dem Umwandlungsgesetz soll aber nur dann bestehen, wenn die zu gründende Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Ausland haben soll. Dem liegt wie bei der Parallelvorschrift des § 7 des SE-Ausführungsgesetzes der Gedanke zugrunde, dass kein Mitglied gezwungen werden soll, die mit einem solchen Wechsel in die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft verbundene Änderung seiner Rechte und Pflichten hinzunehmen. Wegen der in der Verordnung enthaltenen Verweisung auf die subsidiäre Anwendung des jeweiligen nationalen Rechts des Sitzstaats ergeben sich bei einem Wechsel des Rechtsregimes zwangsläufig Unterschiede. Hat die künftige Europäische Genossenschaft dagegen ihren Sitz in Deutschland, besteht für ein Ausschlagungsrecht keine Notwendigkeit, weil sich das anwendbare Recht nicht entscheidend ändert.

Absatz 1 entspricht § 90 Abs. 2 UmwG.

Absatz 2 entspricht § 90 Abs. 3 UmwG.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen den §§ 91 und 92 Abs. 2 UmwG. Die Ausschlagungsfrist wird aus den zu § 11 angeführten Gründen auch hier auf zwei Monate festgelegt. Auf die Bekanntmachungsfiktion in § 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 UmwG wird hier wie bei § 7 Abs. 3 verzichtet, da die Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Ausland hat und insoweit ausländischem Recht unterliegt. Die Eintragung der Ausschlagung in das Mitgliederverzeichnis (vgl. § 92 Abs. 1 UmwG) bestimmt sich nach dem Recht des Sitzstaats der Europäischen Genossenschaft.

Nach Absatz 4 gelten für die Auseinsetzung der Europäischen Genossenschaft mit dem ausschlagenden Mitglied der übertragenden Genossenschaft die Vorschriften des § 93 Abs. 2 und 3 UmwG, die mit dem geltenden § 73 Abs. 2 und 3 GenG übereinstimmen.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 94 UmwG. In Satz 2 wird aber wie in Absatz 3 die im Interesse der Gläubiger zu beachtende Mindestfrist auf zwei Monate verkürzt; sie ist nur im Hinblick auf solche Gläubiger beachtlich, welche die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 über den

Gläubigerschutz bei Sitzverlegung erfüllen. Dagegen verbleibt es für die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens bei der Frist von sechs Monaten, da diese im Einklang mit Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung steht.

#### **Zu § 9** (Gläubigerschutz bei Verschmelzung)

Die durch die Verschmelzung entstehende Europäische Genossenschaft kann ihren Sitz im Ausland haben. In diesem Fall erlischt die deutschem Recht unterliegende Genossenschaft. Der Schutz der Interessen der Gläubiger richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, das jeweils für die sich verschmelzenden Genossenschaften gilt. Es finden dann gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung die für die Verschmelzung von Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung Anwendung. Eine bloße Anwendung des Umwandlungsgesetzes wäre hier problematisch, denn es gewährt nur einen nachgeordneten Gläubigerschutz: Die Gläubiger können binnen sechs Monaten nach Eintragung der Verschmelzung ihren Anspruch schriftlich anmelden und gegebenenfalls Sicherheitsleistung verlangen (§ 22 UmwG). Wenn die aufnehmende oder neue Genossenschaft als Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Ausland hat, wird ein solcher nachgeordneter Schutz den Interessen der Gläubiger nicht gerecht. Die Gläubiger müssen dann ihre Interessen bereits vor Vollzug der Verschmelzung geltend machen können. Diese Interessenlage entspricht derjenigen bei der Sitzverlegung. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 und 2 soll daher entsprechende Anwendung finden (Satz 1).

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Sicherheitsleistung zu den in Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung genannten „Rechtshandlungen und Formalitäten“ gehört. Der Wortlaut stimmt mit der Parallelvorschrift des § 8 des SE-Ausführungsgesetzes überein. Das im Inland für die Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung zuständige Gericht ist in § 35 Satz 1 bestimmt. Die Verletzung der Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Abgabe einer zutreffenden Versicherung ist in § 36 Abs. 2 strafbewehrt.

#### **Zu Abschnitt 3** (Sitz und Sitzverlegung)

##### **Zu § 10** (Auseinanderfallen von Sitzstaat und Hauptverwaltung)

Die Vorschrift beruht auf Artikel 73 Abs. 2 bis 4 der Verordnung. Danach muss der Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen treffen, falls eine SCE die Verpflichtung nach Artikel 6 Satz 1 der Verordnung – wonach der Sitz der SCE in dem Mitgliedstaat liegen muss, in dem sich die Hauptverwaltung der SCE befindet – nicht mehr erfüllt. Beendet eine Europäische Genossenschaft mit Sitz im Inland den vorschriftswidrigen Zustand nicht innerhalb der vom Registergericht gesetzten Frist, wird ein Amtslöschungsverfahren gemäß § 147 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 142, 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt. Dieses Verfahren entspricht den Anforderungen des Artikels 73 Abs. 3 und 4 der Verordnung. Nach der Eintragung der Nichtigkeit der Europäischen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister wird die Europäische Genossenschaft nach § 97 GenG nach den Vorschriften des Abschnitts 6 des Genossenschaftsgesetzes über die Auflösung abgewickelt (vgl. Artikel 72 der Verordnung).

**Zu § 11** (Gläubigerschutz bei Sitzverlegung; Negativerklärung)

Grundlage der Regelung ist Artikel 7 Abs. 7 der Verordnung, wonach die Bescheinigung über die der Verlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten erst ausgestellt wird, wenn die Europäische Genossenschaft den Nachweis erbracht hat, dass die Interessen ihrer Gläubiger und sonstigen Forderungsberechtigten in Bezug auf alle vor der Offenlegung des Verlegungsplans entstandenen Verbindlichkeiten im Einklang mit den Anforderungen des Mitgliedstaats, in dem die Europäische Genossenschaft vor der Verlegung ihren Sitz hatte, angemessen geschützt sind.

Die Regelung zum Gläubigerschutz lehnt sich an die entsprechende Regelung bei der innerstaatlichen Verschmelzung (§ 22 UmwG) an, berücksichtigt aber wie die Parallelvorschrift des § 13 des SE-Ausführungsgesetzes auch Besonderheiten der Sitzverlegung. Ausgangspunkt ist die Frage, worin bei einer Sitzverlegung die konkrete Gefährdung der Gläubiger besteht. Anders als bei der Verschmelzung ist mit der Sitzverlegung keine Änderung der Vermögenslage der Genossenschaft verbunden. Die bloße Verlagerung des satzungsmäßigen Sitzes ins Ausland bedeutet noch keine nennenswerte Beeinträchtigung der Gläubiger, denn die Europäische Genossenschaft kann gemäß Artikel 7 Abs. 16 der Verordnung wegen vor der Verlegung entstandener Verbindlichkeiten weiterhin im früheren Sitzstaat verklagt werden. Gefahren drohen den Gläubigern somit allein aus einer Vermögensverlagerung, die eine spätere Durchsetzung der Forderungen faktisch erschweren könnte. Aus diesem Grund knüpft der Gläubigerschutz nicht an die bloße Sitzverlegung an, sondern setzt eine besondere Gefährdung der Forderung voraus, die im Regelfall durch den Nachweis erbracht werden kann, dass im Zuge der Sitzverlegung auch bedeutende Vermögensverlagerungen vorgenommen werden oder zu befürchten sind.

Während in § 22 UmwG der Fristbeginn an die Eintragung der Verschmelzung anknüpft, beginnt die Frist im vorliegenden Fall mit der Offenlegung des Verlegungsplans. Dies beruht darauf, dass die Sicherheitsleistung noch vor Vollzug der Sitzverlegung erbracht werden soll. Hierfür bedarf die Europäische Genossenschaft eines zeitlichen Vorlaufs, der durch den frühen Beginn der Frist sichergestellt wird. Aus diesem Grund wurde auch nicht – wie in § 22 UmwG – eine Frist von sechs Monaten, sondern nur eine Frist von zwei Monaten gewählt. Dies geschieht in Anlehnung an Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung, der hier gewissermaßen Leitbildcharakter für die angemessene Bedenkzeit der betroffenen Personenkreise hat (Absatz 1).

Der Gläubigerschutz kann nach Artikel 7 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Verordnung auf Verbindlichkeiten ausgedehnt werden, die bis zum Zeitpunkt der Verlegung entstehen (oder entstehen können). Da jedoch die Gläubiger vor der Sitzverlegung befriedigt werden sollen, würde dies die Verlegung immer weiter verzögern. Andererseits müssen potentielle Gläubiger, denen kein Anspruch auf Sicherheitsleistung zusteht, die Möglichkeit haben, sich gegebenenfalls selbst zu schützen, indem sie mit der Europäischen Genossenschaft keine Verträge mehr abschließen. Daher wird in Anlehnung an § 15 HGB eine Übergangsfrist von 15 Tagen ab Offenlegung des Verlegungsplans vorgesehen (Absatz 2).

Wie im Parallellfall des § 9 Satz 2 wird durch Absatz 3 Nr. 1 klargestellt, dass auch die Sicherheitsleistung zu den in Artikel 7 Abs. 8 der Verordnung genannten „Rechtshandlungen und Formalitäten“ gehört. Der Wortlaut dieser – in § 36 Abs. 2 strafbewehrten – Vorschrift stimmt mit der Parallelregelung des § 13 Abs. 3 des SE-Ausführungsgesetzes überein.

Die Eintragung der Europäischen Genossenschaft im neuen Sitzstaat kann nach Artikel 7 Abs. 9 der Verordnung erst erfolgen, wenn die Durchführung der erforderlichen Rechtshandlungen und Formalitäten im bisherigen Sitzstaat durch eine Bescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 8 der Verordnung nachgewiesen wurde. Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung ist nach Absatz 3 Nr. 2, der dem § 14 des SE-Ausführungsgesetzes entspricht, dass die Vertretungsorgane der Europäischen Genossenschaft eine Negativerklärung nach dem Vorbild des § 16 Abs. 2 UmwG abgegeben haben.

**Zu Abschnitt 4** (Aufbau der Europäischen Genossenschaft)**Zu Unterabschnitt 1** (Dualistisches System)**Zu § 12** (Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans)

Nach Artikel 37 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung werden die Mitglieder des Leitungsorgans der Europäischen Genossenschaft vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen.

In § 12 wird von der Ermächtigung des Artikels 37 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Gebrauch gemacht, der Europäischen Genossenschaft zu ermöglichen, in ihrer Satzung die Zuständigkeit der Generalversammlung für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Leitungsorgans zu bestimmen. Damit wird der Gleichlauf mit dem Genossenschaftsgesetz (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GenG) hergestellt.

**Zu § 13** (Wahrnehmung der Geschäftsleitung durch Mitglieder des Aufsichtsorgans)

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung des Artikels 37 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung, eine zeitliche Begrenzung für die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsorgans zur Wahrnehmung der Aufgaben eines fehlenden oder verhinderten Mitglieds des Leitungsorgans zu bestimmen. Im Gleichlauf mit dem Genossenschaftsgesetz (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GenG) wird das Aufsichtsorgan verpflichtet, den Zeitraum für die Vertretung des Mitglieds des Leitungsorgans im Voraus zu begrenzen.

**Zu § 14** (Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans)

Grundlage der Regelung ist Artikel 37 Abs. 4 der Verordnung. Danach wird die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans durch die Satzung der Europäischen Genossenschaft festgelegt, die Mitgliedstaaten werden jedoch ermächtigt, eine Mindest- und/oder Höchstzahl zu bestimmen. Die Regelung in § 14, wonach eine Mindestzahl von zwei Leitungsorganmitgliedern erforderlich ist und die Satzung lediglich eine höhere Zahl festsetzen kann, stellt den Gleichlauf mit dem geltenden Genossenschaftsgesetz (§ 24 Abs. 2 GenG) her. Die Formulierung „Personen“ (statt „Mitgliedern“) verdeutlicht, dass bei einer Europäischen Genossenschaft nicht der Grundsatz der Selbstorganschaft gilt; Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung, der hinsichtlich der Ausschließungsgründe

für die Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern auf das nationale Genossenschaftsrecht verweist, bezieht sich nicht auf das Erfordernis der Mitgliedschaft in der Genossenschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GenG, da es sich hierbei nicht um einen Ausschließungsgrund handelt.

#### **Zu § 15 (Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Aufsichtsorgans)**

Grundlage der Regelung in Absatz 1 ist Artikel 39 Abs. 4 der Verordnung. Nach dieser Vorschrift bestimmt die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regeln für ihre Festlegung; die Mitgliedstaaten können jedoch für die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen Europäischen Genossenschaften die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder eine Höchst- und/oder Mindestzahl festlegen. § 15 Abs. 1 Satz 1 stellt insoweit den Gleichlauf mit § 36 Abs. 1 Satz 1 GenG her. Auch hier wird durch die Formulierung „Personen“ (statt „Mitgliedern“) berücksichtigt, dass bei einer Europäischen Genossenschaft nicht der Grundsatz der Selbstorganschaft gilt.

Satz 3 stellt klar, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SCE-Beteiligungsgesetz (Artikel 2 des Entwurfs) unberührt bleibt. Dies bedeutet, dass bei der Anzahl der Mitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Bestimmungen über die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat aufgrund einer Vereinbarung (§ 21 SCEBG) oder aufgrund der Auffangregelung (§ 34 ff. SCEBG) vorrangig zu beachten sind. Dabei kann die Vereinbarung – ebenso wie bei der Europäischen Gesellschaft (§ 17 Abs. 2 des SE-Ausführungsgesetzes) – z. B. auch die Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eigenständig festlegen; hieran ist die Satzung gebunden (Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung).

Gehören der Europäischen Genossenschaft investierende Mitglieder (vgl. § 4) an, ist Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung zu beachten, wonach diese höchstens ein Viertel der Mitglieder des Aufsichtsorgans stellen dürfen.

Die Verweisung in Absatz 2 auf § 96 Abs. 2 und die §§ 97 bis 99 AktG knüpft an § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes sowie an § 1 Nr. 5 des Drittelbeteiligungsgesetzes an. Die dort auch für die Genossenschaften in Bezug genommenen Vorschriften des Aktiengesetzes haben zum Ziel, innerhalb eines geregelten Verfahrens Klarheit über die anzuwendenden Normen hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu schaffen. Ein Bedürfnis hierfür besteht zwar nur in den Fällen, in denen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu bestellen sind. Das für die Genossenschaften nationalen Rechts geltende Kriterium – Arbeitnehmerzahl höher als 500 bzw. höher als 2 000 – kann jedoch für die Europäische Genossenschaft nicht übernommen werden, da es für eine Vereinbarung über die Mitbestimmung bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft nach dem SCE-Beteiligungsgesetz nicht maßgeblich ist. Daher wird für die Europäische Genossenschaft generell auf diese aktienrechtlichen Vorschriften verwiesen.

Zusätzlich wird klargestellt, dass die Vorschrift des § 104 AktG über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht auch auf die Europäische Genossenschaft – wie für die Genossenschaft nationalen Rechts allgemein anerkannt – entsprechend anzuwenden ist.

Entsprechend der Parallelvorschrift des § 17 Abs. 3 des SE-Ausführungsgesetzes wird dem SCE-Betriebsrat im Sinn des SCE-Beteiligungsgesetzes ein Antragsrecht nach § 98 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 AktG eingeräumt.

Die Vorschrift des Absatzes 3 über die Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern stimmt sachlich mit § 17 Abs. 4 des SE-Ausführungsgesetzes überein. Anstelle des § 251 AktG, der auf Genossenschaften nicht, auch nicht entsprechend, anzuwenden ist, wird § 51 GenG für anwendbar erklärt.

#### **Zu § 16 (Informationsverlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsorgans)**

Die Vorschrift beruht auf der Ermächtigung des Artikels 40 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung. Sie entspricht inhaltlich der Regelung des § 90 Abs. 3 Satz 2 AktG, die auch in das Genossenschaftsgesetz übernommen werden soll (vgl. Artikel 3 Nr. 41 des Entwurfs).

#### **Zu Unterabschnitt 2 (Monistisches System)**

##### **Zu § 17 (Anmeldung und Eintragung)**

Nach Artikel 36 Buchstabe b der Verordnung hat die Europäische Genossenschaft die Wahl zwischen dem dualistischen System, das dem deutschen Organisationsrecht der Genossenschaften und Kapitalgesellschaften entspricht, und dem in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten geltenden monistischen System. Mit den Vorschriften dieses Unterabschnitts für das monistische System wird von der Ermächtigung nach Artikel 42 Abs. 4 der Verordnung Gebrauch gemacht.

Nach § 3 wird die Europäische Genossenschaft nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Genossenschaftsregister eingetragen. Damit wird auf § 36 ff. AktG und für die Gründung durch Verschmelzung oder Umwandlung auf die entsprechenden Vorschriften des UmwG verwiesen. § 17 ergänzt diese Vorschriften (mit Anlehnung an die Regelung des § 11 GenG) und stellt klar, wer in der monistisch strukturierten Europäischen Genossenschaft an die Stelle von Vorstand und Aufsichtsrat tritt. § 17 ist insofern lex specialis zu § 18 Abs. 5.

Demnach gilt für die Anmeldung und Eintragung der monistisch strukturierten Europäischen Genossenschaft Folgendes:

Absatz 1 tritt an die Stelle von § 36 Abs. 1 AktG.

Absatz 2 ergänzt die entsprechende Anwendung von § 37 AktG. Die Sätze 1 und 2 treten dabei an die Stelle von § 37 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 AktG. Satz 3 tritt an die Stelle von § 37 Abs. 5 AktG.

Absatz 3 ergänzt § 39 AktG. Bei der Eintragung sind die geschäftsführenden Direktoren und nicht die Mitglieder des Verwaltungsrats anzugeben, da allein diese die Europäische Genossenschaft nach § 24 nach außen vertreten können.

Absatz 4 ergänzt § 40 AktG. In § 40 Nr. 1 AktG tritt Absatz 4 an die Stelle der Verweisung auf § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG. Dabei ist auch die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anzugeben. Die Regelung über Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des Verwaltungsrats tritt an die Stelle des § 40 Nr. 4 AktG.

Im Übrigen bleibt § 36 ff. AktG über § 3 unverändert entsprechend anwendbar.

#### **Zu § 18** (Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats)

Die Formulierung in Absatz 1 soll wie bei der Parallelregelung in § 22 des SE-Ausführungsgesetzes deutlich machen, dass die Aufgaben des Verwaltungsrats weiter reichen als diejenigen des Aufsichtsrats im dualistischen System. Dies gilt ungeachtet der Bestellung geschäftsführender Direktoren nach § 22. Die Leitungsverantwortung bleibt beim Verwaltungsrat. Sie äußert sich insbesondere darin, dass die geschäftsführenden Direktoren jederzeit wieder abberufen werden können (vgl. § 22 Abs. 4). Mit dieser Kompetenz des Verwaltungsrats korrespondiert die allgemeine Verantwortung für das Wohlergehen der Europäischen Genossenschaft und die Pflicht, sich darum aktiv zu bemühen.

Damit ist das wesentliche Merkmal des monistischen Systems, dass die Letztverantwortung für die Unternehmenspolitik allein beim Verwaltungsrat liegt. Demgegenüber verteilt sich die Verantwortung beim dualistischen System auf beide Organe.

Diese Unterscheidung soll der Ausgestaltung der Europäischen Genossenschaft zugrunde liegen, damit beide Modelle wirkliche Alternativen in der Strukturierung der Unternehmensleitung sind. Entsprechend der Letztverantwortung des Verwaltungsrats sind dessen Rechte und Pflichten ausgestaltet. Seine Verantwortung für die Gesamtleitung der Genossenschaft realisiert sich insbesondere im Verhältnis zur Generalversammlung. So muss er die Generalversammlung einberufen, wenn das Wohl der Europäischen Genossenschaft es erfordert (Absatz 2, der § 38 Abs. 2 Satz 1 GenG entspricht).

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 33 Abs. 1 Satz 1 GenG; Satz 2 entspricht § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 GenG in der geänderten Fassung (Artikel 3 Nr. 41 des Entwurfs).

Absatz 4 ist die Parallelvorschrift zu § 22 Abs. 5 des SE-Ausführungsgesetzes und entspricht § 33 Abs. 3 und § 99 GenG.

Der Generalverweis in Absatz 5 macht deutlich, dass die Verantwortlichkeiten, die im dualistischen System unter Vorstand und Aufsichtsrat aufgeteilt sind, im monistischen System im Grundsatz beim Verwaltungsrat zusammenlaufen. Umgekehrt statuiert das Gesetz mit der Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat in manchen Fällen gezielt ein „Vier-Augen-Prinzip“, das dort, wo es angebracht erscheint, auch im monistischen System abgebildet werden soll. Zu diesem Zweck weist dieses Gesetz einzelne Zuständigkeiten ausdrücklich den geschäftsführenden Direktoren zu.

#### **Zu § 19** (Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Verwaltungsrats)

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. die Art und Weise der Festlegung der Mitgliederzahl bestimmt sich nach Artikel 42 Abs. 2 der Verordnung nach der Satzung. Artikel 42 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung ermächtigt die Mitgliedstaaten aber dazu, eine Mindestzahl und erforderlichenfalls eine Höchstzahl festzulegen.

Im Regelfall soll der Verwaltungsrat nach Absatz 1 Satz 1 mindestens fünf Personen umfassen (dies entspricht zwei Vorstands- und drei Aufsichtsratsmitgliedern bei einer dualistisch strukturierten Genossenschaft), bei Europäischen Genossenschaften, die nicht mehr als 20 Mitglieder haben, mindestens drei Personen.

Das Erfordernis des Artikels 42 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung, wonach der Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft, die der Mitbestimmung gemäß der Richtlinie unterliegt, aus mindestens drei Personen bestehen muss, ist damit stets eingehalten.

Satz 2 stellt klar, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer nach dem SCE-Beteiligungsgesetz (Artikel 2 des Entwurfs) unberührt bleibt und zu einer anderen zahlenmäßigen Zusammensetzung des Verwaltungsrats führen kann.

Hat die Europäische Genossenschaft investierende Mitglieder im Sinn des § 4, ist für diese die Grenze nach Artikel 42 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung zu beachten.

Die Regelung des § 15 Abs. 2 für das dualistische System wird in Absatz 2 auf das monistische System übertragen.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist eine strukturelle Frage der Genossenschaft, keine Angelegenheit der Geschäftsführung. Daher sollen für die Bekanntmachung sowie für Anträge nach den §§ 98 und 104 AktG nicht die geschäftsführenden Direktoren, sondern der Vorsitzende des Verwaltungsrats zuständig sein.

Die Vorschrift des Absatzes 3 entspricht § 15 Abs. 3 für das dualistische System.

#### **Zu § 20** (Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats)

Die Vorschrift ist erforderlich, da Artikel 42 Abs. 3 der Verordnung – anders als Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung für das dualistische System – die Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder nicht regelt. Sie entspricht sachlich dem § 36 Abs. 3 GenG, der die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern regelt.

Für die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Verwaltungsrat gelten die entsprechenden Vorschriften des SCE-Beteiligungsgesetzes (Artikel 2 § 37 Abs. 1 des Entwurfs).

#### **Zu § 21** (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder)

Die Vorschrift verweist auf die Regelung des § 34 GenG über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder, die nach § 41 GenG sinngemäß auch für die Aufsichtsratsmitglieder gilt.

#### **Zu § 22** (Geschäftsführende Direktoren)

Die Bestellung geschäftsführender Direktoren durch den Verwaltungsrat dient dazu, die Funktionen der Geschäftsführung und der allgemeinen Unternehmensleitung klar zu trennen.

Die Regelung in Absatz 1 über die Bestellung von geschäftsführenden Direktoren stimmt mit der Parallelvorschrift des § 40 des SE-Ausführungsgesetzes überein. Aus genossenschaftsrechtlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, von dem für die SE geregelten monistischen System in diesem

Punkt abzuweichen. Durch die Möglichkeit, lediglich einen geschäftsführenden Direktor zu bestellen, wird gewährleistet, dass bei einem Verwaltungsrat, der nach § 19 Abs. 1 nur aus drei Personen besteht, die nicht geschäftsführenden Mitglieder die Mehrheit im Verwaltungsrat haben.

Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass die Vorschrift des SCE-Beteiligungsgesetzes über die Mindestzahl von zwei geschäftsführenden Direktoren sowie über den Arbeitsdirektor (Artikel 2 § 38 Abs. 2 des Entwurfs) unberührt bleibt.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung zwingend von den geschäftsführenden Direktoren wahrgenommen werden. Dazu sollen auch Anmeldungen zum Genossenschaftsregister und die Einreichung der entsprechenden Unterlagen gehören (Absatz 2 Satz 4).

Die Regelung in Absatz 3 entspricht den Pflichten des Verwaltungsrats gemäß § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3, § 99 GenG.

Das Abberufungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 macht deutlich, dass ungeachtet der Bestellung geschäftsführender Direktoren die Leitungsverantwortung beim Verwaltungsrat bleibt. Absatz 4 Satz 2 soll deutlich machen, dass auch für geschäftsführende Direktoren die Unterscheidung von Bestellung und Anstellungsvertrag gilt. Ob mit der Abberufung zugleich der Anstellungsvertrag endet, bleibt der Gestaltung des Anstellungsvertrags überlassen. Es gelten die §§ 620, 621 BGB, die jedoch abdingbar sind.

Die Berichtspflicht nach Absatz 5 orientiert sich an § 38 Abs. 1 Satz 2 GenG in der Fassung des Artikels 3 Nr. 41 des Entwurfs.

Absatz 6 soll den Gleichlauf mit § 34 GenG herstellen.

Absatz 7 entspricht § 35 GenG.

#### **Zu § 23 (Vertretung)**

Die Regelung in den Absätzen 1 bis 4 lehnt sich an § 25 Abs. 1 bis 3 GenG an. Absatz 5 entspricht dem neu gefassten § 39 Abs. 1 Satz 1 GenG (Artikel 3 Nr. 42 des Entwurfs).

#### **Zu § 24 (Zeichnung durch geschäftsführende Direktoren)**

Die Regelung lehnt sich an § 25 Abs. 4 GenG an.

#### **Zu § 25 (Angaben auf Geschäftsbriefen)**

Die Regelung lehnt sich an § 25a GenG an.

#### **Zu § 26 (Anmeldung von Änderungen)**

Die Regelung lehnt sich an § 28 GenG an, der auch in § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 erfasst ist. Bei Bestellung eines anderen geschäftsführenden Direktors gilt § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2.

#### **Zu § 27 (Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses)**

Wegen der besonderen Bedeutung des Jahresabschlusses und wegen der Eigenarten, die hierfür beim monistischen System gelten, soll hier eine eigenständige Regelung getroffen werden.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses wird in Absatz 1 Satz 1 den geschäftsführenden Direktoren zugewiesen. Zum

einen stehen diese dem Tagesgeschäft näher, zum anderen bleibt dadurch in der Mehrheit der Fälle, in denen mehr als ein Direktor bestellt wird, das im Genossenschaftsgesetz angelegte „Vier-Augen-Prinzip“ bei Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses gewahrt. Nach Absatz 1 Satz 2 ist es Aufgabe des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den vom Prüfungsverband und vom Verwaltungsrat geprüften Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich der Generalversammlung vorzulegen; diese hat den Jahresabschluss festzustellen (vgl. Artikel 54 Abs. 3 der Verordnung). Im Übrigen gelten für das Prüfungsverfahren nach § 34 die Vorschriften der §§ 57 bis 59 GenG entsprechend.

Die Rechte der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 2 entsprechen der Parallelregelung für die SE in § 47 Abs. 2 des SE-Ausführungsgesetzes.

#### **Zu Unterabschnitt 3 (Generalversammlung)**

##### **Zu § 28 (Einberufung durch Prüfungsverband)**

Um Artikel 71 der Verordnung Rechnung zu tragen, wonach die Bestimmungen über Prüfung und Kontrolle durch den Prüfungsverband auch für eine Europäische Genossenschaft gelten, soll der Prüfungsverband auch die Befugnis zur Einberufung der Generalversammlung haben, wie sie nach dem Genossenschaftsgesetz (§ 60) besteht.

##### **Zu § 29 (Mehrstimmrechte)**

Die Regelung hat ihre Grundlage in Artikel 59 Abs. 2 der Verordnung. Mehrstimmrechte sollen unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung entsprechend der geänderten Regelung in § 43 Abs. 3 Satz 2 GenG (vgl. Artikel 3 Nr. 44 des Entwurfs) eingeräumt werden können.

Für die in den drei Unterabsätzen des Artikels 59 Abs. 2 der Verordnung geregelten Fälle bedeutet dies Folgendes:

Voraussetzung für die Zulassung von Mehrstimmrechten in der Satzung ist in allen drei Fällen, dass mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer im Sinn des § 14 BGB sind, wobei deren Mitgliedschaft in dieser Unternehmereigenschaft begründet sein muss. Ist diese Voraussetzung erfüllt, gelten jeweils die besonderen Bedingungen nach Artikel 59 Abs. 2 der Verordnung. § 43 Abs. 3 Satz 4 GenG, wonach Mehrstimmrechte jeweils nur bis höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden können, ist nicht anzuwenden. Dagegen gilt die Vorschrift des § 43 Abs. 3 Satz 5 GenG über die Aufhebung oder Änderung der Satzungsbestimmung auch für die Europäische Genossenschaft, da diese Frage in der Verordnung nicht geregelt wird.

##### **Zu § 30 (Stimmrechte investierender Mitglieder)**

Die Regelung in Absatz 1 hat ihre Grundlage in Artikel 59 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung. Jedes investierende Mitglied soll wie jedes nutzende Mitglied eine Stimme haben. Die Regelung in Artikel 59 Abs. 3 der Verordnung, dass den investierenden Mitgliedern insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der gesamten Stimmrechte zustehen dürfen, ist allerdings zu beachten.

Absatz 2 entspricht der neuen Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 GenG (vgl. Artikel 3 Nr. 9 des Entwurfs). Die Verordnung verweist hinsichtlich der Beschlüsse der Generalversamm-

lung, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, auf die strengeren Anforderungen des nationalen Rechts (Artikel 61 Abs. 4 Unterabsatz 2).

#### **Zu § 31 (Sektor- und Sektionsversammlungen)**

Grundlage der Regelung ist Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung, wonach das nationale Recht die Europäische Genossenschaft ermächtigen kann, in ihrer Satzung Sektor- oder Sektionsversammlungen zur Wahl von Vertretern vorzusehen, welche dann die Generalversammlung bilden. Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine solche Vertreterversammlung im Sinn des § 43a GenG bestimmen sich ausschließlich nach Artikel 63 der Verordnung. Im Interesse der Mitglieder der Europäischen Genossenschaft wird aber nach § 31 Satz 2 im Gleichklang mit dem neuen § 43a Abs. 7 GenG (Artikel 3 Nr. 45 des Entwurfs) der Generalversammlung das Recht eingeräumt, über die Abschaffung der Sektor- oder Sektionsversammlung und damit der Vertreterversammlung zu beschließen; für das Antragsrecht der Minderheit gelten allerdings die höheren Anforderungen des Artikels 55 der Verordnung.

#### **Zu Abschnitt 5 (Jahresabschluss und Lagebericht)**

##### **Zu § 32 (Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts)**

Die Regelung in Absatz 1 beruht auf Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung, wonach die Europäische Genossenschaft hinsichtlich des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts den zur Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassenen Rechtsvorschriften unterliegt. Dies ist in Deutschland das Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs. Dabei sollen die §§ 336 bis 338 des Handelsgesetzbuchs, die den Besonderheiten der Genossenschaften Rechnung tragen, auch für Europäische Genossenschaften gelten.

Die Spezialregelung in Absatz 2 beruht auf Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung. Zu Artikel 69 Abs. 2 der Verordnung bedarf es keiner Regelung, da Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland gemäß § 7 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht in der Rechtsform der Europäischen Genossenschaft betrieben werden dürfen.

##### **Zu § 33 (Offenlegung)**

Die Regelung in Absatz 1 beruht auf Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung, wonach die SCE auch hinsichtlich der Offenlegung den zur Durchführung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG erlassenen Rechtsvorschriften unterliegt. Eine Europäische Genossenschaft mit Sitz in Deutschland ist daher nach § 339 des Handelsgesetzbuchs zur Offenlegung der dort erfassten Unterlagen verpflichtet. Im monistischen System ist die Offenlegungspflicht von den geschäftsführenden Direktoren zu erfüllen.

Die Spezialregelung in Absatz 2 beruht auf Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung.

##### **Zu § 34 (Prüfung)**

Zwar verweist Artikel 70 der Verordnung grundsätzlich auf die nach den zur Durchführung der Richtlinien 84/253/EWG und 89/48/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zugelassenen Personen – in Deutschland wären dies die in

§ 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs genannten Personen und Gesellschaften. Aufgrund der Spezialregelung des Artikels 71 der Verordnung, wonach die Bestimmungen über Prüfung und Kontrolle durch den Prüfungsverband auch für eine SCE gelten, sind aber auf die Prüfung der Europäischen Genossenschaft die §§ 53 bis 64c GenG, auf Kreditinstitute in der Rechtsform der Europäischen Genossenschaft zusätzlich § 340k Abs. 1 und 2 HGB, entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Europäische Genossenschaft einem Prüfungsverband im Sinn des § 54 GenG angehören muss und der umfassenden genossenschaftlichen Prüfung nach § 53 GenG unterliegt.

Nach Artikel 71 der Verordnung ist Voraussetzung für diese Sonderregelung, dass der Prüfungsverband den Bedingungen der Achten Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen entspricht. Danach muss die Europäische Genossenschaft einem Prüfungsverband angehören, der die Anforderungen des § 340k Abs. 2 HGB für die Prüfung einer Kreditgenossenschaft bzw. des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 EGHGB für die Prüfung der dort erfassten Gesellschaften und Unternehmen erfüllt: Mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands müssen Wirtschaftsprüfer sein; hat der Prüfungsverband nur zwei Vorstandsmitglieder, braucht nur ein Mitglied Wirtschaftsprüfer zu sein.

##### **Zu Abschnitt 6 (Zuständigkeits-, Straf- und Bußgeldvorschriften)**

##### **Zu § 35 (Zuständigkeiten)**

Entsprechend dem Auftrag in Artikel 78 Abs. 2 der Verordnung werden hier die Behörden im Sinn der Verordnung benannt, die nach verschiedenen Regelungen in der Verordnung für bestimmte Rechtshandlungen zuständig sind. Diese betreffen die Sitzverlegung (Artikel 7 Abs. 8), die Verschmelzung (Artikel 29 und 30), die Einberufung der Generalversammlung (Artikel 54 Abs. 2) und die Auflösung (Artikel 73 Abs. 1 und 5).

Es geht zum einen um die Zuständigkeit zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Durchführung bestimmter Rechtshandlungen und Formalitäten (vgl. Artikel 7 Abs. 8, Artikel 29 Abs. 2, Artikel 30 der Verordnung). Hierbei handelt es sich um eine Registersache; für das Verfahren gelten das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Handelsregisterverordnung (vgl. Satz 1). Weiterhin ist gemäß Artikel 78 Abs. 2 der Verordnung die zuständige Behörde für ein Auflösungsverfahren nach Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung, für den Fall einer zwangsweisen Auflösung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz im Ausland, deren Hauptverwaltung sich im Inland befindet, nach Artikel 73 Abs. 5 der Verordnung sowie für das Antragsrecht gemäß Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (vgl. Satz 3) zu bestimmen.

Die Verordnung sieht außerdem in Artikel 54 Abs. 2 die Möglichkeit vor, die Generalversammlung durch eine Behörde einberufen zu lassen, allerdings nur nach den für Genossenschaften im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft maßgebenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Das deutsche Genossenschaftsrecht kennt hier lediglich die Möglichkeit der gerichtlichen Ermächtigung einer Minder-

heit von Mitgliedern zur Einberufung der Generalversammlung (§ 45 Abs. 3 GenG). Der Umsetzung dieses Auftrags nach Artikel 78 Abs. 2 der Verordnung dienen Satz 2 des § 35 sowie die Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Artikel 6 des Entwurfs.

### Zu § 36 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

In Absatz 1 werden die einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften aus dem Genossenschaftsgesetz, dem Handelsgesetzbuch und dem Umwandlungsgesetz auf die Europäische Genossenschaft übergeleitet. Vorbild für die in § 36 verwendete Regelungstechnik ist § 53 des SE-Ausführungsgesetzes, der wiederum auf § 408 AktG und § 335b HGB beruht. Je nach dualistischer oder monistischer Struktur der Europäischen Genossenschaft gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften für die Mitglieder des Leitungs- und Aufsichtsorgans oder die Mitglieder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren.

Absatz 2 übernimmt die Parallelregelung des § 53 Abs. 3 des SE-Ausführungsgesetzes. Die hier bewehrten Versicherungspflichten decken sich bei SE und Europäischer Genossenschaft.

### Zu Artikel 2 (SCE-Beteiligungsgesetz)

#### I. Allgemeines

##### 1. Vorgaben der Richtlinie

Mit der Umsetzung der Richtlinie wird die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft geregelt. Die Europäische Genossenschaft ist auf eine grenzüberschreitende Aktivität ausgerichtet. Voraussetzung ihrer Gründung ist daher immer ein grenzüberschreitendes Element.

#### Gründungsformen

Eine Europäische Genossenschaft kann gegründet werden

- von mindestens fünf natürlichen Personen, deren Wohnsitze in mindestens zwei Mitgliedstaaten liegen,
- von insgesamt mindestens fünf natürlichen Personen und nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften im Sinn des Artikels 48 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Wohnsitze in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen oder die dem Recht mindestens zweier Mitgliedstaaten unterliegen,
- von nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften im Sinn des Artikels 48 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen,
- durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen,
- durch Umwandlung einer Genossenschaft die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ih-

ren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat, wenn sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Niederlassung oder Tochter hat.

#### Unternehmensverfassung

Aufgrund der unterschiedlichen Traditionen in den Mitgliedstaaten stellt die Verordnung die dualistische (Leitungs- und Aufsichtsorgan) und monistische (Verwaltungsrat als Leitungs- und Kontrollorgan) Unternehmensverfassung zur Wahl.

#### Grundprinzipien

Die bestehende Vielfalt der Mitbestimmungssysteme und -traditionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten hat dazu geführt, dass die ursprüngliche Idee eines einheitlichen europäischen Modells der Arbeitnehmerbeteiligung aufgegeben wurde. Vielmehr bietet die Richtlinie nunmehr einen europäischen Rechtsrahmen, der den Mitgliedstaaten eine einheitliche Grundstruktur für die Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft vorgibt. Die Regelungen der Richtlinie sind aufgrund der vergleichbaren Ausgangslage eng an die Bewertungen der Richtlinie 2001/86/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) angelehnt. Dabei wird – ebenso wie bei der Europäischen Gesellschaft – berücksichtigt, dass die einzelnen in der Verordnung geregelten Gründungsmöglichkeiten einer Europäischen Genossenschaft unterschiedliche Auswirkungen auf die beteiligten juristischen und natürlichen Personen und damit auch auf dort bestehende Beteiligungsrechte und -verfahren der Arbeitnehmer haben. Der europäische Gesetzgeber betont ausdrücklich, dass durch die Richtlinie und ihre Umsetzung die Ziele der Gemeinschaft im sozialen Bereich gefördert werden sollen. Die Gründung einer Europäischen Genossenschaft darf deshalb nicht zur Beseitigung oder zur Einschränkung der Gepflogenheiten der Arbeitnehmerbeteiligung führen, die in den an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen herrschen (vgl. Erwägungsgrund 3 der Richtlinie).

Wie bei der Europäischen Gesellschaft ist entscheidendes Grundprinzip und erklärtes Ziel der Richtlinie der Schutz erworbener Rechte der Arbeitnehmer durch das „Vorher-nachher-Prinzip“. Der bei den an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen vorhandene Bestand an Beteiligungsrechten der Arbeitnehmer soll sich grundsätzlich auch in der Europäischen Genossenschaft wiederfinden. Dabei ist zu beachten, dass eine Europäische Genossenschaft nicht den nationalen Vorschriften über die Mitbestimmung in den Gesellschaftsorganen unterliegt (vgl. Artikel 15 der Richtlinie) und aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters unterschiedliche Rechtslagen verschiedener Mitgliedstaaten, in denen die Europäische Genossenschaft Arbeitnehmer beschäftigt, berücksichtigt werden müssen.

Die Richtlinie sieht daher ein komplexes Gründungsverfahren vor, wobei praxisnahe Verhandlungslösungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer Vorrang vor gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (vgl. Erwägungsgrund 8 der Richtlinie) haben. Der Vorrang der Verhandlungslösung ermöglicht – wie bei der Europäischen Gesellschaft – einen sinnvollen Ausgleich der in den einzelnen Mitgliedstaaten

bestehenden Rechtslagen und zugleich eine sachgerechte Anpassung an die Bedürfnisse und Strukturen der zukünftigen Europäischen Genossenschaft.

#### Einleitung der Verhandlungen

Ist die Gründung einer Europäischen Genossenschaft geplant, leitet die Unternehmensseite die erforderlichen Schritte ein, um mit der Arbeitnehmerseite über die Ausgestaltung einer Beteiligung der Arbeitnehmer in der geplanten Europäischen Genossenschaft zu verhandeln. Hierzu gehört unter anderem die Information über die Identität der an der Gründung beteiligten juristischen und natürlichen Personen und die Zahl der dort jeweils beschäftigten Arbeitnehmer. Die Registereintragung einer Europäischen Genossenschaft in dem geplanten Sitzstaat kann erst nach einem ordnungsgemäßen Verfahren über die Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft erfolgen (vgl. Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung).

Auf Unternehmensseite werden die Verhandlungen von den Leitungs- oder Verwaltungsorganen der beteiligten juristischen und natürlichen Personen geführt. Auf Arbeitnehmerseite ist ein besonderes Verhandlungsgremium zu errichten, für dessen Bildung die Richtlinie die Berücksichtigung regionaler mitgliedstaatenbezogener und proportionaler Aspekte in Bezug auf die Zahlen der beschäftigten Arbeitnehmer vorschreibt (vgl. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie).

Alle Arbeitnehmer der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe sollen im besonderen Verhandlungsgremium repräsentiert sein. Die Zahl der Sitze pro Mitgliedstaat richtet sich nach dem Anteil der dort beschäftigten Arbeitnehmer bezogen auf die Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe. Pro angefangene zehn Prozent besteht ein Anspruch auf einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium. Im Gründungsfall der Verschmelzung werden gegebenenfalls zusätzliche Sitze gewährt um sicherzustellen, dass alle beteiligten Genossenschaften repräsentiert werden. Das Verfahren zur Bestellung der einzelnen nationalen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums können die Mitgliedstaaten dagegen unterschiedlich regeln.

#### Inhalt der Vereinbarung

Der Inhalt der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft ist den Parteien grundsätzlich freigestellt; die Richtlinie stellt lediglich einige Mindestvorgaben auf.

In allen Fällen einer Gründung einer Europäischen Genossenschaft ist ein Unterrichts- und Anhörungsverfahren auf grenzüberschreitender Ebene zu gewährleisten (vgl. Erwägungsgrund 6, Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b bis f der Richtlinie). Hierfür sieht die Richtlinie ein eigenständiges Vertretungsorgan der Arbeitnehmer vor, das im Umsetzungsgesetz als SCE-Betriebsrat bezeichnet wird. Dieses Vertretungsorgan wird im Grundsatz nach denselben proportionalen Gesichtspunkten gebildet wie das besondere Verhandlungsgremium. Der SCE-Betriebsrat erfüllt weitgehend die gleichen Funktionen im Bereich der grenzüberschreiten-

den Unterrichtung und Anhörung wie der Europäische Betriebsrat. Daher sieht die Richtlinie vor, dass in einer Europäischen Genossenschaft entweder die Vorschriften über den SCE-Betriebsrat oder über den Europäischen Betriebsrat zur Anwendung kommen. Ein Nebeneinander beider Gremien in einer Europäischen Genossenschaft ist ausgeschlossen (vgl. Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie).

Ob die Verhandlungsparteien neben dem Unterrichts- und Anhörungsverfahren auch eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Gesellschaftsorganen abschließen, ist ihnen grundsätzlich freigestellt. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Mitbestimmungsvereinbarung macht die Richtlinie keine Vorgaben. Das eröffnet die Möglichkeit, speziell auf die Situation der geplanten Europäischen Genossenschaft zugeschnittene Regelungen zu treffen und neben der Nutzung bewährter Mitbestimmungssysteme gegebenenfalls auch Mischformen oder neue Konzepte und Verfahren zu entwickeln.

Um dem Grundgedanken des Schutzes erworbener Rechte gerecht zu werden, sieht die Richtlinie für den Fall, dass eine Verringerung bestehender Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer beschlossen werden soll, besondere Abstimmungsregelungen im Verhandlungsverfahren vor. Erforderlich ist dann eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, die zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten und aus mindestens zwei Mitgliedstaaten kommen.

Diese qualifizierte Mehrheit ist allerdings nur dann erforderlich, wenn bestimmte auf die Gründungsformen abgestimmte Schwellenwerte erreicht werden, die den Anteil der Arbeitnehmer mit Mitbestimmungsrechten bezeichnen. Auf diese Weise trägt die Richtlinie den unterschiedlichen nationalen Mitbestimmungstraditionen Rechnung. Bei der Gründungsform der Verschmelzung beträgt der Schwellenwert 25 Prozent, bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft auf andere Weise 50 Prozent. Diese unterschiedlichen Schwellen berücksichtigen, dass die Gefahr von Mitbestimmungsverlusten der Arbeitnehmer bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung besonders hoch ist, weil die Gründungsgenossenschaften regelmäßig untergehen. Dies ist bei den übrigen Gründungsmöglichkeiten nicht der Fall; für die Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung gelten besondere Bestimmungen.

Von einem Mitbestimmungsverlust ist nach den Vorgaben der Richtlinie immer dann auszugehen, wenn die Anzahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft geringer ist als der höchste bestehende Anteil der Arbeitnehmervertreter in den an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen (vgl. Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie). Eine Differenzierung nach qualitativen Aspekten erfolgt nicht, da die Richtlinie trotz der vorhandenen Unterschiede alle Formen der Mitbestimmung grundsätzlich als gleichwertig ansieht.

#### Auffangregelung

Die Verhandlungen können bis zu sechs Monate, im Fall eines einvernehmlichen Beschlusses der Verhandlungsparteien auch bis zu einem Jahr dauern. Erfolgt während des Verhandlungszeitraums keine Einigung über die Beteiligung

der Arbeitnehmer in der geplanten Europäischen Genossenschaft, sind die Verhandlungen gescheitert.

In diesem Fall kommt zur weitgehenden Sicherung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer eine Auffangregelung zur Anwendung, die neben Unterrichts- und Anhörungsrechten auch Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer enthält.

Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung ist ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu bilden. Hinsichtlich der Mitbestimmung soll – abhängig vom Anteil der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, denen vor der Gründung einer Europäischen Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustanden – die weitestgehende Mitbestimmung entweder unmittelbar oder erst nach entsprechendem Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums zur Anwendung kommen. Die Auffangregelung findet unmittelbar Anwendung, wenn die vorgesehenen Schwellenwerte (25 Prozent beim Gründungsfall der Verschmelzung und 50 Prozent bei einer auf andere Weise gegründeten Europäischen Genossenschaft) erreicht werden; bei einem Unterschreiten der Prozentsätze ist für die Anwendung der Auffangregelung ein Beschluss des besonderen Verhandlungsgremiums notwendig, der mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden kann. Die weitestgehende Mitbestimmung bemisst sich auch hier nicht nach qualitativen Aspekten, sondern nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern, der in den Organen der an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Personen vor der Gründung einer Europäischen Genossenschaft bestanden hat. Für die Gründungsform der Umwandlung gelten besondere Regelungen. In einer durch Umwandlung gegründeten Europäischen Genossenschaft finden alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung weiterhin Anwendung. Das Verfahren zur Bestellung der einzelnen nationalen Mitglieder des SCE-Betriebsrats und des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft können die Mitgliedstaaten frei regeln.

#### Strukturelle Änderungen

Das Grundprinzip der Sicherung erworbener Rechte, das sich vor allem in den Vorgaben über Abstimmungsmodalitäten und Schwellenwerten niederschlägt, gilt auch über die Gründungsphase der Europäischen Genossenschaft hinaus. Im Fall struktureller Änderungen einer bereits gegründeten Europäischen Genossenschaft soll nach Erwägungsgrund 21 das „Vorher-nachher-Prinzip“ sowohl für die Europäische Genossenschaft als auch für die von den strukturellen Änderungen betroffenen Gesellschaften gelten. Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe h der Richtlinie spricht die Thematik struktureller Änderungen einer Europäischen Genossenschaft ebenfalls an.

#### Nationales Recht

Nach den Vorgaben der Richtlinie bleiben die nationalen gesetzlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Übrigen unberührt. Für Betriebe einer Europäischen Genossenschaft in Deutschland gilt damit z. B. das Betriebsverfassungsgesetz weiter. Für Unternehmen in Deutschland, die an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt oder von ihr betroffen sind und ihre

rechtliche Selbständigkeit behalten, gilt die nationale Unternehmensmitbestimmung weiter.

## 2. Umsetzung der Richtlinie

Es ist zu unterscheiden zwischen solchen Regelungen, die in jedem Mitgliedstaat notwendig identisch umzusetzen sind (z. B. Vorrang für Verhandlungslösungen, Abstimmungsverfahren im besonderen Verhandlungsgremium, Auffangregelung) und Regelungen, bei denen nationaler Gestaltungsspielraum besteht (z. B. Bestimmung der nationalen Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium, im SCE-Betriebsrat oder im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft).

Die Umsetzung in Artikel 2 des Entwurfs orientiert sich an der Systematik und dem Aufbau der Richtlinie.

Zielsetzung, Grundsätze und Begriffsbestimmungen werden – soweit von der Richtlinie vorgegeben – übernommen. Verzichtet die Richtlinie auf Begriffsbestimmungen, ist die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehende Definition maßgeblich. So wird für das Inland an dem geltenden Arbeitnehmerbegriff festgehalten, der die Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten umfasst. Dieser allgemeine Arbeitnehmerbegriff umfasst auch die leitenden Angestellten.

Die Festlegung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft erfolgt primär im Wege freier Verhandlungen zwischen den beteiligten juristischen und natürlichen Personen und einem besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmerseite. Dadurch wird es ermöglicht, einvernehmliche Ergebnisse zu erzielen, die im beiderseitigen Interesse liegen. So können insbesondere maßgeschneiderte Arbeitnehmervertretungsstrukturen für die Europäische Genossenschaft geschaffen werden.

Um ein möglichst kostengünstiges, zügiges und unbürokratisches Gründungsverfahren sicherzustellen, wird in den Bereichen, in denen die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber Gestaltungsspielräume eröffnet, auf bestehende Arbeitnehmervertretungsstrukturen zurückgegriffen. Dies gilt bei der Bestimmung der nationalen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, des SCE-Betriebsrats oder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Europäischen Genossenschaft.

So wird für die Bestimmung der nationalen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ein Wahlgremium gebildet, in dem alle an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen und natürlichen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen und ihren Sitz im Inland haben, vertreten sind. Die Vertretung erfolgt durch die jeweiligen bestehenden gewählten Arbeitnehmervertretungen auf der obersten Ebene (Konzernbetriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Betriebsrat). Besteht in einem Konzern ein Konzernbetriebsrat, so bildet dieser das Wahlgremium; besteht in einem Konzern ohne Konzernbetriebsrat ein Gesamtbetriebsrat und in einem weiteren konzernabhängigen Unternehmen ein Betriebsrat, so bilden der Gesamtbetriebsrat und der Betriebsrat gemeinsam das Wahlgremium. Die Größe des Wahlgremiums wird auf 40 Mitglieder begrenzt.

Auch die auf das Inland entfallenden Mitglieder des SCE-Betriebsrats und des Aufsichts- oder Verwaltungsrats

der Europäischen Genossenschaft werden von einem Wahlgremium gewählt.

Um das Grundprinzip der Sicherung erworbener Rechte auch im Fall eintretender struktureller Änderungen (z. B. Fusionen, Abspaltungen) nach Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu gewährleisten, gilt auch hier der wesentliche Grundgedanke des Vorrangs von Vereinbarungen. Um möglichst einvernehmliche, den Strukturänderungen entsprechende Ergebnisse erzielen zu können, werden neue Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer vorgesehen. Bei Scheitern der Verhandlungen gilt die Auffangregelung.

Dementsprechend hat das SCE-Beteiligungsgesetz folgenden Inhalt:

Teil 1 enthält allgemeine Vorschriften zu Zielsetzung, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich.

Teil 2 regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, die durch mindestens zwei juristische Personen oder durch Umwandlung gegründet wird. In diesem Teil sind die wesentlichen Regelungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft normiert. Diese betreffen die Information der Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse durch die Leitungen, die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums einschließlich der Bestimmungen zum Wahlgremium sowie die Durchführung des Verhandlungsverfahrens einschließlich der notwendigen Inhalte einer Vereinbarung. Ferner werden die gesetzlichen Vorgaben (SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und Mitbestimmung kraft Gesetzes) für den Fall geregelt, dass keine Vereinbarung zustande kommt.

Teil 3 behandelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, an deren Gründung natürliche Personen mitwirken.

In Teil 4 werden die Grundsätze der Zusammenarbeit und notwendige Schutzbestimmungen aufgeführt.

Teil 5 enthält besondere Straf- und Bußgeldvorschriften sowie eine Bestimmung zur Geltung nationalen Rechts.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

#### Zu § 1 (Zielsetzung des Gesetzes)

Die Vorschrift beschreibt den Regelungsgegenstand des Gesetzes, seine wesentlichen Ziele und die zu deren Erreichung vorgesehenen rechtlichen Grundsätze.

#### Zu Absatz 1

Das Gesetz regelt die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft. Die Richtlinie hat in erster Linie die Gründung einer Europäischen Genossenschaft zum Gegenstand, trifft aber auch wesentliche Grundaussagen über die Handhabung der Beteiligung der Arbeitnehmer in einer bestehenden Europäischen Genossenschaft.

#### Zu Absatz 2

Die Ausgestaltung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft soll vorrangig zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgehandelt und vertraglich vereinbart werden. Dieses Verhandlungsprinzip ist am bes-

ten geeignet, auf der Grundlage der jeweiligen Mitbestimmungstraditionen in den betroffenen Mitgliedstaaten eine „maßgeschneiderte“ Lösung für die Europäische Genossenschaft zu erreichen. Nur für den Fall, dass die Verhandlungen scheitern, ist eine gesetzliche Auffangregelung vorgesehen. Diese enthält Regelungen über die Errichtung eines SCE-Betriebsrats zur Wahrnehmung der grenzüberschreitenden Unterrichtung und Anhörung sowie über die Beteiligung der Arbeitnehmer im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Europäischen Genossenschaft.

Mit dem Oberbegriff der sonstigen Beteiligung wird erreicht, dass sowohl die in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Formen als auch Vereinbarungen über eine Beteiligung der Arbeitnehmer erfasst werden (vgl. die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8).

#### Zu Absatz 3

Aufgrund des Vorrangs des Rechts der Europäischen Gemeinschaft sind sowohl die Vorschriften dieses Gesetzes als auch getroffene Vereinbarungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft im Zweifel so auszulegen, dass die von der Richtlinie angestrebte Sicherung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer erreicht wird.

#### Zu Absatz 4

Die Verordnung und die sie ergänzende Richtlinie enthalten in erster Linie Regelungen und Grundsätze über das Gründungsverfahren einer Europäischen Genossenschaft, nicht aber für spätere gesellschaftsrechtliche Änderungen. Nach Erwägungsgrund 21 der Richtlinie haben diese Grundsätze, das „Vorher-nachher-Prinzip“ und das Verhandlungsprinzip, auch für strukturelle Änderungen einer bereits gegründeten Europäischen Genossenschaft zu gelten.

### Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die Definition einiger Begriffe, die in der deutschen Gesetzessprache entweder noch nicht üblich sind oder hier aufgrund der europäischen Dimension eine abweichende Bedeutung haben.

#### Zu Absatz 1

Der Zahl der in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer kommt eine große Bedeutung zu. Die Richtlinie verzichtet darauf, den Begriff des „Arbeitnehmers“ einheitlich verbindlich festzulegen. Vielmehr ist die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehende Definition maßgeblich. Für das Inland wird an dem geltenden Arbeitnehmerbegriff festgehalten, der die Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten umfasst. Dieser allgemeine Arbeitnehmerbegriff umfasst auch die leitenden Angestellten.

#### Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird in enger Anlehnung an Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie der Begriff der „beteiligten juristischen Person“ definiert. Da die Genossenschaft eine Gesellschaft im Sinn des Artikels 48 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darstellt, wurde – im Unterschied zur Richtlinie – darauf verzichtet, die Genossen-

schaft als beteiligte juristische Person ausdrücklich zu erwähnen.

#### Zu Absatz 3

Der von der Richtlinie vorgegebene Begriff der „Tochtergesellschaft“ ist bisher im deutschen Gesellschaftsrecht unüblich, wenn von Unternehmen gesprochen wird, die rechtlich oder faktisch von einem herrschenden Unternehmen abhängig sind. Zur Vereinfachung verweist das Gesetz – ebenso wie die Richtlinie – auf die Definition in der Richtlinie 94/45/EG über die Europäischen Betriebsräte und deren Umsetzung im Europäische Betriebsräte-Gesetz.

#### Zu Absatz 4

Die Begriffe „betroffene Tochtergesellschaft“ und „betroffener Betrieb“ wurden aus Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie übernommen.

#### Zu Absatz 5

An der Gründung einer Europäischen Genossenschaft können im Inland oder in den anderen Mitgliedstaaten juristische Personen verschiedener Rechtsformen beteiligt sein. Dementsprechend können die Unternehmensorgane, die die Geschäfte führen und die juristische Person rechtlich vertreten, unterschiedlich ausgestaltet und bezeichnet sein. Zur sprachlichen Vereinfachung wird für diese Unternehmensorgane der Oberbegriff der „Leitung“ verwendet. In Deutschland wird die monistische Unternehmensverfassung bei der Europäischen Genossenschaft neu geschaffen. In Satz 2 wird klargestellt, dass in der monistisch organisierten Europäischen Genossenschaft die geschäftsführenden Direktoren die „Leitung“ darstellen.

#### Zu Absatz 6

Zur sprachlichen Vereinfachung werden die im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Vertretungsgremien der Arbeitnehmer (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat und andere vereinbarte Formen nach § 3 BetrVG) zusammenfassend als Arbeitnehmervertretung bezeichnet. Nicht umfasst sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat und die in anderen Mitgliedstaaten bestehenden Gremien zur Vertretung der Arbeitnehmer sowie die Sprecherausschüsse.

#### Zu Absatz 7

Das in der Richtlinie als Vertretungsorgan der Arbeitnehmer vorgesehene Gremium wird als SCE-Betriebsrat bezeichnet. Seine Bildung und seine Aufgaben im Bereich der grenzüberschreitenden Unterrichtung und Anhörung richten sich nach den §§ 22 bis 33 dieses Gesetzes. Neben dem SCE-Betriebsrat bleiben die Vertretungsstrukturen nach dem Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat und andere vereinbarte Formen nach § 3 BetrVG) unverändert bestehen (vgl. Ausführungen zu § 49).

#### Zu Absatz 8

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ (vgl. Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie) bildet den Oberbegriff zu allen Verfahren, durch die Arbeitnehmervertreter innerhalb der juristischen Person Einfluss nehmen können. Erfasst werden z. B. die im

deutschen Rechtssystem im Betriebsverfassungsgesetz und den Gesetzen über die Unternehmensmitbestimmung vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer wie auch die in einigen Mitgliedstaaten üblichen tarifvertraglich vereinbarten Mitbestimmungsregelungen. In der Europäischen Genossenschaft können Beteiligungsverfahren durch Vereinbarung zwischen Unternehmens- und Arbeitnehmerseite frei ausgestaltet werden.

#### Zu Absatz 9

Während der Begriff der „Beteiligung“ stärker auf das vorgesehene Verfahren zur Einflussnahme der Arbeitnehmer in dem Unternehmen abstellt, werden unter „Beteiligungsrechten“ die konkreten Rechte der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter verstanden.

Im Konzernverbund können sich etwa Wahlrechte der Arbeitnehmer auch für andere Gesellschaften (Obergesellschaft) ergeben (vgl. z. B. § 5 MitbestG).

#### Zu Absatz 10

„Unterrichtung“ im Sinn dieses Gesetzes bezeichnet die Information des SCE-Betriebsrats durch die Leitung der Europäischen Genossenschaft. Sie ist unabhängig von entsprechenden Informationsrechten der Arbeitnehmervertretungen auf nationaler Ebene, insbesondere nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Die Gegenstände der Unterrichtung in der Europäischen Genossenschaft werden charakterisiert durch ihren grenzüberschreitenden Bezug. Dasselbe gilt auch, soweit in einer Vereinbarung nach § 21 Abs. 2 die Aufgaben des SCE-Betriebsrats auf andere Arbeitnehmervertreter übertragen werden.

Satz 2 macht deutlich, dass eine ordnungsgemäße Unterrichtung die Grundlage für eine Anhörung nach Absatz 11 darstellt. Sie muss insbesondere so rechtzeitig erfolgen, dass dem SCE-Betriebsrat eine eingehende Prüfung der Angelegenheit möglich ist.

Die Informationsansprüche der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan ergeben sich aus den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften.

#### Zu Absatz 11

Der Begriff der „Anhörung“ erfordert, dass sich das Anhörungsverfahren nicht auf das Entgegennehmen einer Stellungnahme beschränkt, sondern ein Dialog zwischen Unternehmens- und Arbeitnehmerseite stattfindet. Der Verlauf muss zeitlich so gestaltet werden, dass eine Stellungnahme des SCE-Betriebsrats im Rahmen des Entscheidungsprozesses auch tatsächlich berücksichtigt werden kann. Entsprechend der vorhandenen konkreten Organisationsstrukturen der Europäischen Genossenschaft kommt als Gesprächspartner des SCE-Betriebsrats auch eine andere zuständige, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Leitungsebene in Betracht.

#### Zu Absatz 12

Die Richtlinie definiert den Begriff der „Mitbestimmung“ als die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer juristischen Person durch das Recht, Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der juristischen Person zu bestimmen. Nummer 1 erfasst Rechtsordnungen, in

denen die Arbeitnehmer selbst einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans wählen oder bestellen; Nummer 2 bezeichnet solche Modelle, in denen die Arbeitnehmer lediglich ein Vorschlags- oder Ablehnungsrecht haben (z. B. niederländisches Modell). Der aus der Richtlinie übernommene Begriff des „Bestellens“ in Nummer 1 bezeichnet hier nicht den Beschluss der Generalversammlung nach § 36 Abs. 4.

### Zu § 3 (Geltungsbereich)

#### Zu Absatz 1

Obwohl mit der Verordnung eine europaweit geltende Rechtsform der Europäischen Genossenschaft geschaffen wird, ist die Anwendbarkeit der nationalen Durchführungsgesetze auf das jeweilige Gebiet der Mitgliedstaaten begrenzt. Dieses Gesetz gilt daher zum einen für eine Europäische Genossenschaft, die mit Sitz in Deutschland gegründet wird oder die ihren Sitz nach Deutschland verlegt. Es umfasst auch die am Sitz der Europäischen Genossenschaft zu erfüllenden Mitwirkungspflichten von beteiligten juristischen Personen, selbst wenn sie ihren Sitz im Ausland haben. Ferner gilt das Gesetz für juristische Personen, betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe im Inland, wenn sich der Sitz der Europäischen Genossenschaft in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Soweit natürliche Personen an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligt sind, sind die §§ 40 und 41 zu beachten.

#### Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 berücksichtigt, dass über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus auch weiteren Staaten aufgrund völkerrechtlicher Verträge die Einbeziehung in die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft gestattet werden kann.

**Zu Teil 2** (Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, die durch mindestens zwei juristische Personen oder durch Umwandlung gegründet wird)

**Zu Kapitel 1** (Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums)

### Zu § 4 (Information der Leitungen)

Die Vorschrift regelt die Einleitung des Verfahrens für Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt die Verbindung her zwischen dem gesellschaftsrechtlichen Ablauf der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und dem Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Da die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verhandlungsverfahrens vom Registergericht als Voraussetzung für eine Eintragung der Europäischen Genossenschaft zu prüfen ist (vgl. Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung), liegt ein zügiges und ordnungsgemäßes Verfahren im Interesse der beteiligten juristischen Personen selbst. Es wird daher darauf verzichtet, für die notwendige

Information durch die Leitungen Fristen oder Formvorschriften festzulegen.

#### Zu Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt, welche Informationen durch die Leitungen zu erteilen sind. Dies sind zumindest die Daten, die für die ordnungsgemäße Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums erforderlich sind und aus denen sich die bei Abstimmungen maßgeblichen Zahlenverhältnisse errechnen lassen. Das betrifft insbesondere die Angaben über die beteiligten juristischen Personen und betroffenen Tochtergesellschaften, in denen Mitbestimmung besteht, einschließlich der Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer. Der Katalog ist nicht abschließend.

Die Verpflichtung zur Erteilung der Informationen trifft auch die in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen, die sich an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in Deutschland beteiligen.

#### Zu Absatz 3

Sowohl für die Abstimmungen innerhalb des besonderen Verhandlungsgremiums als auch für die Anwendung der Auffangregelung kommt der Zahl der in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe beschäftigten Arbeitnehmern wesentliche Bedeutung zu. Hierbei ist zu differenzieren nach solchen Arbeitnehmern, denen Mitbestimmungsrechte im Unternehmen zustehen, und solchen, für die keine Regelungen über die Unternehmensmitbestimmung Anwendung finden. Veränderungen der Arbeitnehmerzahlen im Verlauf des Gründungsverfahrens können erhebliche Auswirkungen haben, wenn dadurch die in diesem Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Die Vorschrift bestimmt deshalb, dass für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums die Arbeitnehmerzahlen zum Zeitpunkt der ersten Information durch die Leitungen die Grundlage bilden. Diese mitgeteilten Zahlen bleiben auch für die Abstimmungen des besonderen Verhandlungsgremiums maßgeblich, solange nicht eine Situation eintritt, für die das Gesetz eine neue Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums anordnet (vgl. § 5 Abs. 5).

**Zu § 5** (Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums)

#### Zu Absatz 1

Die Verhandlungen werden auf Arbeitnehmerseite von einem besonderen Verhandlungsgremium geführt, das zu diesem Zweck zu bilden ist. Die Bildung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Aufforderung der Leitungen der an der Gründung beteiligten juristischen Personen. Diese führen auch die Verhandlungen für die Unternehmensseite. Für die getroffene Vereinbarung ist Schriftform vorgeschrieben. Bei der Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums sind zwei Schritte zu vollziehen. Zunächst ist zu ermitteln, wie viele Sitze aus jedem Mitgliedstaat zu besetzen sind. Die Richtlinie sieht dafür ein Verfahren vor, das eine Proportionalität zwischen Mitgliedstaaten, Unternehmen und Arbeitnehmerzahlen herstellen soll. Diese Verteilung auf die Mitgliedstaaten regelt § 5. Danach ist zu entscheiden, welche

Personen die Sitze aus dem einzelnen Mitgliedstaat einnehmen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt als Grundsatz, dass die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sein müssen. Dafür ist zu ermitteln, wie die Gesamtarbeitnehmerzahl der beteiligten juristischen Personen und der betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe auf die einzelnen Mitgliedstaaten prozentual verteilt ist. Je angefangene zehn Prozent aus jedem Mitgliedstaat ist ein Sitz zu besetzen. Daraus ergibt sich eine Mindestgröße des besonderen Verhandlungsgremiums von zehn Mitgliedern, bei Verteilung auf mehrere Mitgliedstaaten kann sich aber auch eine größere Zahl ergeben. Gründen z. B. die juristische Person A aus Deutschland mit 2 500 Arbeitnehmern, die juristische Person B aus Italien mit 3 000 Arbeitnehmern und die juristische Person C aus Österreich mit 1 500 Arbeitnehmern eine Europäische Genossenschaft, so beträgt die Gesamtarbeitnehmerzahl 7 000. Davon fallen 35,7 Prozent auf Deutschland, 42,9 Prozent auf Italien und 21,4 Prozent auf Österreich; Deutschland erhält folglich vier Sitze, Italien fünf Sitze und Österreich drei Sitze.

#### Zu Absatz 3

Für den Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung sieht die Richtlinie vor, dass jede beteiligte Genossenschaft, die Arbeitnehmer beschäftigt und als eigene Rechtspersönlichkeit erlöschen wird, durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist. Dies ist durch eine Wahl oder Bestellung zusätzlicher Mitglieder zu gewährleisten. Die Wahl oder Bestellung zusätzlicher Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer doppelt vertreten werden.

#### Zu Absatz 4

Die Zahl der zusätzlichen Sitze im Fall der Verschmelzung ist von der Richtlinie auf 20 Prozent begrenzt. Kann aufgrund dieser Grenze nicht jede mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft erlöschende Genossenschaft einen zusätzlichen Sitz erhalten, sieht die Richtlinie vor, dass die Genossenschaften in der Reihenfolge ihrer Größe, bezogen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, zu berücksichtigen sind. Satz 3 bestimmt für die Verteilung weiter, dass ein Mitgliedstaat nicht mehrere zusätzliche Sitze erhält, wenn nicht zuvor alle Mitgliedstaaten, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, mindestens einen Sitz erhalten haben.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Fall, dass noch im Stadium der Gründung einer Europäischen Genossenschaft wesentliche Änderungen in der Struktur oder der Arbeitnehmerzahlen eintreten. Ursache dafür kann z. B. eine Veränderung des Gründungsplans oder auch eine erhebliche Änderung des Personalbestandes einer beteiligten juristischen Person sein. In dem Verhandlungsverfahren kommt es maßgeblich darauf an, wie vielen Arbeitnehmern vor Gründung einer Europäischen Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustanden.

Diese bestehenden Rechte können nur mit qualifizierter Mehrheit gemindert werden (§ 15 Abs. 3). Ändern sich während der laufenden Verhandlungen die Arbeitnehmerzahlen, so dass sich auch die konkrete Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, ist die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums entsprechend anzupassen. Nach den Sätzen 2 und 3 sind die Leitungen verpflichtet, das besondere Verhandlungsgremium unverzüglich und vollständig über die eingetretenen Änderungen zu informieren.

#### Zu § 6 (Persönliche Voraussetzungen der auf das Inland entfallenden Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den europäischen Grundsatz, wonach die Mitgliedstaaten selbst die persönlichen Anforderungen bestimmen, die für ihre Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium gelten sollen.

##### Zu Absatz 2

Wählbar sind in allen Mitgliedstaaten die Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe. Die Richtlinie stellt den Mitgliedstaaten frei, auch Gewerkschaftsvertreter als Mitglieder für das besondere Verhandlungsgremium zuzulassen. Davon macht Absatz 2 Satz 1 Gebrauch. Ferner ist bei der Wahl eine anteilige Vertretung der Geschlechter zu beachten.

##### Zu den Absätzen 3 und 4

Entsprechend der Tradition des Mitbestimmungsgesetzes sollen Gewerkschaftsvertreter und leitende Angestellte bei der Bestellung des besonderen Verhandlungsgremiums gesondert beteiligt sein. Jeder dritte auf das Inland entfallende Sitz ist mit einem Vertreter einer Gewerkschaft zu besetzen, bei mehr als sechs auf das Inland entfallenden Sitzen ist mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter. Die nähere Ausgestaltung enthält § 8 Abs. 1.

#### Zu § 7 (Verteilung der auf das Inland entfallenden Sitze des besonderen Verhandlungsgremiums)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält zunächst die europäische Regelung, wonach jeder Mitgliedstaat das Verfahren zur Wahl oder Bestellung seiner Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium selbst regelt.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert den Grundsatz, dass jede der beteiligten inländischen juristischen Personen in dem besonderen Verhandlungsgremium vertreten sein soll. Die Gewerkschaftsvertreter und die leitenden Angestellten nach § 6 Abs. 3 und 4 sind keiner juristischen Person zuzurechnen. Sind nicht genügend Sitze vorhanden, hat § 6 Abs. 3 und 4 Vorrang.

##### Zu Absatz 3

Können nicht alle beteiligten inländischen juristischen Personen wenigstens einen Sitz im besonderen Verhandlungsgremium erhalten, sind die Sitze nach Größe der Arbeit-

nehmerzahl auf die beteiligten juristischen Personen zu verteilen.

#### Zu Absatz 4

Ist umgekehrt die Zahl der zu besetzenden Sitze größer als die Zahl der inländischen beteiligten juristischen Personen, erhält zunächst jede beteiligte juristische Person einen Sitz nach Absatz 2. Die übrigen Sitze sind nach der Größe der Arbeitnehmerzahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu verteilen. In diese Verteilung sind neben den beteiligten juristischen Personen auch die betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe einzubeziehen. Die vorrangige Besetzung jedes dritten und siebten Sitzes mit Gewerkschaftsvertretern und leitenden Angestellten ist zu beachten.

#### Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt den Sonderfall, dass an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft keine juristische Person mit Sitz in Deutschland beteiligt ist, sondern lediglich inländische Gesellschaften oder Betriebe von juristischen Personen aus anderen Mitgliedstaaten von der Gründung der Europäischen Genossenschaft betroffen sind. Absatz 5 umfasst also die Fälle, dass sich in Deutschland nur betroffene Tochtergesellschaften (erste Fallgestaltung) oder nur betroffene Betriebe (zweite Fallgestaltung) oder betroffene Tochtergesellschaften und betroffene Betriebe (Kombination der ersten beiden Fallgestaltungen) befinden. Da die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 2 im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sein müssen, können die Sitze in diesem Sonderfall nur von den Arbeitnehmern, die in den deutschen Tochtergesellschaften und Betrieben der ausländischen juristischen Person beschäftigt sind, besetzt werden. Die Verteilungsgrundsätze der Absätze 2 bis 4 gelten hier entsprechend.

### Zu Kapitel 2 (Wahlgremium)

#### Zu § 8 (Zusammensetzung des Wahlgremiums; Urwahl)

Die Vorschrift regelt, wie die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums ermittelt werden. Sie vertreten alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmer, die bei einer der beteiligten juristischen Personen, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb beschäftigt sind. Um wie bei der Europäischen Gesellschaft auch hier Aufwand und Kosten gering zu halten, wird – soweit möglich – aus den vorhandenen Betriebsratsstrukturen (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Spartenbetriebsrat und andere vereinbarte Formen nach § 3 BetrVG) ein Wahlgremium gebildet. Absatz 1 regelt die Grundsätze des Wahlverfahrens, die Absätze 2 bis 6 die Zusammensetzung des Wahlgremiums in verschiedenen Konstellationen und Absatz 7 als Ausnahmeregelung die Fälle, in denen durch Urwahl die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gewählt werden.

#### Zu Absatz 1

Die inländischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums werden von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Für die Sitze, die in § 6 Abs. 3 und 4 Gewerkschaftsvertretern und leitenden Angestellten garantiert sind, ist jeweils ein

Wahlvorschlagsrecht vorgesehen, das an Regelungen aus dem Mitbestimmungsgesetz angelehnt ist. Wahlvorschläge für die Gewerkschaftsvertreter kann jede Gewerkschaft machen, die in einer beteiligten juristischen Person, betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb im Inland vertreten ist. Das Wahlvorschlagsrecht für die den leitenden Angestellten garantierten Sitze steht den Sprecherausschüssen oder – wenn keine Sprecherausschüsse bestehen – den leitenden Angestellten selbst zu.

#### Zu Absatz 2

Die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene tatsächlich vorhanden sind, übernehmen die Aufgabe der Wahl. Dieses Gremium soll möglichst alle Arbeitnehmer vertreten, auch solche, die keinen Betriebsrat gewählt haben (Satz 2 der Absätze 2 und 3). Bei einer Unternehmensgruppe, also bei einem Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen, ist folglich der Konzernbetriebsrat zuständig. Ist ein solcher nicht gebildet, fällt die Zuständigkeit an die Gesamtbetriebsräte. Besteht in einem Unternehmen kein Gesamtbetriebsrat, ist der Betriebsrat zuständig.

#### Zu Absatz 3

Ist nur ein Unternehmen beteiligt, ist die Struktur einfacher. Da der Gesamtbetriebsrat gesetzlich zu bilden ist, wenn mehrere Betriebsräte vorhanden sind, kommt entweder der Gesamtbetriebsrat oder, wenn nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat zur Bildung des Wahlgremiums in Betracht.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft den in Deutschland ansässigen Betrieb eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (Niederlassung). In diesem Fall kann nicht auf eine Arbeitnehmervertretung auf Unternehmensebene abgestellt werden. Hier bilden die Mitglieder des Betriebsrats das Wahlgremium.

#### Zu Absatz 5

Sonderregelungen sind erforderlich, wenn mehrere nicht konzernverbundene juristische Personen oder mehrere Unternehmensgruppen an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt oder einzelne Tochtergesellschaften oder Betriebe ausländischer juristischer Personen von der Gründung betroffen sind. In solchen Mischfällen sind verschiedenste Konstellationen denkbar. In dem Wahlgremium kommen dann aus den einzelnen Unternehmen oder Konzernen die Arbeitnehmervertretungen der jeweils höchsten Ebene zusammen.

Sind in einzelnen der beteiligten Unternehmen keine gewählten Arbeitnehmervertretungen vorhanden, müssen die Arbeitnehmer dieser Bereiche Mitglieder in das Wahlgremium wählen. Für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist fiktiv zu ermitteln, wie viele Mitglieder eine nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählte Arbeitnehmervertretung hätte.

Wenn eine gewählte Arbeitnehmervertretung nicht besteht, ist es Aufgabe der zuständigen Leitung, zu einer Betriebs- oder Unternehmensversammlung einzuladen, damit ein Wahlvorstand gewählt werden kann, der die Wahl durchführt. Die Wahlgrundsätze und die Regelungen über die

Wahlvorschläge stimmen mit dem Verfahren bei der Urwahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums in Absatz 7 überein.

Zu Absatz 6

Um die Arbeitsfähigkeit des Wahlgremiums zu gewährleisten, wird seine Größe auf höchstens 40 Mitglieder begrenzt. Würde sich bei Anwendung der Absätze 2 bis 5 eine höhere Zahl ergeben, ist die Zahl der Mitglieder auf 40 zu reduzieren. Es ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu ermitteln, welche Arbeitnehmervertretungen wie viele überzählige Sitze abgeben müssen. Dabei muss die größte Arbeitnehmervertretung den ersten Sitz abgeben. Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die die verbleibenden Mitglieder bei den Abstimmungen vertreten, wird dadurch nicht berührt.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz regelt den seltenen Fall, dass in keinem der inländischen Unternehmen oder Betriebe eine Arbeitnehmervertretung gewählt ist. Nur für diesen Fall ist vorgesehen, dass die Arbeitnehmer die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums unmittelbar selbst wählen. Der Absatz beschreibt die wesentlichen Wahlgrundsätze, die auch für die Mitbestimmungsgesetze gelten.

**Zu § 9 (Einberufung des Wahlgremiums)**

Zu Absatz 1

Nachdem die Leitungen der Unternehmen die Arbeitnehmer bzw. ihre Vertreter zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert haben, ist das weitere Verfahren von den Gremien der Arbeitnehmer selbst zu organisieren. Zu diesem Zweck hat der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung auf der höchsten im Unternehmen oder Konzern vorhandenen Ebene zur Versammlung des Wahlgremiums einzuladen.

Zu Absatz 2

Von mehreren gleichrangigen Arbeitnehmervertretungen ist diejenige zuständig, die die meisten Arbeitnehmer vertritt.

**Zu § 10 (Wahl der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums)**

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums. Hierfür ist eine doppelte Schwelle vorgesehen: zwei Drittel der Mitglieder, die zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Wahl selbst erfolgt mit einfacher Mehrheit (Satz 3). Bei der Wahl gibt jedes Mitglied so viele Stimmen ab, wie es Arbeitnehmer vertritt (Satz 2). Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, wonach alle Stimmen von einer Arbeitnehmervertretung einheitlich abgegeben werden müssen.

Zu Absatz 2

Bei der Abstimmung vertritt jede Arbeitnehmervertretung alle Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1) der organisatorischen Einheit, die ihr nach § 8 Abs. 2 bis 5 zur Vertretung zugewiesen ist. Das gilt beispielsweise auch, wenn in einer Unternehmensgruppe nur ein Betriebsrat vorhanden ist.

Sind innerhalb einer Unternehmensgruppe einzelne Unternehmen oder Betriebe nicht von der Zuweisungsregelung des § 8 Abs. 2 bis 5 erfasst und ist für sie keine Arbeitnehmervertretung gewählt, so werden die Stimmen dieser Arbeitnehmer gleichmäßig auf die bestehenden Arbeitnehmervertretungen verteilt. Eine solche Zurechnung ist aber nur innerhalb eines Unternehmensverbundes gerechtfertigt. Liegt kein solcher Verbund vor, wählen die Arbeitnehmer ihre Vertreter ins Wahlgremium nach § 8 Abs. 5 Satz 3 unmittelbar.

Zu Absatz 3

Die nach Absatz 2 auf eine Arbeitnehmervertretung entfallende Gesamtzahl von Stimmen wird auf die einzelnen Mitglieder „nach Köpfen“ gleichmäßig verteilt. So ist gewährleistet, dass jedes Mitglied seine Stimmen unabhängig von anderen abgeben kann. Dieselbe Verteilung gilt auch, wenn Mitglieder des Wahlgremiums nach § 8 Abs. 5 Satz 3 von den Arbeitnehmern unmittelbar gewählt worden sind.

**Zu Kapitel 3 (Verhandlungsverfahren)**

**Zu § 11 (Information über die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums)**

Zu Absatz 1

Nachdem die in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten oder bestellten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums feststehen, sind diese den Leitungen unverzüglich mitzuteilen, damit die konstituierende Sitzung veranlasst werden kann. Um das Gründungsvorhaben zügig betreiben zu können, ist für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ein Zeitraum von zehn Wochen vorgesehen. Die Frist beginnt, wenn die erforderlichen Informationen allen Adressaten zugegangen sind.

Zu Absatz 2

Wird die Frist von zehn Wochen für die Wahl oder Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen überschritten, die die Arbeitnehmer nicht zu vertreten haben, müssen die Leitungen diese Verzögerung hinnehmen. Hat hingegen die Arbeitnehmerseite die Fristüberschreitung zu vertreten, so beginnt das Verhandlungsverfahren mit dem noch nicht vollständig besetzten besonderen Verhandlungsgremium. In diesem Fall sind die Arbeitnehmer, die noch nicht von einem Mitglied vertreten werden, bei Abstimmungen nicht zu berücksichtigen.

Die Fristüberschreitung schließt keines der Mitglieder von der Teilnahme an den Verhandlungen endgültig aus. Ein verspätet hinzukommendes Mitglied muss aber das Stadium der Verhandlungen akzeptieren, das es vorfindet. Eine Verlängerung der Verhandlungsfrist des § 20 findet nicht statt.

**Zu § 12 (Sitzungen, Geschäftsordnung)**

Zu Absatz 1

Die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums ist erst mit der konstituierenden Sitzung abgeschlossen. Da die Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenkommen, ist es Aufgabe der Leitungen, zu dieser Sitzung einzuladen. Droht bei der Festsetzung des Termins ein Überschreiten der Zehn-Wochen-Frist, ist von den Leitungen

zu prüfen, ob ein Verschulden der Arbeitnehmerseite vorliegt (§ 11 Abs. 2), ansonsten ist ein späterer Termin festzusetzen.

Da das besondere Verhandlungsgremium nur eine zeitlich begrenzte Aufgabe zu erfüllen hat, ist für seine interne Organisation nur die Wahl eines Vorsitzenden und zweier Stellvertreter zwingend vorgeschrieben. Die Aufstellung einer Geschäftsordnung ist freigestellt; eine solche bedarf der Schriftform.

Zu Absatz 2

Da insbesondere die Koordinierung der mitbestimmungsrechtlichen Fragen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten schwierig sein kann, können mehrere Arbeitssitzungen des besonderen Verhandlungsgremiums zur Vorbereitung der Verhandlungen mit den Leitungen erforderlich werden. Diese weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende ein. Hinsichtlich der Kosten gelten die §§ 19 und 44.

**Zu § 13** (Zusammenarbeit zwischen besonderem Verhandlungsgremium und Leitungen)

Zu Absatz 1

Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung mit den Leitungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Satz 2 überträgt den im Betriebsverfassungsgesetz verankerten Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf das Zusammenwirken von besonderem Verhandlungsgremium und Leitungen. Beide Seiten sollen strittige Fragen mit dem ernstlichen Willen zur Einigung behandeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die wesentlichen Strukturen des Verhandlungsverfahrens. An zentraler Stelle steht die Verpflichtung der Leitungen zur Information des besonderen Verhandlungsgremiums. Erforderliche Unterlagen sind auszuhändigen. Zur Sicherung vertraulicher Informationen sieht § 43 die erforderlichen Regelungen zur Verschwiegenheit vor.

**Zu § 14** (Sachverständige und Vertreter von geeigneten außenstehenden Organisationen)

Zu Absatz 1

Die Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass das besondere Verhandlungsgremium sich durch Sachverständige unterstützen lassen kann. Diese dürfen auch an den Verhandlungen selbst teilnehmen, wenn das besondere Verhandlungsgremium dies wünscht. Die Vertreter von einschlägigen Gewerkschaftsorganisationen auf Gemeinschaftsebene werden – entsprechend Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie – ausdrücklich genannt, weil sie besonders geeignet erscheinen, die Stimmigkeit von Regelungen auf Gemeinschaftsebene zu fördern. Dies schließt die Berufung von nationalen Gewerkschaftsvertretern als Sachverständige nicht aus. Für die Kosten gilt § 19.

Zu Absatz 2

Das besondere Verhandlungsgremium kann sich auch darauf beschränken, entsprechende Organisationen über die Aufnahme der Verhandlungen zu informieren, ohne sie zugleich nach Absatz 1 einzubeziehen.

**Zu § 15** (Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium)

Während die Ausgestaltung des Verhandlungsverfahrens weitgehend den Beteiligten selbst überlassen bleibt, kommt den Regelungen über die Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium ganz wesentliche Bedeutung zu. Hier drückt sich einerseits die Proportionalität der Arbeitnehmerzahlen in den verschiedenen Mitgliedstaaten aus, zugleich muss der Schutz bestehender Beteiligungsrechte vor Verschlechterung gewährleistet werden. Die Vorschrift gilt aber nicht nur für den Beschluss über das Verhandlungsergebnis, sondern auch im laufenden Verhandlungsverfahren.

Zu Absatz 1

Satz 1 drückt den Grundsatz aus, dass alle in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer durch ihre gewählten oder bestellten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums repräsentiert werden. Hingegen kommt es nicht darauf an, bei welcher beteiligten juristischen Person, betroffenen Tochtergesellschaft oder welchem betroffenen Betrieb die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums als Arbeitnehmer beschäftigt sind. Satz 2 stellt klar, dass bei Abstimmungen Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten, die – noch – kein Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsandt haben, zahlenmäßig nicht mit zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Für eine Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium ist eine doppelte Mehrheit erforderlich: eine „nach Köpfen“ der abstimmenden Mitglieder sowie die Mehrheit der durch sie vertretenen Arbeitnehmer. Abweichend davon sind qualifizierte Mehrheiten erforderlich bei Beschlüssen nach Absatz 3 und nach § 16 Abs. 1.

Jeder Mitgliedstaat regelt selbst, wie viele Arbeitnehmer ein Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums jeweils vertritt. Die Zahl aller in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer wird wie bei der Europäischen Gesellschaft gleichmäßig auf die für sie gewählten Mitglieder im besonderen Verhandlungsgremium verteilt. Dies gilt auch für die Gründung einer Europäischen Genossenschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat.

Zu Absatz 3

Abweichend von den Mehrheitserfordernissen nach Absatz 2 ist für den Beschluss über eine Vereinbarung zur Mitbestimmung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, wenn durch diese Vereinbarung eine Minderung bestehender Mitbestimmungsrechte einträte. Unter welchen Voraussetzungen eine Minderung der Mitbestimmungsrechte vorliegt, ergibt sich aus Absatz 4.

Diese besondere qualifizierte Mehrheit für verschlechternde Regelungen (zwei Drittel der Mitglieder, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten) gelten aber nur, wenn eine bestimmte Mindestzahl von Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte in die Europäische Genossenschaft mitbringt; das sind nach Nummer 1 mindestens 25 Prozent im Gründungsfall der Verschmelzung und nach Nummer 2 mindestens 50 Prozent bei einer auf andere Weise gegründeten Europäischen Genos-

senschaft. Hingegen wird nicht gefordert, dass für 25 Prozent bzw. 50 Prozent eine Minderung der Mitbestimmungsrechte eintreten würde. Der Gründungsfall der Umwandlung ist in Absatz 5 gesondert geregelt.

Die genannten Prozentschwellen beziehen sich auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen und ihrer Tochtergesellschaften. Nach deutschem Mitbestimmungsrecht sind bei den Aufsichtsratswahlen der Konzernobergesellschaft auch die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften wahlberechtigt. Diese Wahlrechte der Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften können in der Europäischen Genossenschaft nur gewahrt werden, wenn für die Bemessung der Prozentschwellen die Arbeitnehmerzahlen der Tochtergesellschaften ebenfalls berücksichtigt werden. Diese Umsetzung entspricht dem Sinn der Richtlinie, wonach bestehende Mitbestimmungsrechte grundsätzlich nicht verloren gehen sollen (vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie).

#### Zu Absatz 4

Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Systeme der Mitbestimmung in Unternehmensorganen sind sowohl bezüglich der Verfahren als auch bezüglich der Größe und der Kompetenzen der Organe unterschiedlich ausgestaltet. Die Richtlinie verzichtet für die Beurteilung, ob eine Minderung von Mitbestimmungsrechten vorliegt, auf einen qualitativen Vergleich, sondern beschränkt sich auf eine rein formale Betrachtungsweise.

Nummer 1 stellt auf den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan ab. Das bedeutet, dass insbesondere bei einer Verkleinerung des Organs nicht die absolute Zahl von Arbeitnehmervertretern geschützt ist, solange nur das prozentuale Verhältnis zwischen Arbeitnehmervertretern und Vertretern der Anteilseigner gleich bleibt.

Nummer 2 greift die Definition der Mitbestimmung in Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie auf. Er umfasst sowohl die Wahl oder Bestellung von Arbeitnehmervertretern als auch das kooptative Mitbestimmungsmodell, wie es z. B. in den Niederlanden üblich ist (vgl. § 2 Abs. 12). Die den Arbeitnehmern aufgrund dieser unterschiedlichen Mitbestimmungsmodelle zustehenden Rechte dürfen nicht eingeschränkt werden.

#### Zu Absatz 5

Für den Fall der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung sieht die Richtlinie vor, dass ein Beschluss zur Minderung von Mitbestimmungsrechten nicht gefasst werden kann. In diesem Gründungsfall muss die Mitbestimmung mindestens erhalten bleiben; Verbesserungen bleiben möglich.

#### **Zu § 16 (Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen)**

Die Richtlinie verlangt zwar, dass zunächst das Verhandlungsverfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer eingeleitet wird. Das besondere Verhandlungsgremium kann aber nicht verpflichtet werden, sich tatsächlich auf Verhandlungen einzulassen.

#### Zu Absatz 1

In Umsetzung der Richtlinie kann das besondere Verhandlungsgremium sowohl die Nichtaufnahme als auch den Abbruch der Verhandlungen beschließen. Erforderlich ist für den Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen dieselbe qualifizierte Mehrheit wie in § 15 Abs. 3. Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen regelt § 18. Werden Verhandlungen erst gar nicht aufgenommen oder abgebrochen, kommen für die Unterrichtung und Anhörung die nationalen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Europäische Betriebsräte-Gesetzes zur Anwendung (vgl. § 49).

#### Zu Absatz 2

Wenn das besondere Verhandlungsgremium die Verhandlungen abbricht, finden die gesetzlichen Auffangregelungen über die grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung und über die Mitbestimmung keine Anwendung.

#### Zu Absatz 3

Ebenso wie bei der Sonderregelung nach § 15 Abs. 5 ist im Gründungsfall der Umwandlung eine Beschlussfassung über die Nichtaufnahme oder den Abbruch von Verhandlungen ausgeschlossen, wenn in der umzuwandelnden Genossenschaft Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bestehen.

#### **Zu § 17 (Niederschrift)**

Die Vorschrift verlangt, dass wegen der weitreichenden Rechtsfolgen der Inhalt der nach den §§ 13 und 16 gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen ist.

#### **Zu § 18 (Wiederaufnahme der Verhandlungen)**

Die Vorschrift fasst zwei unterschiedliche Fallkonstellationen zusammen, in denen erneute Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer zu führen sind.

#### Zu Absatz 1

Wenn das besondere Verhandlungsgremium nach § 16 Abs. 1 beschlossen hat, keine Verhandlungen aufzunehmen oder die Verhandlungen abzubrechen, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Wiederaufnahme der Verhandlungen frühestens nach zwei Jahren. Die Initiative dazu kann von mindestens zehn Prozent der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft selbst, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe ergriffen werden. Eine frühere Wiederaufnahme kann aber vereinbart werden. Das besondere Verhandlungsgremium ist nach dem aktuellen Stand der Arbeitnehmerzahlen in den verschiedenen Mitgliedstaaten neu zu bilden. Da zu diesem Zeitpunkt die Europäische Genossenschaft als eigenständiges Unternehmen etabliert ist und in den Gründungsfällen der Umwandlung und Verschmelzung die Genossenschaften als solche nicht mehr vorhanden sind, ist das besondere Verhandlungsgremium nun aus den Arbeitnehmern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe zu bilden.

#### Zu Absatz 2

Ob die Verhandlungen wieder aufgenommen werden, entscheidet das neu gebildete besondere Verhandlungsgremium. Scheitern die Verhandlungen erneut, kommen die ge-

setzlichen Auffangregelungen nicht zur Anwendung, es bleibt damit bei der bestehenden Rechtslage.

#### Zu Absatz 3

Ein Anlass zu Neuverhandlungen kann sich auch daraus ergeben, dass in einer Europäischen Genossenschaft strukturelle Änderungen geplant sind, die bestehende Beteiligungsrechte von Arbeitnehmern mindern können. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Europäische Genossenschaft ein mitbestimmtes Unternehmen mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern aufnimmt, in der Europäischen Genossenschaft aber bisher keine Mitbestimmung gilt. Wenn die Leitung der Europäischen Genossenschaft in diesem Fall keine Neuverhandlungen einleitet, kann das auch der SCE-Betriebsrat veranlassen. Da einerseits die Neubildung des besonderen Verhandlungsgremiums organisatorischen Aufwand erfordern würde und andererseits der SCE-Betriebsrat als Vertretungsorgan der Arbeitnehmer bereits vorhanden ist, eröffnet das Gesetz auch die Möglichkeit, dass der SCE-Betriebsrat die Verhandlungen führt. Neu in die Europäische Genossenschaft hinzukommende Arbeitnehmer müssen dann aber zwingend durch eigene Vertreter in den Verhandlungen repräsentiert sein. Diese Lösung setzt Einvernehmen aller Beteiligten voraus.

Bei Scheitern der Verhandlungen gilt wie im Gründungsverfahren die Auffangregelung.

#### Zu Absatz 4

Auch auf Unternehmensseite ist die gegenüber dem Gründungsstadium veränderte Situation zu berücksichtigen. Die Verhandlungen werden deshalb von der Leitung der Europäischen Genossenschaft geführt, die Leitungen der an der Gründung beteiligten juristischen Personen sind nicht mehr beteiligt.

#### Zu § 19 (Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums)

Die Sachkosten für das besondere Verhandlungsgremium sind von den juristischen Personen zu tragen, die die Europäische Genossenschaft gründen wollen. Da die Europäische Genossenschaft selbst zum Zeitpunkt der Verhandlungen noch nicht besteht, tritt sie erst später als Kostenschuldner hinzu. Maßgebliches Kriterium für alle entstehenden Kosten ist die Erforderlichkeit. Zu den Sachkosten gehören, wie in § 40 BetrVG, die Kosten für die notwendige Beiziehung von Sachverständigen. Eine Begrenzung ergibt sich dabei ebenfalls aus dem Kriterium der Erforderlichkeit.

Die Ansprüche der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums auf Entgeltfortzahlung für die Dauer der Verhandlungen ergeben sich aus § 44.

#### Zu § 20 (Dauer der Verhandlungen)

##### Zu Absatz 1

Der Zeitrahmen von sechs Monaten für die Verhandlungen wird von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie vorgegeben. Der Beginn der Frist bedarf einer genauen Festlegung. Maßgeblich ist der Tag, zu dem die Leitungen für die konstituierende Sitzung wirksam eingeladen haben. Dabei bleibt es auch, wenn die Konstituierung aus irgendeinem Grund zu einem abweichenden Termin stattfinden sollte. Wird innerhalb der Verhandlungsfrist keine Vereinbarung getroffen, greifen

nach Ablauf der Frist die Regelungen über den SCE-Betriebsrat und die Mitbestimmung kraft Gesetzes (§§ 22 bis 39).

##### Zu Absatz 2

Eine Verlängerung der Verhandlungsdauer ist nur mit Einverständnis aller Verhandlungspartner möglich. Auf Seiten des besonderen Verhandlungsgremiums setzt dieses Einverständnis einen besonderen Beschluss voraus.

#### Zu Kapitel 4 (Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung)

##### Zu § 21 (Inhalt der Vereinbarung)

##### Zu Absatz 1

Der Inhalt einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer kann weitgehend frei ausgehandelt werden. Dies ermöglicht einen sinnvollen Ausgleich der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Rechtslage und zugleich eine sachgerechte Anpassung an die Bedürfnisse und Strukturen der künftigen Europäischen Genossenschaft. Eine Ausnahme gilt nach Absatz 5 bei der Gründung durch Umwandlung. Zu den in Absatz 1 genannten Regelungsbereichen muss die Vereinbarung eine Aussage treffen. So müssen Mindestbedingungen im Bereich der Unterrichtung und Anhörung erfüllt sein, damit auf die Anwendung der Auffangregelung verzichtet werden kann. Der Katalog ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie.

Grundsätzlich kann eine Europäische Genossenschaft nur von Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft errichtet werden (§ 3). Es soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen oder Betriebe, die ihren Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten haben, in die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer einbezogen werden können (Nummer 1, etwa um internationalen Unternehmensstrukturen Rechnung zu tragen).

Die Befugnisse des SCE-Betriebsrats (Nummer 3) können von den Regelungen über den gesetzlichen SCE-Betriebsrat in den §§ 28 und 29 abweichen.

##### Zu Absatz 2

Die Richtlinie sieht vor, dass im Rahmen der Verhandlungsfreiheit an die Stelle eines SCE-Betriebsrats auch ein anderes Verfahren zur Durchführung der Unterrichtung und Anhörung treten kann. Dieses muss aber dieselben Mindestinhalte wie in Absatz 1 gewährleisten.

##### Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Beteiligten frei darüber entscheiden, ob sie eine Vereinbarung zur Mitbestimmung treffen. Auch wenn eine Vereinbarung zur Unterrichtung und Anhörung getroffen wird, können die Beteiligten bezüglich der Unternehmensmitbestimmung z. B. die Auffangregelung zur Anwendung kommen lassen.

Nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften wird der erste Aufsichts- oder Verwaltungsrat bei Neugründung ohne Arbeitnehmervertreter gebildet. Diese mitbestimmungsrechtliche Lücke kann im Weg der Vereinbarung geschlossen werden. Ferner kann eine Vereinbarung Regelungen über

eine Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern aus Drittstaaten treffen.

Nummer 4 fordert die Beteiligten ausdrücklich auf, bereits bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft in der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer Regelungen zu treffen, wie bei späteren strukturellen Änderungen gemäß § 18 Abs. 3 verfahren werden soll. Die gesetzliche Regelung des § 18 Abs. 3 kann nicht abbedungen werden.

Zu Absatz 4

Der Absatz stellt klar, dass in einer Vereinbarung auch die gesetzlichen Regelungen über den SCE-Betriebsrat oder die Mitbestimmung übernommen werden können.

Zu Absatz 5

An mehreren Stellen macht die Richtlinie deutlich, dass bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Umwandlung ein strengerer Bestandsschutz gilt, weil sich die Identität der Belegschaft nicht ändert. In diesem Fall ist nicht nur der zahlenmäßige Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zu gewährleisten, sondern auch alle weiteren Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung, die vor der Umwandlung bestanden haben. Damit sind insbesondere konkret bestehende Mitbestimmungsrechte gemeint.

**Zu Kapitel 5** (Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes)

**Zu Abschnitt 1** (SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes)

**Zu Unterabschnitt 1** (Bildung und Geschäftsführung)

**Zu § 22** (Voraussetzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes zu errichten ist. Die Parteien können vereinbaren, dass ein SCE-Betriebsrat nach den gesetzlichen Vorschriften gebildet werden soll (Nummer 1); Hauptanwendungsfall ist aber das Scheitern der Verhandlungen (Nummer 2). Davon zu unterscheiden ist der ausdrückliche Abbruch der Verhandlungen durch das besondere Verhandlungsgremium nach § 16; in diesem Fall gibt es keinen SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 2).

Zu Absatz 2

Die gesetzliche Auffangregelung gilt auch für die Fälle der zwingenden Neuverhandlung bei strukturellen Veränderungen nach § 18 Abs. 3.

**Zu § 23** (Errichtung des SCE-Betriebsrats)

Zu Absatz 1

Der SCE-Betriebsrat wird im Grundsatz nach denselben proportionalen Gesichtspunkten gebildet wie das besondere Verhandlungsgremium. Im Inland werden die Mitglieder durch ein entsprechendes Wahlgremium gewählt.

Bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft auf andere Weise als durch Verschmelzung und Umwandlung entsteht eine neue juristische Person, die – regelmäßig – Arbeitnehmer beschäftigt wird. Diese sollen ebenfalls im SCE-Betriebsrat vertreten sein. Deshalb ist bei der Bildung

des SCE-Betriebsrats nicht mehr auf die beteiligten juristischen Personen abzustellen, sondern auf die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft selbst, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe (vgl. Anhang Teil 1 Buchstabe a der Richtlinie).

Nach der Richtlinie ist der SCE-Betriebsrat ein ständiges Organ. Die Dauer der Mitgliedschaft ist für inländische Mitglieder auf vier Jahre begrenzt. Nach den Sätzen 6 und 7 kann das Wahlgremium die Mitglieder auch wieder abberufen. Die Abberufung von Mitgliedern aus anderen Mitgliedsstaaten richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Umsetzungsrecht.

Zu Absatz 2

Auch die Konstituierung des SCE-Betriebsrats folgt den Regelungen über das besondere Verhandlungsgremium (§ 12 Abs. 1).

Zu Absatz 3

Wie auch im Betriebsverfassungsrecht ist der Vorsitzende des SCE-Betriebsrats nicht gesetzlicher Vertreter, sondern er vertritt das Gremium nur im Rahmen der mehrheitlich gefassten Beschlüsse.

Zu Absatz 4

Die Richtlinie lässt die Übertragung der laufenden Geschäfte auf einen geschäftsführenden Ausschuss zu. Da der SCE-Betriebsrat mindestens zehn Mitglieder hat, ist ein obligatorischer Ausschuss sachgerecht.

**Zu § 24** (Sitzungen und Beschlüsse)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift über die Geschäftsordnung entspricht § 36 BetrVG und § 28 Satz 2 EBRG.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung über die Häufigkeit der Sitzungen des SCE-Betriebsrats wird von der Richtlinie vorgegeben. Anders als das besondere Verhandlungsgremium (§ 12 Abs. 2) kann der SCE-Betriebsrat weitere Sitzungen nur mit Einverständnis der Leitung der Europäischen Genossenschaft durchführen.

Die Sitzungen sind wie im Europäische Betriebsräte-Gesetz und im Betriebsverfassungsgesetz nicht öffentlich.

Zu Absatz 3

Eine wirksame Beschlussfassung setzt die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, fasst der SCE-Betriebsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Zu § 25** (Prüfung der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats)

Die Richtlinie will sichergestellt wissen, dass die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats die tatsächlichen Gesellschaftsstrukturen und Zahlenverhältnisse widerspiegelt. Daher ist während des Bestehens der Europäischen Genossenschaft alle zwei Jahre zu prüfen, ob Veränderungen in der

Europäischen Genossenschaft eine Änderung in der Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats erforderlich machen. In diesem Fall sind in dem betroffenen Mitgliedstaat alle Mitglieder neu zu wählen oder zu bestellen. Die Prüfungspflicht trifft die Leitung der Europäischen Genossenschaft, die für eine Neuwahl erforderlichen Schritte hat dann der SCE-Betriebsrat selbst bei der nach nationalem Recht jeweils zuständigen Stelle einzuleiten.

#### **Zu § 26** (Beschluss zur Aufnahme von Neuverhandlungen)

##### Zu Absatz 1

Wenn ein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes gebildet worden ist, sollen die Arbeitnehmer innerhalb einer angemessenen Frist prüfen, ob erneute Verhandlungen über eine Vereinbarung mit der Unternehmensseite aufgenommen werden. Zuständig ist der SCE-Betriebsrat. Eine Beschlussfassung muss spätestens nach vier Jahren stattfinden, die Verhandlungen können aber auch jederzeit zu einem früheren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Gegenstand der erneuten Verhandlungen ist mindestens der Katalog des § 21. Das bedeutet, dass auch eine Unternehmensmitbestimmung, die kraft Gesetzes einzuführen war, nach § 21 Abs. 3 durch Vereinbarung verändert oder auch beendet werden kann.

##### Zu Absatz 2

Für die erneuten Verhandlungen gelten die Verfahrensvorschriften wie bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft. Um den Aufwand für die Neubildung eines besonderen Verhandlungsgremiums zu ersparen, führt der SCE-Betriebsrat die Verhandlungen. Die Möglichkeit, durch Beschlussfassung auf die Auffangregelungen zu verzichten und nur die Regelungen über den Europäischen Betriebsrat zur Anwendung kommen zu lassen (§ 16), ist ausgeschlossen.

#### **Zu Unterabschnitt 2** (Aufgaben)

#### **Zu § 27** (Zuständigkeiten des SCE-Betriebsrats)

Die Bestimmung über die Zuständigkeit des SCE-Betriebsrats ist unverändert aus der Richtlinie übernommen. Charakteristisch ist dabei das grenzüberschreitende Element. Daneben bleiben die Zuständigkeiten des Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsgesetz bestehen (vgl. § 49).

#### **Zu § 28** (Jährliche Unterrichtung und Anhörung)

Die Vorschrift konkretisiert entsprechend den Vorgaben der Richtlinie im Anhang Teil 2 Buchstabe b die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des SCE-Betriebsrats. Durch Vereinbarung nach § 21 ist sowohl eine Erweiterung als auch eine Beschränkung der Zuständigkeiten möglich.

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz, wonach der SCE-Betriebsrat mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, über die Entwicklung der Geschäftslage zu unterrichten und anzuhören ist. Nach der Definition in § 2 Abs. 11 muss der Verlauf zeitlich so gestaltet werden, dass eine Stellungnahme des SCE-Betriebsrats im Rahmen des Entscheidungsprozesses auch tatsächlich berücksichtigt werden kann. Zur Unterrichtung gehört die Vorlage schriftlicher Unterlagen. Diese hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine sachgerechte Vorbe-

reitung der gemeinsamen Sitzung möglich ist. Satz 2 nennt beispielhaft einen Katalog der vorzulegenden Unterlagen. Dazu gehören insbesondere alle Unterlagen, die auch der Generalversammlung vorliegen (vgl. Nummer 3).

##### Zu Absatz 2

Der ebenfalls nicht abschließende Katalog nach Absatz 2 konkretisiert die Begriffe der Geschäftslage und Perspektiven der Europäischen Genossenschaft und ist der Richtlinie entnommen.

##### Zu Absatz 3

Da die Mitglieder des SCE-Betriebsrats aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Sitzung – und gegebenenfalls zu deren Vorbereitung nach § 24 Abs. 2 – anreisen werden, informiert die Leitung der Europäischen Genossenschaft die örtlichen Leitungen über den vorgesehenen Termin.

#### **Zu § 29** (Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände)

##### Zu Absatz 1

§ 29 sieht vor, dass neben der regelmäßigen Unterrichtung und Anhörung nach § 28 in besonders wichtigen Angelegenheiten eine zusätzliche – außerordentliche – Unterrichtung zu erfolgen hat. Die in Satz 2 genannten Anwendungsfälle sind auch in dem Katalog der regelmäßigen Anhörung des § 28 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 enthalten, zeichnen sich aber dadurch aus, dass sie regelmäßig besonders schwerwiegende Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer, insbesondere auf deren Beschäftigungslage haben.

##### Zu Absatz 2

Auf Verlangen des SCE-Betriebsrats ist eine Anhörung durchzuführen. Sofern dies aufgrund der Unternehmensorganisation angebracht ist, kann die Anhörung auch mit sachnäheren Entscheidungsträgern stattfinden.

##### Zu Absatz 3

Da die außergewöhnlichen Umstände zugleich auch besonders eilbedürftig sein können, kann der SCE-Betriebsrat seine Rechte an den geschäftsführenden Ausschuss delegieren.

##### Zu Absatz 4

Will die Leitung der Stellungnahme des SCE-Betriebsrats nicht folgen, hat dieser das Recht auf eine erneute Anhörung. Das setzt voraus, dass die Leitung vor Vollzug der beabsichtigten Maßnahme den SCE-Betriebsrat über ihre Entscheidung informiert. Kommt auch in der zweiten Anhörung keine Einigung zustande, sind die Mitwirkungsmöglichkeiten des SCE-Betriebsrats ausgeschöpft.

#### **Zu § 30** (Information durch den SCE-Betriebsrat)

Der SCE-Betriebsrat ist für die Information und Anhörung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zuständig. In dieser Funktion vermittelt er seine gewonnenen Informationen an die Arbeitnehmervertreter auf nationaler Ebene weiter. Im Inland umfasst das – anlehnend an § 35 Abs. 2 EBRG – auch eine Information der Sprecherausschüsse. Bei der Weiter-

gabe seiner Informationen hat der SCE-Betriebsrat aber bestehende Verschwiegenheitspflichten zu berücksichtigen und den Empfänger auf die Vertraulichkeit hinzuweisen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus § 43.

### **Zu Unterabschnitt 3 (Freistellung und Kosten)**

#### **Zu § 31 (Fortbildung)**

Die Richtlinie sieht ausdrücklich einen Anspruch der Mitglieder des SCE-Betriebsrats auf bezahlte Freistellung zum Zweck der Fortbildung vor. Die Vorschrift fasst wesentliche Grundsätze des § 37 Abs. 2 bis 6 BetrVG zusammen. Maßgebliches Kriterium ist die Erforderlichkeit der Fortbildung. Es ist weder ein Mindestanspruch noch eine Höchstgrenze festgelegt. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der SCE-Betriebsrat als Gremium.

Für die Entgeltfortzahlung gelten gemäß § 44 die jeweiligen nationalen Vorschriften. Für inländische Mitglieder des SCE-Betriebsrats sind das die Grundsätze des § 37 BetrVG, d. h. einschließlich des Anspruchs auf Freizeitausgleich für Schulungszeiten, die außerhalb der Arbeitszeit anfallen.

#### **Zu § 32 (Sachverständige)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 29 EBRG. Auch für die Beiziehung von Sachverständigen gilt ausschließlich der Maßstab der Erforderlichkeit.

#### **Zu § 33 (Kosten und Sachaufwand)**

Die Vorschrift entspricht Anhang Teil 2 Buchstabe h der Richtlinie und dem im Betriebsverfassungsrecht geltenden Prinzip, dass der Arbeitgeber die Sachkosten zu tragen hat. Diese umfassen auch die Kosten für erforderliche Fortbildungen nach § 31. Hinsichtlich der Sachkosten ist Schuldner ausschließlich die Europäische Genossenschaft selbst, während die Entgeltfortzahlung nach § 44 von der juristischen Person oder ihrer Tochtergesellschaft zu erbringen ist, bei der das Mitglied beschäftigt ist.

### **Zu Abschnitt 2 (Mitbestimmung kraft Gesetzes)**

#### **Zu § 34 (Besondere Voraussetzungen)**

##### **Zu Absatz 1**

Ebenso wie die Vorschriften über den SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes kann die Mitbestimmung kraft Gesetzes nur zur Anwendung kommen, wenn entweder die Verhandlungen über eine Vereinbarung gescheitert sind oder die Parteien eine Anwendung der gesetzlichen Regelungen vereinbaren (§ 22). Während unter diesen Voraussetzungen ein SCE-Betriebsrat aber in jeder Europäischen Genossenschaft zu bilden ist, ist die Mitbestimmung kraft Gesetzes von weiteren zusätzlichen Voraussetzungen abhängig. Diese entsprechen inhaltlich § 15 Abs. 3, der die Voraussetzungen für eine Minderung der Mitbestimmung durch Vereinbarung regelt.

Nummer 1 betrifft den Sonderfall der Umwandlung. Hier ist eine bestehende Mitbestimmung in jedem Fall zu erhalten.

Im Gründungsfall der Verschmelzung findet nach Nummer 2 Mitbestimmung kraft Gesetzes statt, wenn mindestens 25 Prozent der Arbeitnehmer vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft Mitbestimmungsrechte zustanden.

Dabei genügt es, wenn nur eine der beteiligten Genossenschaften der Mitbestimmung unterlag.

Bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft auf andere Weise beträgt nach Nummer 2 diese Schwelle 50 Prozent.

Wie in § 15 Abs. 3 werden bei den Nummern 2 und 3 dem Sinn der Richtlinie entsprechend die Arbeitnehmer in den betroffenen Tochtergesellschaften mit berücksichtigt, um die Wahlrechte der Arbeitnehmer im Konzern zu erhalten. Ferner kann in den Fällen der Nummern 2 und 3, selbst wenn die Prozentschwellen nicht erreicht sind, das besondere Verhandlungsgremium die Mitbestimmung kraft Gesetzes durch einen besonderen Beschluss herbeiführen; diese Möglichkeit wird von der Richtlinie zwingend vorgegeben.

##### **Zu Absatz 2**

Wenn bei mehreren beteiligten juristischen Personen aus verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Formen der Mitbestimmung bestehen, entscheidet das besondere Verhandlungsgremium durch Beschluss, welche Form der Mitbestimmung in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird. Unter Form der Mitbestimmung ist dabei ausschließlich das Prinzip des Mitbestimmungssystems im Sinn des § 2 Abs. 12 gemeint. So handelt es sich z. B. bei der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz um dieselbe Form der Mitbestimmung, nämlich die Wahl eines Anteils an Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat. Wie groß dieser Anteil ist, bleibt an dieser Stelle noch unerheblich; dies entscheidet sich nach § 35 Abs. 2. Eine andere Mitbestimmungsform ist das niederländische Kooptationsmodell.

Für den Fall, dass das besondere Verhandlungsgremium keine Entscheidung über die anzuwendende Mitbestimmungsform trifft, stellt die gesetzliche Regelung darauf ab, ob eine inländische juristische Person, deren Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zustehen, beteiligt ist – dann gilt das inländische Modell des § 2 Abs. 12 Nr. 1. Ist keine inländische juristische Person, deren Arbeitnehmern Mitbestimmungsrechte zustehen, beteiligt, wird auf die Mitbestimmungsform der beteiligten juristischen Person mit der größten Arbeitnehmerzahl abgestellt.

##### **Zu Absatz 3**

Das besondere Verhandlungsgremium hat seine Entscheidungen den Leitungen mitzuteilen; diese sind daran gebunden.

#### **Zu § 35 (Umfang der Mitbestimmung)**

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der gesetzlichen Mitbestimmung in der Europäischen Genossenschaft vor, ist ihr Umfang zu bestimmen.

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt in Ergänzung zu § 15 Abs. 5, dass im Fall der Umwandlung die vorhandenen Mitbestimmungsregelungen erhalten bleiben.

##### **Zu Absatz 2**

In allen anderen Gründungsfällen haben die Arbeitnehmer das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Ver-

waltungsorgans der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Zwischen den beiden Formen der Mitbestimmung nach § 2 Abs. 12 wird insofern nicht differenziert. In beiden Fällen ist der höchste Anteil an Arbeitnehmervertretern, der in den beteiligten juristischen Personen vorhanden war, auch für das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Genossenschaft maßgeblich. Das Abstellen auf den Anteil hat zur Folge, dass die bisherige Zahl von Sitzen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan nicht garantiert ist. Vielmehr verbleibt es grundsätzlich dabei, dass die Zahl der Sitze für das jeweilige Organ in der Satzung festgelegt werden kann.

Während die §§ 15 und 19 des SCE-Ausführungsgesetzes grundsätzlich von einer ungeraden Zahl der Sitze ausgehen, kann aber der Sitzanteil von 50 Prozent aus dem Mitbestimmungsgesetz dazu zwingen, auch bei der Europäischen Genossenschaft eine gerade Anzahl von Sitzen vorzusehen. Wie in § 29 Abs. 2 MitbestG sieht Artikel 50 Abs. 2 der Verordnung vor, dass in diesem Fall bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der die Mitglieder der Europäischen Genossenschaft vertritt, den Ausschlag gibt.

#### **Zu § 36 (Sitzverteilung und Bestellung)**

Die den Arbeitnehmern zustehenden Sitze sind auf die verschiedenen Mitgliedstaaten zu verteilen. Der grenzüberschreitende Charakter der Europäischen Genossenschaft soll sich in der Besetzung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan widerspiegeln.

##### **Zu Absatz 1**

Diese Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Anteile der Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten durch den SCE-Betriebsrat. Entsprechend dem Sinn der Richtlinie müssen dabei die Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe berücksichtigt werden.

Möglicherweise sind aber juristische Personen aus einer größeren Anzahl von Mitgliedstaaten an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligt, so dass nicht alle Mitgliedstaaten im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan vertreten sein können. Dies ist z. B. der Fall, wenn juristische Personen aus sieben Mitgliedstaaten eine Europäische Genossenschaft bilden und vier Sitze im Aufsichtsrat von Arbeitnehmervertretern zu besetzen sind. In diesem Fall ist der letzte Sitz – gegebenenfalls zu Lasten eines Mitgliedstaats mit größerer Arbeitnehmerzahl – zwingend an einen der Staaten zuzuweisen, die bisher noch keinen Sitz erhalten haben. Dies soll im Zweifel der Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft sein.

##### **Zu Absatz 2**

Welche konkreten Arbeitnehmervertreter die zustehenden Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einnehmen, regeln die Mitgliedstaaten in eigener Kompetenz. Lediglich wenn in einem Mitgliedstaat eine derartige Regelung fehlt, übernimmt ersatzweise der SCE-Betriebsrat auch diese Aufgabe.

##### **Zu Absatz 3**

Die aus Deutschland stammenden Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan werden von einem Wahlgremium bestimmt, das ebenso zusammengesetzt ist wie bei der Wahl des SCE-Betriebsrats.

##### **Zu Absatz 4**

Die Wahl durch das Wahlgremium allein begründet aber noch nicht den rechtlichen Status als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans. Vielmehr sind nach Artikel 39 Abs. 2 und Artikel 42 Abs. 3 der Verordnung alle Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans von der Generalversammlung zu bestellen. Erst diese Bestellung hat konstitutive Wirkung. Die Generalversammlung ist an die von dem Wahlgremium vorgenommene Personenauswahl gebunden.

#### **Zu § 37 (Abberufung und Anfechtung)**

Neben den Vorschriften über die Wahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kennen die Mitbestimmungsgesetze Regeln über die Anfechtung der Wahl sowie die Abberufung. Diese Grundsätze werden auf die Europäische Genossenschaft übertragen.

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die vorzeitige Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan und ist § 23 Abs. 2 und 3 MitbestG nachgebildet. Zur Abberufung berechtigt sind diejenigen, die das betreffende Mitglied gewählt haben. Die Vorschriften über das Wahlverfahren gelten entsprechend. Allerdings bedarf eine Abberufung einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Formal ist die Abberufung dann von der Generalversammlung zu vollziehen; regelmäßig wird das zugleich mit einer Neubestellung verbunden sein.

##### **Zu Absatz 2**

Wie im Mitbestimmungsgesetz setzt die Anfechtung der Wahl eines Mitglieds im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften voraus. Anfechtungsberechtigt sind auch der SCE-Betriebsrat und die Leitung der Europäischen Genossenschaft. Für die Wahlentscheidung der Arbeitnehmer ist diese Regelung der Wahlanfechtung abschließend. Die Klagefrist in Satz 3 entspricht § 51 GenG.

#### **Zu § 38 (Rechtsstellung; Innere Ordnung)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Richtlinie stellt ausdrücklich klar, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan gleichberechtigte Mitglieder sind. Dies entspricht den Prinzipien des deutschen Mitbestimmungsrechts.

##### **Zu Absatz 2**

Für den Fall, dass die Europäische Genossenschaft der Mitbestimmung kraft Gesetzes unterliegt, greift die Regelung die im deutschen Mitbestimmungsrecht bewährte Funktion des Arbeitsdirektors auf, indem sie auf das Merkmal „Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Arbeit und Soziales“ abstellt. Damit dieser Bereich mit der notwendigen Eigen-

ständigkeit wahrgenommen werden kann, muss die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans und der geschäftsführenden Direktoren in diesem Fall mindestens zwei betragen; für das Leitungsorgan ergibt sich dies aus § 14 des SCE-Ausführungsgesetzes. Weitere Vorgaben, etwa über das Bestellungsverfahren, werden nicht gemacht.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass an der Europäischen Genossenschaft eine deutsche Gesellschaft beteiligt ist, die der paritätischen Mitbestimmung nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz unterliegt, soll diese Vorschrift sicherstellen, dass bei der gesetzlichen Mitbestimmung die Funktion des „weiteren Mitglieds“ auch in der Europäischen Genossenschaft erhalten bleibt.

**Zu Abschnitt 3** (Tendenzschutz)

**Zu § 39** (Tendenzunternehmen)

Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, für sog. Tendenzunternehmen besondere Bestimmungen vorzusehen, wenn das innerstaatliche Recht solche bereits enthält. Im deutschen Recht bestehen Einschränkungen des Geltungsbereichs sowohl bei der Betriebsverfassung als auch der Unternehmensmitbestimmung. § 39 überträgt diese Grundsätze auf die Europäische Genossenschaft.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 finden auf eine Europäische Genossenschaft mit Tendenzcharakter die Vorschriften über die gesetzliche Auffangregelung zur Unternehmensmitbestimmung keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Auch wenn die Europäische Genossenschaft ein Tendenzunternehmen darstellt, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines SCE-Betriebsrats. Nach Absatz 2 ist der Umfang der Anhörungsrechte aber eingeschränkt. Das betrifft zum einen die Maßnahmen, zu denen eine Unterrichtung und Anhörung durchzuführen ist. Zum zweiten betrifft die Anhörung nicht die Durchführung der Maßnahme selbst, sondern nur die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile für die Arbeitnehmer.

**Zu Teil 3** (Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft, an deren Gründung natürliche Personen beteiligt sind)

Teil 3 beschäftigt sich mit der Arbeitnehmermitbestimmung in einer Europäischen Genossenschaft, an deren Gründung natürliche Personen beteiligt sind. Eine ausdrückliche Normierung dieser Gründungsformen ist zum einen notwendig, weil natürliche Personen nicht unter den Begriff „beteiligte juristische Person“ nach § 2 Abs. 2 fallen; es aber Fallkonstellationen geben kann, dass an den in Teil 2 geregelten Gründungsmöglichkeiten auch natürliche Personen beteiligt sind. Zum anderen enthält Artikel 8 der Richtlinie eine ausdrückliche Regelung über die Gründung einer Europäischen Genossenschaft, an der natürliche Personen mitwirken.

**Zu § 40** (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen)

§ 40 regelt den Fall, dass mindestens zwei juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen eine Europäische Genossenschaft gründen. Da Teil 2 die Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch mindestens zwei juristische Personen ausführlich regelt, werden die Vorschriften dieses Teils zur Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft einschließlich der Vorschriften des Teils 1 (§§ 1 bis 39) für entsprechend anwendbar erklärt, wenn zusätzlich natürliche Personen an der Gründung beteiligt sind.

**Zu § 41** (Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch ausschließlich natürliche Personen oder durch nur eine juristische Person zusammen mit natürlichen Personen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Vorschrift regelt die Gründung einer Europäischen Genossenschaft von – mindestens fünf – natürlichen Personen oder von natürlichen Personen zusammen mit nur einer juristischen Person und setzt damit Artikel 8 der Richtlinie um. Entsprechend der Richtlinie wird hinsichtlich der Arbeitnehmerbeteiligung folgendermaßen differenziert: Sind bei den an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten natürlichen Personen und in der gegebenenfalls beteiligten juristischen Person sowie den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt, gilt nach Absatz 2 für die Europäische Genossenschaft mit Sitz im Inland und für ihre inländischen Tochtergesellschaften und Betriebe nationales Beteiligungsrecht. Erst bei einer Gesamtzahl von mindestens 50 Arbeitnehmern, die aus mehreren (mindestens zwei) Mitgliedstaaten kommen müssen, ist nach Absatz 1 das in Teil 2 in Verbindung mit Teil 1 normierte Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Genossenschaft durchzuführen. In diesem Fall wird somit über die Beteiligung der Arbeitnehmer verhandelt; scheitern die Verhandlungen, greift die gesetzliche Auffangregelung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen eine bereits bestehende Europäische Genossenschaft, für die bisher nach Absatz 2 das nationale inländische Recht gilt, verpflichtet wird, das Beteiligungsverfahren nach Teil 2 durchzuführen. In diesen Europäischen Genossenschaften muss über die Beteiligung der Arbeitnehmer verhandelt werden, wenn ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe dies verlangt (Nummer 1) oder in der Europäischen Genossenschaft sowie ihren Tochtergesellschaften und Betrieben der Schwellenwert von 50 Arbeitnehmern erreicht oder überschritten wird (Nummer 2). Bei Scheitern der Verhandlungen gilt wie im Gründungsverfahren die Auffangregelung (SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes und Mitbestimmung kraft Gesetzes).

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass den Arbeitnehmern nach einer Sitzverlegung der Europäischen Genossenschaft von einem Mit-

gliedstaat in einen anderen mindestens dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten ist. Mit dieser Regelung wird dem erklärten Ziel der Richtlinie, bereits erworbene Rechte der Arbeitnehmer bei der Beteiligung an Unternehmensentscheidungen zu sichern („Vorher-nachher-Prinzip“), auch bei einer Sitzverlegung Rechnung getragen.

**Zu Teil 4** (Grundsätze der Zusammenarbeit und Schutzbestimmungen)

**Zu § 42** (Vertrauensvolle Zusammenarbeit)

Der in Artikel 11 der Richtlinie bestimmte Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit gehört seit langem zum bewährten Bestand der Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung und wird unverändert auf die Europäische Genossenschaft übertragen.

**Zu § 43** (Geheimhaltung; Vertraulichkeit)

Aus der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern bei Bildung der Europäischen Genossenschaft sowie in den Verfahren der Unterrichtung und Anhörung folgt ein Bedürfnis auf Geheimhaltung vertraulicher Informationen, die von den beteiligten juristischen Personen erteilt werden. Der in den entsprechenden Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, des Sprecherausschussgesetzes und des Aktiengesetzes übliche Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses wird auch hier verwendet. Für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan gelten die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, so dass insoweit eine Aufnahme in dieser Vorschrift entbehrlich ist. Die Absätze 2 und 3 regeln zunächst die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des SCE-Betriebsrats, die Absätze 4 und 5 übertragen diese Grundsätze auf weitere Personengruppen.

Zu Absatz 1

Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie schränkt die Verpflichtung der Leitungen einschließlich der Leitung der Europäischen Genossenschaft zur Informationserteilung ein, sofern objektiv eine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen zu befürchten ist. Rein subjektive Befürchtungen genügen insofern nicht.

Zu Absatz 2

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Mitglieder des SCE-Betriebsrats, also auch für die aus anderen Mitgliedstaaten. Sie endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem SCE-Betriebsrat. Die Schweigepflicht ist von zwei Voraussetzungen abhängig: Es muss objektiv ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegen und dieses muss von der Leitung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sein. Die Verletzungshandlung der Verwertung kennzeichnet eine eigennützige Verwendung und zieht eine Erhöhung des Strafrahmens in § 47 Abs. 1 nach sich.

Zu Absatz 3

Das berechtigte Interesse der Leitungen an Vertraulichkeit soll nicht den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationsaustausch zwischen verschiedenen Arbeitnehmervertretern behindern. Die Verschwiegenheitspflicht gilt daher nicht innerhalb des Gremiums (Nummer 1) und im Verhältnis zu anderen Arbeitnehmervertretern, die nach der gesetz-

lichen Regelung oder einer geschlossenen Vereinbarung zu unterrichten sind (Nummer 2). In diesen Fällen muss die Bezeichnung als geheimhaltungsbedürftig aber entsprechend weitergegeben werden. Eine Weitergabe ohne diesen Zusatz würde einen Bruch der Vertraulichkeit darstellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält entsprechende Regelungen zur Vertraulichkeit für die weiteren Arbeitnehmervertreter, denen die Leitungen aufgrund Vereinbarung oder Gesetzes Informationen zu erteilen haben.

Zu Absatz 5

Für den Personenkreis nach Absatz 4 besteht innerhalb des Gremiums ebenfalls keine Pflicht zur Verschwiegenheit. Gegenüber anderen Arbeitnehmervertretern ist aber eine differenzierte Regelung erforderlich: Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen (Nummer 1) sowie für die in Absatz 4 Nr. 3 genannten Arbeitnehmervertreter gegenüber den in Absatz 5 Nr. 2 genannten Personenkreisen.

**Zu § 44** (Schutz der Arbeitnehmervertreter)

Diese Vorschrift setzt das Gebot der Richtlinie um, wonach alle Arbeitnehmervertreter in ihren verschiedenen Funktionen in der Ausübung ihrer Tätigkeit rechtlich geschützt sein sollen. Die Richtlinie verzichtet darauf, selbst einheitliche Schutzvorschriften zu formulieren. Vielmehr verweist sie auf die Regelungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die Personen beschäftigt sind. Das hat zur Folge, dass für verschiedene Mitglieder desselben Gremiums unterschiedliche Regeln gelten, sofern nicht im Wege der Vereinbarung eine Vereinheitlichung auf das höchste Niveau stattfindet. Als wesentliche Bereiche genannt sind der Kündigungsschutz, die Teilnahme an Sitzungen und die Entgeltfortzahlung. Das umfasst auch die Entgeltfortzahlung bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 31. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend.

Die Vorschrift wird ergänzt durch die Regelungen des Errichtungs- und Tätigkeitsschutzes des § 46.

**Zu § 45** (Missbrauchsverbot)

Die Vorschrift setzt Artikel 13 der Richtlinie um. Es soll der Gefahr begegnet werden, dass die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft gezielt ausgenutzt wird, um Arbeitnehmern Beteiligungsrechte vorzuenthalten oder zu entziehen. Bei einer Konkretisierung des Missbrauchsbegriffs ist aber zu berücksichtigen, dass die Verordnung gerade die grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit erleichtern will. Die Nutzung der vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten allein, einschließlich etwa der ausdrücklich vorgesehenen Sitzverlegung, wird daher den Vorwurf des Missbrauchs nicht begründen können.

**Zu § 46** (Errichtungs- und Tätigkeitsschutz)

Die Vorschrift setzt Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie um und entspricht § 119 BetrVG und § 42 EBRG. Niemand darf die Bildung oder die Tätigkeit eines in diesem Gesetz vorgesehenen Gremiums zur Vertretung der Arbeitnehmer behin-

dem oder ein einzelnes Mitglied persönlich benachteiligen oder begünstigen. In den Aufzählungen der drei Nummern sind alle Stadien der Bildung und der Betätigung dieser Gremien umfassend geschützt. Die Ersatzmitglieder sind in den Schutz einbezogen. Das Verbot richtet sich gegen jedermann.

**Zu Teil 5** (Straf- und Bußgeldvorschriften; Schlussbestimmung)

**Zu § 47** (Strafvorschriften)

Zu Absatz 1

Die § 43 EBRG nachgebildete Vorschrift stellt in Nummer 1 die unzulässige Verwertung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses und in Nummer 2 einen Verstoß gegen das Missbrauchsverbot durch Mitglieder der Leitungen unter Strafe.

Artikel 14 der Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass eine Europäische Genossenschaft dazu missbraucht wird, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen wird es in Fällen des Missbrauchs aber nur eingeschränkt möglich sein, vollzogene grenzüberschreitende Maßnahmen rückgängig zu machen. Der präventiven Wirkung einer Strafandrohung von bis zu zwei Jahren in Absatz 1 Nr. 2 kommt daher besondere Bedeutung zu. Der Strafraum liegt über dem des Absatzes 2, weil von der Zuwiderhandlung die Beteiligungsrechte aller Arbeitnehmer insgesamt in ihrem Bestand betroffen sein können.

Zu Absatz 2

Mit einem geringeren Strafmaß von bis zu einem Jahr bedroht sind die Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie Verstöße gegen einen der Verbotstatbestände des § 46 zum Errichtungs- und Tätigkeitsschutz. Dies entspricht § 44 Abs. 1 EBRG.

Zu Absatz 3

Stellt die Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses zwar keine Verwertung nach Absatz 1 dar, geschieht sie aber mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht, gilt das erhöhte Strafmaß wie nach Absatz 1.

Zu Absatz 4

In allen Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Straftat als Antragsdelikt ausgestaltet, sie wird deshalb nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Da bei der Verletzung von Beteiligungsrechten und Störung der Tätigkeit der Vertretungsgremien ein größerer Kreis an Verletzten in Betracht kommt, zählt Satz 2 klarstellend die Personen und Gremien auf, die in diesen Fällen antragsberechtigt sind.

**Zu § 48** (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift sanktioniert die Verletzung wesentlicher Auskunftspflicht und Informationspflichten durch die Leitungen mit einem Bußgeld. Da eine gerichtliche Durchsetzung derartiger Ansprüche vor den Arbeitsgerichten zwar möglich, aber vielfach nicht rechtzeitig zu erreichen ist, ist eine angemessene

Sanktionsmöglichkeit geboten. Entsprechende Regelungen finden sich in § 121 BetrVG und § 45 EBRG.

**Zu § 49** (Geltung nationalen Rechts)

Dieses Gesetz enthält die abschließenden Regelungen über die Mitbestimmung in den Unternehmensorganen der Europäischen Genossenschaft. Die deutschen Mitbestimmungsgesetze finden daher keine Anwendung. Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer bleiben weiterhin anwendbar. Das betrifft insbesondere das Betriebsverfassungsgesetz und das Sprecherausschussgesetz.

Das Europäische Betriebsräte-Gesetz ist grundsätzlich ebenfalls nicht auf die Europäische Genossenschaft anwendbar. Der Europäische Betriebsrat und der SCE-Betriebsrat erfüllen ähnliche Funktionen und schließen einander aus. Das besondere Verhandlungsgremium kann aber durch den Abbruch der Verhandlungen die Anwendung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes herbeiführen. Dann wird kein SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes gebildet (§ 16 Abs. 2).

**Zu Artikel 3** (Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)

**Zu Absatz 1**

Im Folgenden werden Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes ohne Gesetzesbezeichnung zitiert.

**Zu Nummer 1** (Gesetzesbezeichnung)

Mit der Einführung der Kurzbezeichnung „Genossenschaftsgesetz“ wird der bereits in einigen Gesetzen sowie in der Praxis üblichen Terminologie entsprochen. Die Bezeichnung „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ ist im Übrigen wegen der unter Nummer 2 zu § 1 Abs. 1 vorgesehenen Erweiterung des Genossenschaftszwecks zu eng.

**Zu Nummer 2** (§ 1)

Zu Buchstabe a

Es gibt bereits zahlreiche Genossenschaften, die sich auch der Förderung der sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder widmen, also nicht in einem eng verstandenen Sinn „der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft“ dienen. Bei diesen Genossenschaften geht es darum, ein Angebot zu schaffen, an dem die Beteiligten ein soziales oder kulturelles Interesse haben; Voraussetzung ist aber stets, dass dies durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt. Dies gilt beispielsweise für Schulgenossenschaften, Sportgenossenschaften oder Mediengenossenschaften wie auch für die aktuell diskutierte Gründung von Theater- oder Museums-genossenschaften. Auch für die Wohnungsgenossenschaften ist eine Klarstellung sinnvoll, dass neben dem Hauptzweck der Wohnungsversorgung soziale und kulturelle Belange wahrgenommen werden können.

Entsprechend der Regelung bei der Europäischen Genossenschaft (Artikel 1 Abs. 3 der SCE-Verordnung) wird daher in Absatz 1 außer der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder auch die Förderung ihrer sozialen oder kulturellen Belange als Zweck der Genossenschaft zugelassen.

sen. Ferner wird durch die textliche Änderung verdeutlicht, dass der Förderzweck das charakteristische Merkmal der Rechtsform der Genossenschaft darstellt.

Auf die bisherige beispielhafte Aufzählung einzelner Genossenschaftsarten wird verzichtet, da sie teilweise überholt ist und für deren Fortbestand in aktualisierter Form kein Bedürfnis besteht. Dies gilt auch für die Produktivgenossenschaft, da diese unstreitig der Definition des § 1 Abs. 1 entspricht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 1.

#### Zu Nummer 3 (§ 3)

Der geltende § 3 Abs. 2 untersagt der Genossenschaft, durch einen Zusatz zu ihrer Firma auf eine bestehende Nachschusspflicht ihrer Mitglieder hinzuweisen. Mit diesem durch die Novelle von 1973 eingeführten Verbot soll vermieden werden, dass Genossenschaften ohne Nachschusspflicht benachteiligt würden, weil der Geschäftsverkehr aus einem Hinweis auf die Nachschusspflicht oder aus dem fehlenden Hinweis sachlich nicht gerechtfertigte Schlüsse ziehen könnte.

Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es aus heutiger Sicht nicht, einen Nachschusspflichtzusatz generell zu verbieten und damit die vereinsrechtliche Betätigungsfreiheit zu begrenzen. Es kann der Entscheidung der einzelnen Genossenschaft überlassen werden, ob und in welcher Weise sie den Geschäftsverkehr über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Nachschusspflicht unterrichtet; sie hat hierbei allerdings den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus dem Firmen- und Wettbewerbsrecht ergeben.

Gegen eine Beibehaltung des Verbots nach § 3 Abs. 2 spricht im Übrigen auch der Umstand, dass nach der SCE-Verordnung (Artikel 5 Abs. 4, Artikel 10 Abs. 1) für die Europäische Genossenschaft im Fall einer beschränkten Haftung ein entsprechender Zusatz zur Firma vorgeschrieben wird.

#### Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Mindestzahl von sieben Mitgliedern, die nach § 56 BGB auch für den eingetragenen Verein gilt, erweist sich in der Praxis zunehmend als Gründungshemmnis für die genossenschaftliche Rechtsform, das sachlich nicht begründet ist. Insbesondere bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften sowie bei Produktivgenossenschaften besteht ein Bedürfnis, die Mindestgründerzahl zu senken. Um zu vermeiden, dass zur Erreichung der Mindestgründerzahl Personen zur Gründung hinzugezogen werden müssen, die an der Genossenschaft tatsächlich gar nicht interessiert sind, wird die Mindestzahl für die Gründung und das Bestehen (vgl. § 80) der Genossenschaft auf drei Mitglieder festgelegt. Damit wird die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft gegenüber der Europäischen Genossenschaft, die für die Gründung unter Beteiligung natürlicher Personen fünf Mitglieder erfordert, erleichtert.

In der genossenschaftlichen Praxis hat sich schon seit langem der Begriff des „Mitglieds“ anstelle des „Genossen“ durchgesetzt. Daher wird in dem Entwurf durchgängig der geschlechtsneutrale Begriff „Mitglied“ verwendet.

#### Zu Nummer 5 (§ 5)

Der veraltete Begriff des „Statuts“ wird in dem Entwurf durchgängig durch den bei den anderen Gesellschaftsformen üblichen Begriff „Satzung“ ersetzt.

#### Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu den Buchstaben a bis c

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen sowie eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe d

Durch die Neufassung der Nummer 5 wird klargestellt, dass eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nur dann notwendig ist, wenn sie durch Gesetz oder die Satzung vorgeschrieben ist. Im Übrigen ist die Genossenschaft in der Wahl frei, in welcher Form ihre Bekanntmachungen erfolgen sollen; eine Benachrichtigung der Mitglieder ist z. B. durch schriftliche Mitteilung oder Übersendung der Mitgliederzeitschrift an jedes einzelne Mitglied möglich.

#### Zu Nummer 7 (§ 7)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

#### Zu Nummer 8 (§ 7a)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass die Mitglieder Zahlungen auf die Geschäftsanteile auch in Form von Sacheinlagen leisten können, sofern die Satzung dies zulässt. Als Sacheinlagen sind nur Vermögensgegenstände zulässig, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar und vom Prüfungsverband bei der Gründung in der gutachtlichen Äußerung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3, bei nachträglich geleisteten Sacheinlagen im Rahmen der Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1, begutachtet werden kann. Dies ist bei Dienstleistungseinlagen in aller Regel nicht der Fall.

#### Zu Nummer 9 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und eine Korrektur der Fassung der Nummer 4 ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 eröffnet den Genossenschaften die Möglichkeit, nach dem Vorbild der SCE-Verordnung so genannte investierende (nicht nutzende) Mitglieder zuzulassen.

Damit werden nationale Genossenschaften der Europäischen Genossenschaft gleichgestellt, für die in Artikel 1 § 4 des Entwurfs die Zulassung solcher investierender Mitglieder durch die Satzung ermöglicht wird. Die Zulassung investierender Mitglieder kann auch dazu beitragen, die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich in der Praxis nicht selten aus dem Grundsatz der Selbstorganschaft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bei der Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrats mit geeigneten Personen ergeben.

Die Definition des Begriffs der „investierenden Mitglieder“ stimmt mit Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 der SCE-Verordnung überein. Entscheidendes Merkmal ist danach, dass diese Personen für die Nutzung oder Produktion der Güter bzw. die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Betracht kommen. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Mitglied z. B. nach Beendigung seiner Berufstätigkeit, die durch den Beitritt zur Genossenschaft gefördert werden sollte, oder nach Aufgabe seiner Wohnung bei einer Wohnungsgenossenschaft seine Mitgliedschaft fortsetzt; es bleibt dann weiterhin ordentliches Mitglied, da eine lediglich potentiell gegebene Förderbeziehung ausreicht.

Investierende Mitglieder haben grundsätzlich die gleiche Rechtsposition wie ein ordentliches Mitglied, insbesondere steht ihnen ein Stimmrecht sowie ein Kündigungsrecht zu. Die Zulassung investierender Mitglieder bedeutet somit eine gewisse Einschränkung des charakteristischen Merkmals der Genossenschaft, dass deren Zweck die Förderung ihrer Mitglieder ist. Um den Förderzweck nicht in Frage zu stellen, muss sichergestellt werden, dass die Entscheidungsbefugnis der Generalversammlung den zu fördernden Mitgliedern vorbehalten bleibt. Dem dient die mit Artikel 1 § 30 Abs. 2 des Entwurfs übereinstimmende Vorschrift des Satzes 2, wonach die Satzung sicherzustellen hat, dass die zu fördernden Mitglieder nicht überstimmt und Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, von den investierenden Mitgliedern nicht verhindert werden können. Die Beschränkung des Stimmrechts besteht dagegen nicht in den Fällen, in denen die erforderliche Mehrheit für das Zustandekommen eines Beschlusses auf dem Votum der investierenden Mitglieder beruht.

Die zusätzlichen Regelungen in Satz 3 über die jeweilige Zulassung eines investierenden Mitglieds und in Satz 4 über die Beschränkung der Zahl investierender Mitglieder im Aufsichtsrat wurden im Interesse einer im Wesentlichen einheitlichen Regelung für nationale Genossenschaften und Europäische Genossenschaften aus Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 und Artikel 39 Abs. 3 der SCE-Verordnung übernommen.

Auf eine zusätzliche Aufnahme der durch die SCE-Verordnung vorgeschriebenen 25-Prozent-Grenze für die Stimmrechte der investierenden Mitglieder (vgl. Artikel 1 § 30 Abs. 1 des Entwurfs) kann hier verzichtet werden, da bereits mit der Regelung in Absatz 2 Satz 3 eine ausreichende Begrenzung des Stimmgewichts der investierenden Mitglieder erreicht wird.

Die für die Zulassung investierender Mitglieder notwendige Satzungsänderung bedarf nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung (vgl. Nummer 20).

Wegen der Besonderheiten, die für die investierenden Mitglieder vor allem hinsichtlich ihres Stimmrechts gelten, wird es notwendig sein, diese Mitglieder in der Mitgliederliste als investierende Mitglieder zu kennzeichnen. Eine gesetzliche Regelung ist hierfür nicht erforderlich, da der Angabenkatalog in § 30 Abs. 1 nicht abschließend ist.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Vorschrift des Absatzes 3, die sich auf Absatz 1 Nr. 5 bezieht, geht ins Leere, da für den Erwerb der Mitgliedschaft die Zulassung durch die Genossenschaft genügt. Absatz 3 ist daher aufzuheben.

#### Zu Nummer 10 (§ 8a)

Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften ist für Genossenschaften nach geltendem Recht kein gesetzliches Mindestkapital vorgeschrieben. Hieran soll festgehalten werden, zumal wegen der erheblichen Unterschiede der Unternehmensgrößen bei Genossenschaften ein einheitliches Mindestkapital nicht sachgerecht bestimmt werden könnte.

Mit dem neuen § 8a soll jedoch in Anlehnung an die Regelung in Artikel 3 der SCE-Verordnung den Genossenschaften die Möglichkeit gegeben werden, in der Satzung ein Mindestkapital festzusetzen, das nicht unterschritten werden darf. Eine Genossenschaft kann durch die Einführung eines solchen Mindesteigenkapitals ihre Kreditfähigkeit unter Umständen maßgeblich verbessern.

Nach Absatz 1 bleibt es der Satzung überlassen, die Höhe des Mindestkapitals und die Art seiner Berechnung festzusetzen; zulässig ist z. B. auch eine prozentuale Bemessung nach dem Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben. Zwingendes Merkmal des Mindestkapitals ist nur, dass im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern oder bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile nach § 67b das Geschäftsguthaben nicht zurückgezahlt werden darf, solange dadurch das Mindestkapital unterschritten würde. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben ist danach aufschiebend bedingt.

Die Aussetzung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nach § 73 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Nummer 77) ist in Absatz 2 Satz 1 zwingend festgelegt. Der Satzung bleibt es nach Absatz 2 Satz 2 überlassen, die Modalitäten der Auszahlung, insbesondere wenn mehrere Mitglieder von der Aussetzung betroffen sind, zu regeln.

#### Zu Nummer 11 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es für Genossenschaften mit sehr kleiner Mitgliederzahl, durch Bestimmung in der Satzung auf die Bildung eines Aufsichtsrats zu verzichten. Dies ist vor allem im Hinblick auf die vorgesehene Änderung des § 4 notwendig, nach der Genossenschaften mit nur drei Mitgliedern zugelassen werden. Generell bei Kleinstgenossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann ein Verzicht auf einen Aufsichtsrat sachgerecht sein, da in diesen Fällen der Vorstand durch die Mitglieder insgesamt angemessen überwacht werden kann. Bei einem Verzicht auf einen Aufsichtsrat hat grundsätzlich die Generalversammlung die Rechte und Pflichten, die nach dem Genossenschaftsgesetz für den Aufsichtsrat gelten; notwendige Ausnahmen sind in § 38 Abs. 2 (vgl. Nummer 41), § 39 Abs. 1 (vgl. Nummer 42), § 51 Abs. 3 (vgl. Nummer 52), § 57 Abs. 5 (vgl. Nummer 58) und § 58 Abs. 3 (vgl. Nummer 59) vorgesehen. Im Fall der Verletzung einer Sorgfaltspflicht bei Wahrnehmung einer dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgabe durch ein Mitglied der Genossenschaft kommt eine Haftung dieses Mitglieds entsprechend § 41 in Verbindung mit § 34 in Betracht.

Ein Verzicht auf einen Aufsichtsrat ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974) oder des Mitbestimmungsgesetzes vorliegen.

#### Zu Buchstabe b

An dem Erfordernis nach Absatz 2 Satz 1, dass nur Mitglieder der Genossenschaft in den Vorstand und den Aufsichtsrat berufen werden dürfen, soll festgehalten werden. Es handelt sich um ein strukturprägendes Element der Genossenschaft, auf das nicht ohne zwingenden Grund verzichtet werden sollte. Die teilweise sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten für die Berufung geeigneter Personen in Vorstand oder Aufsichtsrat stellen in der Praxis kein gravierendes Hindernis dar; durch die Möglichkeit, investierende Mitglieder zuzulassen (vgl. § 8 Abs. 2 – zu Nummer 9), dürfte dieses Problem weiter an Gewicht verlieren. Ausdrücklich klargestellt wird, dass wie bei der AG und GmbH nur natürliche Personen in den Vorstand oder Aufsichtsrat berufen werden können; dies gilt auch für die in Satz 2 geregelten Fälle.

Der neu gefasste Satz 2 stimmt inhaltlich in Halbsatz 1 mit dem bisherigen Satz 2 überein. Er erfasst die Fälle, in denen einzelne oder sämtliche Mitglieder einer Genossenschaft ihrerseits eingetragene Genossenschaften sind. Halbsatz 2 erweitert diese Regelung im Hinblick auf Mitglieder, bei denen es sich um eine andere juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt. Um auch diesen Mitgliedern eine Berufung in die Organe der Genossenschaft zu ermöglichen und damit auch eventuelle Schwierigkeiten der Genossenschaft für die Besetzung ihrer Organe zu vermeiden, sollen die – gesetzlich oder rechtsgeschäftlich – zur Vertretung dieser Mitglieder befugten Personen als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaft berufen werden können. Für eine Erweiterung auf alle Mitglieder der juristischen Person bzw. auf alle Gesellschafter besteht dagegen kein praktisches Bedürfnis.

#### Zu Nummer 12 (§ 10)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

#### Zu Nummer 13 (§ 11)

Es handelt sich im Wesentlichen um sprachliche Anpassungen und Korrekturen.

#### Zu Nummer 14 (§ 11a)

##### Zu Buchstabe a

§ 11a dient der Konkretisierung der gerichtlichen Prüfungspflicht bei der Ersteintragung einer Genossenschaft. Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen das Registergericht die Eintragung in das Genossenschaftsregister ablehnen darf und muss.

In der registergerichtlichen Praxis sind gelegentlich Probleme hinsichtlich der in § 11a Abs. 2 vorgesehenen Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft zu beobachten. Diese Vorschrift durchbricht den im Gesellschaftsrecht allgemein gültigen Grundsatz, dass das Registergericht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft (mit Ausnahme der Aufbringung des Haftkapitals bei den Kapitalgesellschaften) nicht zu prüfen hat. Die Durchbrechung wird dadurch gerechtfertigt, dass das Gesetz für die

Genossenschaft kein Mindesteigenkapital vorschreibt und zudem die Mitglieder nicht unmittelbar für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften, was ein erhöhtes Gefährdungspotential für den Rechtsverkehr bedeutet. Da das Registergericht nicht an der Entstehung einer juristischen Person mitwirken darf, die mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit Rechtsgüter oder sonstige schützenswerte Interessen Dritter verletzt werden wird, hat es eine entsprechende eigene Prüfungskompetenz. Die Prüfung kann jedoch bei der gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbandes gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 ansetzen, da die vorausgegangene Prüfung des Prüfungsverbandes eine ausreichende Gewähr für Gewissenhaftigkeit und Objektivität bietet; das Registergericht ist aber an die Beurteilung des Prüfungsverbandes nicht gebunden. Um hier eine praxisorientierte Regelung zu schaffen, wird die Formulierung des § 11a Abs. 2 dem § 38 Abs. 2 AktG angeglichen. Dieser bestimmt den Gründungs- und Prüfungsbericht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bzw. des Gründungsprüfers als Ausgangspunkt für verschiedene Aspekte der materiellen Gründungsprüfung einer Aktiengesellschaft und konkretisiert damit den gerichtlichen Prüfungsumfang.

Der neue Satz 2 berücksichtigt, dass künftig nach § 7a Abs. 3 (vgl. Nummer 8) auch Sacheinlagen als Einzahlungen auf die Geschäftsanteile geleistet werden dürfen. Da die Sacheinlagen im Rahmen der Prüfung durch den Verband zu begutachten sind, erübrigen sich zusätzliche gesetzliche Regelungen insbesondere über die Bewertung; das Registergericht ist aber auch insoweit nicht an die Aussage des Prüfungsverbandes gebunden.

#### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

#### Zu den Nummern 15 und 16 (§§ 12 und 14)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

#### Zu Nummer 17 (§ 15)

##### Zu Buchstabe a

In Satz 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Mit dem neuen Satz 2 wird die Genossenschaft ausdrücklich verpflichtet, einem Antragsteller die Satzung in der geltenden Fassung auszuhändigen oder zu übersenden, bevor dieser seine Beitrittserklärung gegenüber der Genossenschaft abgibt. Damit soll sichergestellt werden, dass sich ein Bewerber um die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft vor seiner verbindlichen Entscheidung im Einzelnen darüber informieren kann, welche Rechte und insbesondere welche Pflichten sich für ihn nach der Satzung aus der Mitgliedschaft ergeben können. Dieses Informationsbedürfnis des Antragstellers wird noch dadurch verstärkt, dass durch die neuen Regelungen in § 8a über das Mindestkapital (vgl. Nummer 10) und § 73 Abs. 4 (vgl. Nummer 77) die Möglichkeit eröffnet wird, durch die Satzung den Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf das Auseinandersetzungsgut haben von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

#### Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

**Zu den Nummern 18 und 19 (§§ 15a und 15b)**

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Nummer 20 (§ 16)**

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Der Katalog von Satzungsänderungen, die nach Absatz 2 Satz 1 einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, wird in den Nummern 9 bis 11 um die Beschlüsse nach § 8a zur Einführung eines Mindestkapitals oder dessen Erhöhung, die Einschränkung des Rückzahlungsanspruchs, der dem Mitglied nach seinem Ausscheiden oder nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 67b) nach § 73 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 zusteht, sowie die Einführung der Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2, investierende Mitglieder zuzulassen, erweitert. Wegen der erheblichen Bedeutung dieser Beschlüsse für die Mitglieder wird auch insoweit eine qualifizierte Mehrheit gesetzlich vorgeschrieben; weitere Erfordernisse kann die Satzung aufstellen (Satz 2).

Die neu in § 65 Abs. 2 Satz 3 (vgl. Nummer 72) aufgenommene Möglichkeit, durch Satzungsänderung eine Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren bis zu einer Höchstfrist von zehn Jahren zu bestimmen, braucht in dem Katalog des Absatzes 2 nicht zusätzlich berücksichtigt zu werden, da dieser Fall bereits von der Nummer 5 des Katalogs erfasst wird. Diese Vorschrift kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Satzungsänderung eine Verlängerung der Kündigungsfrist beinhaltet und die nach der Änderung maßgebliche Kündigungsfrist mehr als zwei Jahre beträgt. Wie auch in der Kommentarliteratur zum Genossenschaftsgesetz allgemein anerkannt ist, ist es ohne Bedeutung, ob bereits vor der Satzungsänderung die Kündigungsfrist den Zeitraum von zwei Jahren überstieg.

Die übrigen Änderungen des Absatzes 2 betreffen sprachliche Anpassungen. Mit der Neufassung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die Satzung auch größere Mehrheitserfordernisse bestimmen kann.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 wird mit dem neuen Satz 2 einem berechtigten Anliegen der genossenschaftlichen Praxis entsprochen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder, die ihre Grundlage im Mitgliedschaftsverhältnis haben, sind im Genossenschaftsgesetz abschließend geregelt. Es handelt sich in erster Linie um die Pflicht zur Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und zur Übernahme einer Pflichtbeteiligung (§ 7 Nr. 1, § 7a Abs. 2). Durch die Satzung können zusätzliche Verpflichtungen nur begründet werden, soweit das Gesetz eine entsprechende Ermächtigung enthält (§ 18 Satz 2). In Rechtsprechung und Schrifttum ist unter Rückgriff auf das allgemeine Vereinsrecht lediglich anerkannt, dass trotz fehlender gesetzlicher Regelung die Satzung die Zahlung von Eintrittsgeldern und von Vertragsstrafen vorsehen kann.

In der genossenschaftlichen Praxis hat sich seit längerem das Bedürfnis ergeben, der Genossenschaft zu ermöglichen, besondere Einrichtungen oder andere Leistungen, die sie ihren Mitgliedern im Fördergeschäftsverkehr zur Verfügung stellt,

nicht nur durch eine höhere Kapitalausstattung durch Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, sondern auch durch laufende Beiträge ihrer Mitglieder zu finanzieren. Beispielhaft ist die Finanzierung einer Geschäftsstelle, einer Telefonzentrale bei einer Taxigenossenschaft sowie von Vorhaltekosten bei einer Krankenhausgenossenschaft zu nennen.

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird den Genossenschaften eine entsprechende Satzungsautonomie eingeräumt und gleichzeitig klargestellt, dass für die Erhebung von Beiträgen bei den Mitgliedern eine Ermächtigung in der Satzung erforderlich ist. Voraussetzung für deren Zulässigkeit ist, dass die zu vergütende Leistung der Fördergeschäftsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern dient und allen Mitgliedern zugute kommt; dabei kann bereits die Bereitstellung einer Einrichtung eine Leistung der Genossenschaft darstellen, die jedem Mitglied zufließt. Da eine solche Beitragspflicht ein Weniger gegenüber den Verpflichtungen nach Satz 1 zum Abschluss von Förderrechtsgeschäften darstellt und sachlich eher den Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 entspricht, erscheint das Erfordernis einer Dreiviertelmehrheit für die Satzungsänderung ausreichend.

Der bisherige Satz 2, wonach die Satzung weitere Erfordernisse aufstellen kann, gilt sowohl für Satz 1 als auch für den neuen Satz 2; wie in Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass auch größere Mehrheitserfordernisse bestimmt werden können.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Nummer 21 (§ 17 Abs. 2)**

Der Vorbehalt abweichender Vorschriften ist obsolet, da das Genossenschaftsgesetz keine solchen Vorschriften enthält.

**Zu den Nummern 22 bis 30 (§§ 18 bis 23)**

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und redaktionelle Verbesserungen.

**Zu Nummer 31 (§ 24 Abs. 2)**

Der geltende § 24 Abs. 2 enthält nur für die Bestellung der Vorstandsmitglieder, nicht für deren Abberufung eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich des zuständigen Organs. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit bei der Generalversammlung, doch kann die Satzung eine andere Art der Bestellung, insbesondere die Bestellung durch den Aufsichtsrat bestimmen. Für den Widerruf der Bestellung, der nach Absatz 3 jederzeit auch ohne wichtigen Grund zulässig ist, folgt aus § 40, dass die Zuständigkeit hierfür zwingend der Generalversammlung zusteht. Ob und inwieweit dies auch für die fristlose Kündigung des mit der Organstellung verknüpften Anstellungsvertrags des Vorstandsmitglieds gilt, ist im Schrifttum umstritten. Der derzeitige Rechtszustand in dieser für die Praxis bedeutsamen Frage ist unbefriedigend; eine gesetzliche Klärung erscheint daher notwendig.

Im Grundsatz verbleibt es bei der Zuständigkeit der Generalversammlung als oberstem Organ der Genossenschaft für die Wahl wie auch für die Abberufung der Vorstandsmitglieder; zum Abschluss der Anstellungsverträge und deren ordent-

licher Kündigung ist nach § 39 Abs. 1 der Aufsichtsrat ermächtigt.

Es entspricht allerdings einem berechtigten Bedürfnis der genossenschaftlichen Praxis, im Weg der Satzungsautonomie nicht nur für die Bestellung, sondern auch für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und damit auch für die fristlose Kündigung des Anstellungsvertrags eine Übertragung der Zuständigkeit auf den Aufsichtsrat zuzulassen. Dies bietet sich vor allem bei größeren Genossenschaften an, da der Aufsichtsrat rascher als eine erst aufwändig einzuberufende Generalversammlung oder Vertreterversammlung reagieren und damit kostenaufwändige Anstellungsverträge schneller beenden kann.

Mit der Ersetzung des Worts „Mitglied“ durch das Wort „Person“ wird berücksichtigt, dass der Entwurf den bisherigen Begriff des „Genossen“ durch den Begriff „Mitglied“ ersetzt und es in § 24 nicht darum geht, die in § 9 Abs. 2 Satz 1 geregelte Selbstorganschaft aufzugreifen. Zudem enthält § 9 Abs. 2 Satz 2 eine Einschränkung der Selbstorganschaft.

In dem neuen Satz 3 wird für Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl die Möglichkeit eröffnet, in ihrer Satzung zu bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht; diese muss den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 entsprechen. Die für die Möglichkeit eines Verzichts auf den Aufsichtsrat maßgeblichen Gründe (vgl. Nummer 11) gelten auch hier. Allerdings dürfte ein Verzicht auf das „Vier-Augen-Prinzip“ bei gleichzeitigem Verzicht auf einen Aufsichtsrat nur bei einer ganz geringen Mitgliederzahl im einstelligen Bereich im Interesse der Mitglieder liegen.

#### **Zu den Nummern 32 bis 35 (§§ 25, 26, 27, 30)**

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 36 (§ 31 Abs. 1)**

Durch die Änderung des Satzes 2 wird klargestellt, dass ein Mitglied eine vollständige Abschrift der Mitgliederliste verlangen kann, wenn es die Voraussetzung nach Satz 1 – Darlegung eines berechtigten Interesses – erfüllt. Dieses Recht ist vor allem im Hinblick auf die Minderheitsrechte nach dem neuen § 43a Abs. 7 (Nummer 45) und nach § 45 wesentlich, da diese ohne Kenntnis der Namen und Anschriften aller Mitglieder nicht durchsetzbar sind.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

#### **Zu den Nummern 37 bis 39 (§§ 32, 34, 36)**

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 40 (§ 37 Abs. 1)**

Die neu gefasste Vorschrift übernimmt die Formulierung der Parallelvorschrift des § 105 AktG für Aktiengesellschaften, die auch für die Genossenschaften sachgerecht ist. Der bisher in § 37 Abs. 1 mit dem Begriff des „Beamten“ erfasste Personenkreis wird dadurch praktisch nur unerheblich eingeschränkt.

#### **Zu Nummer 41 (§ 38)**

Zu Buchstabe a

Die in Anlehnung an § 111 Abs. 2 AktG neu gefassten Sätze 1 bis 3 des Absatzes 1 stimmen inhaltlich mit dem geltenden Recht überein. Der Stärkung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats dient das Recht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds nach dem neuen Satz 4, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen; die Auskünfte sind entsprechend der Parallelregelung in § 90 Abs. 3 Satz 2 AktG dem Aufsichtsrat als Kollegialorgan zu erteilen. Der bisherige Satz 3 bleibt unverändert als Satz 5 bestehen.

Hat die Genossenschaft von der Möglichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, auf einen Aufsichtsrat zu verzichten, gelten die in Absatz 1 geregelten Pflichten und Rechte für die Generalversammlung und die einzelnen Mitglieder. Im Fall einer Verletzung der Sorgfaltspflicht durch einzelne Mitglieder, z. B. bei der ihnen nach Absatz 1 Satz 3 übertragenen Prüfung, können sich diese entsprechend den §§ 41, 34 ersatzpflichtig machen.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 des Absatzes 2 berücksichtigt den Fall, dass die Genossenschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet hat; hier bleibt es bei der Pflicht des Vorstands nach § 44 Abs. 2 zur Einberufung der Generalversammlung.

Zu den Buchstaben c und d

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und Korrekturen.

#### **Zu Nummer 42 (§ 39)**

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 über die Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrats wird in Anlehnung an § 112 AktG sprachlich vereinfacht. Abweichend vom geltenden Recht wird darauf verzichtet, Aktivprozesse der Genossenschaft gegen Vorstandsmitglieder von einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung abhängig zu machen. Für die im Interesse der Genossenschaft vorzunehmende Abwägung der mit einem solchen Prozess verbundenen Vor- und Nachteile, insbesondere dessen Wirkung nach außen, dürfte der Aufsichtsrat in der Regel eher geeignet sein als die Generalversammlung. Nach dem neuen Satz 3 bleibt es aber der Genossenschaft möglich, durch Satzungsbestimmung für die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder eine Entscheidung der Generalversammlung vorauszusetzen. Dies gilt auch für Prozesse gegen ehemalige Vorstandsmitglieder, ohne dass dies ausdrücklich geregelt zu werden braucht.

Nach dem neuen Satz 2 ist bei einem Verzicht auf einen Aufsichtsrat nach § 9 Abs. 1 Satz 2 von der Generalversammlung ein Bevollmächtigter zur Vertretung der Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu wählen; der Bevollmächtigte muss nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und Korrekturen.

**Zu Nummer 43 (§ 40)**

Die vorgeschlagene Einschränkung der Regelung über die einstweilige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist die Konsequenz der Änderung des § 24 Abs. 2 (vgl. Nummer 31); danach kann durch die Satzung die Zuständigkeit des Aufsichtsrats für die Abberufung der Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Für diesen Fall muss die Anwendung des § 40 ausgeschlossen werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

**Zu Nummer 44 (§ 43)**

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Mit dem neu gefassten Absatz 3 wird die durch die Novelle von 1973 eingefügte Regelung über die Zulassung von Mehrstimmrechten erheblich umgestaltet. In der Praxis hat sich gezeigt, dass von der generellen Möglichkeit nach dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 bis 6, einzelnen Mitgliedern bis zu drei Stimmen einzuräumen, allenfalls in vereinzelt Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass zum einen in vielen Genossenschaftsbereichen generell kein Bedürfnis für die Gewährung von Mehrstimmrechten besteht, zum anderen aber in den relevanten Bereichen wegen der Begrenzung auf drei Stimmen dem mit der Zulassung von Mehrstimmrechten verfolgten Zweck, Mitgliedern, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern, eine größere Einflussnahme in der Generalversammlung zu ermöglichen, nicht entsprochen werden kann. Die Einschränkung des wesentlichen genossenschaftlichen Grundsatzes „ein Mitglied – eine Stimme“ erscheint daher im bisherigen Umfang nicht sachgerecht. Ein praktisches Bedürfnis für die Zulassung von Mehrstimmrechten ist lediglich für die Fälle weiter anzuerkennen, in denen die Mitglieder der Genossenschaft überwiegend gewerblich oder selbständig beruflich tätige Personen sind; von praktischer Bedeutung ist dies im Wesentlichen nur für den Bereich der Landwirtschaft.

Abweichend vom geltenden Recht, das in § 43 Abs. 3 Satz 7 lediglich die Mitgliedschaft von Genossenschaften berücksichtigt, stellt der neue Satz 2 darauf ab, dass es sich bei mehr als drei Viertel der Mitglieder um Unternehmer in dem in § 14 BGB definierten Sinn handelt, wobei deren Mitgliedschaft in dieser Unternehmereigenschaft begründet sein muss. Diese Erweiterung ermöglicht sachgerechtere Lösungen, als dies bei dem formalen Kriterium der Rechtsform der Fall ist. Für Genossenschaften, bei denen die Einführung von Mehrstimmrechten nach der neuen Regelung in Betracht kommt, ist es notwendig, die Zusammensetzung ihrer Mitglieder dadurch klarzustellen, dass sie in die Mitgliederliste jeweils die Berufsbezeichnungen der Mitglieder aufnehmen; einer Änderung des § 30 Abs. 2 bedarf es hierfür nicht, da nur die Mindestangaben geregelt, zusätzliche Angaben somit nicht ausgeschlossen sind. Die Satzung muss im einzelnen festlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Mehrstimmrechte gewährt werden können (Satz 3); die Satzungsbestimmung muss den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten, eine Majorisierung der Mitglieder durch eine Minderheit vermeiden und an sachlichen Bezugs-

kriterien orientiert sein. Sind die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 Satz 2 oder der Satzung nicht mehr gegeben, entfällt das Mehrstimmrecht automatisch.

Bezüglich des zulässigen Umfangs der einzelnen Mehrstimmrechte enthält der neue Satz 4 die Einschränkung, dass Mehrstimmrechte nur insoweit ausgeübt werden dürfen, als sie jeweils nicht mehr als ein Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen betragen; die Satzung hat dies durch geeignete Regeln sicherzustellen.

Satz 5 stimmt mit dem bisherigen Absatz 3 Satz 8 überein.

Wie bisher können Vertretern in der Vertreterversammlung keine Mehrstimmrechte gewährt werden (§ 43a Abs. 3 Satz 3).

Für die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung gewährten Mehrstimmrechte sieht der neue § 163 (vgl. Nummer 124) einen Bestandsschutz vor.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe e

Die Änderungen in Absatz 5 Satz 1 bis 3 betreffen sprachliche Anpassungen.

Der neu gefasste Satz 4 weicht sachlich vom geltenden Recht ab. Bisher eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, durch die Satzung eine Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte gänzlich auszuschließen. Ein solcher Ausschluss erscheint insbesondere im Hinblick auf das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 67a bedenklich, da dem Mitglied dieses Recht nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nur zusteht, wenn in der Generalversammlung von ihm oder seinem Bevollmächtigten Widerspruch gegen den Beschluss zur Niederschrift erklärt wird. Kann das Mitglied zum Beispiel wegen Krankheit oder sonstiger höherer Gewalt an der Generalversammlung nicht teilnehmen, ist dies kein für die Begründung seines Kündigungsrechts relevanter Umstand, da die Voraussetzungen für die außerordentliche Kündigung in § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zwingend und erschöpfend geregelt sind. Zur Vermeidung dieser unbefriedigenden Rechtsfolge ist es notwendig, aber auch ausreichend, sicherzustellen, dass das Mitglied berechtigt ist, den Widerspruch durch seinen Bevollmächtigten erklären zu lassen.

Entsprechendes gilt für das Anfechtungsrecht des Mitglieds nach § 51, das Kündigungsrecht bei Fortsetzung einer insolventen Genossenschaft nach § 118 und die Ausschlagung im Verschmelzungsfall nach § 90 UmwG.

Da im Übrigen keine erheblichen Gründe dafür ersichtlich sind, zumindest bei bestimmten Beschlussgegenständen eine Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte zu untersagen, wird der Grundsatz nach Satz 1, wonach Stimmvollmacht erteilt werden kann, zwingend ausgestaltet und die bisherige Satzungsautonomie insoweit eingeschränkt. Im Hinblick auf die genossenschaftstypische Beschränkung nach Satz 3, wonach ein Bevollmächtigter höchstens zwei Mitglieder vertreten kann, besteht auch kein Bedürfnis, eine Einschränkung der Möglichkeit der Vollmachtserteilung durch die Satzung über die in Satz 4 geregelten Fälle hinaus zuzulassen.

## Zu Buchstabe f

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

## Zu Buchstabe g

Mit dem neuen Absatz 7 wird in Satz 1 die Regelung des Artikels 58 Abs. 4 der SCE-Verordnung aufgegriffen. Danach können künftig Beschlüsse der Generalversammlung auch schriftlich oder elektronisch gefasst werden, sofern die Satzung dies vorsieht. Sie muss durch ein entsprechendes Regelwerk sicherstellen, dass die Rechte aller Mitglieder gewahrt bleiben und die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung per Internet denkbar; in der Praxis wird dies aber derzeit nur in seltenen Ausnahmefällen, z. B. bei einer Genossenschaft aus dem IT-Bereich, in Betracht kommen.

Ergänzend werden in Satz 2 die Regelungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 AktG übernommen, wonach die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Generalversammlung sowie die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton durch die Satzung zugelassen werden können.

**Zu Nummer 45 (§ 43a)**

## Zu Buchstabe a

In Satz 1 handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Der neue Satz 2 sieht im Interesse einer Stärkung der Basisdemokratie die Möglichkeit vor, dass die Satzung eine eingeschränkte Einführung der Vertreterversammlung bzw. deren nachträgliche Beschränkung bestimmt. Dies bedeutet, dass bestimmte Beschlüsse, die für die Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind – wie z. B. Auflösung oder Umwandlung der Genossenschaft, Erhöhung der Geschäftsanteile –, stets der Generalversammlung der Mitglieder vorbehalten werden können.

In dem neuen Satz 3 ist die Übernahme des Absatzes 3 der Verordnung über Inkraftsetzung und zur Ausführung des § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 24. Oktober 1922 (RGBl. I S. 807) geregelt, damit diese Verordnung zum Zweck der Rechtsbereinigung und Reduzierung des Normenbestandes durch Artikel 21 Nr. 3 des Entwurfs zeitgleich aufgehoben werden kann.

## Zu Buchstabe b

In Anlehnung an § 9 Abs. 2 Satz 2 wird in dem neuen Absatz 2 Satz 2 den Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, die Möglichkeit eingeräumt, Vertreter zur Wahl in die Vertreterversammlung zu benennen. Damit wird auch einem Bedürfnis in der genossenschaftlichen Praxis entsprochen, die Zahl der für die Vertreterwahl zur Verfügung stehenden Bewerber zu vergrößern. Für die Zwecke des § 43a erscheint es ausreichend, anders als in § 9 Abs. 2 Satz 2 nur die gesetzlichen Vertreter dieser Mitglieder zu berücksichtigen.

## Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

## Zu Buchstabe d

In Absatz 4 werden außer sprachlichen Anpassungen für die Vertreterversammlung im Interesse der Mitglieder zusätzliche Regeln für die Vertreterwahl festgelegt. Es soll sichergestellt werden, dass Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder nicht durch unverhältnismäßig hohe Zulässigkeitsanforderungen unmöglich gemacht werden; daher soll nach dem neuen Satz 6 eine Zahl von 150 Mitgliedern (= zehn Prozent der Mindestzahl von 1 500 Mitgliedern nach Absatz 1) für die Einbringung eines Wahlvorschlags ausreichen. Handelt es sich nach der Wahlordnung um eine Listenwahl, sind Wahlvorschläge einer Minderheit auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht Teil einer vollständigen Alternativliste sind.

Dagegen soll der bisherige Satz 8, wonach der Beschluss des Vorstands über die Wahlordnung einstimmig gefasst werden muss, entfallen, da es sich um eine dem Genossenschaftsgesetz fremde Sondervorschrift handelt, mit der für die Mitglieder keine zusätzliche Schutzwirkung verbunden ist.

## Zu Buchstabe e

Die Regelungen in den neu gefassten Sätzen 1 und 4 des Absatzes 6 haben – wie auch der neue Absatz 7 und die zu den §§ 45 bis 47 vorgeschlagenen Änderungen – zum Ziel, die Rechtsposition der Mitglieder, die bei Bestehen einer Vertreterversammlung zwangsläufig eingeschränkt ist, zu stärken. Zu diesem Zweck wird in Absatz 6 den Mitgliedern die Möglichkeit erleichtert, auf die Vertreter und damit mittelbar auf die Beschlüsse der Vertreterversammlung Einfluss zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass sich jedes Mitglied auf einfache Weise über die Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter informieren kann. Satz 1 bestimmt daher, dass die Liste der Vertreter und Ersatzvertreter mit diesen Angaben nach der Wahl auch in jeder Niederlassung der Genossenschaft zur Einsichtnahme ausliegen muss. Darüber hinaus kann jedes Mitglied jederzeit eine – erforderlichenfalls aktualisierte – Liste in Kopie nach Satz 4 verlangen; in der Bekanntmachung nach Satz 2 über die Auslegung der Liste sind die Mitglieder auf dieses Recht ausdrücklich hinzuweisen.

## Zu Buchstabe f

In dem neuen Absatz 7 wird klargestellt, dass nach Einführung einer Vertreterversammlung für eine Beschlussfassung über eine Rückkehr zur Generalversammlung nicht die Vertreterversammlung, sondern die Mitgliederversammlung zuständig ist. Damit bleibt den Mitgliedern die Möglichkeit erhalten, durch Satzungsänderung die Vertreterversammlung wieder abzuschaffen oder eine bestimmte Beschlussfassung der Generalversammlung zuzuweisen, wenn sich die Vertreterversammlung nach Auffassung einer ausreichenden Mehrheit der Mitglieder nicht bewährt hat oder z. B. Entscheidungen anstehen, die die Existenz der Genossenschaft als solche berühren.

Eine Minderheit von zehn Prozent der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung zwecks – vollständiger oder teilweiser – Abschaffung der Vertreterversammlung verlangen. Da bei Genossenschaften mit sehr hohen Mitgliederzahlen dieser Prozentsatz praktisch nie erreicht werden kann, soll eine Zahl von 500 Mitgliedern ausreichen, um eine Beschlussfassung der Generalversammlung über die

Abschaffung der Vertreterversammlung zu ermöglichen. Die Erhöhung der in § 45 für das Minderheitsrecht vorgesehene Mindestzahl von 150 Mitgliedern erscheint wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung und im Hinblick auf die erheblichen Kosten, die bei sehr großen Genossenschaften mit der Einberufung einer Generalversammlung verbunden sind, notwendig. Der Antrag der Minderheit bedarf entsprechend § 45 Abs. 1 der Textform (vgl. § 126b BGB).

Entspricht der Vorstand nicht unverzüglich dem Verlangen nach Einberufung der Generalversammlung, kommt das gerichtliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 zur Anwendung.

#### **Zu Nummer 46 (§ 44)**

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

#### **Zu Nummer 47 (§ 45)**

Zu Buchstabe a

Die Minderheitsrechte der Mitglieder sollen durch den neu gefassten Absatz 1 gestärkt werden. Da die bisherige Zehn-Prozent-Grenze bei mitgliederstarken Genossenschaften das Minderheitsrecht praktisch ausschließt, soll nach Satz 1 ausreichen, dass die Einberufung der Generalversammlung von mindestens 150 Mitgliedern (zehn Prozent der Mindestzahl für die Einführung der Vertreterversammlung) verlangt wird. Dieses Minderheitsrecht der Mitglieder gilt auch bei Bestehen einer Vertreterversammlung, wie durch Satz 2 nunmehr ausdrücklich klargestellt wird. Stellt das Verlangen der Minderheit einen Rechtsmissbrauch dar, kann der Vorstand die Einberufung ablehnen und damit eine nicht gerechtfertigte Kostenbelastung der Genossenschaft vermeiden; entsprechendes gilt für die gerichtliche Entscheidung nach § 45 Abs. 3. Eine Sonderregelung enthält § 43a Abs. 7 (vgl. Nummer 45).

Daneben besteht wie bisher ein entsprechendes Minderheitsrecht der Vertreter, für die allerdings die Alternativgrenze von 150 Mitgliedern nur in Ausnahmefällen praktische Bedeutung hat.

Nach Satz 2 steht den Mitgliedern, welche die Einberufung der Vertreterversammlung verlangt haben, das Recht zu, an der Vertreterversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

Zu Buchstabe b

Die erweiterten Minderheitsrechte nach Absatz 1 gelten nach Absatz 2 auch für das Verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung oder einer Vertreterversammlung angekündigt werden. Das Rede- und Antragsrecht des Mitglieds in der Vertreterversammlung gemäß Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich in diesem Fall auf den verlangten zusätzlichen Gegenstand der Beschlussfassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 48 (§ 46)**

Die geltende Regelung in den Absätzen 1 und 2 über die Einberufung der Generalversammlung bzw. der Vertreter-

versammlung entspricht teilweise nicht den heutigen Anforderungen. Dies gilt insbesondere für die Einberufungsfrist von lediglich einer Woche nach Absatz 1 sowie die Frist von drei Tagen nach Absatz 2 Satz 2 für die Ankündigung von Gegenständen der Beschlussfassung.

In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Mindestfrist auf zwei Wochen verdoppelt. Diese längere Frist entspricht den Satzungsbestimmungen vieler Genossenschaften bzw. deren Praxis: Sie ist vor allem auch für die praktische Durchsetzbarkeit der Minderheitsrechte nach § 43a Abs. 7 und § 45 notwendig. Dem Bedürfnis von Kleinstgenossenschaften, auch ganz kurzfristig eine Generalversammlung durchführen zu können, soll durch die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 entsprochen werden, wonach Beschlüsse auch bei Nichteinhaltung der Fristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gefasst werden können, wenn alle Mitglieder erschienen, d. h. anwesend oder vertreten sind.

Satz 2 greift die bisherige Sollvorschrift des Absatzes 2 Satz 1 auf und stellt klar, dass die konkrete Tagesordnung und nicht nur der allgemeine Zweck der Generalversammlung mit der Einberufung mitzuteilen ist.

Der neue Satz 3 dient dem Ziel, bei Bestehen einer Vertreterversammlung die Information aller Mitglieder über ihre Genossenschaft zu verbessern und zu erleichtern.

In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Ankündigungsfrist neben der Einberufungsfrist beibehalten, um eine nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung zu ermöglichen. Die Mindestfrist wird entsprechend der geänderten Einberufungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 auf eine Woche festgesetzt.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2, erweitert um den zu Absatz 1 erwähnten Fall der Präsenz sämtlicher Mitglieder.

#### **Zu Nummer 49 (§ 47)**

Zu Buchstabe a

Inhaltlich weicht der neu gefasste Absatz 3 vom geltenden Recht insoweit ab, als auch bei satzungsändernden Beschlüssen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis 11 im Hinblick auf den geänderten § 67a Abs. 1 ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und deren Vertreter zu erstellen und der Niederschrift beizufügen ist. Dies gilt auch, wenn nach der Satzung bereits investierende Mitglieder zugelassen sind; ein Verzeichnis ist für diesen Fall wegen der Stimmrechtsbeschränkung nach § 8 Abs. 2 notwendig.

Im Übrigen enthält der neue Text lediglich sprachliche Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste Absatz 4 enthält lediglich in Satz 2 eine Änderung des geltenden Rechts. Die Rechtsstellung der Mitglieder bei Bestehen einer Vertreterversammlung soll dadurch gestärkt werden, dass jedem Mitglied das Recht eingeräumt wird, von der Genossenschaft jederzeit die in den Absätzen 1 bis 3 geregelte Niederschrift zu verlangen.

#### **Zu Nummer 50 (§ 48)**

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und Korrekturen.

**Zu Nummer 51** (§ 50)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Nummer 52** (§ 51)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen zu den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 2 dienen der sprachlichen Anpassung und Korrektur; die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 knüpft an die Parallelvorschrift des § 245 Nr. 5 AktG an.

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, wer bei einem Beschluss, der von einer Generalversammlung als Vertreterversammlung gefasst wird, außer dem Vorstand und Aufsichtsrat nach Satz 2 zur Anfechtung befugt ist. Die Anfechtung nach § 51 dient der Beseitigung eines gesetz- oder satzungswidrigen Beschlusses. Die Mitglieder einer Genossenschaft haben ein schutzwürdiges Interesse, dafür sorgen zu können, dass nur solche Beschlüsse Verbindlichkeit erlangen, die im Einklang mit Gesetz und Satzung stehen. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dem Mitglied diese Möglichkeit zu entziehen, wenn die Beschlussfassung einer Vertreterversammlung übertragen ist. Da ein Mitglied, das nicht Vertreter ist, die Voraussetzungen der Klagebefugnis nach Absatz 2 Satz 1 nicht erfüllen kann, wird ihm in Satz 3 Halbsatz 1 diese Befugnis generell eingeräumt. Für das Anfechtungsrecht der Vertreter gelten dagegen die Voraussetzungen nach Satz 1.

Zu Buchstabe c

Mit der Verweisung in Absatz 3 Satz 2 auf § 39 Abs. 1 Satz 2 wird der Fall berücksichtigt, dass nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden ist. In diesem Fall ist von der Generalversammlung ein Bevollmächtigter zur Vertretung der Genossenschaft zu wählen; er braucht auch hier nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe e

Der neu gefasste Absatz 5 ist lediglich sprachlich verändert.

**Zu Nummer 53** (§ 52)

Nach dieser Vorschrift haftet ein Mitglied oder eine andere nach § 51 zur Anfechtung befugte Person, wenn der Genossenschaft durch eine unbegründete Anfechtung ein Schaden entstanden ist. Diese Vorschrift ist sachlich und auch sprachlich nicht mehr zeitgemäß. Weder im Aktiengesetz noch im GmbH-Gesetz findet sich eine entsprechende Regelung. Es besteht keine Notwendigkeit, die Mitglieder von Genossenschaften bei der Anfechtung von Beschlüssen schlechter zu stellen als Aktionäre oder Gesellschafter; dies gilt auch unter Berücksichtigung der in § 51 Abs. 2 Satz 3 vorgesehenen Erweiterung des Anfechtungsrechts. Daher soll § 52 ersatzlos wegfallen.

**Zu Nummer 54** (§ 53 Abs. 3)

Die neue Vorschrift dient dem mit dem Entwurf u. a. verfolgten Ziel, den Zugang zur Rechtsform der Genossenschaft für Kleinunternehmen zu erleichtern. Ein wesentliches Hindernis für die Wahl dieser Rechtsform liegt vor allem in den im Vergleich zu anderen Rechtsformen höheren Kosten, die sich aus der umfassenden Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 ergeben. Grundsätzlich soll zwar an der zweijährigen genossenschaftlichen Prüfung bei Kleinunternehmen festgehalten werden, um einen ausreichenden Schutz der Interessen der Mitglieder und Gläubiger und damit letztlich auch des genossenschaftlichen Verbundes zu gewährleisten. Der Umfang dieser Prüfung kann aber ohne wesentliche Beeinträchtigung dieses Zwecks eingeschränkt werden. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bedarf es bei kleinen Genossenschaften nicht der mit einem erheblichen Zeit- und damit Kostenaufwand verbundenen Jahresabschlussprüfung.

Als Abgrenzungskriterium für die zu berücksichtigenden Genossenschaften wird wie in den Absätzen 1 und 2 die Bilanzsumme herangezogen. Mit einer Bilanzsumme bis zu zwei Mio. Euro, die auch für den Prüfungsturnus nach Absatz 1 maßgebend ist, dürfte der Kreis der zu entlastenden kleinen Genossenschaften angemessen begrenzt werden.

**Zu Nummer 55** (§ 54a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 56** (§ 55)

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste Absatz 2 erweitert die bisherige Vorschrift zu einer umfassenden Regelung über den Ausschluss von Prüfern des Verbandes wegen Besorgnis der Befangenheit. Durch das Bilanzrechtsreformgesetz vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) sind die Ausschlussgründe für die Prüfung von Kreditgenossenschaften durch den Prüfungsverband in § 340k Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 319 Abs. 2 und 3, § 319a HGB neu geregelt worden. Im Interesse eines möglichst einheitlichen Prüfungsstandards für alle Genossenschaftsbereiche soll die Regelung des § 340k Abs. 2 Satz 3 HGB in ihren wesentlichen Grundzügen in das Genossenschaftsgesetz übernommen werden. Durch die Einbeziehung des bisherigen § 56 Abs. 1 Satz 1 über das Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes insgesamt wird vermieden, dass für Genossenschaften, die keine Kreditgenossenschaften sind, teilweise schärfere Befangenheitsregeln gelten würden. Die Befangenheitsvorschriften beziehen sich wie in § 340k HGB auf die Mitglieder des Vorstands des Verbandes und alle vom Verband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können; ferner werden teilweise deren Ehepartner oder Lebenspartner erfasst (Absatz 2 Satz 4).

Absatz 2 Satz 1 stimmt mit § 319 Abs. 2 HGB überein. Danach ist ein Prüfer von der Prüfung der Genossenschaft ausgeschlossen, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Es bleibt jedoch dabei (vgl. Begründung zum Bilanzrechtsreformgesetz, Bundestagsdrucksache 15/3419, S. 50), dass allein die Mitgliedschaft und dementsprechende Mitwirkung in einem

Prüfungsverband keine besondere Beziehung ist, welche die Besorgnis der Befangenheit begründet.

Absatz 2 Satz 2 stimmt inhaltlich mit § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HGB im Wesentlichen überein; in den Nummern 1 und 2 wird auf die Erfassung der in § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB beschriebenen Beteiligungsverhältnisse verzichtet, da diese bei Genossenschaften im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften nicht in Betracht kommen. Von einer Übernahme des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB wird abgesehen, da diese Gründe bei Genossenschaften, die keine Kreditgenossenschaften sind, keine praktische Bedeutung haben.

Absatz 2 Satz 3, der unter bestimmten Voraussetzungen die Mitglieder des Aufsichtsorgans des Verbandes in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erfasst, stimmt mit § 340k Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 HGB überein.

Absatz 2 Satz 4 stimmt mit § 319 Abs. 3 Satz 2 HGB überein.

Für die – außerhalb der Kreditwirtschaft – seltenen Fälle, in denen eine Genossenschaft einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, schreibt Absatz 2 Satz 5 vor, dass zusätzlich die Ausschlussgründe nach § 319a HGB entsprechend gelten.

#### Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 kann sich der Verband eines von ihm nicht angestellten Prüfers im Sinn des Satzes 2 bedienen, wenn im Einzelfall hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund besteht, wie im Schrifttum allgemein anerkannt, wenn der Verband nicht in der Lage ist, eine gesetzmäßige und sach- und termingerechte Prüfung mit eigenen Prüfern zu gewährleisten. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist vom Prüfungsverband nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Zur Erleichterung der Anwendung der Vorschrift in der Praxis wird diese Konkretisierung in die Vorschrift aufgenommen. Die Voraussetzungen für die Zuziehung verbandsfremder Prüfer werden insbesondere dann vorliegen, wenn der Verband im konkreten Einzelfall nicht über genügend fachkompetente Prüfer verfügt – z. B., weil einzelne Prüfer nach Absatz 2 wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen sind oder weil es sich um einen neuen Prüfungsverband handelt. Auch kommt Absatz 3 Satz 1 zur Anwendung, wenn sich der Verband als solcher für befangen hält.

#### Zu Nummer 57 (§ 56)

##### Zu Buchstabe a

Der bisherige Satz 1 des Absatzes 1 bestimmt das Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes bei einer Personalunion von Vorstandsmitgliedern und besonderem Vertreter des Verbandes einerseits, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, Liquidator oder Angestelltem der Genossenschaft andererseits. Diese Vorschrift wird in die umfassende Befangenheitsregelung des § 55 Abs. 2 einbezogen und dahin abgeändert, dass nicht der Verband als Träger der Prüfung, sondern nur die einzelnen betroffenen Personen als Prüfer ausgeschlossen sind; auf die Begründung zu Nummer 56 wird verwiesen.

##### Zu Buchstabe b

Bei Absatz 2 handelt es sich nur um redaktionelle Folgeänderungen zur Streichung des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 und um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nummer 58 (§ 57 Abs. 5)

§ 57 Abs. 2 bis 4 regelt bestimmte Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber dem Verband. Da nach dem neuen § 9 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11) eine Genossenschaft auf einen Aufsichtsrat verzichten kann, bedarf es einer Regelung, wer in diesem Fall an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden tritt. Nach dem neuen Absatz 5 hat die Generalversammlung einen Bevollmächtigten zu wählen, der hier – anders als in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 3 Satz 2, bei denen es um die Vertretung der Genossenschaft geht – dem Kreis der Mitglieder angehören muss.

#### Zu Nummer 59 (§ 58 Abs. 3)

Durch die Neufassung des Absatzes 3 soll verdeutlicht werden, dass jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet ist, sich mit dem Prüfungsbericht zu beschäftigen (Satz 2). Besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 2 kein Aufsichtsrat, trifft diese Verpflichtung alle Mitglieder der Genossenschaft.

Satz 1 bezieht sich wie § 57 Abs. 2 und 3 auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass ein Aufsichtsrat nicht besteht, gilt die Regelung des § 57 Abs. 5.

#### Zu Nummer 60 (§ 59 Abs. 1)

In Satz 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Die Mitglieder der Genossenschaft haben ein berechtigtes Interesse, sich über das Ergebnis des Prüfungsberichts des Verbandes informieren zu können. Daher räumt der neue Satz 2 jedem Mitglied das Recht ein, in das vom Verband zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts Einsicht zu nehmen; dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertreterversammlung besteht. Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse wird von den Prüfungsverbänden weitgehend einheitlich praktiziert, so dass eine gesetzliche Regelung insoweit entbehrlich ist. Inhaltlich geht diese Zusammenfassung über den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB hinaus, da sich dieser nur auf das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses bezieht.

Dagegen bleibt die Einsichtnahme in den vollständigen Bericht den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats vorbehalten, da diese einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen (vgl. § 34 Abs. 1, § 41).

#### Zu Nummer 61 (§ 62)

##### Zu Buchstabe a

Der außerhalb des Versicherungsvertragsrechts überholte Begriff der „Obliegenheiten“ wird durch die Formulierung in der Parallelvorschrift des § 323 Abs. 1 HGB ersetzt. In der Sache bleibt das geltende Recht unverändert.

##### Zu Buchstabe b

Die Regelung im geltenden Absatz 3 Satz 1 räumt dem Verband das Recht ein, den ihm angehörenden Genossenschaften und den zentralen Geschäftsanstalten des Genossen-

schaftswesens Kenntnis vom Inhalt des Prüfungsberichts zu geben. Hierbei handelt es sich um eine sehr weitgehende Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht des Verbandes, die durch kein hinreichendes Informationsinteresse des genossenschaftlichen Verbundes gerechtfertigt und datenschutzrechtlich nicht unbedenklich ist. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Dagegen ist bezüglich der Spitzenverbände ein solches Informationsinteresse insbesondere wegen der dort teilweise bestehenden Sicherungseinrichtungen weiterhin zu bejahen. Die Regelung des bisherigen Satzes 2, die eine sachgerechte Einschränkung der Verwertung der Information durch den Spitzenverband enthält, wird daher beibehalten. Durch die geringfügige sprachliche Änderung soll klargestellt werden, dass entgegen der teilweise im Schrifttum vertretenen Auffassung der Begriff des „Spitzenverbandes“ im Genossenschaftsgesetz nicht eng auszulegen ist und daher auch die in den einzelnen Genossenschaftsbereichen bestehenden Bundesverbände, z. B. den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. und den Deutschen Raiffeisenverband e. V., erfasst.

#### **Zu Nummer 62 (§ 63)**

Die geltende Regelung geht davon aus, dass die Prüfungsverbände ihr Tätigkeitsgebiet auf einzelne Bundesländer beschränken. Dies entspricht nicht mehr der Praxis; in aller Regel sind die Prüfungsverbände nach ihrer Satzung bundesweit tätig. Im Übrigen machen die Bundesländer von der Möglichkeit, sich an einem Verfahren des Sitzlandes zur Verleihung des Prüfungsrechts zu beteiligen, praktisch keinen Gebrauch. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung wird daher Satz 2 aufgehoben.

#### **Zu Nummer 63 (§ 63a)**

##### Zu Buchstabe a

Nach dem geltenden § 63a Abs. 2 kann die zuständige Behörde den Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts mangels eines Bedürfnisses für die Prüfungstätigkeit ablehnen. Diese Regelung ist mit dem Verfassungsrecht (Artikel 12 GG) insoweit nicht vereinbar, als sie einen eigenständigen Ablehnungsgrund zum Inhalt hat. Erfüllt ein Verband die sachlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Prüfungsrechts, besteht ein Rechtsanspruch auf Verleihung, der nicht wegen eines fehlenden Bedürfnisses abgelehnt werden kann. Die Bedürfnisfrage ist allerdings bei der Beurteilung der Zulassungsvoraussetzung, dass der Verband die Gewähr für die Erfüllung seiner Aufgaben bieten muss, mit zu berücksichtigen. Dies folgt aus dem Gesichtspunkt, dass ein Verband nur bei Bejahung eines Bedürfnisses der Praxis für diesen Verband über die wirtschaftliche und finanzielle Basis verfügt, die für seine Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Ein Bedürfnis ist dann gegeben, wenn hinreichend sicher dargetan ist, dass der Verband über eine für seine Leistungsfähigkeit notwendige Zahl von Mitglieds-genossenschaften, eventuell auch anderen nach § 63b zulassungsfähigen Mitgliedern, verfügen wird.

##### Zu Buchstabe b

In dem neuen Absatz 2 entfällt der bisherige Absatz 1 Satz 2, da § 63 Satz 2 aufgehoben wird (vgl. Nummer 62).

#### **Zu Nummer 64 (§ 63b)**

Es handelt sich um sprachliche Korrekturen und redaktionelle Anpassungen. Die Formulierung „Unternehmen oder andere Vereinigungen“ in Absatz 2 Satz 1 entspricht sachlich dem Begriff der „Unternehmung“ im geltenden Recht.

#### **Zu Nummer 65 (§ 63c Abs. 3)**

Der geltende § 63c Abs. 3 macht Änderungen der Satzung des Verbandes, die den Zweck oder den Bezirk des Verbandes zum Gegenstand haben, von der Zustimmung der zuständigen Behörde abhängig. Ein solches Zustimmungserfordernis, durch das die Vereinsautonomie eingeschränkt wird, ist für die Erfüllung der Aufsichtsfunktion nicht unverzichtbar. Hierfür ist ausreichend, wenn der zuständigen Behörde solche Satzungsänderungen vom Verband unverzüglich angezeigt werden. Für die Aufsichtsbehörde sind aber auch die sonstigen Satzungsänderungen, die den nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Satzungsinhalt betreffen, für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe von Bedeutung. Daher wird in den neu gefassten Absatz 3 eine entsprechende Verpflichtung des Verbandes aufgenommen. Insbesondere im Fall einer Änderung des Zwecks oder des Bezirks des Verbandes kann sich für die Aufsichtsbehörde ein Anlass für eine Prüfung nach § 64 ergeben, ob der Verband weiterhin zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben in der Lage ist. Für eine Beibehaltung des § 63 Satz 2 besteht auch hier kein praktisches Bedürfnis mehr; dies gilt auch für die bisherige Verweisung auf § 63a Abs. 3.

#### **Zu Nummer 66 (§ 63d)**

Es handelt sich um sprachliche Korrekturen und eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 67 (§ 63e Abs. 2)**

Die Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände nach dem geltenden § 63e erstreckt sich nicht nur auf die gesetzlichen Prüfungen der Genossenschaften nach § 53 und der anderen in Artikel 25 Abs. 1 EGHGB erfassten Mitgliedsunternehmen, sondern auch auf gesetzlich vorgeschriebene Begutachtungen des Verbandes (z. B. nach § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 79a Abs. 2) sowie auf freiwillige Prüfungen. Dies stellt eine nicht unerhebliche Benachteiligung der Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen, insbesondere der GmbH, dar, da diese Qualitätskontrolle mit höheren Kosten verbunden ist, die letztlich von den Genossenschaften und sonstigen Mitgliedsunternehmen der Verbände getragen werden müssen. Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es aber auch, den Zugang zur Rechtsform der Genossenschaft insbesondere für kleinere Unternehmen zu erleichtern, soweit dies ohne Beeinträchtigung der wesentlichen Elemente der Genossenschaft und der Interessen der Mitglieder und Gläubiger möglich ist. Demgemäß wird die Qualitätskontrolle nach dem geänderten Absatz 2 Satz 2 auf die gesetzlichen Prüfungen der Verbände nach § 53 Abs. 1 und 2 beschränkt. Ausgenommen werden auch die Prüfungen bei den in dem neuen § 53 Abs. 3 erfassten Genossenschaften, da hier keine Jahresabschlussprüfung stattfindet. Das Ziel der Qualitätskontrolle wird durch diese Einschränkungen nicht in Frage gestellt.

#### **Zu den Nummern 68 und 69 (§ 63f Abs. 2, § 63g Abs. 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 70** (§ 64a)

Der neu gefasste § 64a ist sachlich gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Der Hinweis auf ein fehlendes Bedürfnis wird aus den zu § 63a Abs. 2 genannten Gründen gestrichen. Ferner entfällt die Verweisung auf § 63 Satz 2, der aufgehoben werden soll (vgl. Nummer 62).

**Zu Nummer 71** (§ 64b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 72** (§§ 65 bis 67)

## Zu § 65

Der neu gefasste § 65 enthält neben sprachlichen Anpassungen in den Absätzen 2 und 3 sachliche Änderungen. Zur Erleichterung des Verständnisses des zu erweiternden Absatzes 2 werden die Vorschriften über das außerordentliche Kündigungsrecht gesondert in den neuen Absatz 3 aufgenommen.

Absatz 1 ist sachlich unverändert.

Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 bis 3. In dem neuen Absatz 2 Satz 3 wird der Genossenschaft unter eingeschränkten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, in der Satzung die bisherige Höchstkündigungsfrist von fünf Jahren auf bis zu zehn Jahre zu verlängern. Ein Bedürfnis hierfür hat sich in der Praxis in Fällen gezeigt, in denen aufwändige Einrichtungen der Genossenschaft nur finanziert werden können, wenn deren Nutzung durch eine entsprechende Zahl von Mitgliedern längerfristig gesichert ist; dies gilt z. B. für Investitionen bei Molkereigenossenschaften. Eine so weitreichende Bindung der Mitglieder ist nur bei Genossenschaften vertretbar, die ausschließlich Unternehmer im Sinn des § 14 BGB als Mitglieder haben. Eine entsprechende Satzungsänderung bedarf nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses (vgl. Begründung zu Nummer 20). Ferner steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht nach § 67a Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 zu; auch hat es das nicht beschränkbare Recht, sein Geschäftsguthaben auf einen anderen zu übertragen (§ 76 Abs. 2 – vgl. Nummer 79).

Der neue Absatz 3 enthält in den Sätzen 1 und 2 das bisher in Absatz 2 Satz 4 geregelte außerordentliche Kündigungsrecht des Mitglieds für den Fall, dass die Satzung eine Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren bestimmt. Dieses Kündigungsrecht soll auch den Unternehmern im Sinn des § 14 BGB zustehen, da sie andernfalls bei Kündigungsfristen bis zu zehn Jahren unzumutbar belastet werden könnten.

Die Absätze 4 und 5 stimmen sachlich mit den bisherigen Absätzen 3 und 4 überein.

## Zu § 66

Der neu gefasste § 66 enthält lediglich sprachliche Änderungen.

## Zu § 67

Die Neufassung des § 67 entspricht hinsichtlich des außerordentlichen Kündigungsrechts des Mitglieds dem geltenden Recht. Dagegen wird auf die bisherige Regelung des

Absatzes 2 verzichtet, wonach auch der Genossenschaft das Recht zusteht, das Ausscheiden des Mitglieds im Fall der Aufgabe seines Wohnsitzes zu bewirken. Der Rechtscharakter dieser Erklärung ist unklar. Da das Genossenschaftsgesetz generell kein Kündigungsrecht der Genossenschaft kennt, kommt nur eine Ausschließung gemäß § 68 in Betracht. Es kann aber der Entscheidung jeder Genossenschaft überlassen werden, ob dieser Fall einen Ausschließungsgrund darstellen soll und daher in ihre Satzung nach § 68 Abs. 1 (vgl. Nummer 75) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen ist.

**Zu Nummer 73** (§ 67a)

## Zu Buchstabe a

Das Sonderkündigungsrecht nach Absatz 1 wird zusätzlich auf die neu in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis 11 erfassten Satzungsänderungen (Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals, Einschränkung des Anspruchs nach § 73 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, Zulassung investierender Mitglieder) erstreckt, da sie für das Mitglied jeweils mit einem nicht unerheblichen Eingriff verbunden sind.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

## Zu Buchstabe b

Nach Absatz 3 ist das außerordentliche Kündigungsrecht in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ausgeschlossen, wenn die ordentliche Kündigungsfrist zwei Jahre nicht übersteigt. Für diese Fälle gilt daher auch nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 5, wonach die Satzungsänderung nicht gegen das kündigende Mitglied wirkt. Dies hat zur Folge, dass dieses Mitglied zu der aus der Satzungsänderung folgenden zusätzlichen Zahlung verpflichtet ist, obwohl es dem Beschluss widersprochen hat. Diese für das Mitglied bei seinem Beitritt zur Genossenschaft in der Regel nicht erkennbare Konsequenz ist sachlich nicht gerechtfertigt. Absatz 3 wird daher aufgehoben. Damit wird auch eine weitgehende Übereinstimmung mit der Regelung des Artikels 15 Abs. 2 Satz 3 der SCE-Verordnung für die Europäische Genossenschaft erreicht.

**Zu Nummer 74** (§ 67b)

## Zu Buchstabe a

Die Einschränkung des Rechts zur Kündigung einzelner Geschäftsteile im letzten Satzteil des Absatzes 1 hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Durch die Ersetzung des letzten Wortes „war“ durch das Wort „ist“ wird nunmehr klargestellt, dass eine Pflichtbeteiligung nur dann ein Hindernis für eine Teilkündigung darstellt, wenn im Zeitpunkt der Kündigung die auf der Satzung oder einer Vereinbarung beruhende Pflicht zur Übernahme der gekündigten Geschäftsanteile fortbesteht, nicht aber, wenn die Voraussetzungen für die Übernahmeverpflichtung inzwischen entfallen sind. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied die Förderleistung der Genossenschaft nicht mehr in Anspruch nimmt; es kann also durch eine Rückgewähr dieser Leistung wie z. B. einer genossenschaftlichen Wohnung die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Kündigung eines Geschäftsanteils schaffen.

Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 75 (§ 68)**

Der neu gefasste § 68 regelt den Ausschluss eines Mitglieds im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Die redaktionellen und sprachlichen Änderungen dienen der Klarstellung einiger Zweifelsfragen zum bisherigen Text.

**Zu Nummer 76 (§ 69)**

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Nummer 77 (§ 73)**

Die Neufassung stimmt sachlich im Wesentlichen mit dem geltenden Recht überein. Zu Absatz 2 Satz 2 ergibt sich allerdings eine Neuerung zum einen aus dem neuen § 8a (vgl. zu Nummer 10): Im Fall der Einführung eines Mindestkapitals ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend von § 73 Abs. 2 Satz 2 ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das festgesetzte Mindestkapital unterschritten würde.

Zum anderen eröffnet der neue Absatz 4 den Genossenschaften die Möglichkeit, durch Satzungsbestimmung die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitglieds abweichend von § 73 Abs. 2 Satz 2 zu regeln; Entsprechendes gilt im Fall der Kündigung eines Geschäftsanteils nach § 67b. Eine Einschränkung dieses Anspruchs ist nach § 8a zwingend mit der Einführung eines Mindestkapitals verbunden. Die Möglichkeit einer Beschränkung des Anspruchs ausscheidender Mitglieder auf das Auseinandersetzungsguthaben kann jedoch auch ohne Einführung eines Mindestkapitals für eine Genossenschaft ein geeignetes und notwendiges Mittel sein, ihr Eigenkapital und damit ihre Kreditwürdigkeit zu stärken; insbesondere wird damit solchen Genossenschaften, die nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS bilanzieren, ermöglicht, Geschäftsguthaben weiterhin als Eigenkapital auszuweisen. Da eine solche Beschränkung einen erheblichen Eingriff in die Rechtsposition des einzelnen Mitglieds bedeuten kann – auch wenn auf der anderen Seite die Verbesserung der Eigenkapitalsituation der Genossenschaft und die damit verbundenen günstigeren Refinanzierungsmöglichkeiten zumindest mittelbar auch vorteilhaft für die Mitglieder sind –, legt der Entwurf zum Schutz der Mitglieder folgende Voraussetzungen fest:

Die erforderliche Satzungsänderung bedarf nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 und 10 einer qualifizierten Mehrheit. Jedes Mitglied hat nach § 67a Abs. 1 ein außerordentliches Kündigungsrecht; ferner hat es das nicht beschränkbare Recht, sein Geschäftsguthaben jederzeit auf eine andere Person, die Mitglied ist oder wird, zu übertragen (§ 76 Abs. 2 – vgl. Nummer 79). Schließlich wird durch die Vorschrift des Absatzes 4 Halbsatz 2 sichergestellt, dass über die Voraussetzungen, z. B. in Form eines Zustimmungserfordernisses der Genossenschaft für die Auszahlung, und den Zeitpunkt der Auszahlung des Geschäftsguthabens nicht allein der Vorstand entscheiden darf, sondern auch die Mitglieder entweder durch die Generalversammlung oder durch den Aufsichtsrat zu entscheiden haben. Zu den in der

Satzung zu regelnden Modalitäten gehört insbesondere die Frage, ob das Auseinandersetzungsguthaben anteilig oder nach der zeitlichen Reihenfolge der Kündigungen auszu zahlen ist, wenn andernfalls das Mindestkapital unterschritten würde.

**Zu Nummer 78 (§ 75)**

Der neu gefasste § 75 stimmt inhaltlich mit dem geltenden Recht überein.

**Zu Nummer 79 (§ 76)**

Zu Buchstabe a

Zur Erleichterung der Lesbarkeit des zu erweiternden Absatzes 1 wird diese Vorschrift auf zwei Absätze verteilt.

Die Regelung des Absatzes 1 weicht inhaltlich vom geltenden Recht insofern ab, als künftig auch eine nur teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens zugelassen wird. Mit der damit verbundenen Möglichkeit des Mitglieds, die Zahl seiner Geschäftsanteile zu verringern, ohne den unter Umständen langwierigen Weg des § 67b über die Kündigung gehen zu müssen, wird einem berechtigten Anliegen der genossenschaftlichen Praxis entsprochen. Anders als bei der Kündigung nach § 67b wird bei einer Teilübertragung des Geschäftsguthabens auf ein Mitglied das Kapital der Genossenschaft nicht durch eine teilweise Auszahlung des Geschäftsguthabens nach § 73 Abs. 2 vermindert. Für die teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens gelten nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit dem bisherigen Absatz 4 (jetzt Absatz 5), dieselben Voraussetzungen wie für die Vollübertragung.

Zusätzlich müssen aber nach Satz 2 bei einer Teilübertragung die in § 67b für den Kündigungsfall geltenden Voraussetzungen beim übertragenden Mitglied gegeben sein, da in beiden Fällen die Zahl der Geschäftsanteile des Mitglieds herabgesetzt wird. Danach ist eine Verminderung der Geschäftsanteile durch eine Teilübertragung des Geschäftsguthabens wie bei einer Teilkündigung ausgeschlossen, soweit es sich aufgrund der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft um Pflichtanteile des Mitglieds handelt oder soweit die Pflichtbeteiligung Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Förderleistung war und noch ist (vgl. Begründung zu § 67b Abs. 1 – Nummer 74).

Beim übernehmenden Mitglied ist § 15b Abs. 2 zu beachten, wonach alle Geschäftsanteile des Mitglieds außer dem zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sein müssen; diese Voraussetzung muss nach Hinzurechnung des übertragenen Geschäftsguthabens erfüllt sein.

In Absatz 2, der dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 entspricht, wird eine Satzungsbestimmung, durch die eine Übertragung des Geschäftsguthabens ausgeschlossen oder – z. B. durch ein Zustimmungserfordernis – eingeschränkt wird, für die Fälle ausgeschlossen, in denen der Anspruch nach § 73 Abs. 2 Satz 2 kraft Gesetzes bei Einführung eines Mindestkapitals oder durch Satzungsbestimmung eingeschränkt oder eine mehr als fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt wird (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 10, §§ 8a, 73 Abs. 4, § 65 Abs. 2 Satz 3); damit wird dem notwendigen Schutz der Mitglieder entsprochen. Eine Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen Dritten, der noch nicht Mitglied

ist, setzt voraus, dass dieser die Bedingungen erfüllt, die nach der Satzung für eine Mitgliedschaft gefordert werden, und gemäß den §§ 15, 15a beiträgt; der Vorstand darf den Beitritt nicht willkürlich ablehnen, da er andernfalls die gegenüber dem übertragenden Mitglied bestehende Treuepflicht der Genossenschaft verletzen würde.

In den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 – Zulassung investierender Mitglieder – ist dagegen ein entsprechendes Schutzbedürfnis nicht gegeben.

Der neue Absatz 3, der den bisherigen Absatz 2 enthält, berücksichtigt den Fall der Teilübertragung und verweist hinsichtlich des Eintragungserfordernisses und der Benachrichtigungspflicht auf § 69.

Der neue Absatz 4 stimmt inhaltlich mit dem geltenden Absatz 3 überein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen des bisherigen Absatzes 4.

#### **Zu Nummer 80 (§ 77)**

Es handelt sich um redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

#### **Zu Nummer 81 (§ 77a)**

In § 77a Satz 1 wird klargestellt, dass sich die Vorschrift auch auf BGB-Gesellschaften bezieht. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle und sprachliche Anpassung.

#### **Zu Nummer 82 (§ 78)**

Es handelt sich um sprachliche Änderungen.

#### **Zu Nummer 83 (§§ 79 bis 81)**

Zu den §§ 79, 79a

Die §§ 79 und 79a sind lediglich sprachlich verändert.

Zu § 80

In § 80 Abs. 1 ist berücksichtigt, dass die Mindestzahl der Mitglieder nach § 4 auf drei Mitglieder herabgesetzt wird. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu § 81

Mit der Neufassung des § 81 wird die Formulierung der Parallelvorschrift des § 396 AktG übernommen. Danach wird die bisherige verwaltungsbehördliche Zuständigkeit durch die Zuständigkeit des Landgerichts ersetzt. Der Vorschrift kommt bei Genossenschaften insofern eine zusätzliche Bedeutung zu, als sie eine Sanktion für den Fall vorsieht, dass der Zweck der Genossenschaft entgegen § 1 nicht auf die Förderung der Mitglieder gerichtet ist. Die Vorschrift ist allerdings auch insoweit eng auszulegen; es reicht nicht aus, dass die Genossenschaft Geschäfte betreibt, die nicht im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes liegen oder dem durch die Satzung bestimmten Förderungszweck nicht entsprechen.

#### **Zu Nummer 84 (§ 82)**

Es handelt sich um eine sprachliche und redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 85 (§ 83)**

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 86 (§ 85 Abs. 3)**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Parallelvorschrift des § 269 Abs. 6 AktG.

#### **Zu Nummer 87 (§ 87 Abs. 1)**

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 88 (§ 87a)**

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

#### **Zu Nummer 89 (§ 88a)**

Es handelt sich um redaktionelle und sprachliche Anpassungen.

#### **Zu Nummer 90 (§ 89)**

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die Liquidatoren im Verlauf des Liquidationsverfahrens alljährlich nicht nur eine Bilanz, sondern einen vollständigen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht außer bei kleinen Genossenschaften (vgl. § 336 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 267 Abs. 1, § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB) aufzustellen haben. Diese Regelung entspricht der Parallelvorschrift des § 270 Abs. 1 AktG. Satz 3 enthält eine Folgeänderung zu Satz 2.

#### **Zu Nummer 91 (§ 90 Abs. 1)**

Es handelt sich um eine sprachliche und redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 92 (§ 91)**

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 93 (§ 92)**

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nummer 94 (§ 93)**

Die Neufassung weist lediglich sprachliche Änderungen auf.

#### **Zu Nummer 95 (§ 94)**

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

#### **Zu Nummer 96 (§ 95)**

Der Verweis in Absatz 1 auf Grundsätze für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses ist obsolet, da § 7 keine entsprechende Bestimmung enthält. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Nummer 97** (§ 96)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Aufhebung des § 52 (vgl. Nummer 53).

**Zu den Nummern 98 bis 100** (§§ 97 bis 99)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Nummer 101** (§§ 105 und 106)

Es handelt sich um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 102** (§ 107)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Nummer 103** (§ 108a)

Es handelt sich um redaktionelle und sprachliche Anpassungen, bei Absatz 2 in Übereinstimmung mit dem geänderten § 88a Abs. 2 (vgl. Nummer 89).

**Zu den Nummern 104 bis 116** (§§ 109, 111, 112, 112a, 113, 114, 115 bis 115d, 116, 117)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen und Korrekturen, in § 115b zusätzlich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 76 (vgl. Nummer 79).

**Zu Nummer 117** (§ 118)

Die Neufassung weist gegenüber dem geltenden § 118 außer sprachlichen und redaktionellen Anpassungen nur eine inhaltliche Abweichung auf:

Der Anspruch des kündigenden Mitglieds nach Absatz 4 auf Auszahlung des Geschäftsguthabens steht unter dem Vorbehalt, dass er nicht nach § 8a kraft Gesetzes oder nach § 73 Abs. 4 durch die Satzung eingeschränkt ist.

**Zu den Nummern 118 und 119** (§§ 119, 121)

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Nummer 120** (§ 148)

Die Strafvorschrift wurde aus redaktionellen Gründen neu gefasst, stimmt aber sachlich mit dem bisherigen § 148 überein.

**Zu Nummer 121** (§ 157)

Die Neufassung weicht von dem bisherigen § 157 über die Form der Anmeldungen zum Genossenschaftsregister teilweise ab. Nach geltendem Recht müssen alle nach dem Genossenschaftsgesetz vorzunehmenden Anmeldungen persönlich durch sämtliche Vorstandsmitglieder in der satzungsmäßig für die ordnungsgemäße Besetzung des Vorstands vorgeschriebenen Zahl einschließlich der stellvertretenden Vorstandsmitglieder bzw. durch sämtliche Liquidatoren eingereicht werden. Eine organschaftliche Vertretung durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl (vgl. § 25) reicht also – im Gegensatz zur Regelung bei anderen Rechtsformen – hier nicht aus.

Diese Erschwernis ist sachlich nicht geboten und würde die Genossenschaft nationalen Rechts gegenüber der Europäi-

schen Genossenschaft benachteiligen, da für deren Eintragung in das Register die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften maßgeblich sind (Artikel 11 Abs. 1 der SCE-Verordnung; Artikel 1 § 3 des Entwurfs). In Anlehnung an die Parallelvorschriften in § 36 Abs. 1 AktG, § 78 GmbHG, § 33 Abs. 1 HGB wird daher in dem neuen § 157 die Verpflichtung, Anmeldungen zum Genossenschaftsregister von sämtlichen Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern einzureichen, auf den Fall der Erstanmeldung einer neuen Genossenschaft nach § 11 beschränkt.

**Zu Nummer 122** (§ 158)

Der neue § 158 übernimmt in Absatz 1 den § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen vom 15. Juni 1933 (FNA 415-2). Diese Regelung ergänzt § 6 Nr. 5, nach dem in der Satzung die Form der Bekanntmachungen und die für die Bekanntmachung vorgesehenen öffentlichen Blätter bestimmt werden müssen. Wenn die Satzung ein Bekanntmachungsblatt vorsieht, das in dem Zeitpunkt, in dem eine Bekanntmachung bewirkt werden soll, nicht erscheint, könnte die Genossenschaft ihre Bekanntmachungspflichten nicht erfüllen. Diese Fallkonstellation wird derzeit von § 2 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes aufgefangen, das aber im Rahmen der anstehenden weiteren Rechtsbereinigung aufgehoben werden soll.

Absatz 2 übernimmt die nach wie vor bedeutsame Spezialvorschrift des Artikels 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (FNA 415-3). Da die Einberufung der Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Festlegung eines neuen Bekanntmachungsblattes nach § 6 Nr. 4 nicht ausschließlich im Bundesanzeiger erfolgen darf, bedarf es einer weiterführenden Regelung zu § 158 Abs. 1 für den Fall, dass das Registergericht die gerichtlichen Bekanntmachungen nur im Bundesanzeiger vornimmt. Dann hat das Registergericht auf Antrag des Vorstands oder einer anderen nach der Satzung oder dem Gesetz zur Einberufung befugten Person ein oder mehrere andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachung der Einberufung zu bestimmen. Das genannte Gesetz wird durch Artikel 21 Nr. 6 des Entwurfs zeitgleich aufgehoben.

**Zu Nummer 123** (§ 160)

Es handelt sich in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 um eine redaktionelle und sprachliche Anpassung.

In Absatz 1 Satz 2 wird im letzten Satzteil berücksichtigt, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nummer 11) unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden kann.

Der neue Absatz 1 Satz 3 bestimmt eine Höchstgrenze für die Bemessung des Zwangsgeldes; sie entspricht der Regelung in den §§ 14 und 335 HGB.

**Zu Nummer 124** (§ 162)

Die Übergangsvorschrift des Satzes 2 ist durch Zeitablauf obsolet. Dagegen wird die Regelung in Satz 1 unverändert beibehalten, da sie Voraussetzung für die weitere Mitgliedschaft der genannten Wohnungsunternehmen im Prüfungsverband ist.

**Zu Nummer 125 (§ 163)**

Die bisherige Übergangsregelung bezüglich der früheren gerichtlich geführten Mitgliederliste ist durch Zeitablauf obsolet.

Die Neufassung des § 163 enthält eine Übergangsvorschrift zu § 43 Abs. 3 (vgl. Nummer 44), die wegen der Neuregelung der Mehrstimmrechte notwendig ist. Mehrstimmrechte, die nach dem bisherigen § 43 Abs. 3 Satz 3 bis 6 oder Satz 7 gewährt worden sind, bleiben diesen Mitgliedern im bisherigen Umfang erhalten. Der neue § 43 Abs. 3 Satz 5, der dem bisherigen Satz 8 des § 43 Abs. 3 entspricht, ist anzuwenden.

**Zu Nummer 126 (§ 164)**

Die Übergangsregelung für die Umstellung auf Euro kann aufgehoben werden, da die Umstellung vollzogen worden ist.

**Zu Nummer 127 (§ 165)**

Die Übergangsvorschrift in § 165 Abs. 1 kann entfallen, da die dort jeweils maßgeblichen Fristen seit längerem abgelaufen sind.

Dagegen müssen die bisherigen Absätze 2 und 3 unverändert beibehalten werden, da deren Fristen noch zu beachten sind.

**Zu Absatz 2**

Durch Absatz 2 wird dem Genossenschaftsgesetz eine Inhaltsübersicht vorangestellt (vgl. Anlage 1 zu Artikel 3 Abs. 2 des Entwurfs). Diese wird Bestandteil des Gesetzes. Außerdem werden die Abschnittsgliederungen dem heute üblichen Standard angepasst und allen Paragraphen Überschriften zugeordnet.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über das Genossenschaftsregister)****Zu Absatz 1**

Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich auf die Anpassungen, die zum einen aufgrund der Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister nach Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs, zum anderen aufgrund von Änderungen des Genossenschaftsgesetzes nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs erforderlich sind. Die Paragraphen der Genossenschaftsregisterverordnung werden im Folgenden ohne Verordnungsbezeichnung zitiert.

**Zu Nummer 1 (Verordnungsbezeichnung)**

Für die Verordnung werden wie für das Genossenschaftsgesetz eine Kurzbezeichnung sowie eine Abkürzung eingeführt.

**Zu Nummer 2 (§ 3)**

Bei der Europäischen Genossenschaft mit dualistischem System vertritt das Leitungsorgan nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) – ABl. EU Nr. L 207 S. 1 – die Europäische Genossenschaft; bei der Europäischen Genossenschaft mit monistischem Sys-

tem vertreten die geschäftsführenden Direktoren nach Artikel 1 § 23 des Entwurfs die Europäische Genossenschaft.

**Zu Nummer 3 (§ 4)**

Da die Vorschrift auch für die Eintragung der Europäischen Genossenschaft und deren Bekanntmachung gilt, auf die aber teilweise das für Aktiengesellschaften geltende Recht, insbesondere die §§ 10 und 11 HGB, entsprechend anzuwenden ist (vgl. Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003), wird der Hinweis auf § 156 GenG gestrichen.

**Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 5)**

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ist für die Bekanntmachungen der Eintragung der Europäischen Genossenschaft und der sie betreffenden Urkunden und Angaben das für Aktiengesellschaften geltende Recht maßgeblich (vgl. Artikel 11 Abs. 1 und 5, Artikel 12 der EG-Verordnung). Hieraus folgt, dass anstelle des § 5 Abs. 1 bis 3 die entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes, des Umwandlungsgesetzes sowie der §§ 10 und 11 HGB in Verbindung mit den Vorschriften der Handelsregisterverordnung zur Anwendung kommen. Dagegen ist die Regelung in Absatz 4 bei Bestehen einer Zweigniederlassung im Inland auch auf die Europäische Genossenschaft anwendbar, da die EG-Verordnung in Artikel 12 Abs. 2 nur den Fall einer Zweigniederlassung im Ausland regelt.

**Zu Nummer 5 (§ 6)****Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des Absatzes 1 berücksichtigt die vorgeschlagene Änderung des § 157 GenG (Artikel 3 Nr. 120 des Entwurfs).

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

**Zu Buchstabe c**

Aus Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 folgt zwar, dass nicht nur für die Eintragung der Europäischen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister, sondern auch für deren Anmeldung das für Aktiengesellschaften geltende Recht maßgeblich ist. Die danach anzuwendenden Vorschriften des § 36 Abs. 1 AktG und § 12 HGB stimmen sachlich aber insoweit mit dem Genossenschaftsrecht und den hieran anknüpfenden Vorschriften des § 6 GenRegV überein. Daher können diese Vorschriften auch auf die Europäische Genossenschaft entsprechend angewendet werden. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass für die Europäische Genossenschaft nach Artikel 1 §§ 3, 17, 22 Abs. 1 und § 26 des Entwurfs besondere Vorschriften für Anmeldungen zum Genossenschaftsregister gelten.

**Zu Nummer 6 (§ 7)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 6 Abs. 1 der Verordnung in Verbindung mit dem geänderten § 157 GenG.

Zu den Buchstaben b und c

Bei der Europäischen Genossenschaft treten an die Stelle des Vorstands im dualistischen System das Leitungsorgan, im monistischen System die geschäftsführenden Direktoren. Die Vertretung der Europäischen Genossenschaft bestimmt sich nach § 25 GenG oder nach Artikel 1 § 23 des Entwurfs.

#### **Zu den Nummern 7 und 8 (§§ 12 und 13)**

Die Vorschriften sind auch auf die Europäische Genossenschaft anzuwenden.

#### **Zu Nummer 9 (§ 15)**

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste Absatz 1 berücksichtigt die Änderung des § 11a Abs. 2 GenG (Artikel 3 Nr. 14 des Entwurfs) sowie die Ersetzung des Begriffs „Statut“ durch „Satzung“.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c

Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird der Fall erfasst, dass die Genossenschaft nach § 8a GenG (Artikel 3 Nr. 10 des Entwurfs) ein Mindestkapital bestimmt. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe e

Die Vorschriften des § 15 sind auf die Eintragung der Satzung der Europäischen Genossenschaft nicht anzuwenden, da nach Artikel 5 Abs. 3, Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 das Aktienrecht insoweit maßgeblich ist; zusätzlich ist Artikel 1 § 3 des Entwurfs zu beachten. Der Mindestinhalt der Satzung der Europäischen Genossenschaft bestimmt sich nach Artikel 5 Abs. 4 der EG-Verordnung.

#### **Zu Nummer 10 (§ 16)**

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Für die Eintragung von satzungsändernden Beschlüssen der Generalversammlung der Europäischen Genossenschaft enthält die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 keine Regelung. Aufgrund des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe c Nr. ii der EG-Verordnung kommt, da im SCE-Ausführungsgesetz hierzu nichts geregelt wird, das Genossenschaftsgesetz zur Anwendung. Somit gilt § 16, wobei sich der für den Inhalt der Eintragung maßgebliche Satzungsgegenstand der Europäischen Genossenschaft nach Artikel 5 Abs. 4 der EG-Verordnung bestimmt. Satzungsänderungen, die diese Angaben zum Gegenstand haben, sind nach § 16 Abs. 1 nach ihrem Inhalt in das Register einzutragen.

#### **Zu Nummer 11 (§ 18)**

Mit den Änderungen des Absatzes 1 werden die Besonderheiten der Europäischen Genossenschaft nach der Verord-

nung (EG) Nr. 1435/2003 und dem SCE-Ausführungsgesetz (Artikel 1 des Entwurfs) berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 12 (§ 20)**

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 ist zum einen in der Änderung des § 81 GenG (vgl. Artikel 3 Nr. 83 des Entwurfs) begründet, zum anderen wegen der Einbeziehung der Europäischen Genossenschaft, für die insoweit das Genossenschaftsgesetz maßgebend ist (vgl. die Artikel 72 und 73 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003), notwendig.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 berücksichtigt die Besonderheiten der Struktur der Europäischen Genossenschaft.

#### **Zu den Nummern 13 und 14 (§§ 22 und 24)**

Die Vorschriften sind auch auf die Europäische Genossenschaft anzuwenden.

In § 22 Abs. 1 wird zusätzlich der Fall des § 10 des SCE-Ausführungsgesetzes erfasst, der die Nichtigkeit einer Europäischen Genossenschaft bei Auseinanderfallen von Sitzstaat und Hauptverwaltung regelt.

#### **Zu Nummer 15 (§ 26)**

Zu den Buchstaben a und b

Die Vorschriften sind auch auf die Europäische Genossenschaft anzuwenden.

Zu Buchstabe c

Neben sprachlichen Anpassungen berücksichtigt die geänderte Nummer 3 die Vorschrift des neuen § 8a GenG über das Mindestkapital (Artikel 3 Nr. 10 des Entwurfs) sowie bei der Europäischen Genossenschaft die Tatsache, dass sie ein Grundkapital bestimmen muss, das veränderlich ist (vgl. die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003).

Zu Buchstabe d

In Nummer 4 werden die Besonderheiten der Struktur der Europäischen Genossenschaft berücksichtigt.

Zu Buchstabe e

Die Nummer 6 wird auch auf die Europäische Genossenschaft erstreckt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Verbesserung.

#### **Zu den Nummern 16 und 17 (Anlagen 1 und 2 zu § 25)**

Die Anlagen werden an die vorgesehenen Änderungen der Genossenschaftsregisterverordnung angepasst.

#### **Zu Absatz 2**

Durch Absatz 2 wird der Genossenschaftsregisterverordnung eine Inhaltsübersicht vorangestellt (vgl. Anlage 2 zu Artikel 4 Abs. 2 des Entwurfs). Diese wird Bestandteil der Verordnung. Außerdem werden die Abschnittsgliederungen dem heute üblichen Standard angepasst und allen Paragraphen Überschriften zugeordnet.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 74c Abs. 1 Nr. 1)

Für Straftaten nach dem SCE-Ausführungsgesetz (vgl. Artikel 1 § 36 des Entwurfs) wird die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern vorgesehen, da für Entscheidungen über die auf die Europäische Genossenschaft anzuwendenden Straftatbestände des Genossenschaftsgesetzes, des Handelsgesetzbuchs und des Umwandlungsgesetzes besondere Kenntnisse des Handels- und Wirtschaftslebens erforderlich sind. Die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes stellt die entsprechende Sachkunde des Gerichts sicher.

**Zu Nummer 2** (§ 95)

Durch die Änderungen in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 2 wird klargestellt, dass die Genossenschaften für die dort erfassten Klagen den Handelsgesellschaften gleichgestellt sind. Die Zuständigkeit der Kammern für Handelsachen ist auch insoweit wegen ihrer größeren Sachnähe geboten. Dies gilt auch für die Verfahren nach § 81 GenG (vgl. Artikel 3 Nr. 83 des Entwurfs), da diese den Verfahren nach § 396 AktG sachlich entsprechen.

**Zu Artikel 6** (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**Zu Nummer 1** (§ 145 Abs. 1)

Die Zuständigkeitsvorschrift des § 145 Abs. 1 FGG soll um den Fall der gerichtlichen Ermächtigung einer Mitglieder-minderheit zur Einberufung der Generalversammlung (Artikel 54 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 GenG) ergänzt werden.

**Zu den Nummern 2 und 3** (§ 147 Abs. 3 und § 148 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung einer amtlichen Kurzbezeichnung des Genossenschaftsgesetzes.

**Zu Artikel 7** (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Der Anwendungsbereich des Spruchverfahrensgesetzes soll auf die Fälle der Gründung einer Europäischen Genossenschaft durch Verschmelzung ausgedehnt werden, in denen im SCE-Ausführungsgesetz (Artikel 1 § 7 des Entwurfs) eine Zuzahlung zur Verbesserung des Umtauschverhältnisses vorgesehen ist.

**Zu Nummer 2** (§ 3)

Die Vorschrift regelt die Antragsberechtigung. Sie ist auszu-dehnen auf die zur Antragstellung Berechtigten nach dem SCE-Ausführungsgesetz.

**Zu Nummer 3** (§ 4)

§ 4 des Spruchverfahrensgesetzes regelt u. a. die Antrags-fristen. Sie beginnen im Fall der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz mit dem Zeitpunkt, zu dem die Ein-tragung der Verschmelzung als bekannt gemacht gilt. Dies bezieht sich auf die Regelung in § 19 Abs. 3 UmwG, wo

festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung der Verschmelzung als bekannt gemacht gilt. Bei der Grün-dung einer Europäischen Genossenschaft kann die künftige Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Ausland haben, die Eintragung und deren Bekanntmachung richten sich dann nach dem dort geltenden Recht. Daher kann für die Europäische Genossenschaft nur allgemein formuliert wer-den, dass es auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung (oder der Fiktion der Bekanntmachung, sofern Derartiges im aus-ländischen Recht existiert) ankommt.

**Zu Nummer 4** (§ 5)

§ 5 des Spruchverfahrensgesetzes regelt, wer Antragsgegner ist. Bei Gründung einer Europäischen Genossenschaft kann dies nur die Europäische Genossenschaft sein, denn der An-trag auf Einleitung des Spruchverfahrens kann nicht vor Ein-tragung der Europäischen Genossenschaft gestellt werden (§ 4 SpruchG). Insoweit hat die hier vorgeschlagene Ände-rung nur deklaratorischen Charakter, denn die Europäische Genossenschaft als Antragsgegnerin wäre auch schon von der Formulierung „übernehmender oder neuer Rechtsträger“ in Nummer 4 erfasst. Für eine ausdrückliche Erwähnung der Europäischen Genossenschaft spricht aber die größere Klar-heit.

**Zu Nummer 5** (§ 6b)

Die Mitglieder einer Genossenschaft mit Sitz in einem ande-ren Mitgliedstaat, dessen Recht ein Spruchverfahren zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses oder einer bei Aus-scheiden zu zahlenden Barabfindung nicht kennt, können sich nach Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nicht unmittelbar an einem solchen Verfahren vor einem deutschen Gericht beteiligen. Gleichwohl sind ihre Inter-essen betroffen, wenn zugunsten der Mitglieder einer deutschen Genossenschaft eine bare Zuzahlung zur Verbes-derung des Umtauschverhältnisses gerichtlich bestimmt wird, die aus dem Vermögen der Europäischen Genossen-schaft aufzubringen ist. Vor diesem Hintergrund werden sie die in Artikel 29 Abs. 3 der Verordnung vorgesehene Zu-stimmung zur Inanspruchnahme des Spruchverfahrens durch die Mitglieder der deutschen Genossenschaft nur geben, wenn sie annehmen können, dass auch ihre Interessen ange-messen geschützt sind. Dieser Schutz soll durch die Bestel-lung eines besonderen gemeinsamen Vertreters bewirkt wer-den. Seine Aufgabe ist es insbesondere, das ursprünglich festgelegte Umtauschverhältnis im Spruchverfahren zu ver-teidigen.

**Zu Nummer 6** (§ 14)

Korrespondierend zur Regelung der Stellung als Antrags-gegner in § 5 Nr. 6 soll auch die Bekanntmachung der Ent-scheidung grundsätzlich durch die gesetzlichen Vertreter der Europäischen Genossenschaft erfolgen.

**Zu Artikel 8** (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 2a)

Entsprechend der bereits vorhandenen Zuständigkeitsre-gelungen nach Absatz 1 für die Betriebsverfassung (Num-mer 1), die Mitbestimmungsgesetze (Nummer 3), den Euro-päischen Betriebsrat (Nummer 3b) und Streitigkeiten aus

dem SE-Beteiligungsgesetz (Nummer 3d) wird im Grundsatz für alle Streitigkeiten aus dem SCE-Beteiligungsgesetz (Artikel 2 des Entwurfs) eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschlussverfahren begründet. Auch für die Streitigkeiten über die Wahl der Arbeitnehmervertreter in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sollen, wie nach den Nummern 3 und 3d, die durch den Austausch der Wörter „Aufsichts- oder Leitungsorgan“ durch die Wörter „Aufsichts- oder Verwaltungsorgan“ sprachlich präzisiert wurden, die Arbeitsgerichte zuständig sein.

#### **Zu Nummer 2 (§ 10)**

Die nur für das arbeitsgerichtliche Verfahren geltenden Sonderregelungen über die Parteifähigkeit sind um die im SCE-Beteiligungsgesetz vorgesehenen Gremien zu erweitern, damit diese sich an einem arbeitsgerichtlichen Verfahren beteiligen können.

#### **Zu Nummer 3 (§ 82)**

Die Neuregelung zur Europäischen Genossenschaft in Absatz 4 sieht eine allgemeine Zuständigkeit für alle Streitigkeiten aus dem SCE-Beteiligungsgesetz am Sitz der Europäischen Genossenschaft vor. Die Formulierung „Angelegenheiten“ ist weit zu verstehen. Die Zuständigkeit gilt auch für Angelegenheiten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft.

#### **Zu Nummer 4 (§ 83)**

Entsprechend der Ergänzung in § 10 ist auch in § 83 Abs. 3 der Kreis der im arbeitsgerichtlichen Verfahren Beteiligten um die im SCE-Beteiligungsgesetz vorgesehenen Gremien zu ergänzen.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung der Kostenordnung)**

Die vorgeschlagene Änderung ist Folge der Ersetzung des Begriffs „Statut“ durch den Begriff „Satzung“ in Artikel 3. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 5 wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung der Handelsregistergebührenverordnung)**

**Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 HRegGebV)**

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 5 wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2a HRegGebV)**

Die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 sieht sowohl im Rahmen der Gründung (Artikel 19 ff.) als auch für bereits bestehende Europäische Genossenschaften (Artikel 76) Umwandlungs- bzw. Verschmelzungsmöglichkeiten vor. Die bisherigen umwandlungsrechtlichen Gebührentatbestände beschränken sich auf Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und umfassen daher nicht die eigenständigen Umwandlungs- bzw. Verschmelzungsvorgänge nach der Verordnung. Diese Tatbestände sowie die entsprechenden Verschmelzungs- und Umwandlungstatbestände der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) sollen denjenigen nach dem Umwandlungsgesetz gebührenrechtlich gleichgestellt werden.

#### **Zu Nummer 3 (Anlage zu § 1 [Gebührenverzeichnis])**

**Zu Buchstabe a (Vorbemerkung 3.1)**

Eine Europäische Genossenschaft mit Sitz im Ausland kann eine Zweigniederlassung im Inland errichten (Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003). Für die Eintragung dieser Zweigniederlassung soll die Gebühr für die Ersteintragung einer Genossenschaft erhoben werden. Dies entspricht den Gebührenregelungen in der Vorbemerkung 1.1 und 2.1 für die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland in das Handelsregister HRA bzw. HRB.

**Zu Buchstabe b (Nummer GV 5003 HRegGebV)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 89 GenG (Artikel 3 Nr. 90).

#### **Zu Artikel 11 (Änderung der Justizverwaltungs-kostenordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung einer Kurzbezeichnung des Genossenschaftsgesetzes (Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs).

#### **Zu Artikel 12 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)**

**Zu Nummer 1 (§ 337)**

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b enthalten redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (Artikel 3 des Entwurfs).

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb enthält eine Folgeänderung zum Genossenschaftsgesetz. Da in Anpassung an die Möglichkeiten der künftigen Europäischen Genossenschaft auch die eingetragene Genossenschaft künftig in der Satzung ein Mindestkapital vorsehen kann (vgl. Artikel 3 Nr. 10 des Entwurfs), soll dies wegen seiner Bedeutung für die Außerdarstellung und der nicht unbeträchtlichen materiellen Auswirkungen auch in der Bilanz bei den Passiva ausgewiesen werden. Neben den bereits heute in § 337 Abs. 1 HGB vorgeschriebenen Angaben kann dieser Ausweis z. B. als nachrichtliche Information nach dem Geschäftsguthaben erfolgen, und zwar gegebenenfalls als fester Betrag, z. B. mit einem „Davon-Vermerk“ oder als Prozentsatz des Geschäftsguthabens.

#### **Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 338 und 339)**

Die Nummern enthalten redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (Artikel 3 des Entwurfs).

#### **Zu Artikel 13 (Änderung des Verkaufsprospektgesetzes)**

Artikel 13 enthält eine redaktionelle Anpassung des § 8f Abs. 2 Nr. 1 des Verkaufsprospektgesetzes an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes (Artikel 3 des Entwurfs).

#### **Zu Artikel 14 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)**

Artikel 14 enthält ausschließlich redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes nach Artikel 3 des Entwurfs.

**Zu den Artikeln 15 bis 19**

(Änderung der Bundeshaushaltsordnung, Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes, Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, Änderung des Mitbestimmungsgesetzes und Änderung des Drittelbeteiligungsgesetzes)

Die Artikel 15 bis 19 enthalten ausschließlich redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes nach Artikel 3 des Entwurfs.

**Zu Artikel 20** (Neufassung des Genossenschaftsgesetzes und der Genossenschaftsregisterverordnung)

Die umfangreichen, insbesondere sprachlichen Änderungen machen eine Neufassung des Gesetzes und der Verordnung erforderlich.

**Zu Artikel 21** (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Artikel 80 der SCE-Verordnung gilt diese ab dem 18. August 2006. Zu demselben Zeitpunkt ist die Richtlinie zur Beteiligung der Arbeitnehmer nach ihrem Artikel 16 umzusetzen. Dadurch ist der Termin für das Inkrafttreten des deutschen Einführungsgesetzes vorgegeben. Zu dem gleichen Termin sollen auch die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes in Kraft treten. Zum Zwecke der Rechtsbereinigung werden zeitgleich die folgenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben:

**Zu Nummer 1** (Aufhebung der Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften)

Die Verordnung über die Bilanzierung von Genossenschaften vom 30. Mai 1933 (FNA 4125-3) enthält in Artikel 2 Satz 2 und 3 nur noch eine veraltete Übergangsvorschrift, die nicht mehr benötigt wird. Die Verordnung kann daher vollständig aufgehoben werden.

**Zu Nummer 2** (Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Juli 1922)

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Juli 1922 (FNA 4125-4) enthält ausschließlich Regelungsreste. Artikel 2 Abs. 1 enthält eine vollzogene Ermächtigung zur Bestimmung des Inkrafttretenstermins; Artikel 2 Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, die den heutigen Bestimmtheitsanforderungen nicht genügt und daher nicht mehr ausgeübt werden kann. Die wenigen Regelungen zur Ausführung des § 43a des Gesetzes, die bisher in der aufgrund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnung enthalten sind, werden, soweit sie noch erforderlich sind, durch Artikel 3 Nr. 45 des Entwurfs zeitgleich in das Genossenschaftsgesetz übernommen. Einer Aufrechterhaltung der Ermächtigung für weitere Ausführungsvorschriften bedarf es nicht. Das Gesetz kann daher vollständig aufgehoben werden.

**Zu Nummer 3** (Aufhebung der Verordnung über Inkraftsetzung und zur Ausführung des § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)

Die Verordnung über Inkraftsetzung und zur Ausführung des § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 24. Oktober 1922 (FNA 4125-4-1) enthält in Absatz 1 eine bereits vollzogene Inkraftsetzungsvorschrift und in Absatz 2 eine nicht mehr aktuelle Übergangsvorschrift. Absatz 3 ist noch relevant und wird durch Artikel 3 Nr. 45 des Entwurfs nach § 43a Abs. 1 GenG übernommen. Absatz 4 ist entbehrlich, da sich dessen Inhalt (Klarstellung, dass die Vorschriften über die Generalversammlung auf die Vertreterversammlung entsprechend anzuwenden sind) bereits aus § 43a Abs. 1 Satz 1 GenG ergibt. Die Verordnung kann damit im Interesse der Rechtsbereinigung und der Reduzierung des Normenbestandes aufgehoben werden.

**Zu Nummer 4** (Aufhebung der Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung)

Die Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung vom 28. Oktober 1914 (FNA 4125-9) ist eine Rechtsverordnung des Bundesrates aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914. Sie sollte die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung von Moor-, Heide- oder ähnlichen Ländereien, die aufgrund Landesrechts gebildet werden, durch Landesgesetz ermöglichen. Die Ermächtigungsnorm existiert nicht mehr. Die Aufhebung der Verordnung ist trotz Wegfalls des Regelungsanlasses bisher ohne nachvollziehbaren Grund nicht erfolgt und wird nunmehr im Interesse der Rechtsbereinigung durch Gesetz vollzogen.

**Zu Nummer 5** (Aufhebung der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973)

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (FNA 4125-10) enthält in den Artikeln 2 bis 4 nur noch Übergangsvorschriften. Hinsichtlich Artikel 2 § 1 dürfte die Registerbereinigung abgeschlossen sein. Die Frist in Artikel 2 § 2 für den Verbrauch alter Vordrucke ist abgelaufen. Artikel 2 § 3 knüpft seine Rechtsfolgen an Generalversammlungen an, die zwischenzeitlich ausnahmslos stattgefunden haben müssen. Die Generalklausel des Artikels 3 § 6 ist obsolet geworden; auf aufgehobene oder geänderte Vorschriften im Sinn dieser Vorschrift wird in den derzeit geltenden Gesetzen nicht mehr verwiesen. Die Regelungsreste in den Absätzen 2 bis 4 können daher aufgehoben werden.

**Zu Nummer 6** (Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933)

Das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 (FNA 415-3) enthält nur noch eine Spezialvorschrift zu § 6 Nr. 4 GenG. Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes sollte als Übergangsvorschrift die Fälle abdecken, in denen das Statut der Genossenschaft noch eine Berufung der Generalversammlung durch den Deutschen Reichsanzeiger vorsah. Diese Fälle dürften zwischenzeitlich bereinigt worden sein. Ergänzend wurden jedoch die Fälle geregelt, in denen für die Berufung der Generalversammlung ein öffentliches Blatt bestimmt war, das zur Zeit nicht erscheint. Diese Regelung wird durch Artikel 3 Nr. 121 des Entwurfs als neuer § 158 Abs. 2 in das Genossenschaftsgesetz übernommen, sodass das Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 20. Dezember 1933 insgesamt aufgehoben werden kann.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 820. Sitzung am 10. März 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 10 SCEAG),  
**Artikel 3 Nr. 6** (§ 6 GenG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im SCEAG auch von der Ermächtigung aus Artikel 6 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) Gebrauch gemacht werden, und ob § 6 GenG um eine § 4a Abs. 2 GmbHG entsprechende Regelung ergänzt werden sollte.

**Begründung**

Artikel 6 Satz 2 der vorgenannten Verordnung ermächtigt die Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Verordnung den in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SCEs vorzuschreiben, dass sie ihren (statuarischen) Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben müssen. Im Entwurf des SCEAG ist bisher von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden. Zur Begründung ist ausgeführt, dass nicht von dem Genossenschaftsgesetz abgewichen werden solle, das eine solche Übereinstimmung zwischen statuarischem und tatsächlichem Sitz ebenfalls nicht ausdrücklich vorschreibe.

Für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist in § 5 Abs. 2 AktG bzw. § 4a Abs. 2 GmbHG vorgesehen, dass die Satzung in der Regel den Ort als Sitz zu bestimmen hat, wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird. Aber auch ohne gesetzliche Regelung wird für die Genossenschaft – ebenso wie bereits für die GmbH vor der ergänzenden Einfügung des § 4a GmbHG – vertreten, dass der statuarische Sitz einen realen Bezug zum Ort der Geschäftstätigkeit aufweisen müsse. Willkürlich gewählte Sitze werden als missbräuchlich angesehen (vgl. BayObLG, BB 1981, 870; Müller, Kommentar zum Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Band 1, § 6 Rn. 7; Beuthien, Genossenschaftsgesetz mit Umwandlungsrecht, 13. Auflage, § 6 Rn. 5).

Ob eine solche ergänzende Auslegung auch bei einer SCE möglich wäre, erscheint zweifelhaft. Wird von der Ermächtigung aus Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung ausdrücklich kein Gebrauch gemacht, liegt der Umkehrschluss nahe, dass dann die SCE innerhalb des Mitgliedstaates, in welchem sie registriert ist, sich einen beliebigen Ort als Sitz wählen können.

Dieses Ergebnis wäre jedoch nicht wünschenswert. Der Geschäftsverkehr erwartet zu Recht, dass die Genossenschaft ihren Sitz und damit ihre Registereintragung und ihren allgemeinen Gerichtsstand dort hat, wo sie tatsächlich betrieblich tätig ist oder sich ihre Hauptverwaltung befindet. Dies dient auch der Verhinderung missbräuchlicher Fallgestaltungen, wie sie etwa bei den so genann-

ten Bestattungsfällen insolventer GmbHs in den letzten Jahren verstärkt aufgetreten sind. Um ein Abtauchen insolventer Gesellschaften zu erschweren und den Gläubigern eine Zustellmöglichkeit zu sichern, wird im Zuge der GmbH-Reform gar daran gedacht, zusätzlich zur Angabe des Sitzes auch eine genaue Geschäftsanschrift in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Hier sollte das Genossenschaftsrecht zumindest den bei den übrigen Kapitalgesellschaften bereits vollzogenen Schritt nachvollziehen und eine Übereinstimmung des statuarischen mit dem tatsächlichen Sitz verbindlich vorschreiben. Dabei bietet es sich an, neben der Umsetzung für die SCE gemäß Artikel 6 Satz 2 der Verordnung auch die anstehende Reform des Genossenschaftsgesetzes zu nutzen, um für Genossenschaften ebenfalls eine explizite Regelung analog § 4a Abs. 2 GmbHG aufzunehmen.

2. **Zu Artikel 1** (§ 26 Satz 1 SCEAG)

In Artikel 1 § 26 Satz 1 ist nach dem Wort „Verwaltungsrats“ das Wort „anzuzeigen“ einzufügen.

**Begründung**

In das Genossenschaftsregister werden Mitglieder des Verwaltungsrats nur eingetragen, soweit sie geschäftsführende Direktoren sind (vgl. § 17 Abs. 3 SCEAG-E). Nicht geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats werden dagegen nicht in das Register eingetragen. Dem widerspricht die Entwurfsfassung des § 26 Satz 1 SCEAG-E, nach der „... jede Änderung des Verwaltungsrats ... zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden“ ist. Hier sollte daher unterschieden werden zwischen der „Anmeldung zur Eintragung“, welche nur bei geschäftsführenden Direktoren zu erfolgen hat, und der bloßen Anzeige einer Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats im Übrigen.

3. **Zu Artikel 1** (§ 35 SCEAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Bescheinigungen nach Artikel 7 Abs. 8 und Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 neben den Gerichten zumindest auch von den Notaren ausgestellt werden können.

**Begründung**

§ 35 Satz 1 SCEAG-E weist die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 7 Abs. 8 (Verlegung des Sitzes) und Artikel 29 Abs. 2 der o. g. Verordnung (Bescheinigung über die Durchführung der der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten) ausschließlich den Gerichten zu, während die Verordnung selbst auch die Möglichkeit eröffnet, dass ein Notar die Bescheinigungen ausstellt. Die Begründung zu § 35 SCEAG-E stellt lediglich fest, dass es sich bei den genannten Bescheinigungen um eine Registersache handelt, ohne die Möglichkeit der Zuweisung dieser Aufgabe an den Notar anzusprechen. Die Bedeutung

der Bescheinigungen ist jedoch nicht lediglich registerrechtlicher Natur, sondern hat unmittelbar gläubigerschützende Funktion (vgl. die §§ 9, 11 SCEAG-E). Eine Übertragung dieser Aufgaben zumindest auch auf den Notar erscheint – auch aus Gründen der Entlastung der Justiz – dringend geboten.

**4. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 (§ 4 GenG),  
Nr. 83 (§ 80 Abs. 1 GenG)**

In Artikel 3 Abs. 1 ist in Nummer 4 § 4 und in Nummer 83 § 80 Abs. 1 jeweils die Angabe „drei“ durch die Angabe „fünf“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Herabsetzung der Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft von – derzeit – sieben auf – künftig – drei ist zu weit gehend. Angemessener ist eine Herabsetzung der Mindestmitgliederzahl auf lediglich fünf.

Damit wäre vor allem eine Übereinstimmung der Regelung betreffend die Genossenschaft nach deutschem Recht mit der Regelung betreffend die Europäische Genossenschaft, die ebenfalls über mindestens fünf Mitglieder verfügen muss (vgl. Artikel 2 Abs. 1, erster Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)), hergestellt. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Europäischen Genossenschaft und der Genossenschaft nach deutschem Recht ist nicht erkennbar. Der Gleichlauf von europäischem und deutschem Recht wäre zudem ein Beitrag zur leichteren Durchschaubarkeit der betreffenden Rechtsregeln für den Bürger.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zwar niemand verpflichtet ist, eine Kleinstgenossenschaft zu gründen, dass jedoch die Attraktivität der Genossenschaft als Rechtsform u. a. davon abhängt, ob die genossenschaftsrechtlichen Pflichten von der konkreten Genossenschaft mit angemessenem Aufwand erfüllt werden können. Da der Gesetzentwurf davon abgesehen hat, ein Genossenschaftsrecht „light“ für Kleinstgenossenschaften zu schaffen, ist zu fragen, ob die genossenschaftlichen Pflichten von derart kleinen Genossenschaften zumindest im Regelfall wirtschaftlich sinnvoll erfüllt werden können. Dies erscheint u. a. im Hinblick auf die Gründungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 GenG (Vorlage einer gutachtlichen Äußerung über die Verhältnisse der Genossenschaft) zweifelhaft, worauf die gerichtliche Praxis hinweist.

**5. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c (§ 7a Abs. 3 GenG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise bei Sacheinlagen von Mitgliedern, die erst nach der Gründung beitreten, eine Prüfung der Werthaltigkeit sichergestellt werden kann.

**Begründung**

Die Einführung einer Sacheinlage im Genossenschaftsrecht erfordert zugleich Schutzmechanismen, die aus Gründen des Gläubigerschutzes eine Prüfung der Werthaltigkeit eingelegter Sachen sicherstellen. Während im Anmeldeverfahren eine Begutachtung durch den

Prüfungsverband vorgesehen ist (§ 11a Abs. 2 Satz 2 GenG-E), fehlt eine nachträgliche Prüfung, wenn nach der Gründung beitretende Mitglieder ihre Einzahlungen durch Sacheinlagen erbringen. Zumindest ist eine solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Besonders in Zusammenschau mit der geplanten Möglichkeit der satzungsmäßigen Bestimmung eines Mindestkapitals kann diese Prüfungslücke praxisrelevant werden, wenn beispielsweise das anfänglich bar erbrachte Mindestkapital bei nachfolgenden Mitgliederwechseln durch Sacheinlagen ausgetauscht wird.

Daher sollte entweder eine Prüfung durch den Verband oder eine Bescheinigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers etc. gefordert werden.

**6. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10 (§ 8a Abs. 2 GenG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Interessierte über die mit dem Erwerb einer Mitgliedschaft verbundenen Risiken hinreichend informiert werden.

**Begründung**

§ 8a Abs. 2 GenG-E sieht zwingend vor, dass der Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ausgesetzt wird, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten wird. Das damit erst später ausscheidende Mitglied haftet ähnlich wie ein GmbH-Gesellschafter für die Kapitalerhaltung der Genossenschaft. Da der Beitritt zur Genossenschaft lediglich der Schriftform bedarf, sollte im Fall der Genossenschaft mit Mindestkapital – beispielsweise durch entsprechende Hinweispflichten – sichergestellt werden, dass der Interessierte über die mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verbundenen Risiken angemessen informiert wird.

**7. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 36 Buchstabe b  
(§ 31 Abs. 1 Satz 2 GenG)**

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 36 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) In Satz 2 wird das Wort „Genosse“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.“

**Begründung**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass jedem Mitglied auf Verlangen eine vollständige Abschrift aus der Mitgliederliste erteilt werden muss, ist unverhältnismäßig und unpraktikabel. Es gibt keinen überzeugenden Grund, die geltende Regelung, nach der sich die Abschrift auf die den einzelnen Genossen betreffenden Eintragungen zu beschränken hat, aufzugeben. Speziell bei großen Genossenschaften mit entsprechend umfangreicher Mitgliederliste führt die beabsichtigte Erweiterung zu beträchtlichem Verwaltungsaufwand, ohne dass erkennbar würde, welches spezielle Interesse ein Mitglied an den Eintragungen betreffend die übrigen Mitglieder haben könnte. Schon im Interesse der Kostenminimierung ist es daher geboten, die derzeit geltende Regelung beizubehalten. Danach beschränkt sich der Auszug der Mitgliederliste auf die Eintragungen, die den Auskunftsuchenden betreffen. Dem dient die vorgeschlagene Änderung.

**8. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** (§ 43a Abs. 1 Satz 2 GenG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie die in § 43a Abs. 1 Satz 2 GenG-E vorgesehene Bestimmung, wonach auf Grund der Satzung bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben können, praktikabel gestaltet werden kann; ist dies nicht möglich, so sollte die Vorschrift gestrichen werden.

**Begründung**

Über den Referentenentwurf hinaus findet sich nun in § 43a Abs. 1 Satz 2 GenG-E eine Regelung, wonach die Satzung bestimmen kann, dass bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Diese Bestimmung stellt die Genossenschaften vor gravierende organisatorische Herausforderungen. Angesichts des Mitgliederwachstums der Genossenschaften in den letzten Jahrzehnten fehlen zunehmend ausreichend große Versammlungsräume. Deshalb wurde die Vertreterversammlung eingeführt. Hinzu kommt, dass Versammlungen mehrerer tausend Mitglieder eine sachgerechte Willensbildung nicht mehr gewährleisten können. Hieran hat sich auch durch die Einführung moderner Kommunikationsmedien nichts geändert.

Die Problematik hat sich in den letzten Jahren durch zunehmende Mitgliederzahlen bei den Kreditgenossenschaften nochmals erheblich verschärft. Kreditgenossenschaften haben oftmals mehrere 10 000 Mitglieder. Bei derartigen Genossenschaften wären Generalversammlungen operativ nicht mehr handhabbar. Dies sollte berücksichtigt werden.

**9. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe b** (§ 43a Abs. 2 Satz 2 GenG)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe b § 43a Abs. 2 Satz 2 sind nach dem Wort „gesetzlicher“ die Wörter „oder rechtsgeschäftlicher“ einzufügen.

**Begründung**

Es besteht ein praktisches Bedürfnis, die Vorschrift auch auf rechtsgeschäftliche Vertreter des Mitglieds, z. B. Prokuristen, zu erstrecken. Eine entsprechende Regelung ist in § 9 Abs. 2 Satz 2 GenG-E für die Wählbarkeit in den Vorstand und Aufsichtsrat aufgenommen worden. Es erscheint nicht sachgerecht, an die Wählbarkeit von Vertretern höhere Anforderungen zu stellen als an die Wählbarkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.

**10. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe f** (§ 43a Abs. 7 Satz 1 GenG)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe f § 43a Abs. 7 Satz 1 sind die Wörter „oder mindestens 500 Mitgliedern“ zu streichen.

**Begründung**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass bereits 500 Genossenschaftsmitgliedern die Möglichkeit zustehen soll, eine Generalversammlung mit dem Ziel der Abschaffung der Vertreterversammlung einzuberufen, ist unverhältnismäßig und führt zu unverhältnismäßigen Ergebnissen. Die Vorschrift käme speziell bei

Genossenschaften mit hoher Mitgliederzahl zur Anwendung. Zahlreiche Kreditgenossenschaften haben so hohe Mitgliederzahlen, dass diese 500 Mitglieder eine Minderheit darstellen, deren Quote weit unter einem Zehntel liegt. Es gibt keinen vernünftigen Grund, einer derart kleinen Minderheit die Möglichkeit zur Einberufung einer solchen Generalversammlung mit der Folge hoher Kosten für die Genossenschaft einzuräumen. Einer missbräuchlichen Nutzung der Einberufungsmöglichkeit würde damit Vorschub geleistet. Eine solche Regelung widerspricht auch dem für Genossenschaften geltenden demokratischen Prinzip. Daher ist es geboten, die Einberufungsmöglichkeit erst ab einer Quote von einem Zehntel vorzusehen. Dies wird mit der vorgeschlagenen Streichung erreicht. Abweichende diesbezügliche Satzungsregelungen bleiben unberührt.

**11. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe f** (§ 43a Abs. 7 Satz 3 – neu – GenG)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe f ist § 43a Abs. 7 folgender Satz anzufügen:

„Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder oder mindestens 1 500 Mitglieder anwesend sind.“

**Begründung**

Die Regelung des Regierungsentwurfs hat die Zielsetzung, durch Einberufung einer Generalversammlung die Abschaffung der Vertreterversammlung zu Gunsten einer Generalversammlung zu ermöglichen.

Die Einführung der Vertreterversammlung ist von erheblicher Bedeutung für Genossenschaften mit großen Mitgliederzahlen. Bei Genossenschaften mit mehreren Tausenden oder gar Zehntausenden von Mitgliedern ist eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung der Generalversammlung sowie eine übersichtliche Diskussion und Beschlussfassung selten möglich. Es ist daher sicherzustellen, dass nicht zufällige Mehrheiten in der einberufenen Generalversammlung einen Beschluss zur Abschaffung der Vertreterversammlung durchsetzen. Die Gefahr solcher den Willen der Mehrheit der Genossen nicht repräsentierenden Zufallsmehrheiten besteht (vgl. Beutien, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 14. Auflage, § 43a Anmerkung 1: „Die mittelbare Demokratie der Vertreterversammlung“ gibt „den Gesamtwillen der Mitglieder oft zuverlässiger wieder als die unmittelbare Demokratie einer Mitgliederversammlung, deren Zusammensetzung und Meinungsbildung vielfach von Zufällen und Stimmungen abhängt“).

Erforderlich ist daher die Festsetzung eines Quorums für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung, die die Vertreterversammlung abschafft. Sachgerecht erscheint ein Quorum von mindestens drei Zehnteln der Mitglieder oder jedenfalls mindestens 1 500 Mitgliedern.

**12. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 47 Buchstabe a** (§ 45 Abs. 1 Satz 1 GenG)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 47 Buchstabe a § 45 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „oder mindestens 150 Mitglieder“ zu streichen.

**Begründung**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass bereits 150 Genossenschaftsmitgliedern die Möglichkeit zustehen soll, eine Generalversammlung einberufen zu lassen, ist unverhältnismäßig und führt zu unverhältnismäßigen Ergebnissen. Die Vorschrift hätte schon bei Genossenschaften mit mehr als 1 500 Mitgliedern praktische Bedeutung. Zahlreiche Kreditgenossenschaften haben so hohe Mitgliederzahlen, dass diese 150 Mitglieder eine Minderheit darstellen, deren Quote weit unter einem Zehntel liegt. Es gibt keinen vernünftigen Grund, einer derart kleinen Minderheit die Möglichkeit zur Einberufung einer Generalversammlung mit der Folge hoher Kosten für die Genossenschaft einzuräumen. Einer missbräuchlichen Nutzung der Einberufungsmöglichkeit würde damit Vorschub geleistet. Eine solche Regelung widerspricht auch dem für Genossenschaften geltenden demokratischen Prinzip. Daher ist es geboten, die Einberufungsmöglichkeit erst ab einer Quote von einem Zehntel vorzusehen. Dies wird mit der vorgeschlagenen Streichung erreicht. Abweichende diesbezügliche Satzungsregelungen bleiben unberührt.

**13. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 54 (§ 53 Abs. 3 GenG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Ausnahme von der Prüfung des Jahresabschlusses für Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Mio. Euro nicht übersteigt, auch auf Genossenschaften mit relativ geringen Umsatzerlösen oder einer relativ kleinen Mitgliederzahl erweitert werden kann.

**Begründung**

Die Ausnahme von der Prüfung des Jahresabschlusses bei bestimmten kleinen Genossenschaften kann den Zugang für Kleinunternehmen zur Rechtsform der Genossenschaft erleichtern, ohne dabei jedoch den Schutz von Gläubigern und Mitgliedern unangemessen zu beeinträchtigen.

Das Abgrenzungskriterium der Bilanzsumme könnte sich jedoch gerade bei neu gegründeten Wohnungsgenossenschaften als zu eng darstellen, da die maßgebliche Bilanzsumme unter Umständen schnell überschritten ist, obwohl die Geschäftstätigkeit der Genossenschaften noch gering ist.

**14. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 72 (§ 65 ff. GenG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ein Kündigungsrecht seitens der Genossenschaft für den Fall vorzusehen, dass ein Mitglied die genossenschaftlichen Leistungen nicht mehr in Anspruch nimmt.

**Begründung**

Auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben müssen etwa Erzeugerorganisationen vor allem im Bereich Obst und Gemüse ihren Gesellschafterkreis auf aktive Mitglieder beschränken. Auch für den Bereich der Kreditgenossenschaften besteht ein Bedürfnis für ein Kündigungsrecht seitens der Genossenschaft für den Fall, dass Mitglieder nicht mehr aktiv sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mitgliedschaften aus strategischen Überlegungen erfolgen, die nicht an den genossenschaftlichen

Prinzipien der Subsidiarität, Solidarität und Selbsthilfe anknüpfen.

**15. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 83**

(§ 80 Abs. 1 Satz 2 – neu – GenG)

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 83 ist § 80 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Bei der Bestimmung der Mindestmitgliederzahl nach Satz 1 bleiben investierende Mitglieder außer Betracht.“

**Begründung**

§ 80 Abs. 1 GenG-E regelt die Auflösung der Genossenschaft durch das Gericht bei Unterschreiten der Mindestmitgliederanzahl von drei Mitgliedern. Hier sollte klargestellt werden, dass bei der Berechnung der Mindestmitgliederanzahl die investierenden Mitglieder nicht mitgezählt werden. Zählten investierende Mitglieder nach ihrer Zulassung ebenfalls als Mitglieder im Sinne des § 80 GenG-E, so könnte dies dazu führen, dass Genossenschaften mit zwei investierenden und nur noch einem nutzenden Mitglied entstehen. Auf Grund der Stimmrechtsregelung für die nur investierenden Mitglieder würde damit eine faktische „Ein-Mann-Genossenschaft“ entstehen können. Ebenso könnte durch Austritt aller nutzenden Mitglieder eine Genossenschaft entstehen, der nur noch investierende Mitglieder angehören. Dies entspräche nicht dem Bild und der Zwecksetzung der Genossenschaft.

**16. Zu Artikel 12 (§ 340l i. V. m. § 325 HGB)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Bilanzsumme, ab der der Jahresabschluss sowie der Lagebericht im Bundesanzeiger offen zu legen sind, deutlich angehoben werden kann.

**Begründung**

Kreditinstitute und damit auch Kreditgenossenschaften haben den Jahresabschluss sowie den Lagebericht im Bundesanzeiger offen zu legen. Der Informationswert dieser Offenlegung ist für Dritte begrenzt und steht in keinem Verhältnis zu den Offenlegungskosten von 6 000 Euro.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von bis zu 200 Mio. Euro. Für diese Kreditgenossenschaften existiert entsprechend § 340l Abs. 4 HGB die Möglichkeit, die offen zu legenden Unterlagen zum Genossenschaftsregister einzureichen, damit sie dort eingesehen werden können (Registerpublizität).

Die durchschnittliche Kreditgenossenschaft im Genossenschaftsverband Bayern hat eine Bilanzsumme von 280 Mio. Euro. Insofern kann die Mehrheit dieser Banken die Regelung der Registerpublizität nicht in Anspruch nehmen. Unter den Gesichtspunkten der Entbürokratisierung, Kostenreduktion und Stärkung der mittelständischen Kreditwirtschaft ist es geboten, die bestehende Regelung der Veröffentlichungspflicht für Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 200 Mio. Euro im Bundesanzeiger zu überprüfen. Ergebnis dieser Prüfung wird sein, dass die Grenze der Bundesanzeigerpublizität deutlich angehoben oder ersatzweise auf kapitalmarktorientierte Unternehmen begrenzt werden kann.

**Anlage 3****Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1** (Artikel 1 – § 10 SCEAG,  
Artikel 3 Nr. 6 – § 6 GenG)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob in das SCE-Ausführungsgesetz sowie in das Genossenschaftsgesetz eine Regelung entsprechend § 4a Abs. 2 GmbHG und § 5 Abs. 2 AktG aufgenommen werden sollte.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 – § 26 Satz 1 SCEAG)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, dass nur die Änderungen des Verwaltungsrats hinsichtlich der geschäftsführenden Direktoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden sind; dies sollte in der Gesetzesformulierung klargestellt werden. Dagegen sollten aus Gründen des Gleichklangs mit dem Genossenschaftsgesetz Änderungen des Verwaltungsrats im Übrigen keiner Anzeige bedürfen, da nach dem Genossenschaftsgesetz Änderungen des Aufsichtsrats nicht anzuzeigen sind.

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 – § 35 SCEAG)

Die Bundesregierung hält es nach Prüfung nicht für sinnvoll, in § 35 SCEAG vorzusehen, dass Bescheinigungen nach Artikel 7 Abs. 8 und Artikel 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 neben den Gerichten auch von den Notaren ausgestellt werden können, da eine Übertragung der Zuständigkeiten gemäß Artikel 78 Abs. 2 der Verordnung auf unterschiedliche Stellen vermieden werden sollte. Im Übrigen soll auch der Gleichklang mit der entsprechenden Regelung im SE-Ausführungsgesetz erhalten bleiben, wo die Zuständigkeit der Notare ebenfalls nicht vorgesehen ist und auch bisher nicht für erforderlich gehalten wurde.

**Zu Nummer 4** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 – § 4 GenG,  
Nr. 83 – § 80 Abs. 1 GenG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag nicht anzuschließen. Aus der genossenschaftlichen Praxis ist ein Bedürfnis für eine Absenkung auf nur drei Mindestmitglieder angemeldet worden, insbesondere für Genossenschaften, die nur aus juristischen Personen bestehen. Die Befürchtung, es könne bei Kleinstgenossenschaften fraglich sein, ob diese ihre genossenschaftlichen Pflichten zumindest im Regelfall wirtschaftlich sinnvoll erfüllen können, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Auch bei Kleinstgenossenschaften findet eine Gründungsprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband statt, bei der geprüft wird, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist; das Gericht hat die Eintragung einer Genossenschaft abzulehnen, wenn offenkundig oder aufgrund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Im Übrigen findet auch bei Kleinstgenossenschaften die regelmäßige Prüfung gemäß § 53 Abs. 1

GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung statt.

**Zu Nummer 5** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c –  
§ 7a Abs. 3 GenG)

Die Bundesregierung hat diese Frage bereits bei der Erstellung des Entwurfs geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Prüfung der Werthaltigkeit von Sacheinlagen, die von nach der Gründung beigetretenen Mitgliedern erbracht werden, im Rahmen der regelmäßigen Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG durch den Prüfungsverband erfolgt. Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG ist u. a. die Vermögenslage der Genossenschaft zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen; hierzu gehört ohne Zweifel auch die Frage, ob eingebrachte Sacheinlagen dem angesetzten Wert tatsächlich entsprechen. Entsprechend wird in der Gesetzesbegründung zu § 7a Abs. 3 GenG hinsichtlich nachträglich geleisteter Sacheinlagen auf die Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG hingewiesen.

**Zu Nummer 6** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 10 – § 8a Abs. 2 GenG)

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Information über die mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erworbenen Risiken bereits durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 15 Abs. 1 GenG, wonach jedem Antragsteller vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt werden muss, hinreichend sichergestellt. Die vom Bundesrat dargelegten Risiken einer Aussetzung – d. h. gewissen Verzögerung – der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht so gravierend wie eine Verpflichtung zur Zahlung von Nachschüssen, über die gemäß § 15a GenG eine ausdrückliche Belehrung erfolgen muss.

**Zu Nummer 7** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 36 Buchstabe b –  
§ 31 Abs. 1 Satz 2 GenG)

Die Bundesregierung wird aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates noch einmal prüfen, ob die mit der Regelung bezweckten Vorteile (nämlich die Erleichterung der Geltendmachung von Minderheitenrechten, indem ein Mitglied aufgrund der Adressenliste gezielt andere Mitglieder mit der Bitte um Unterstützung seines Antrags ansprechen kann) die vom Bundesrat genannten Nachteile überwiegen.

**Zu Nummer 8** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe a  
Doppelbuchstabe bb – § 43a Abs. 1  
Satz 2 GenG)

Die Bundesregierung hat diese Prüfung bereits vorgenommen und daraufhin die noch im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, wonach bestimmte Beschlüsse auch bei Bestehen einer Vertreterversammlung stets der Generalversammlung vorbehalten bleiben sollten, gestrichen. Damit wurde der Kritik aus der genossenschaftlichen Praxis Rech-

nung getragen, dass die vorgeschlagene Regelung unpraktikabel sei, weil die Durchführung einer Generalversammlung bei sehr großen Genossenschaften mit erheblichem Aufwand verbunden sei. Nunmehr soll es nur der Satzungsautonomie unterliegen, bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorzubehalten. Eine Genossenschaft wird von dieser Satzungsmöglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn sie dies für sich für sinnvoll hält und selbst praktikabel anwenden kann. Ein Bedürfnis dafür, bestimmte wichtige Beschlüsse wie die Auflösung der Genossenschaft oder ihre Verschmelzung der Entscheidung sämtlicher Mitglieder zu überlassen, könnte sich insbesondere für solche Genossenschaften ergeben, die knapp über der Schwelle von 1 500 Mitgliedern liegen, über der eine Vertreterversammlung erst möglich ist. Keine Genossenschaft ist jedenfalls insoweit zu Regelungen verpflichtet, die sie selbst für unpraktikabel hält.

**Zu Nummer 9** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe b – § 43a Abs. 2 Satz 2 GenG)

Die Bundesregierung vermag sich der Auffassung des Bundesrates nicht anzuschließen und sieht hier kein praktisches Bedürfnis, die Vorschrift auch auf rechtsgeschäftliche Vertreter des Mitglieds, z. B. Prokuristen, zu erstrecken. Da eine Vertreterversammlung überhaupt erst bei Genossenschaften mit mehr als 1 500 Mitgliedern eingeführt werden kann, gibt es hier eine genügend große Anzahl von als Vertreter wählbaren Personen. Dies ist anders bei der Organbestellung: Organe müssen auch bei Genossenschaften mit sehr geringer Mitgliederzahl (künftig sollen drei ausreichen) bestellt werden, so dass ohne eine Ausdehnung auf rechtsgeschäftliche Vertreter des Mitglieds gegebenenfalls zu wenig als Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wählbare und zur Wahl bereite Personen vorhanden sind, zumal die Arbeitsbelastung als Organmitglied weitaus größer ist als die eines Vertreters.

**Zu Nummer 10** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe f – § 43a Abs. 7 Satz 1 GenG)

Die Bundesregierung wird im Lichte der vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken prüfen, ob der mit der Regelung bezweckte Minderheitenschutz auch dann gewährleistet ist, wenn ein höheres Quorum vorausgesetzt wird.

**Zu Nummer 11** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 45 Buchstabe f – § 43a Abs. 7 Satz 3 – neu – GenG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass Regelungen zur Beschlussfähigkeit sinnvoll sind, um nicht im Interesse einer nicht erschienenen Mehrheit liegende Zufallsergebnisse zu vermeiden. Beschlussfähigkeitsvorschriften für die Entscheidung über eine Abschaffung der Vertreterversammlung bedürfen allerdings nach Auffassung der Bundesregierung keiner speziellen gesetzlichen Regelung. Schon nach geltendem Recht steht es einer Genossenschaft unbestritten frei, in ihrer Satzung Beschlussfähigkeitsvorschriften vorzusehen; solche könnten auch für den hier vorliegenden speziellen Fall formuliert werden. Daran soll sich künftig auch nichts ändern.

**Zu Nummer 12** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 47 Buchstabe a – § 45 Abs. 1 Satz 1 GenG)

Die Bundesregierung wird auch hier im Lichte der vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken nochmals prüfen, ob neben der geltenden Zehn-Prozent-Regelung noch ein Quorum mit einer absoluten Höchstzahl erforderlich ist und wie hoch dieses angesetzt werden sollte.

**Zu Nummer 13** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 54 – § 53 Abs. 3 GenG)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob für die Ausnahme von der Prüfung des Jahresabschlusses neben der Bilanzsumme noch andere geeignete Abgrenzungsmerkmale herangezogen werden sollten. Diese Merkmale müssen allerdings auf alle Arten von Genossenschaften passen, nicht nur auf Wohnungsgenossenschaften.

**Zu Nummer 14** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 72 – § 65 ff. GenG)

Die Bundesregierung vermag sich der Bitte des Bundesrates nicht anzuschließen. Ein Kündigungsrecht seitens der Genossenschaft ist bisher nicht im Genossenschaftsgesetz vorgesehen und wäre systemfremd. Die Genossenschaft kann ein Mitglied aber gemäß § 68 GenG aufgrund in der Satzung festgelegter Ausschließungsgründe aus der Genossenschaft ausschließen. Den vom Bundesrat genannten Genossenschaften bleibt es unbenommen, einen entsprechenden Ausschließungsgrund in ihrer Satzung vorzusehen. Eines zusätzlichen gesetzlichen Kündigungsrechts seitens der Genossenschaft bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

**Zu Nummer 15** (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 83 – § 80 Abs. 1 Satz 2 – neu – GenG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu Nummer 16** (Artikel 12 – § 340I i. V. m. § 325 HGB)

Die Bundesregierung hält nach Prüfung eine entsprechende Gesetzesänderung nicht für erforderlich.

Für eine Anhebung des Schwellenwertes in § 340I Abs. 4 HGB über die bestehenden 200 Mio. Euro Bilanzsumme hinaus besteht voraussichtlich vom Jahr 2007 an keine Notwendigkeit mehr, weil im Rahmen des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG – Bundesratsdrucksache 942/05) die fragliche Bestimmung aufgehoben werden soll. Hintergrund dieser Aufhebung ist die grundlegende Reform des Rechts der Offenlegung in § 325 HGB von 2007 an. Künftig ist eine Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen auf elektronische Weise im Unternehmensregister vorgesehen, wobei an die Stelle der bisherigen Veröffentlichung von Jahresabschlussunterlagen im Printbundesanzeiger (§ 325 Abs. 2 HGB) eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger treten soll. Diese wird erheblich kostengünstiger sein als die bisherige Veröffentlichung, so dass für eine heute noch sinnvolle und hilfreiche Differenzierung nach der Unternehmensgröße dann eine Notwendigkeit nicht mehr bestehen wird. Im Hinblick hierauf wird künftig auch auf die Differenzierung nach Unter-

nehmensgrößen in § 325 Abs. 2 HGB verzichtet werden können.

Die Bundesregierung wird im Auge behalten, ob sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum EHUG im Deutschen Bundestag Entwicklungen abzeichnen, die eine andere Beurteilung des Sachverhalts nahe legen. Dies dürfte aufgrund des im EHUG gewählten grundlegend anderen Konzepts der Offenlegung nach derzeitigem Stand jedoch wenig wahrscheinlich sein.